

# Beiträge

zur

## Geschichte, Topographie und Statistik

des Erzbistums

### München und Freising

von

Dr. Martin von Deutinger.

---

Hortgefeht

von

Dr. Emil Allendorfer,  
Domkapitular.

Dreizehnter Band.

---

Neue Folge. Siebenter Band.

✻ ✻ Mit 18 Abbildungen. ✻ ✻

München 1921.

Erzbischöfliches Ordinariat.





# Beiträge

zur

## Geschichte, Topographie und Statistik

des Erzbistums

## München und Freising

von

Dr. Martin von Dentinger.

---

Fortgesetzt  
von

Dr. Emil Altendorfer.  
Domkapitular.

Dreizehnter Band.

---

Neue Folge. Siebenter Band.

✻ ✻ Mit 18 Abbildungen. ✻ ✻

München 1921.



# Inhalt.

---

	Seite
Rechtsgeschichtliche Forschungen über das Kloster Scheyern. Von Dr. P. Laurentius Ganzer O. S. B. . . . . .	1—165
Das Bistum Freising im Nuntiaturstreit. Von Dr. J. Angermaier . . . . .	169—207

---



# Rechtsgeschichtliche Forschungen

über das

## Kloster Scheyern.

Von

Dr. P. Laurentius Hauser O. S. B.



## Inhaltsverzeichnis.

	Seite
I. Gründungsrecht . . . . .	1—22
II. Hofmarksrecht . . . . .	23—43
III. 1. Rechtsverhältnisse der Klosterleute . . . . .	44—59
2. Scharwerfstreit 1642—1663 . . . . .	60—79
IV. Rechtsverhältnisse der Klosterherren. Aufhebung . . . . .	80—97
Beilagen:	
I. Die Lex Abbatiae nach den vier Papstbullen . . . . .	98—103
II. Die Lex Abbatiae nach den Kaiserurkunden . . . . .	104—111
III. Aus der Lex famulorum des Abtes Paul (1493) . . . . .	112—120
IV. Die Lex Hofmarchiae nach dem Jndersdorfer Vorbilde (1493) . . . . .	121—132
V. Letzte landesherrliche Bestätigung der Hofmarksfreiheit (1765) . . . . .	133—134
VI. Einleitung und Schlußakt der Säkularisation . . . . .	135—137
Stammbaum der Stifterfamilie . . . . .	138
Quellenangabe . . . . .	139—153
Ortsverzeichnis . . . . .	154—157
Personenverzeichnis . . . . .	158—160
Sachregister . . . . .	161—165

### Abkürzungen:

CIm und Cgm = Staatsbibliothek, München (codices latini, germani);  
 RA = Reichsarchiv, München; KA = Kreisarchiv Oberbayern, München;  
 KAL = Kreisarchiv Niederbayern, Landshut; KLA = Klosterarchiv, Scheyern.  
 Beispiel RA 1, 2 = Scheyerer Klosterakten, Fascikel 1, Seite 2.



## Verzeichnis der Illustrationen.

---

1. Ehemaliges Hochgrab des Stifterpaares in der Abteikirche zu Scheyern.  
(Nach einer Abbildung im Reichsarchiv, Raritätensammlung Nr. 27.)
  2. Das Martinsmünster in Fischbachau.
  3. Klosterkirche auf dem Petersberge.
  4. Kloster Scheyern um 1600. (Nach Merian.)
  5. Kloster Scheyern um 1600. (Nach R. Stengel.)
  6. Kloster Scheyern um 1700. (Nach M. Wening.)
  7. Innenansicht der Klosterkirche in Scheyern.
  8. System der Abteikirche in Scheyern.
  9. Gotisches Kreuzreliquiar des Leonhard Burger (1511—1513).
  10. Ältestes Kreuzreliquiar in Scheyern.
  11. Prielhof des Klosters Scheyern von Meister Erhard Maurer (1510).
  12. Prälatenkapelle in Scheyern.
  13. Kapitelfirche in Scheyern mit dem Grabe und den Bildern des Hauses  
Scheyern-Wittelsbach.
  14. Chunradus scriptor: Selbstporträt. (clm. 17401 fol. 19.)
  15. Chunradus scriptor: Abt Conrad I. von Scheyern. (clm. 17401 fol. 19.)
  16. Widmungsbild im Matutinalbuche. (clm. 17401.)
  17. Widmungsbild des Chunradus custos in clm 17405.
  18. Kreuzigungsbild im Matutinalbuche des Klosters Scheyern.
-



## I.

### Gründungsrecht.

„Die Eigenart mittelalterlicher Zustände bedingt es, daß in den Verhältnissen kleiner, eng begrenzter Gebiete sich die großen, allgemein bedeutsamen Bewegungen jeweils gleichsam unter anderem Brechungswinkel widerspiegeln.“ Dies Urteil eines hochverdienten Schweizer Geschichtsforschers über die Entwicklung des Klosters (St. Gallen<sup>1)</sup>) kennzeichnet treffend auch den Charakter der Gründungsperiode von Scheyern. Entstanden in den Tagen Hildebrands und Heinrichs IV., sah die junge Ordensgemeinde sich alsbald in Mitleidenchaft gezogen von den Stürmen des gewaltigsten Rechtsstreites, der je zwischen Staat und Kirche im christlichen Abendlande ausgetragen wurde. Den Angelpunkt des erbitterten Ringens der beiden höchsten Gewalten bildete bekanntlich das germanische System der Eigenkirche, dessen Übertragung auf die Ecclesia Romana die noch von Heinrich III. mächtig geförderte kluniazensische Richtung verzweifelten Widerstand entgegensetzte. Gleich den Tremen einer antiken Seeschlacht stießen Kaisertum und Papsttum wider einander, und damals empfing das stolze Kaiserschiff sein erstes Leck, an dem es langsam aber sicher untergehen sollte, während das gegnerische Fahrzeug bis zur Stunde seetüchtig geblieben ist, aber doch in diesen Fragen den einst so scharfen Kurs mit vorsichtigem Lavieren vertauschen mußte. Kanon 1450 des neuen Kirchenrechtes bildet die letzte Erinnerung an glücklich überstandene schwere Stürme.

Die Scheyerer Ordensgenossenschaft nahm im letzten Viertel des elften Jahrhunderts einen in jeder Hinsicht bescheidenen Anfang, fern von ihrem jetzigen Sitze, als Eigenkloster der Gräfin

<sup>1)</sup> Georg Caro, Beiträge zur älteren deutschen Wirtschafts- und Verfassungsgeschichte, Leipzig 1905, S. 101.

Haziga, der Stammutter des bayerischen Königshauses. Ihr erster Gemahl, Graf Hermann von Raßl, hatte im Wendelsteingebiete weite Waldgründe erworben durch Landnahme, „sicut mos est et erat communem silvam de legitimis curtiferis apprehendere et in potestatem sui iuris tam populari more, arborum scilicet incisione, ignium ustione domorumque edificatione, quam trium dierum in eodem loco, quod hereditario iure hereditatem retinere mos est, sessione.“<sup>1)</sup> Zwei Eremiten, Otto und Adalprecht, waren den Spuren der ersten Ansiedler gefolgt, hatten Gleichgesinnte um sich gesammelt und in der Gegend des heutigen Bayrischzell Kirche und Klösterchen gegründet. Gräfin Haziga macht die ersten Stiftungen, später aber verschenkt sie als Gutsherrin das Kloster mit Zubehör an die Abtei Hirschau: „Delegavit cum manu testatoris Amelberti eundem locum et ecclesiam cum omnibus bonis eidem contraditis Hirsaugiae ad monasterium sancti Petri“, wobei die Chronik mit keinem Wort darüber Aufschluß gibt, ob diese Verfügung über Land und Leute mit oder ohne Zustimmung der bisherigen Ordensgemeinde erfolgte. Ausschlaggebend für das Eigenkloster ist eben nur das Belieben der Grundherrschaft. Abt Wilhelm von Hirschau sandte nun zwölf Chormönche und ebensoviele Laienbrüder, um die Statuten seines Klosters in Bayrischzell einzuführen. Da die Antömmlinge das rauhe Klima nicht ertragen konnten, erwarb Haziga in dem sonniger gelegenen Fischbachau vom Freisinger Bischof Grund und Boden, um das Kloster dorthin zu verpflanzen. Im Jahre 1095 bestätigt Urban II. dem Abt von Hirschau den Besitz der „cellula S. Martini, quae dicitur Vischbahajo“, jedoch mit der Einschränkung, Abt Gebhard und seine Nachfolger dürfen sie nicht „destruere, vel ea, quae illis concessa sunt vel concedentur, temere imminuere.“<sup>2)</sup> So sehr das germanische System der Eigenkirche der römischen Kurie widerstrebte, so war es ihr doch ausnahmsweise genehm, wenn der Kirchherr sein Eigentum ihr selbst übertrug. Das geschah denn auch schon nach wenigen Jahren mit dem inzwischen zur Abtei erhobenen Kloster. Der neue Abt Erchimbold setzte es bei der Stifterin durch, „ut locum Vispach Romanae sedi traderet, ut ad nullius terrenae dominationis respectum haberet, nisi

<sup>1)</sup> MB X 382. Heute noch erinnert die Alm „Gräfenherberge“ an jene sessio triduaana Hermanns von Raßl. — <sup>2)</sup> Migne, Patrol. lat. 151, 492.

## I. Gründungsrecht.

„Die Eigenart mittelalterlicher Zustände bedingt es, daß in den Verhältnissen kleiner, eng begrenzter Gebiete sich die großen, allgemein bedeutenden Bewegungen jeweils gleichsam unter anderem Brechungswinkel widerspiegeln.“ Dies Urteil eines hochverdienten Schweizer Geschichtsforschers über die Entwicklung des Klosters (St. Gallen<sup>1)</sup>) kennzeichnet treffend auch den Charakter der Gründungsperiode von Scheyern. Entstanden in den Tagen Hildebrands und Heinrichs IV., sah die junge Ordensgemeinde sich alsbald in Mitleidenchaft gezogen von den Stürmen des gewaltigsten Rechtsstreites, der je zwischen Staat und Kirche im christlichen Abendlande ausgetragen wurde. Den Angelpunkt des erbitterten Ringens der beiden höchsten Gewalten bildete bekanntlich das germanische System der Eigenkirche, dessen Übertragung auf die Ecclesia Romana die noch von Heinrich III. mächtig geförderte kluniazensische Richtung verzweifelten Widerstand entgegensetzte. Gleich den Triremen einer antiken Seeschlacht stießen Kaisertum und Papsttum wider einander, und damals empfing das stolze Kaiserischiff sein erstes Leck, an dem es langsam aber sicher untergehen sollte, während das gegnerische Fahrzeug bis zur Stunde seetüchtig geblieben ist, aber doch in diesen Fragen den einst so scharfen Kurs mit vorsichtigem Lavieren vertauschen mußte. Kanon 1450 des neuen Kirchenrechtes bildet die letzte Erinnerung an glücklich überstandene schwere Stürme.

Die Scheyerer Ordensgenossenschaft nahm im letzten Viertel des elften Jahrhunderts einen in jeder Hinsicht bescheidenen Anfang, fern von ihrem jetzigen Sitze, als Eigenkloster der Gräfin

<sup>1)</sup> Georg Caro, Beiträge zur älteren deutschen Wirtschafts- und Verfassungsgeschichte, Leipzig 1905, S. 101.

Haziga, der Stammutter des bayerischen Königshauses. Ihr erster Gemahl, Graf Hermann von Raßl, hatte im Wendelsteingebiete weite Waldgründe erworben durch Landnahme, „sicut mos est et erat communem silvam de legitimis curtiferis apprehendere et in potestatem sui iuris tam populari more, arborum scilicet incisione, ignium ustione domorumque edificatione, quam trium dierum in eodem loco, quod hereditario iure hereditatem retinere mos est, sessione.“<sup>1)</sup> Zwei Eremiten, Otto und Adalprecht, waren den Spuren der ersten Ansiedler gefolgt, hatten Gleichgesinnte um sich gesammelt und in der Gegend des heutigen Bayrischzell Kirche und Klösterchen gegründet. Gräfin Haziga macht die ersten Stiftungen, später aber verschenkt sie als Gutsherrin das Kloster mit Zubehör an die Abtei Hirschau: „Delegavit cum manu testatoris Amelberti eundem locum et ecclesiam cum omnibus bonis eidem contraditis Hirsaugiae ad monasterium sancti Petri“, wobei die Chronik mit keinem Wort darüber Aufschluß gibt, ob diese Verfügung über Land und Leute mit oder ohne Zustimmung der bisherigen Ordensgemeinde erfolgte. Ausschlaggebend für das Eigenkloster ist eben nur das Belieben der Grundherrschaft. Abt Wilhelm von Hirschau sandte nun zwölf Chormönche und ebensoviele Laienbrüder, um die Statuten seines Klosters in Bayrischzell einzuführen. Da die Ankömmlinge das rauhe Klima nicht ertragen konnten, erwarb Haziga in dem sonniger gelegenen Fischbachau vom Freisinger Bischof Grund und Boden, um das Kloster dorthin zu verpflanzen. Im Jahre 1095 bestätigt Urban II. dem Abt von Hirschau den Besitz der „cellula S. Martini, quae dicitur Vischbahajo“, jedoch mit der Einschränkung, Abt Gebhard und seine Nachfolger dürfen sie nicht „destruere, vel ea, quae illis concessa sunt vel concedentur, temere imminuere.“<sup>2)</sup> So sehr das germanische System der Eigenkirche der römischen Kurie widerstrebte, so war es ihr doch ausnahmsweise genehm, wenn der Kirchherr sein Eigentum ihr selbst übertrug. Das geschah denn auch schon nach wenigen Jahren mit dem inzwischen zur Abtei erhobenen Kloster. Der neue Abt Erchimbold setzte es bei der Stifterin durch, „ut locum Vispach Romanae sedi traderet, ut ad nullius terrenae dominationis respectum haberet, nisi

<sup>1)</sup> MB X 382. Heute noch erinnert die Alm „Grafenherberge“ an jene sessio triduaana Hermanns von Raßl. — <sup>2)</sup> Migne, Patrol. lat. 151, 492.

ad solam sedem Romanam. Quae (comitissa) Romam nuntium misit, Romanum privilegium acquisivit, locum Vispach in Romanam tuitionem tradidit et beato Petro in proprietatem dedit“. Das gleiche Verfahren wurde eingehalten bei den nach dem Hinscheiden Hazigas<sup>1)</sup> erfolgten weiteren Verlegungen des Klosters von Fischbachau nach Eichenhofen und von dort nach Scheyern (1119); „qui locus ab Ottone palatino comite in cuiusdam scirothecae investitione per manus nostras Deo et beato Petro oblatum est“, berichtet Kaligt II. in seiner Bulle<sup>2)</sup> vom Jahre 1123, und ganz ähnlich die Kaiserurkunde<sup>3)</sup> des nächsten Jahres: „Coenobium per manus fideiussoris sui ad altare sancti Petri Romam obtulerunt, omni proprietario et hereditario iure et servitio eiusdem coenobii se abdicantes“. Auch die Übergabe der Klöster Hirschau, Fischbachau und Eichenhofen hatte nach dem Zeugnisse der einschlägigen Gründungsurkunden auf dem Hauptaltare der betreffenden Stiftskirche und über den Reliquien der Schutzheiligen stattgefunden. Welche Bedeutung dabei dem Altare, als dem Grundstein der ganzen Stiftung beigemessen wurde, erhellt am anschaulichsten aus der Urkunde Heinrichs V. vom Jahre 1107. Die beiden Gründer von Eichenhofen, Graf Otto, der Sohn Hazigas, und sein Oheim, Graf Berthold, hatten bis dahin den Platz als Allod der Familie zu gesamtter Hand besessen, praefati monasterii locum communem inter se a parentibus eatenus habuere; bei der Gründung aber wurde eine Grenzlinie gezogen und die Kirche so angelegt, daß jeder der beiden Stifter auf dem von ihm gewiedmeten Anteil einen eigenen Altar errichten konnte: ut constructo eodem inibi monasterio a comite scilicet Perichtoldo partium termini utrorumque infra murorum ambitum clauderentur et altare quoddam in orientali theca positum itidem et in honorem beati Petri consecratum parti Othonis

---

<sup>1)</sup> In der Bulle Paschalis II. vom 7. November 1104 wird Haziga bereits als verstorben, „bonae in Christo memoriae“, erwähnt. Die Gesamtstiftung umfaßt drei Generationen: 1. Haziga mit ihren drei Söhnen Berthold, Eckhard und Otto für Fischbachau-Bayrischzell; 2. Hazigas Sohn Otto mit seinem Oheim dem Grafen Berthold von Burgeß und Schauenburg (im Rheinland) für Eichenhofen; 3. Hazigas Enkel, Pfalzgraf Otto mit seinen Verwandten aus den Linien Scheyern und Dachau für Scheyern.

<sup>2)</sup> MB X 447 — <sup>3)</sup> MB X 449.

cederet, aliud vero ex adverso occidentalis plagae constitutum altare in parte alterius comitis locatum appareret.

Nachdem das Kloster durch Vergabung seiner Stifter in das Eigentum der römischen Kirche übergegangen, sozusagen päpstliches Eigenkloster geworden ist, gehört es zu den *abbatiae censuales* des Apostolischen Stuhles. Die Urkunden von 1104 und 1123 erwähnen keine Zinspflicht, wohl aber U. 1102 und 1145. Nach letzterer soll die Zahlung geleistet werden „ad indicium protectionis“, nach ersterer aber „ad indicium perceptae a Romana ecclesia libertatis“: Die Abtei war Eigenkloster der römischen Kirche, wurde aber von dieser freigegeben *quoad temporalia*, daher der Rekognitionszins. Nach Urk. 1075 (Hirschau) und 1107 (Eisenhofen) ist der Zweck dieser Leistung der, „ut coenobium sub Romanae Ecclesiae mundiburdio et majestate semper stabilatur“, und so jeder Verletzung der Stiftungsurkunde, sei es durch die Könige, sei es durch die Nachkommen der Stifter vorgebeugt werde, wogegen U. 1124 nur sagt: „ut perpetualiter sub Romano mundiburdio et tutela permaneat“. Gemäß U. 1102 war die Zahlung zu leisten *Lateranensi palatio*, nach den Urk. 1075, 1107 und 1124 *Romam ad altare S. Petri*, nach der Bestimmung Eugen's III. vom Jahre 1145 „*Nobis nostrisque successoribus*“, in allen Fällen aber pro Jahr ein *bizantius aureus*. Als Zahlungstermin benennt U. 1075 „in pascha“, während U. 1124 auch Stundung gewährt: Wenn drei Jahre die Entrichtung unterblieb, soll das Fehlende im vierten nachgeholt werden. Nötigenfalls mußte Rom seine fiskalischen Interessen auch durch Zensuren zu wahren. So erfahren wir aus einer Schuldurkunde<sup>1)</sup> des schlechtesten Wirtschafters, den das Kloster je hatte, des Abtes Friedrich (1285), daß die zahlungsunfähige Ordensgemeinschaft lange Zeit *inspendiert* war, „*propter papalem decimam non solutam*“. Im *Liber Censuum S. R. E.* des Albinus und Cencius<sup>2)</sup> sind sowohl St. Martin zu Fischbachau wie S. Ebernu eingetragen: „*Monasterium sancti Martini unum marabutinum*“, „*Monasterium Squirense unum marabutinum*“. Nach 1285 scheint dieser Rekognitionszins abgelöst worden zu sein.

Wir haben bereits oben angedeutet, in welchem Sinne die

<sup>1)</sup> RA fasc. 2. Pg. 11. Abt- und Konventiegel fehlen. — <sup>2)</sup> Fabre-Duchesne I 173, II 121.



Abbatia libera aufzufassen ist: nur quoad temporalia, nicht auch quoad spiritualia gegenüber dem Diözesanbischof. Die einschlägigen Papstbulen regeln das von den Kaiserprivilegien unberührte Verhältnis zum Ordinarius, „in cuius dioecesi estis“: also kein Gedanke an eine Abbatia nullius, auch keinerlei Exemption von der bischöflichen Strafgewalt. Sie verleihen aber doch ein für die Zeiten des Investiturstreites fast unentbehrliches Privileg: Wenn der zuständige Diözesanbischof wegen Schisma oder Simonie gebannt ist, ferner wenn er dem Kloster die notwendigen Weihen von Sachen und Personen oder die heiligen Öle verweigert oder nur entgeltlich spenden will, so kann die Abtei all dies von jedem beliebigen anderen Bischof erbitten, der dann ipso facto berechtigt und verpflichtet ist, als päpstlicher Bevollmächtigter, Apostolicae Sedis fultus auctoritate, seines Amtes zu walten. Weitergehende Freiheit in kanonischem Sinn wird dem Kloster nicht gewährt, wenn man nicht etwa die Sepultura libera hier anführen will, welche von den Bullen 1104, 1123 und 1145 verliehen wurde, während II. 1102 darüber schweigt, weil Bischof Meginward von Freising schon 1087 diese Frage für Fischbachau erledigt hatte. Qui venerabilis antistes huic eidem loco privilegium instituit, ut omnis, qui desideret, ibi sepulturam consequatur, nec hoc ullius clerici vel laici ratione interdicatur.<sup>1)</sup> Aber die im Kirchenbann Verstorbenen blieben von der päpstlichen Vergünstigung ausgeschlossen, was für Scheyern mehr als einmal praktisch wurde. So konnte der Abt dem am 29. November 1253 zu Landshut von jähem Tode überraschten Herzog Otto II. erst nach zwölf Jahren die Ahnengruft öffnen, nachdem Papst Klemens IV. auf Bitten der Hinterbliebenen durch die Bischöfe von Freising und Regensburg hatte feststellen lassen, daß der Gebannte nicht ohne Zeichen der Reue verschieden war.<sup>2)</sup> Wenn die sog. Scheyerer Tafel<sup>3)</sup> auch von seinem Vater Ludwig dem Kelheimer zu berichten weiß, daß er „lang unbesungen“ blieb, so dürfte eine Verwechslung mit dem Sohne vorliegen. Da war übrigens der wackere Kriegsmann Baldemar von Gunzelhofen schon klüger, der „sanus et incolumis“ eine Stiftung machte,<sup>4)</sup> „tali conditione, ut si contingeret eum e vita excedere vinculo excommunicationis constrictum et in-

<sup>1)</sup> MB X 385. — <sup>2)</sup> lc. 472. — <sup>3)</sup> Chronicon Schirensse, Straßburg 1716, S. 182. — <sup>4)</sup> MB X 401.

bannitum, per nos (= den Abt) allatus et obtentu nostro absolutus ecclesiasticae cum uxore traderetur sepulturae“. Ebenso schenken die sieben Schwestern des im Banne gestorbenen herzoglichen Ministerialen Schoberlin<sup>1)</sup> dem Kloster ihren Eigennamen Engelbert mit zwei Söhnen, wofür Abt Konrad I. dem Toten beim Freisinger Bischof Absolution und Sepultur in Scheyern erwirkt, um 1206. Größere Schwierigkeiten hatte Konrads Nachfolger, Abt Heinrich (1226—1259), zu überwinden, als er beim Metropolitensynodus um die gleiche Begnadigung für den Mordbrenner Heinrich von Estingen<sup>2)</sup> einkam: „quod cum magna difficultate apud Eberhart Arcyepiscopum Salzpurgensen optinimus.“

Es handelt sich also, wie schon gesagt, bei unserer Abbatia libera nicht um geistliche Exemption, sondern um die weltliche Freiheit, und diese wird in den U. 1075 und 1107 von den Stiftern verliehen, 1124 dagegen, was sehr zu beachten ist, vom König. Wie von den Stiftern mit aller Offenheit gesagt wird, soll durch den Ausschluß jeglichen Eigenkirchentums in erster Linie einer Schädigung oder gar Vernichtung des Klosters durch die eigenen Nachkommen vorgebeugt werden. Daher soll das Kloster, wie U. 1107 bestimmt, omnino non subdi iugo alicuius terenae personae vel ditioni, nisi Abbatis solius dominationi, et sic totius libertatis iure eam (= cellam) adimpliavere. Welcher Art nun diese Freiheit sei, bemißt sich zur Genüge nach der Person der Verleihenden im Zusammenhang mit dem Rechtsgrundsatz: Nemo plus iuris transferre potest, quam ipse habet. Dafür ist ferner ein interessanter Beleg die formelle Art, wie das Abhängigkeitsverhältnis der Ministerialen (ministri) und der übrigen Gotteshausleute (familia sanctuarii) geregelt wird. Während nämlich Heinrich IV. in U. 1075 (Hirschau) ganz in Form der simplex notitia berichtet, der Graf von Kalw als Stifter habe dieses Verhältnis in derselben Art geordnet, „wie bei den übrigen freien Abteien Unseres Reiches“, gebraucht Heinrich V. 1107 und 1124 dispositive Form: „Wir genehmigen (concedimus), daß das Abhängigkeitsverhältnis der Dienstleute (logem et servitutum) das gleiche sein soll, wie bei den übrigen freien Abteien Unseres Reiches.“ Er sagt aber nicht direkt, das Kloster solle eine freie

<sup>1)</sup> MB X 421.

<sup>2)</sup> lc. 429.

Reichsabtei sein. Tatsächlich finden sich auch sonst keinerlei Spuren<sup>1)</sup> von Reichsunmittelbarkeit des Klosters, abgesehen von diesen schwachen Anfängen, deren Weiterentwicklung schon dadurch endgiltig unterbunden wurde, daß die Stifterfamilie unter Barbarossa wieder zu ihrem Herzogtum gelangte. Während bis dahin den einfachen Grafen von Scheyern-Wittelsbach als Klostersvögten die völlige Ausschaltung des Herzogs nur erwünscht sein konnte, waren selbstverständlich seit 1180 entgegengesetzte Interessen maßgebend. Da half es nichts mehr, daß Heinrich V. erklärt hatte: „Von dem Wunsche befeelt, die Bestrebungen der frommen Stifter des Gotteshauses durch Unsere Mitwirkung zu fördern, verleihen Wir dem genannten Kloster auf ihren Antrag vollständige Freiheit von jeder weltlichen Herrschaft, omnimodam libertatem ab omni saeculari

<sup>1)</sup> Zwar geben einzelne liturgische Bücher des Klosters, z. B. das Passionale vom J. 1489 (Cm 17408) und das Missale Cm 17422 f. 106 im Praeconium paschale dem Abte die einem geistlichen Reichsfürsten eigene Titulatur: „unacum beatissimo Papa nostro N. et reverendissimo Antistite nostro N. et venerabili Abbate nostro N.“ — allein dieser Titel „Venerabilis“ war in der Kirche längst üblich, ehe es überhaupt in Deutschland geistliche Reichsfürsten gab, und er hat sich im Laufe der Jahrhunderte so abgenutzt, daß er jetzt von den Äbten überhaupt nicht mehr geführt wird, sondern in der bayerischen Benediktinerkongregation auf die subalternen Oberen (Prior und Subprior), in anderen Orden gar auf die Laienbrüder übergegangen ist, während der Abt mit „Reverendissimus et Amplissimus“ betitelt wird. — Wichtig ist ferner, daß die Äbte von Scheyern in ihren Urkunden schon frühzeitig das Prädikat „Von Gottes Gnaden“ führen, allein dasselbe taten genug andere Prälaten, ohne Fürsten zu sein. Allerdings trägt ein im Prälatenjaale zu Scheyern befindliches, wohl erst im 17. oder 18. Jahrhundert entstandenes Phantasieporträt des Abtes Ulrich VI. von Marsbach (1354—1376) die pompöse Inschrift: „R.R. D. D. Ulricus Merspeck Princeps et Abbas Schirensium dignissimus“, während eine Urkunde, die der Abt voll strenger Würde dem Beschauer entgegenhält, folgenden Text aufweist: „Wür Ludwig etc Veriehen etc daz wär dem ersamen und geistlichen FÜRSTEN und Abbt dez Closters zue Scheyrn und die Conventbrüder, die iezund sind oder Kunftig Werden, in unseren besunderen Schirm, Frid nnd Gnade haben genohmen. Datum in Monaco anno MCCCXLVIII in vigilia assumptionis b. M. V. — Ex tomo IV Privileg: Archiv: exter: monacensis.“ Wider Erwarten fand ich den vollständigen Text in einem Kopialbuch Ludwigs des Brandenburgers (RA, Privilegienbuch 24 fol. 67) und damit des Rätsels Lösung. Der vermeintliche Fürstentitel in dem aller Wahrscheinlichkeit nach nicht zur Ausführung gelangten Entwurf vom 14. VIII. 1348 beruht auf einem Versehen des Kon-

dominio“. Wenn Pfalzgraf Otto IV. im Jahre 1124 seinen königlichen Freund und Gönner also dekretieren ließ, so war er dabei in erster Linie wohl nur von der Absicht geleitet, dem Bayernherzog damit einen dicken Niegel vor die Klosterpforte zu schieben, um dann selber intra muros als Vogt desto ungestörter zu halten und walten zu können. Sein Enkel Ludwig der Kelheimer fragte wenig nach dem alten Kaiserbrief, als er 1226 im Beisein und unter Beihilfe der Bischöfe von Freising und Eichstätt den ihm nicht mehr genehmen Abt Konrad I. trotz einer zwanzigjährigen glänzenden Regierung zur Abdankung nötigte.<sup>1)</sup> Ein einziges Mal erinnern sich die späteren Herzoge noch an die Privilegien Heinrichs V. gelegentlich der Händel, die ein unholder Gutsnachbar, Herr Jakob Pütrich von Reichertshausen, 1395 mit dem Kloster hatte: Die Königsbuße von 10 Pfund Gold soll künftig in solchen Fällen

zipienten, der um dieselbe Zeit auch an die Fürstbische von St. Emmeram (10. VIII. f. 65') und Tegernsee (f. 69) zu schreiben hatte und neben Scheyern (f. 67) auch den Abt von Oberaltaich (f. 65') zum Fürsten beförderte, während in einer zweiten Urkunde ein paar Wochen später (29 VIII.) der Abt von Scheyern nur mehr der „ersam geistlich man, unser demuetiger Lieb“ genannt wird (M.B. X 502). — Wenn endlich Clm 1052 f. 24 von Abt Konrad I. (1206—1226) berichtet wird „Romam ivit, unde purpuras detulit“, was Aventin umschrieb mit „purpuram deportavit“, so braucht man weder an den roten Hut zu denken, welcher den Karbinälen erst 1245 verliehen wurde, noch an ein sonstiges fürstliches Abzeichen. Clm 1052 f. 2' bietet eine viel einfachere Lösung: „Cortinam bonam seu velum, quod per Quadragesimam in monasterio suspenditur, et praedia comparavit. Romam ivit, unde purpuras detulit.“ Der Abt hat also von Rom kostbare Stoffe von (offenbar violetter) Purpur mitgebracht, aber nicht zu einem Fürstenmantel, sondern zu dem „guten Vorhang“, welcher während der Fastenzeit im Klostermünster als sog. Hungertuch aufgehängt zu werden pflegte. Jrgend welchen Fürsten- oder Grafentitel haben die Äbte von Scheyern niemals geführt.

<sup>1)</sup> Da die einschlägigen Stellen sowohl im Chronicon (Clm 1052 f. 24) wie in den Annales (Clm 17401 f. 51') so gründlich radiert sind, daß es mir 1915 auch mit Inanspruchnahme der Ars Kögeliana im paläographischen Institute zu Beuron nicht mehr gelang, den wahrscheinlich unter Abt Stephan (1610—1634) so schändlich mißhandelten Blättern ihr Geheimnis zu entreißen, so wird die volle Wahrheit kaum je ans Tageslicht kommen. Doch dürfte die Vermutung vieles für sich haben, daß zwei so herrschgewaltige Naturen wie Herzog Ludwig I. und Abt Konrad I. sich über den Rechtsinhalt der Abbatia libera nicht einigen konnten, worauf das Recht des Stärkeren den Zwist beendete.

der herzoglichen Kasse zufließen.<sup>1)</sup> Damit kommen wir zu den Straffunktionen der Gründungsurkunden.

Was zunächst die Vermögensstrafen für Schädigung des Güterstandes angeht, so ist deren Festsetzung, da sie dem Fiskus zufallen, also öffentlich rechtlichen Charakter haben sollen, nicht Sache der Stifter, der Privatleute, sondern bleibt dem König vorbehalten. Daher beginnt zwar U. 1075 diesen Abschnitt mit „Constituit etiam et hoc comes praefatus“, läßt aber sofort dem König beifügen „et nos ipsius petitione firmiter statuimus“. Das gräfliche „Constituit“ hat keineswegs konstitutive Bedeutung, ist vielmehr einfacher Privatvorschlag des Strafmaßes für die vom König zu erteilende Sanktion, vergleichbar den analogen Bestimmungen eines im Justizministerium ausgearbeiteten modernen Strafgesetzentwurfes. U. 1107 und 1124 lassen denn auch den König allein sprechen „Decernimus“, „Constituimus eorundem petitione“. — Die Schwere der Strafe bemißt sich nach der Größe des angerichteten Schadens. Handelt es sich um einen Weinberg, einen kleineren Gütlerhof (mansus, huba), eine Mühle oder einen Eigemann, so kommt der Uebeltäter noch mit einer Strafe von drei Pfund Gold davon, während er bei Aneignung eines großen Bauernhofes oder gar einer ganzen Ortschaft (villa, Weiler) nach U. 1075 die außerordentlich hohe Summe von hundert Pfund Gold, nach U. 1107 und 1124 aber den zehnten Teil davon zu leisten hat. Die gleiche Strafe hat zu gewärtigen, wer feindliche Einfälle in die Besitzungen des Klosters unternimmt oder die Stiftungsurkunde außer Kraft setzt (pervertere vel infringere). Wenn U. 1075 mit gewohnter Maßlosigkeit<sup>2)</sup> diese Strafe selbst für den Fall vorsieht, daß der Täter sich auf die staatliche Gesetzgebung

<sup>1)</sup> MB X 528.

<sup>2)</sup> Manche Uebertreibung der Hirschauer Gründungsurkunde findet man übrigens begreiflich, wenn man bedenkt, daß dieses um 838 gegründete Kloster von den Nachkommen der Stifter wieder zerstört wurde, daß einer derselben, Graf Adalbert von Kalw, durch seinen Schwager Papst Leo IX., der ihn 1049 besuchte, zur Restitution gezwungen wurde, daß er gleich den ersten Abt Friedrich (1065—1068), der dem Geldgierigen nicht willfuhr, davonjagte,<sup>3)</sup> daß er den zweiten Abt Wilhelm (1069—1091), der auf schriftliche Festsetzung der Rechte des Klosters drang, durch eine falsche Urkunde zu täuschen suchte: da versteht man die Bemühung des Abtes, einem solchen Manne gegenüber möglichst starke Sicherungen in die neue Urkunde aufnehmen zu lassen.

berufen kann (quocumque ingenio seu argumento legum saecularium,) so haben die Verfasser der M. 1107 und 1124 doch eingesehen, daß es widersinnig wäre, dem Staate die Bestrafung der Beobachtung seiner eigenen Gesetze zuzumuten und wohlweislich davon geschwiegen. — Selbstverständlich ist dem Kloster auch Schadenserzatz zu leisten und zwar geht dieser Anspruch dem des Fiskus vor; sonst hätte das Kloster bei der Höhe der Strafbeträge in den meisten Fällen das Nachsehen gehabt. — Entsprechend der Weltanschauung des Mittelalters wird aber nicht nur das weltliche, sondern vor allem das geistliche Schwert zum Schutze des Klosters aufgerufen. Bei Gott und allen Heiligen und um der Schrecknisse des kommenden Gerichtstages willen bitten und beschwören die Stifter im Einvernehmen mit dem König (nostra indulgione) den Papst, er möge jeden Schädiger ihrer Gründung „als einen Verächter Gottes und der Heiligen im Falle seiner Unverbesserlichkeit dem Satan übergeben und ihn durch den Bannfluch ausschließen von der Gemeinschaft der Söhne der heiligen Kirche und der Erben des ewigen Lebens, damit auch Gott sein Andenken verschwinden lasse aus dem Lande der Lebendigen und seinen Namen tilge aus dem Buche des Lebens. Wie Dathan und Abiron soll er mit Haut und Haaren bei lebendigem Leibe vom Erdboden verschlungen werden, soll durch den weitgeöffneten Höllenrachen hinunterstürzen in die ewige Verdammnis, um als Leidensgenosse des Herodes, Judas und Pilatus immerdar gemartert zu werden. Mit den Einwohnern von Sodom und Gomorrhah soll er sich in Strömen von Pech und Schwefel wälzen, mit Heliodor dem Tempelräuber von den Engeln gegeißelt und gepeitscht werden, mit Antiochus dem Tempelschänder von Würmern wimmeln und unter pestilenzialischen Gestank verfaulen! Petrus, der oberste Torwart, und Aurelius der Bischof, die beiden Titularheiligen von Hirschau, sollen dem Unbußfertigen mit der gesamten himmlischen Streitmacht den Eintritt ins Paradies wehren!“ Wenn bei solchen Drohungen dem Grafen Adalbert von Kalw und seinen Gefinnungsgenossen in Altbayern nicht alle Haare sich sträubten und ihnen die Lust nach Klostergut gründlich verging, was sollte da noch helfen? Nur zu oft waren aber diese schrecklichen Anatheme und biblischen Drohungen nicht viel mehr als ein grell bemalter Schild, hinter dem sich die Schwäche und Ohnmacht insbesondere des staatlichen Strafrechtes und seiner Exekutive ver-

barg. U. 1107 kürzt bereits den Hirschauer Wortreichtum und U. 1124 ersetzt ihn ganz durch die nüchterne Periode: „Wer vorstehendes verkehrt, der möge den Zorn des allmächtigen Gottes fühlen, wenn er nicht Vernunft annimmt.“ Kurz und bündig bedrohen auch die päpstlichen Bullen jeden Schädiger des Klosters mit Verlust von Amt und Würden, mit Ausstoßung aus der Kirchengemeinschaft und mit dem Gerichte Gottes.

Bezüglich der Besetzung des abteulichen Stuhles fassen sich die päpstlichen Bullen kurz. Unter Fernhaltung jeder Art von List oder Gewalt soll derjenige als Abt eingesetzt werden, den entweder die einstimmige Wahl der Ordensgemeinde oder des vernünftigeren Teiles, sei es aus dem eigenen Gremium, sei es aus einem fremden Kloster, dazu berufen würde. Das stimmt mit der Ordensregel überein, welche (R. 64) vorschreibt: „In Abbatis ordinatione illa semper consideretur ratio, ut hic constituatur, quem sibi omnis concors congregatio secundum timorem Dei, sive etiam pars quamvis parva congregationis saniori consilio elegerit.“ Wer sollte aber über das consilium sanius entscheiden, wer die Motive abwägen? Selbst einstimmige Wahl konnte unter Umständen faßiert werden: „Quodsi etiam omnis congregatio vitiis suis, quod quidem absit, consentientem personam pari consilio elegerit, et vitia ipsa aliquatenus in notitiam pervenerint episcopi, ad cuius dioecesin pertinet locus, vel abbatibus aut christianis vicinis claruerint, prohibeant pravorum praevalere consensum et domui Dei dignum constituent dispensatorem, scientes pro hoc se recepturos mercedem bonam, si illud caste et zelo Dei faciant, sicut e diverso peccatum, si negligant.“ Damit war den vicini Christiani, vor allem den possessores, den Großgrundbesitzern der Nachbarschaft, sodann den Grafen, Herzogen und Königen, kurz dem präpotenten und nicht selten gewalttätigen Teile des Laienelementes, nicht an letzter Stelle auch den Klostervögten, sozusagen die Türklücke zum Wahlkonklave in die Hand gedrückt, bis endlich der Orden, durch schweren Schaden gewigt, sich dem kanonischen Majoritätsprinzip zuwandte. Die einschlägigen Bestimmungen der drei Kaiserprivilegien von 1075, 1107 und 1124 sind ein getreues Spiegelbild des großen Investiturstreites, und daher schon unter diesem Gesichtspunkte von hohem Interesse. Nach dem Vorgange von Clugny schließen auch

die Hirschauer Statuten<sup>1)</sup> alle Nichtkonventualen vom eigentlichen Wahlakt aus, dem sie weder als Wahlleiter noch als Zeugen beiwohnen dürfen. Der Prior des Hauses leitet die Wahl. Von einer Bestätigung derselben durch irgend eine höhere geistliche oder weltliche Instanz ist keine Rede. Unmittelbar auf die *electio* folgt die *constitutio*, die Einsetzung des neuen Abtes, welche darin besteht, daß ihm der Defan oder Klausuralprior in der Kirche vor versammeltem Volke, dem aber keinerlei Einspruchsrecht zusteht (*absque omni prorsus contradictione*) den vom Altare des Klosterpatrons St. Nirelius genommenen Hirtenstab überreicht, also unter radikaler Ausschaltung jeglicher Laieninvestitur. Die Urkunden von 1107 und 1124 scheinen sogar eine Art Selbstinvestitur zuzulassen, insofern sie ohne Benennung eines weiteren Vermittlers einfach bestimmen „*Abbas accipiat baculum de altari*“, was man nicht bloß mit „er empfangen“, sondern ebenso wohl mit „er nehme“ übersetzen kann. Eigentlich ist es der Titelhilige selber, der den Verwalter seines Eigentums, den Abt, dadurch investiert, daß dieser den Stab von seinem Altare nimmt. Die Hirschauer Urkunde gedenkt beim Einsetzungsakte auch des Vogtes: „*una Clero, Advocato, 2) populoque praesentibus*“; daraus macht U. 1107: „*universo Clero populoque advocato sanctuario praesentibus*“ d. h. „in der Kirche, in Gegenwart des gesamten Klerus, d. h. der Weltgeistlichkeit aus der Umgebung, und des herbeigerufenen Volkes“. Man könnte allerdings U. 1075 anders lesen: „*una clero advocato — populoque praesentibus*“, d. h. „in Anwesenheit des eigens eingeladenen Weltklerus und des gleichfalls zugelassenen Volkes“; dagegen ist in U. 1107 die Lesart „*universo Clero populoque, Advocato*“ wegen des eingeschobenen „*populoque*“ unstatthaft, kann nach dem Befunde des Originals auch nicht als Zusatz von späterer Hand gedeutet werden. Es haben demnach die oben an erster Stelle angeführten Lesarten die meiste Wahrscheinlichkeit für sich. Der Grund dieser Aenderung liegt auf der Hand: Eine ausdrückliche Erwähnung des Vogtes mochte dem Verfasser von U. 1107 bedenklich erscheinen,

<sup>1)</sup> Migne lat. 149,751.

<sup>2)</sup> Beistriche und verschiedene Schreibart (*advocatus-Advocatus*) finden sich nicht in den Originalen und sollen hier nur zur besseren Verdeutlichung des Gegensatzes angewendet werden.



weil ja gerade von dieser Seite am ehesten ein Widerspruch gegen das Wahlergebnis zu befürchten war und außerdem leicht der Schein erregt werden konnte, als ob die Giltigkeit des Einsetzungsaktes von der Anwesenheit des Vogtes abhinge, so daß dieser einer *persona minus grata* schon durch sein bloßes Fernbleiben Schwierigkeiten bereiten konnte. Um dem vorzubeugen, wird durch eine kaum merkliche Wortumstellung die substantivische Bedeutung von *advocatus* verbalisiert und auf diese Art ohne jede Minderung des Wortreichtums die Sonderberufung des Vogtes möglichst unauffällig ausgeschlossen. Pfalzgraf Otto IV. scheint dieses grammatikalische Verzierstücklein nicht durchschaut zu haben, sonst würde er den gleichen Text kaum in die Urkunde von 1124 hinübergenommen haben. An letzter Stelle wird sodann bestimmt, der Abt solle „kanonisch ordiniert“ werden, d. h. von seinem Diözesanbischofe die Abtweihe empfangen, und sodann die freie Regierungsgewalt nach außen wie nach innen ausüben. Doch ist er absetzbar. Was diesen letzten Punkt angeht, so kennt die Ordensregel zwar ein sofortiges Eingreifen bei schlechten Wahlen, aber keine spätere Amtsenthebung. Auch die Papstbulen schweigen darüber. Umso eingehender nimmt die Hirscher Urkunde zu diesem Thema Stellung. Das recht summarische Verfahren des Vogtes gegenüber seinem Amtsvorgänger ließ es dem Abte Wilhelm begreiflicher Weise geraten und geboten erscheinen, sich für die Zukunft besser vorzusehen und das Wie und Warum genau zu fixieren. Die U. 1075 und 1107 nennen drei Absetzungsgründe: 1. Verschleuderung des Klostersgutes, insbesondere aus nepotistischen Motiven, „*ad suam suorumque privatam cupiditatem et libitum*“, 2. unbefugte Belehnungen oder Verpfändungen von Klostergründen und überhaupt Gewährung von Vermögensvorteilen jeglicher Art (*beneficia*), ausgenommen an solche „*necessarii*“, denen das Kloster wegen treuer Dienste verpflichtet ist, 3. Verrat der Freiheiten des Klosters durch Verzicht auf dieselben oder durch Zulassung von Belastungen oder Beschränkungen. U. 1124 hat den zweiten Punkt übergangen und die beiden anderen kürzer und klarer gefaßt. Weitere Absetzungsgründe des kanonischen Rechtes werden nicht berührt, sind aber deshalb selbstverständlich nicht ausgeschlossen. Die Betreibung der Absetzung (*abici perficiant*) steht den Mitgliedern der Stifterfamilie zu, nicht dem Vogt als solchem, und auch ihnen nur mit Zustimmung (*cum suffragio*) des Konventes

(fratrum), des Vogtes,<sup>1)</sup> des Weltklerus, der Gotteshausleute (familiae) und aller „Wohlgesinnten“,<sup>2)</sup> mit anderen Worten: nicht ohne Vollbord einer regelrechten Dingversammlung. So gemäß U. 1075, während in U. 1107 das Wort advocatus, um ja jeder Deutung auf den Vogt vorzubeugen, vermieden, und an Stelle von suffragium gesagt ist „precibus accersiti“, wornach die an der Absetzung Interessierten nur das Recht hätten, die Stifterfamilie anzurufen, die Entscheidung aber dann beim Familienrate läge. Klageberechtigt ist hier an erster Stelle der Konvent, dann die Gotteshausleute, dann „omnes boni“, zuletzt also Popularklage. U. 1075 weist die Rolle des Klägers dem Konvente allein zu (a fratribus accusatum iusteque ab eis convictum), U. 1107 bestimmt den Kläger nicht näher (rite accusatum), während U. 1124, auch hierin dem Hirschauer Wortgepränge abhold, kurz und bündig fordert, der Beklagte müsse sein 1. belangt, conventus, 2. beklagt, accusatus, 3. mit den gesetzlichen Beweismitteln überführt, iuste convictus. Wer das Urteil zu fällen hat, wird in keiner Urkunde gesagt. Das ganze Verfahren ist so unkanonisch, wie nur möglich; wenn auch unter den Anwesenden des Klerus gedacht wird, so fehlt doch der ordentliche kanonische Richter, der Bischof, und ist es nach der Mehrheit der Beteiligten eigentlich ein Laiengericht, das über einen geistlichen Würdenträger urteilt. Das Motiv ist unschwer zu erraten: die Hirschauer trauten dem Bischof so wenig wie dem Vogt; man wollte die Charybdis vermeiden, ohne der Scylla anheimzufallen. Die Neubefetzung des auf solche Art erledigten Abtstuhles wird 1075 und 1107 ausdrücklich dem Konvente vorbehalten; 1124 heißt es nur: „alter substituatur“.

Die Rechte und Pflichten des Vogtes<sup>3)</sup> werden in den päpstlichen Bullen, so eingehend sie die Befetzungsfrage dieser Stelle regeln, nicht im einzelnen ausgeführt. Alle hier in Frage kommenden Päpste sprechen dem Vogt die Erbllichkeit seines Amtes ab und kennen im übrigen nur Pflichten, keine Rechte. Wenn auch Paschalis II. die Vogtei als „göttlichen Dienst, divinae servitutis obsequium“, bezeichnet, so ist der Vogt für die Kirche, wenigstens

1) Wenn man nicht auch hier advocati auf cleri bezieht, da der Vogt ja regelmäßig der Stifterfamilie angehörte, also keiner besonderen Erwähnung bedarf. — 2) „Boni“ = die adeligen Grundherren der Nachbarschaft, die späteren Landstände? — 3) MB X 438, 440, 444, 448, 451, 455.

nach Kluniазenischer Auffassung, eben doch nur ein notwendiges Übel. Nach Kaligt II. und Eugen III. soll er „in der Furcht und Liebe Gottes den Nutzen des Klosters in Güte (benigne) fördern“, nach Paschalis II. seines Amtes walten mit Strammheit (strenue) nach außen und mit Ehrfurcht (reverenter) nach innen, gegenüber Abt und Konvent. Allerdings, die ideale Auffassung Paschalis II., welcher diesen „göttlichen Dienst“ ehrenamtlich, sine lucri saccularis exactione“, versehen wissen wollte, wird den meisten Bögten fern genug gelegen haben. Zwar ermahnen auch III. 1075 und 1107 den Vogt, die Güter und Freiheiten des Klosters zu schützen „nicht um irdischen Gewinn, sondern um himmlischen Lohn, einzig um seines Seelenheiles willen“, aber man denkt doch realistisch genug, um durch Festsetzung einer angemessenen und genügenden Entschädigung den Vogt vor der Versuchung zu bewahren, sich auf eigene Faust am Klostergut schadlos zu halten. Außer dem herkömmlichen Anteil an den Gerichtsgefällen ist ihm auch ein gewisses Maß von Naturalverpflegung zugesichert, so oft er ein Ding abhält, so insbesondere ein Malter Getreide nebst Zubehör „nach Volkrecht, iuxta ius gentium“ (1107); II. 1075 gewährt ihm auch einen Frijchling und ein bestimmtes Quantum Wein. Doch hat er gemäß II. 1124 nur an den Gerichtstagen Anspruch auf diese Naturalverpflegung. Dreimal im Jahr soll er ein „regelrechtes“ Gericht (placitum iustum) abhalten zu der Zeit und an dem Orte, wie der Abt bestimmt. Es handelt sich also nicht um ein echtes Ding, das jährlich zur gewissen Zeit am gewöhnlichen Ort stattfinden muß, vielmehr ist nur nach jeweiligem Bedarf, „si necesse fuerit“, Gericht zu halten, worüber nicht der Vogt, sondern allein der Abt zu entscheiden hat. Dreimal muß der Vogt zum Gericht kommen, wenn der Abt es verlangt; ist das aber nicht der Fall, so darf er auch nicht ein einziges Mal richten. II. 1075 verbietet dem Vogt überhaupt ohne abteiliche Erlaubnis sich auf Klostergebiet zu begeben, dort ein Ding abzuhalten oder auch nur zu übernachten. Von all dem ist 1107 und 1124 nicht mehr die Rede, aber auch so bleibt dem Vogt strengstens untersagt, das Kloster oder dessen Leute durch mutwillige Prozesse (calumnia) oder feindlichen Überfall (pervasio) zu bedrängen oder einen Untervogt (subadvocatus) aufzustellen. Dieser ist nicht zu verwechseln mit dem Stellvertreter des Vogtes. Es ist ja selbstverständlich, daß ein Mann, wie z. B. Pfalzgraf Otto IV., der den Kaiser auf

seinen Feldzügen begleitete und so jahrelang sich außer Landes befand, seinen vogteilichen Verpflichtungen nur selten persönlich nachkommen konnte, zumal da er dieses Amt bei einer Mehrzahl von Abteien und Domstiften bekleidete. Er wird sich dann eben durch ein anderes Mitglied seines Hauses oder durch einen Ministerialen, etwa durch den Inhaber eines der höheren Hofämter, oder durch einen sonstigen Beamten haben vertreten lassen. Dagegen konnte das Kloster wohl nichts einwenden, da der Vogt ja für seinen Vertreter haftete. Etwas ganz anderes aber bedeutete es, wenn der Vogt sein Amt verpfändete oder als Asterlehen an den subadvocatus weitergab. Damit wechselte der Amtsinhaber, was dem Stift unangenehm genug werden konnte. Der Große war schon an sich eher zur Großmut geneigt als der Kleine, der natürlich auch möglichst bald groß werden wollte und daher nicht selten einen unheimlichen Appetit nach fremdem Gute mitbrachte. Im übrigen war das Vogteigericht ein wirkliches Grafengericht, das die herzogliche Gerichtsbarkeit im abteilichen Territorium ausschloß. Das ersehen wir sowohl aus der königlichen Vannleihe, die der Abt für jeden neuen Vogt zu erwirken hatte, wie auch daraus, daß die Verbrechen der fures et protervi, die doch „zum Tode ziehen“, zur vogteilichen Gerichtsbarkeit gehörten, während für dieselben das spätere Scheyerer Hofmarkengericht nicht mehr zuständig war. Daß übrigens eine Abtei den Blutbann besitzen konnte, ohne gefürstet oder auch nur reichsunmittelbar zu sein, dafür ist u. a. Ettal ein Beispiel.

Bezüglich der Besetzung der Vogtei hatte Rom 1102 bestimmt, daß dies Amt dem Sohne der Stifterin Haziga, dem Grafen Otto III. von Scheyern, und nach ihm seinem ältesten Sohne zustehen sollte, jedoch mit der bedeutjamen Einschränkung, wenn letzterer „in der Rechtschaffenheit seines Vaters verharre“; andernfalls habe die Klostergemeinde freie Wahl. Zwei Jahre später bestimmt der Papst als Vogt für Eichenhofen an erster Stelle den Stifter dieses Klosters, den Grafen Berthold von Burgeck, nach ihm den Mitsifter, den Grafen Otto III., und überläßt für die nächste Besetzung dem Kloster die Wahl unter den Söhnen Ottos III. mit dem Beifügen, keiner dürfe einen Erbanspruch auf die Vogtei erheben, sonst solle das freie Wahlrecht dem Abt und Konvent jetzt schon zustehen, das für die dritte Generation ohnehin keiner weiteren Beschränkung unterlag. Diese Bestimmung fand auch

Aufnahme in das Kaiserprivileg von 1107; dort ist keine Rede mehr von Berthold, der wohl auf die Vogtei verzichtet hatte, da er ins Kloster eingetreten sein soll, sondern nur von Otto III. und seinem gleichnamigen Sohne, von letzterem mit der Klausel, wenn er „zum Heile seiner Seele sich des Klosterschutzes besleißige“. In der Bulle von 1123 wird die Stifterfamilie, von welcher nun die vierte Generation in der Vogtei an die Reihe gekommen wäre, vollständig übergangen und dafür dem Klosterkapitel das Recht verbrieft, den Vogt nicht nur zu wählen, sondern ihn auch abzusetzen, sobald er lästig falle. Elf Monate später bestimmt aber der Kaiser in direktem Widerspruch mit dem Papste: „Die Vogtei soll niemand haben als Herr Otto, der Pfalzgraf, und seine Söhne und die Nachkommen seiner Söhne; dazu noch ein energisches „absque omni contradictione“. Um diese Unstimmigkeit zwischen den beiden höchsten Häuptern der Christenheit zu verstehen, genügt der Hinweis auf den Investiturstreit, dessen Wirkungen die Ordensgemeinschaft schmerzlich genug zu fühlen bekam. Während Otto IV. im Dienste seines kaiserlichen Herrn sich an der Gefangennahme des Papstes Paschalis beteiligte,<sup>1)</sup> war Erzbischof, der erste Abt von Fischbachau und Eichenhofen gestorben (1111). Ob die Wahl des Nachfolgers sich wirklich gemäß den Satzungen von Hirschau-Clugny vollzog, ob insbesondere auch dem Vogt der Zutritt verwehrt blieb, wissen wir nicht, wohl aber, daß der Gewählte, Wolfold von Bullenhofen, vormalig Dompropst von Freising, sich nicht halten konnte. So genehm seine Person dem päpstlich gesinnten Metropolit Konrad von Salzburg war, der ihn später zum Abt von Admont und Generalvikar seines Sprengels beförderte, umso mißliebiger war er seinem kaiserlich gesinnten Diözesanbischof Heinrich von Freising und dem Klostervogt Otto III., welche ihn jede weitere Tätigkeit verleideten. „Ab advocato suo dira perpassus“,<sup>2)</sup> „persecutionem advocati sui ferre non valens“,<sup>3)</sup> begab er sich zunächst in das Kloster St. Georg im Schwarzwald.

<sup>1)</sup> Zur Sühne ward ihm von Kalixt II. 1120 die Gründung des Chorherrenstiftes Sandersdorf auferlegt. MB X. 233.

<sup>2)</sup> Henricus Canisius, Antiquarum lectionum t. VI 1242, Ingolstadt 1604.

<sup>3)</sup> M. G. SS. XI, 42; vgl. auch IX 577, XI 42 n. 31 u. 33, XII 463 n. 30 u. 31 u. Meichelbeck, Hist. Frisingensis I 289.

Die Abtweihe wird er damals kaum empfangen haben,<sup>1)</sup> da der ihm ohnedies feindliche Ordinarius gebannt,<sup>2)</sup> der Metropolit aber verbannt war. Nun nahm sich die Mutterabtei Girschau des bedrängten Klosters an und sandte ihm als Abt einen Mann, dem Vogt und Bischof schon wegen seiner nahen verwandtschaftlichen Beziehungen zum Kaiserhause glimpflicher begegnen mußten, Bruno, einen Schwestersohn Heinrichs V. (filius materterae imperatoris). Unter ihm fand um 1119/20 die dritte Verlegung des Klosters statt. Da nämlich einerseits Eichenhofen wegen Beschränktheit des Raumes und wegen Wassermangel für eine größere Kommunität sich als ungeeignet erwies, andererseits den auf ihren Burgen zu Wittelsbach, Dachau, Baley usw. haufenden Gliedern der Stifterfamilie die bauliche Instandhaltung des Stammstüzes Scheyern lästig fiel,<sup>3)</sup> so ward durch dessen Umwandlung in ein Kloster beiden Teilen geholfen. Als um dieselbe Zeit ein naher Verwandter des Abtes und des Kaisers, Kalixt II., den päpstlichen Stuhl bestieg, benutzte Abt Bruno diese hohe Konnexion, um durch die oben angeführte Regelung der Vogteifrage einer Wiederholung früherer Gewalttätigkeiten vorzubeugen. Pfalzgraf Otto IV. war aber nicht gesonnen, sich und seine Nachkommen mit einem Federstrich aus der Vogtei verdrängen zu lassen, sondern wandte sich bei der nächsten Gelegenheit an den Kaiser, welcher ihm wegen langjähriger treuer Dienste vielfach zum Danke verpflichtet war. Als Gemahl Hailikas, der Tochter des Grafen Friedrich von Lengenfeld, hatte er die von seinem am 3. April 1119 verstorbenen Schwiegervater im Verein mit Bischof Otto von Bamberg unternommene Klostergründung von Ensdorf zum Abschluß zu bringen

<sup>1)</sup> Dieser Umstand und das nach kirchlicher Auffassung nichts weniger als lobenswerte Gebahren des Hauptes der Stifterfamilie mag den Chronisten Konrad veranlaßt haben, Wolfolds Prätatur mit Stillschweigen zu übergehen. Interea res postulat, ut in catalogo Schyrensiu[m] praesulum Wolvoldus deinceps non reticeatur,“ fordert Meichelbeck, der in MB X 378 auch Berücksichtigung fand.

<sup>2)</sup> Die Gegnerschaft der beiden Kirchenfürsten verschaffte sowohl Fischbachau als Eichenhofen die unter solchen Umständen nicht ganz ungetrübte Freude einer doppelten Kirchweihe, da der von Salzburg alle Weihen des Freifingers für ungiltig erklärte und wiederholte.

<sup>3)</sup> „Die hetten dennoch all thail an der Burg zu Scheyrn, und das Hauss wolt niemand bessern noch bawen“. Chronicon Schirensse, Straßburg 1716 S. 181.

durch Erwirkung einer Königsurkunde, als unscheltbare Bestätigung und Bekräftigung der in ihr angeführten Tatsachen und Rechtsverhältnisse. Das war die beste Gelegenheit, um auch bezüglich der Scheyerer Vogteifrage eine allerhöchste Entscheidung herbeizuführen. Zur Abkürzung des Verfahrens ließ er beide Urkunden schon vorher ausfertigen,<sup>1)</sup> um sie in der Audienz zur Bestätigung vorzulegen. Was den Inhalt angeht, so lag für Ensdorf bezüglich der Vogtei keine entgegenstehende Bestimmung vor. Der Pfalzgraf brauchte sich also hierüber zunächst nur mit dem anderen Stifter, Bischof Otto, ins Benehmen zu setzen und konnte dann der kaiserlichen Genehmigung sicher sein. Die betreffende Stelle lautet: „Eadem quoque ecclesia semper permaneat in defensione et advocatia palatini comitis Ottonis et haeredum suorum.“ Damit sollte künftigen Entvochtungsgelüsten ein kräftiger Niegel vorgeschoben werden. Nicht so einfach lagen die Dinge bei Scheyern, und es war nicht ohne weiteres sicher, ob der Kaiser sich über das durch die letzte Papstbulle geschaffene Präjudiz hinwegsetzen würde. Da mochte es dem Palatin geraten erscheinen, nach „advocatiam eiusdem coenobii nemo“ einen leeren Raum zu lassen, dem Kaiser aber in der Audienz dessen eigenes Privileg vom 3. Januar 1107 nebst den Bullen für Fischbachau (1102) und Eisenhofen (1104) vorzulegen mit der Anfrage, ob durch die Bulle für Scheyern (1123) die Rechtslage eine andere geworden sei. Die Antwort erhellt aus der Ergänzung der freigelassenen Stelle: „Advocatiam eiusdem coenobii nemo nisi dominus Otto palatinus comes et filii eius successoresque filiorum eorumden absque omni contradictione habeat.“ Der Monarch muß seiner Meinung ziemlich energischen Ausdruck verliehen haben, wie das „absque omni contradictione“ vermuten läßt. Die Lücke im Entwurf ist in ebenso kräftigen wie schwungvollen Zügen ausgefüllt, mit derselben tief schwarzen Tinte, wie das Kaisermonogramm. Es wäre interessant, wenn sich nachweisen ließe, daß Heinrich V.

<sup>2)</sup> Über die bes. unter Heinrich IV. u. V. nicht seltenen Ausfertigungen von Urkunden durch deren Empfänger sowie über Blanketturkunden vgl. S. Bresslau, Handb. d. Urkundenlehre I 461 f. (L. 1912). Vgl. auch MB XXIX, I 247. Da in beiden Urkunden die Ortsangabe beim Datum von zweiter Hand beigelegt ist, so hat der Pfalzgraf sie wohl bereits an das Hoflager nach Bamberg mitgebracht und sind sie nicht erst dortselbst, etwa in der Kanzlei Bischof Ottos, entstanden.

selber zum Calamus gegriffen und die Sache eigenhändig erledigt hat.<sup>1)</sup>

<sup>1)</sup> Wie wenig man vor hundert Jahren die zahlreichen Ausnahmen auf paläographischem Gebiet richtig zu würdigen verstand, und wie leicht man geneigt war, in jeder Abweichung von einer oft nur eingebildeten Regel ein untrügliches Anzeichen von Fälschung zu erblicken, dafür ist die Beurteilung der beiden Kaiserurkunden von 1107 und 1124 geradezu ein Schulbeispiel. Karl Heinrich von Lang bezeichnet in seinen *Regesta Rerum Boicarum* (München 1822, I 110) U. 1107 als „maxime suspecta“, und U. 1124 als „itidem suspecta“, ohne seine Ansicht auch nur mit einem Worte zu begründen. Ihm folgten Gustav Adolf Stengel in seiner *Geschichte Deutschlands unter den fränkischen Kaisern* (Z. 1828, II 310) und sogar noch Philipp Jaffe (*M. G. SS, XVII 618 A 40*), obwohl bereits 1831 in den *Mon. Boica* (XXIX, I 221) ein Fingerzeig für die richtige Lösung gegeben war durch den Hinweis auf die Vorlage, nach welcher U. 1107 ausgearbeitet ist: *Instrumentum hoc simplicis notitiae ab Heinrico V. sigillatum et subscriptum, carens tamen formula, qua manus propria et impressio sigilli annuntiantur, exceptis specialibus ad normam illius olim (9. X. 1075) per Abbatem Hirsaugiensem Wilhelmum pro monasterio Hirsaugiensi ab Heinrico IV. obtenti exaratum est, observato eodem narrationis ordine et ordinationum tenore, retentis plerumque iisdem etiam verbis, quod mirum haud esse poterit, eo quod Erchanbaldus, tunc Abbas Usenhovenssis, discipulus erat Wilhelmi, ab Hirsaugia huc missus et rerum in Hirsaugia gestarum, ergo etiam privilegiorum Hirsaugensium peritissimus. Text von U. 1075 in MB XXIX, I 191—198 und im *Wirttembergischen Urkundenbuch* I 276—281. Wie man U. 1107 erst richtig versteht durch den Vergleich mit U. 1075, ebenso U. 1124 (Scheyern) durch den Zusammenhalt mit der am gleichen Ort und Tag (Bamberg, 25. April) von derselben Hand geschriebenen Urkunde für Ensdorf. Beide beginnen in Minuskel, statt in der hohen Majuskel der kaiserlichen Kanzlei, in beiden ist die von erster Hand richtig gesetzte *indictio* II. von zweiter Hand verkorrigiert in XIII, und von dritter Hand in beiden zugefügt: „Signum Heinrici quarti (1124!) Romanorum Imperatoris invictissimi“, während der Schreiber des Ensdorfer Textes *Heinricus quintus* gezählt hatte. Von derselben dritten Hand stammt hier der bei Scheyern fehlende *Recognitionsvermerk*: *Philippus cancellarius vice Adelberti Mogontini Archicancellarii recognovi. Dazu wird schon in MB XXIX, I 246 bemerkt: Erronea indictio ab ipsa cancellaria imperatoris processit. Hunc autem errorem in alia quoque charta certe authentica (23. III. 1123) deprehendimus. Die Indictionenberechnung scheint überhaupt nicht immer gerade zu den stärksten Seiten der kaiserlichen Kanzlei gehört zu haben. Auch bei der Hirsauger Urkunde klappert es nicht ganz, worauf schon in MB XXIX, I 198 hingewiesen wird: *Indictio in ipso instrumento caesarea, in traditione autem inserta, quae peracta fuit Hirsaugiae 14. Septemb., ordinaria numeratur, annus ordinationis completus ante duos menses et 22 dies, annus autem***



regni ante tres tantummodo dies. Ceterum feria et luna in traditione notatae conveniunt soli anno 1075. Und zu U. 1107 ebenda S. 221: Notae chronologicae inter se conveniunt, ex quibus annus ordinationis tribus tantum diebus anticipatus est. Eine falsche Datierung der Indiktion oder der Ordination schon als ausschlaggebendes Kriterium der Unehtheit zu betrachten, wäre ganz verkehrt. Der Fälscher von Profession wird hierin ebenfогut Bescheid gewußt und besser acht gegeben haben, als mancher mit Arbeit überhäufte Schreiber in der Hofkanzlei. Vollends aber ein und dieselbe Urkunde mit zweierlei Tinte und dreierlei Schrift auszuführen, war selbst für den plumpsten Anfänger in der ars falsificandi ein Ding der Unmöglichkeit. Eine genaue Untersuchung des Pergaments von U. 1124 ergab außerdem nicht die leiseste Spur einer Radierung; vielmehr hat der Schreiber im Widerspruch mit aller Fälschertechnik von Anfang an die entscheidende Stelle über die Vogtei offengelassen, die später von ganz anderer Hand mit schwärzterer Tinte ausgefüllt wurde. Daß endlich die Scheyerer Mönche U. 1124 zu ihren Ungunsten gefälscht hätten, ist einfach widersinnig; ihr Gegner, Pfalzgraf Otto IV. aber hatte erst recht kein solches Mittel nötig: für den Freund und Vertrauten des Kaisers war der gerade Weg der kürzeste. Wenn in U. 1107 und 1124 nur mehr der Kreuzschnitt im Pergament nebst den großen braunen Wachsflecken an die verloren gegangenen Majestätsiegel erinnern, so kann auch dies niemand heirren, der die unbeholfene Art des Siegelandrucks jener Zeit kennt; eben deshalb hat man ja später die Siegel nicht mehr unmittelbar auf dem Pergament aufgedrückt, sondern in Kapseln angehängt. Allerdings befindet sich in U. 1124 die durch Kreuzschlitz und Wachsfleck angedeutete Siegelstelle so nahe am unteren Rande, daß das große Majestätsiegel seinem ganzen Umfang nach unmöglich darauf Platz finden konnte, aber auch das ist für die Frage der Unehtheit nicht ausschlaggebend, denn es gibt echte Urkunden, bei denen das Siegel über den Rand vorsteht. Da jedoch auch das *Recognovi* des Kanzlers fehlt, so ist es wohl denkbar, daß man in Scheyern nach Wegfall des Siegels unten einen mehrere Finger breiten Streifen mit der *Recognitionszelle* wegschnitt, um ihn zu Dokumenten kleinen Umfanges, z. B. für Altarweißen oder Profeszettel, zu verwenden. Ein „ordentlicher“ Fälscher hätte sicher den *Recognitionsvermerk* nicht vergessen, und auch die Stelle des Siegels nicht bloß markiert, sondern von einer anderen Urkunde ein echtes Siegel beschafft. Soviel von den Kaiserdiplomen. Damit aber nicht irgend ein schnüffelnder Halbwisser künftig auch bei den einschlägigen Papsturkunden Unehtheit wittere, sollen deren Eigentümlichkeiten hier gleichfalls kurz berührt werden.

1) Während die U. von 1102, 1123 und 1145 im Haupttext mit dem dreimaligen Amen schließen, ist dies bei U. 1104 aus dem einfachen Grunde nicht der Fall, weil nach der Lage des Textes am Schlusse der letzten Zeile nur mehr Platz für die einmalige Abkürzung AM. übrig bleibt, womit aber auch jeder weitere Sperrvermerk zur Verhütung von fälschenden Zusätzen unnötig geworden ist.

2) In den U. von 1104, 1123 und 1145 steht das päpstliche Handzeichen, ein kleines Kreuzchen, senkrecht oberhalb des großen Kreuzes der Rota,

während es in U. 1102 mit Eilfertigkeit stark nach links gesetzt ist und oben in der Mitte bereits der Wahlspruch Paschalis II. beginnt, welcher auf die vier Spitzen des großen Kreuzes gleichmäßig verteilt ist: Oben Verbo, rechts Domini, unten Coeli, links firmati sunt. Übrigens ist in beiden Paschalisbullen und in einer dritten für Götting (Faksimile bei Sichel, Monumenta graphica V, 6), was Devise und Namensunterchrift angeht, die Hand des Unterzeichnenden von nervöser Hast; man merkt, wie ihm die Eilfertigkeit förmlich in den Fingern zuckt. „Ego Paschalis Catholice Ecclesie Episcopus subscripsi“, schreibt er 1102, während in U. 1104 dem Hastigen das Episcopus vor Ecclesie aus der Feder schlüpft. Bei dem ganzen Charakter dieser Schrift dürfte sich die Frage von selber erledigen, ob es für die Echtheit oder Unechtheit der Urkunde entscheidend ist, wenn in der Eile einmal ein Kreuzchen daneben gerät, mag es auch für gewöhnlich genau senkrecht über dem großen Rotakreuz stehen. Aber gerade deshalb würde ein mit dem päpstlichen Urkundenwesen auch nur halbwegs vertrauter Fälscher sich doppelt vor einer so sehr in die Augen springenden Unregelmäßigkeit gehütet haben.

3) Auffallend ist endlich die Verschiedenheit der Siegel von 1102 und 1104, so auffallend, daß ein Fälscher niemals derartige Abweichungen gewagt hätte. Ganz abgesehen davon, daß das eine Mal auf der Vorderseite die beiden Apostelköpfe derber gehalten und ohne Heiligenschein, das andere Mal bedeutend schmaler und mit Aureola, beginnt und schließt 1102 der Revers Paschalis PP II mit einem kräftigen Punkte, während 1104 vor dem Papstnamen ein gleicharmiges Kreuz und nach demselben das Zeichen  $\text{I}$  steht, wohl der Anfangsbuchstabe vom Taufnamen des Kardinaldiakons von S. Maria in Cosmedin, Johannes von Gaeta, der über dreißig Jahre Kanzler war und 1119 als Gelasius II. zu Clugny starb. Diese Verschiedenheit der Siegel ist umsoweniger ein Grund, an der Echtheit der einen oder an der anderen Urkunde zu zweifeln, da wir ja wissen, daß gerade unter Paschal II. der Siegeltyp wechselte. Vgl. Wilh. Ewald, Siegelkunde (München 1914) S. 214. Auch stammen beide Urkunden aus verschiedenen Kanzleien: U. 1102 aus dem Palastsekretariat, dem päpstlichen Geheimkabinett, das seinem Herrn überallhin auf dessen Reisen folgte, daher „Datum Beneventi“; U. 1104 dagegen stammt aus dem Scrinium, d. h. aus der in Rom stabilen Kurienkanzlei, daher „Datum Laterani“. Unmöglich konnte beiden gemeinsam ein und dasselbe Siegel genügen, wenn der Papst auf Reisen ging. Vgl. P. Kehr, Scrinium und Palatium, zur Geschichte des päpstlichen Kanzleiwesens im XI. Jahrh., Mitteil. des Inst. f. Österr. Geschichtsforschung, Innsbruck 1901, VI Erg. Bd. S. 70—112. — U. 1102 (Jaffé n. 5923) gehört der sog. Equitius-Gruppe an, von welcher das Münchener Reichsarchiv noch ein zweites Exemplar besitzt, ausgestellt für Verchtsagaben 7. IV. 1102—1105 (nicht 1115, Jaffé 6433), U. 1104 der sog. Kaineriusgruppe (Jaffé 5988), wovon ein Seitenstück die Göttinger U. (Jaffé 5982 und Sichel, Mon. graphica V, 6) sowie die Abmonter U. (Jaffé 5983; Migne, lat. 163, 129). —

## II.

## Hofmarksrecht.

Nach Heinrich V. weist das Klosterarchiv keine Kaiserurkunde mehr auf bis zum Beginn der Regierung Ludwig des Bayern, der sein Stammkloster vor allen übrigen Kirchen zu fördern trachtete: „Prae ceteris Ecclesiis affectus praecipuus, quem progenitores nostri felicitis memoriae antiquitus per multa temporum curricula erga honorabilem et solemnem Ecclesiam monasterii in Scheyren habuerunt et inibi iidem progenitores nostri per plurimi sepulturas ecclesiasticas elegerunt, ad beneficia ipsi Ecclesiae porrigenda nos provocat quodammodo naturaliter et inducit.“<sup>1)</sup> Von allen diesen kaiserlichen Gunstbezeugungen ist rechtsgeschichtlich am interessantesten das bereits im ersten Regierungsjahre dem Abt und Konvent verliehene Privileg, „daz si furbaz ewichlichen selbe daz recht tuon suelen von allen iren und ires gotzhauses leuten umb alle sache, swi di genant sein, ane umb totslach, notnunft und diufe und ander sache, die zu dem tode gehoerent, di sulen unser amptleute richten.“<sup>2)</sup> Das Privileg wird also nicht dem Abte als solchem für seine und seiner Nachfolger Person<sup>3)</sup> verliehen, sondern „dem Closter, dem Abbt und dem Convent“, also dasselbe Rechtsverhältnis bezüglich der Gerichtsbarkeit, wie es um dieselbe Zeit bezüglich des Patronats umschrieben wird: „Honorabilibus et religiosis viris Abbati et Conventui devotis nostris dilectis, ac per eos ipsi Monasterio ius patronatus donamus.“<sup>4)</sup> Erst mittelalterlich ist der Beweggrund, Abt und Konvent hätten „an iren leuten und gueten, als wir wol gesehen und vernomen haben, untz her grozen schaden genomen“, weshalb

<sup>1)</sup> MB X 489. — <sup>2)</sup> RA R.-Ludwigselekt n. 40, MB X 487, neuerdings bestätigt 1348 durch Herzog Stephan II. (MB X 501) und Ludwig den Brandenburger (lc. 502), 1362 durch Meinhard (lc. 511), 1393 durch Johann II. (lc. 526), 1346 durch Stephan III. und Johann (lc. 528). —

<sup>3)</sup> Wie das im gleichen Jahre der Fall war bei Verleihung des befreiten Gerichtsstandes an den Abt (durch Herzog Rudolf), „daz er das recht vor nieman tuon sol, umb swelherlaye sache er angesprochen wirt, danne vor uns oder vor unserm oberisten Schreiber. RA Fürstenselekt fasc. 170, MB X 486. — <sup>4)</sup> MB X 489.

den darniederliegenden Klosterfinanzen dadurch aufgeholfen werden soll, daß der oberste Träger der Staatsgewalt nutzbare Hoheitsrechte als Almojen zuwendet. Der Abt müßte übrigens mit den Vorrechten seines Klosters wenig vertraut gewesen sein, wenn er diesen Kaiserbrief in seinen Aktenschrein legte ohne wehmütigen Vergleich mit den Urkunden Heinrichs V. aus den Jahren 1107 und 1124, kraft deren seinem Kloster die hohe Gerichtsbarkeit mit dem Blutbann zustand, während ihm jetzt nur mehr die niedere Gerichtsbarkeit zugesprochen wurde, der schlagendste Beweis dafür, wie gründlich sich in den letzten zwei Jahrhunderten die Rechtslage geändert hatte und zwar durchweg zu ungunsten des Klosters. Wenige Jahre nachdem Pfalzgraf Otto IV. auf dem Hofstage zu Bamberg in der Vogteifrage über das kluniazenfische System der von der Kurie gedeckten Hirschauer so glänzend gesiegt hatte, war Abt Bruno seinem kaiserlichen Vetter Heinrich V. in die Ewigkeit nachgefolgt und damit für die Stifterfamilie wohl die stärkste Schranke in Wegfall gekommen. Nun konnte der Vogt das Kloster seine Macht fühlen lassen bei Besetzung des abteilichen Stuhles, der in sieben Jahren nicht weniger als fünfmal erledigt wurde: Brunos Nachfolger Ulrich I. wird bereits 1129 abgesetzt, ebenso 1131 Marquard und 1135 Gozold; nur den trefflichen Ulrich II. bewahrt 1130 ein früher Tod vor ähnlichem Schicksal. Unter solchen Umständen begreift man, daß sich im eigenen Hause für eine so gefährliche Würde keine Kandidaten mehr fanden, während Auswärtige erst recht Bedenken trugen, den Fuß in die Löwenhöhle zu setzen, bis endlich Papst Innozenz II., Kaiser Lothar und der Welfenherzog den wenig begehrten Hirtenstab dem Prior von Zwiefalten aufnötigten.<sup>1)</sup> Abt Ulrich III. (1135—1160) aus dem uralten Geschlechte derer von Lendingen und Sperberseck, vor seinem Eintritt in den Orden Dompropst von Speier, machte als letzter Vertreter der Grundsätze von Hirschau, dessen Verband auch sein bisheriges Profestkloster angehörte, nochmals den Versuch, das Vogteirecht im Sinne der Kluniazenfer festzulegen, wobei ihm der Umstand besonders zu statten kam, daß sowohl der bischöfliche Stuhl von Freising als auch die Cathedra Petri zum erstenmale mit Cisterziensern besetzt waren, also gerade mit Angehörigen jenes Ordens, der sich von seinen ersten Anfängen an als ebenso un-

<sup>1)</sup> Ursenius Sulzer, Annales Zwifaltenses I 84

entwegter wie erfolgreicher Gegner des Vogteifystems erwiesen hatte. Zudem stand Otto I. von Freising auch persönlich in schärfster Gegnerschaft zu dem Pfalzgrafen von Scheuern-Wittelsbach, der auch sein Hochstift damals noch bevogtete. Papst Eugen III. nahm denn auch keinen Anstand, unterm 30. April 1145 die Freiheit des Klosters bezüglich der Wahl und Absetzung des Vogtes mit den gleichen Worten zu bestätigen, wie sein Vorgänger Kalixt II. In der Rechtsgeschichte des Klosters bildet diese Bulle Eugens III. allerdings einen Markstein als Abschluß seiner ganz von den hirschauisch-kluniazensischen Prinzipien beherrschten Gründungsperiode, dem praktischen Erfolge nach aber blieb sie ein Schlag ins Wasser, da die Grafen von Scheuern immer mächtiger, die Äbte dagegen immer schwächer wurden. Waren von den ersten neun Prälaten bis 1171 nur drei im Amte gestorben,<sup>1)</sup> so sollte dieses Loos unter den acht folgenden Äbten bis 1297 gar nur einem einzigen, Baldemar († 1203) beschieden sein, während von den übrigen einige wegen Alter und Gebrechlichkeit ab dankten, die Mehrzahl aber abgesetzt wurde. Vor allem aber muß der 16. September 1180 als Todestag der *Abbatia libera* bezeichnet werden. Besonders lebensfähig war dieses Rechtsinstitut von Anfang an nicht gewesen; seit dem Tage von Altenburg aber, wo der bisherige Vogt aus Rotbarts Händen die bayerische Herzogsfahne empfing, kam es endgiltig als begraben gelten. Die Mönche mochten sich hüten, dem neuen Herzog oder seinen Nachfolgern im Falle eines Konfliktes mit dem Kloster unter Berufung auf ihre veralteten Bullen die Absetzung von der Vogtei mitzuteilen! Solch ein Wagnis wäre ihnen zweifelsohne übel genug bekommen. Daß man aber wenigstens in den ersten Zeiten über dem Herzog den Vogt nicht vergaß, beweist der Eintrag der letzten Vergabung Ottos I. in dem um 1200 entstandenen Traditionskodez: *Otto dux Bawarie, huius loci advocatus, viam universae carnis ingressurus dedit nobis,*<sup>2)</sup> und noch 1315 betont Herzog Rudolf<sup>3)</sup> nachdrücklichst, wohl nicht ohne eine gewisse Eifersucht auf seinen ihm verhassten Bruder, den König, er sei „doch dez selben Gotesshauses Herre und Stifter und rehter Vogt und Schirmer“, während ihm der Abt nur als „dez selben Gotesshausess pfleger

<sup>1)</sup> Erchimbolt 1111, Bruno 1128, Ulrich II 1130. — <sup>2)</sup> Clm 1052 f. 40.  
— <sup>3)</sup> MB X 450.

und verantworter“ gilt. Zu erörtern bleibt noch, ob die von Ludwig dem Bayer verliehene niedere Gerichtsbarkeit als kaiserliches oder als landesherrliches Privileg aufzufassen ist. Im ersteren Falle wäre nicht so fast eine Gnade verliehen, als vielmehr das von Heinrich V. erteilte Privileg der hohen Gerichtsbarkeit wenigstens indirekt entkräftet, da doch der Inhaber des Blutbannes eo ipso auch die niedere Gerichtsbarkeit besaß, ohne hiefür eines besonderen Privilegiums zu bedürfen. Einen besseren Sinn gibt die Annahme, Ludwig habe nicht als König, sondern als bayerischer Landesherr gehandelt. Das von Heinrich V. gesetzte Sonderrecht des Klosters mochte formell weiterbestehen, faktisch und praktisch war aber der zur Herzogwürde emporgestiegene Klostervogt längst unabhängig, seine Gerichtsgewalt über die Klosteruntertanen daher unentziehbar und unbeschränkbar, und vor allem: die Klosterherren selber gehörten nun als „Liebe und Getreue“ gleichfalls zu seinen, wenn auch immerhin privilegierten, Untertanen. Die alten Kaiserurkunden von 1107 und 1124 hatten zwar das Vogteirecht eingehend geregelt, nicht aber die Frage, ob das Kloster unmittelbar unter dem Reichsoberhaupte stehen sollte, und am wenigsten die Möglichkeit einer künftigen Vereinigung von Vogtei und Landeshoheit ins Auge gefaßt. Demnach war der Herzog in der Verfügung über seine Gerichtsherrlichkeit unbeschränkt, und bereits der erste wittelsbachische Landesherr hatte 1183 den Präpsten von Schäftlarn die niedere Gerichtsbarkeit verliehen: „Auctoritatem nostram habeant plenariam iudicandi singulos excessus in omnibus villis et grangiis, quocunque nomine censentur, coenobio dicto attinentibus, exceptis tribus excessibus scilicet pogenzblut, noutzogen et furtis, quos nostro iudicio decrevimus reservandos.“<sup>1)</sup> Noch eingehender wird der Umfang der Hofmarkgerichtsbarkeit geregelt in der Ottonischen Handfeste<sup>2)</sup> von 1311 und besonders im zweiten Teil der erklärten Landesfreiheit<sup>3)</sup> von 1553. Jede neue Regelung brachte auch neue Beschränkungen, denn die Herzoge hatten alles Interesse daran, daß der Mediatisierungsprozeß, dessen Fortschreiten sie als Reichsstände gegenüber dem König mit allen Mitteln förderten, nicht auch ihnen gegenüber von seiten ihrer Landstände im gleichen

<sup>1)</sup> MB VIII 519. — <sup>2)</sup> Lerchenfeld S. 1. — <sup>3)</sup> a. a. D. S. 228 ff., bes. Art. 2, 3, 7.

Tempo betrieben wurde. Die Hofmark sollte sich nicht zum Unterherzogtum auswachsen, wie das Herzogtum zum Unterkönigtum. Schon die pilzartige Vermehrung dieser Hofmarken an sich war für den Staat eine Gefahr, und wenn schließlich im 18. Jahrhundert auf einem relativ kleinen Gebiete von etwa fünfhundert Quadratmeilen und kaum einer Million Einwohner sich nicht weniger als tausendvierhundert Hofmarken breit machten, davon über die Hälfte mit rund vierzehntausend Bauerngütern im Eigentum von etwa hundert Stiftern und Klöstern, während nur noch ungefähr sechs Prozent aller Höfe freies Eigentum der Bauern geblieben war, so begreift man die staatliche Amortisationsgesetzgebung. Auch Scheyern erbt zweimal gleich ganze Hofmarken: Fejendorf durch den Eintritt des Freiherrn Kaspar Hachl jun. in das Kloster, und Wagen mit dem gefreiten Sitze Diepertskirchen, wurde aber von der Regierung genötigt, beide wieder zu verkaufen.<sup>1)</sup> Kaiser Ludwigs Freigebigkeit mit Erteilung der niederen Gerichtsbarkeit und ähnlicher Vorrechte an geistliche Genossenschaften<sup>2)</sup> entsprang wohl denselben Motiven, wie jene der sächsischen und salischen Könige bei Verleihung der Landeshoheit an die Kirchenfürsten. In dem so geförderten Klerus hoffte der Monarch eine Stütze zu gewinnen wider die Unbotmäßigkeit der weltlichen Großen wie gegen die Ansprüche Roms, bezw. Avignons. Von Natur aus friedfertig und den Gehorsam gegen die weltliche Obrigkeit als Gewissenspflicht betrachtend und verkündend, bildete dieser Stand die zuverlässigste Stütze des mittelalterlichen Lebensstaates gegenüber der vielfach auffässigen Ritterchaft und den immer anspruchsvoller sich geberdenden Städten. Seit dem Tage von Schnaitbach vergingen, um nur ein charakteristisches Beispiel anzuführen, volle hundertachtundzwanzig Jahre, ehe die Prälaten — allen voran die Äbte von Tegernsee, Ettal und Scheyern — es 1430 endlich wagten, zusammen mit den beiden anderen Ständen ihre Siegel an den achtunddreißigsten Freiheitsbrief zu hängen. Sie waren auch relativ

<sup>1)</sup> Fejendorf am 12. April 1669 um 46 000 fl 100 Dukaten, Wagen am 25. September 1767 (Akt des Anton Vogt, Kr. A. 664)

<sup>2)</sup> Selbst eine Fürstabei wie Tegernsee verschmähte es nicht, die niedere Gerichtsbarkeit von ihm anzunehmen. Ueber diese und 16 andere Abteien vgl. Rockingers Einl. zu Verchenfeld a. a. D. CLXVII 411 und MBI 296, 431; VI 258. Ueber weitere Gunstbezeugungen ebenda 410 (28. XII. 1329) u. 412 (15. III. 1333).

noch immer die willigsten Steuerzahler. „Refragante nobilitate pauperes dumtaxat atque monachi aes indictum luerunt“, berichtet Aventin<sup>1)</sup> über den Versuch Herzog Rudolfs, durch Erhebung einer außerordentlichen Steuer sich von seinen chronischen Finanznöten zu befreien, und als der oberbayerische Adel auf dem Ritterschlag zu Schnaitbach 1302 schließlich doch eine solche Steuer bewilligte, verband er sich bekanntlich zu einer Eidgenossenschaft, „khain gemaine steur fürbpas zu geben“, und ließ sich von Ludwig und Rudolf und der Herzogin-Mutter Mechthild sogar das Recht verbrieften, künftighin jedes derartige fiskalische Unsinnen mit den Waffen abwehren zu dürfen.<sup>2)</sup> Der bayerische Immunitätsherr damaliger Zeit betrachtete eben die Erhebung von Abgaben als ureigenstes Recht gegenüber seinen Grundholden und zu seinem ausschließlichen Privatvorteile, keineswegs aber als öffentlich rechtliche Verpflichtung gegenüber dem Staate. Auch gehörte ein großer Teil der Ritterschlag zu den herzoglichen Ministerialen, die ihren Landbesitz als wohl erworbenen Lohn ansahen, wofür sie sich nur zu gemessenen Diensten für verpflichtet erachteten. Auf der anderen Seite genügte das herzogliche Kammergut längst nicht mehr, um die ständig wachsenden Kosten der Landesregierung, Landesverteidigung und nicht zuletzt der Hofhaltungen zu tragen, die seit dem Unglücksjahre 1255 auf Jahrhunderte hinaus fast regelmäßig in einer Mehrzahl das Land belasteten. Die an sich schon geringen und durch Gewohnheitsrecht ein für allemal festgelegten regelmäßigen Abgaben und Leistungen, z. B. die Frühjahr- und Herbstbeden, konnten das Defizit nicht decken. Zum ersten Male gedenken die Scheerer Annalen einer außerordentlichen Steuer im Jahre 1215 zum Loskaufe des im Kriege Kaiser Friedrichs II. mit Herzog Heinrich von Brabant in Kriegsgefangenschaft geratenen Landesherrn Ludwig I., wozu 20000 Mark Silbers (= 300000 fl.) aufzubringen waren: „Cum quo omnis Bawaria captivata est, quippe dives, pauper, nobilis, ignobilis steura data hunc redemerunt; cuius captivitati locus iste centum talenta persolvit.“<sup>3)</sup> Dann schweigen die Akten über diesen Gegenstand bis 1303, in welchem Jahre Herzogin Mechthild dem Kloster die Gnade gewährt, daß seine Grundholden in den Ämtern

<sup>1)</sup> Annalen VII 453 vgl. Hockinger CXXVIII 333. — <sup>2)</sup> Hockinger CXXIX.  
— <sup>3)</sup> Clm 17501 f. 21.



Nischach und Main außer der herkömmlichen Frühjahrs- und Herbststeuer mit keiner anderen Abgabe beschwert werden, „darumb, daz das selb Gotteshaus dester paz von seinen grozzen Gebresten chomen, da ez lang herinne gewesen ist“.<sup>1)</sup>

Mit dem Bündnisse von Schnaitbach beginnt für die altbayerischen Landstände eine Ara steigender Macht, welche erst durch die Folgen des dreißigjährigen Krieges gebrochen werden sollte. Je mehr aber die Herzoge bei der Schwäche ihres Finanzwesens von den Ständen in ihrer Gesamtheit abhängig wurden, desto eifriger waren sie bestrebt, die einzelnen Glieder dieser unbequemen und doch unentbehrlichen Korporation auf ihren Hofmarken klein zu halten. Hatte der Immunitätsherr älterer Ordnung sogar den König von seiner muntät oder vriunge ausgeschlossen, so waren die Wittelsbacher Landesherren keineswegs gefonnen, die neueren Hofmarksherren in ähnlicher Unabhängigkeit zu belassen. Diese konnten ihre Machtvollkommenheit höchstens noch gegenüber dem herzoglichen Pfleger oder Landrichter geltend machen, soweit er nicht mit einer besonderen landesherrlichen Kommission in ihrem Gebiete betraut war, was zu ihrem begreiflichen Mißfallen oft genug vorkam, keineswegs aber gegenüber der immer häufiger eingreifenden Zentralregierung in München, welche den Hofmarksherren Weisungen und Verweise erteilte wie den eigenen Beamten, gleichen Gehorsam fordernd und gleiche Kontrolle übend. In seiner letzten Entwicklungsphase ähnelt dieses Abhängigkeitsverhältnis der Hofmark demjenigen der neuzeitlichen unmittelbaren Stadtgemeinde, die zwar von der Distriktsbehörde exempt ist, deren Befugnisse sie selber ausübt, im übrigen aber der Kreisregierung untersteht. Bei der Satrapenwirtschaft, welche „Gnaden Herr Landrichter“ sich mancherorts gestatten zu dürfen glaubte, war auch diese Art von Unabhängigkeit für ein Kloster nicht zu unterschätzen, und da der Hofmarksherr ungefähr die Befugnisse eines heutigen Bezirksamtmanns, Amtsrichters und Rentamtmanns in einer Person vereinigte, glücklicherweise ohne deren stets wachsende Belastung mit Amtsgeschäften der Schreibstube, so konnte er nach unten immerhin noch den großen Herrn spielen, wenngleich seine Macht nach oben hin mit der Erstarkung der landesherrlichen Gewalt ständig abnahm.

<sup>1)</sup> MB X 482.

Verfassung und Verwaltung der Hofmark finden sich in den Verleihungsprivilegien nirgends eingehender geregelt. Was moderne Gesezmacherei voll kleinlicher Wichtigtuerei mit einem kilometerlangen Paragraphenzaun umhegen würde, das überließ man im Mittelalter getrost der rechtsbildenden Kraft von Übung und Gewohnheit, die sodann vielleicht erst nach Jahrhunderten aufgezeichnet wurde. Auch in Scheyern scheint man das Bedürfnis nach einer Kodifikation ziemlich spät gefühlt zu haben, und als Abt Paul (1489—1505) endlich eine solche ins Auge faßte, machte er sich die Sache sehr leicht, indem er seinem Dienerbuche<sup>1)</sup> das 1493 unter Propst Ulrich V. verfaßte Zundersdorfer Chaltenbuch<sup>2)</sup> nicht etwa bloß zu Grunde legte, sondern es größtenteils mit solcher Treue abschrieb, daß der mit dem Ursprunge dieser Verordnung nicht Vertraute<sup>3)</sup> den Kopf schüttelt über einzelne Unmöglichkeiten, z. B. daß es in Scheyern einen Dekan gab (f. 3), daß man im Chorrock zu Tisch ging (f. 4), daß die Bewohner von Zundersdorf nebst den Nachbarorten Karphofen, Glonn, Straßbach und Werd nach Scheyern scharwerkpflichtig waren u. dgl. Abt Paul, den wir als einen der besten Wirtschaftler von geradezu unermüdlicher Arbeitskraft<sup>4)</sup> kennen, hat diesen engen Anschluß an Zundersdorf gewiß nicht aus bloßer Bequemlichkeit gesucht, sondern als praktischer Mann auf eine zeitraubende Eigenbearbeitung verzichtet, weil sich dieselbe bei der fast völligen Gleichheit der Rechtsverhältnisse beider Hofmarken nicht verlohnte. Scheyern und Zundersdorf sind ja nur drei Stunden von einander entfernt, und zwischen beiden Klöstern, die vom gleichen Stifter<sup>5)</sup> um dieselbe Zeit gegründet waren, bestanden stets engere Beziehungen, bis Abt Michael von Scheyern 1783 als päpstlicher Kommissär schweren Herzens und in trüber Vorahnung der nahen Schicksalswende seines eigenen Stiftes die Aufhebungsbulle von Zundersdorf vollstreckte. Bei der oben nachgewiesenen völligen Übereinstimmung des beiderseitigen Dienstrechtes darf als sicher angenommen werden, daß auch das Scheyerer Hofmarksrecht im wesentlichen mit dem Zundersdorfer übereinstimmte, welches unter demselben Propste aufgezeichnet

<sup>1)</sup> Cod. germ. 698 in 4<sup>o</sup>, 57 Bl. — <sup>2)</sup> RA 185 Kl. Zundersdorf. —

<sup>3)</sup> Diesen Hinweis verdanke ich Herrn Prof. Dr. Joseph Scheidl. — <sup>4)</sup> So wird er auf S. 1 des von ihm 1494 eigenhändig geschriebenen Liber censuum (RA 57) mit vollem Rechte als *apis argumentosa* gepriesen. —

<sup>5)</sup> MB X 244.

wurde,<sup>1)</sup> sodaß es uns als Grundlage dienen kann für die Darstellung der hofmärkischen Rechtsverhältnisse, selbstverständlich unter Berücksichtigung aller aus Scheyerer Quellen bekannten wesentlichen Abweichungen. Ihrer Form nach stellt diese Hofmarksordnung ein großes Weistum dar, welches beim Regierungsantritt jedes neuen Prälaten (Art. 1) und hernach jährlich einmal vor versammelter Gemeinde zu verlesen ist (A. 13). Aus den nach Art des Sachsenspiegels zwanglos an einander gereihten Artikeln, welche vielfach auch an die altnordische Bauerngesetzgebung erinnern, lassen sich folgende Hauptgruppen bilden:

1. Konstitution. Vor allem haben die Untertanen jedem neuen Prälaten beim Regierungsantritt zu huldigen, angefangen von den Amtsleuten und Dienern bis herab zum letzten Inwohner und Gerichtsmann der Hofmark, in welcher das Kloster gelegen ist, und zwar in besonderer Versammlung, während die auswärtigen Hinterjassen auf dem nächsten Bauernding, der sog. „Baufstift“, die Huldigung nachholen (A. 1). In Scheyern erfolgte, wie aus dem Bericht über die Wahl des letzten Abtes Martin (1793—1803) zu entnehmen ist, die Huldigung unmittelbar nach dem Wahlakt durch Handgelübde vor dem auf seinem Pontificalthron sitzenden Erwählten. Im folgenden Artikel 2 erhalten wir sodann einen Überblick über die Hoheitsrechte der Abtei, die ohne jede Berücksichtigung ihres öffentlich- oder privatrechtlichen Charakters echt mittelalterlich zusammengefaßt sind unter dem gemeinsamen Gesichtspunkte des vermögenswerten Eigentums; Grund und Boden so gut, wie Gericht und Scharwerk, Abgaben und Vogteirechte. Besonderes Gewicht wird auf die Gesetzgebungs- und Regierungsgewalt des Abtes gelegt: Als „legislator, gesetzgeber und ainiger regirer“ des Klosters wie seiner Hofmarken leitet er das Ganze kraft der alten Freiheitsbriefe, und niemand ist befugt, seine rechtssetzende Tätigkeit irgendwie zu hemmen. Auch die abteiliche Gerichtsherrlichkeit wird in Art. 4 energisch betont, insbesondere die Strafgewalt an Freiheit und Vermögen, mit Ausnahme der bereits in Art. 2 erwähnten „drey haenn dl so zum tod ziehen“. Solche Schwerverbrecher sind gemäß Art 7 ipätestens am dritten Tag nach ihrer Festnahme dem höheren Gericht zu überliefern mit Baarschaft und Vermögen, soweit sie solches mit

<sup>1)</sup> RA 7 f. 54—60. Kl. Inzersdorf.

sich führen<sup>1)</sup> während alles liegende Gut, wenn sie etwa solches im Bannkreise der Hofmark ihr Eigen nennen, dem Kloster verfällt. Als Grundlage der gesamten Hofmarksherrschaft wird in Art. 5 die Gesamtheit der Privilegien von Päpsten, Kaisern, Königen und Fürsten bezeichnet, welche das Kloster mit allen seinen Leuten und Gütern „hoch gefrewt“ und den Verletzern dieser Freiheit „gross penvall“ angedroht haben, nämlich die uns schon bekannten 100 bzw. 10 Pfund Gold. 2. Organisation. An die Spitze der Hofmark stellt der Abt auf ein Jahr oder länger, nach seinem Gefallen, einen Viererauschuß, welcher mit dem Richter die laufenden Geschäfte erledigt (N. 11). Den Gemeindegüter können die Hofmärker nur in Gegenwart des Abtes oder des Richters dinge (N. 47). Sache des Richters und der Vierer ist es vor allem für die jährliche Instandsetzung der Entwässerungsgräben, der Wege und Stege zu sorgen, wobei die ganze Gemeinde mitzuhelfen hat und jeder Säumige bestraft wird (N. 48 bis 50, 53). Gleiche Strafe hat zu gewärtigen, wer seinen eigenen Zaun nicht instand hält oder eigenmächtig verfehrt (52). Art. 26 mit 34 handeln von den Gewerbetreibenden der Hofmark, von den Metzgern, Wirten, Krämern u. dgl. Sie alle haben das Quatembergeld zu entrichten, dessen Höhe der Abt bestimmt (N. 26). Mietleute dürfen nur mit Genehmigung des Abtes angenommen werden und sind gleich den Vermietern scharwerkspflichtig (N. 27). Die Wirte bedürfen für jede Art von Getränken der besonderen abteiligen Konzession und haben dem Kloster die Schenkmaß zu geben (28). Findet der Richter in den Bäckerläden nicht vollgewichtiges Brod, so hat er es ohne weiteres unter die Armen zu verteilen (29). Ebenso werden auch die Fleischer (30), Müller (31) und Weber (32) mit Strafe bedroht, wenn sie es am rechten Maß und Gewicht fehlen lassen. Dem Schmied sind die Bauern die herkömmliche Schleifgarbe nur dann zu geben schuldig, wenn er einen guten Schleifstein hält (33). Vom Bader wird nicht nur gewissenhafte Bedienung gefordert, sondern auch die bauliche Instandhaltung seiner Anstalt (34). Was die Bader- und Schmiedegerechtigkeit betrifft, so sollen Inhaber wie Gemeindeangehörige pünktlich ihren

<sup>1)</sup> Fast wörtlich übereinstimmend mit der Ottonischen Handfeste bei Lerchenfeld S. 1: „und sol man den anthorten, als er mit gürtl ist umbfangen.“

Verpflichtungen nachkommen, und wird Widersässigkeit mit Strafe bedroht (54). Den „Sämerwirten“<sup>1)</sup> empfiehlt Art. 55 die Bannwiesen des Klosters zur besonderen Obhut; auch der Weidetrieb wird ebenda geregelt. Verboten ist auch bei Strafe das Fischen und Krebsen in den Bannwassern und jegliche Art von Forstfrevell (A. 36), das Anlegen neuer Wege und Stege über die Bannwiesen (A. 35), das Mähen oder Grasen auf den Klostergründen oder zum Schaden der übrigen Hofmärker in der Almende (38), und merkwürdig genug, auch das Halten von Gänsen und Geißen, weil diese Tiere „ohne Schaden einer ganzen Gemeinde nicht gehalten werden können“ (41). Schweine sind zwar erlaubt, müssen aber vom Herumwühlen abgehalten werden (40), und auch Weiderosse dürfen niemals ohne Wächter sein (39). — 3. Was die Sittenpolizei angeht, so ist vor allem Rupperei und jegliche Art von Hehlerei mit schwerer Strafe und Verweisung aus der Hofmark bedroht (43). Kartenspiel und andere Spiele um Geld sind für Privathäuser unbedingt verboten (42), in den Wirtshäusern dagegen mit Maß („mit groblich“) zu ehrbarer Kurzweil gestattet (44). Der Tanz ist nur an Hochzeiten erlaubt, sonst aber mit schwerer Strafe bedroht (45). Zecherlärm in den heiligen Nächten vor Sonn- und Festtagen bleibt nicht unbeftraft (46). — 4. Zum Frondienst sind sämtliche Einwohner der Hofmark gleichmäßig verpflichtet (14), wie sie vom Amtmann aufgeboden werden. Vertretung durch Dienstboten ist zugelassen (35). In Art. 19 wird die Schararbeit durch Beispiele erläutert, die keinen Anspruch auf Vollständigkeit zu erheben scheinen: Rechen, Dreschen, Mähen, Einerten und Verarbeitung von Kraut und Flachs, Pflanzarbeit und Schaffschur. Entgelt pro Tag und Mann 2  $\text{ſ}$  (15). Zur Verhütung von Arbeitermangel ist während der Getreideernte alles Arbeiten außerhalb der Hofmark untersagt (16); sämtliche Hofmärker haben den Schnitt gemeinsam zu beginnen nach Weisung des Abtes (17). Auch haben die Grundholden den halben Ertrag ihrer Obsternte an das Kloster abzuliefern (18). 5. Die Wohnungsverhältnisse der Untertanen sind baupolizeilich geregelt in Art. 20 und 51: Keiner darf bauen ohne abteiliche<sup>2)</sup> Genehmigung

<sup>1)</sup> Saumwarte, Aufseher über Saumweg und Leinpfad.

<sup>2)</sup> Da der Propst von Indersdorf auch Lateranensischer Abt war, so rechtfertigt sich damit zugleich die Bezeichnung „abteilich.“

gung und darauf nicht über sechs Pfund Pfennige verwenden. Wer größeren Aufwand macht, wird aus der Hofmark verwiesen und hat das Gebäude entweder abzubrechen und mitzuführen, oder dem Kloster um die genannte Summe zu überlassen. Auch ist beim Bauen das Nachbarrecht zu berücksichtigen. 6. Die Gerichtsordnung ist in drei unzusammenhängenden Gruppen von Artikeln gegeben (7—10, 21—25 und 56—51). Die Gerichtsherrlichkeit des Abtes kennen wir bereits aus Art. 4, deren Umfang und Zuständigkeit aber aus Art. 7. Sitz des Gerichtes ist nach Art. 8 die Schranne zu Zindersdorf auch für die übrigen Hofmarken des Stiftes mit Ausnahme von Pipinsried,<sup>1)</sup> welches eigene Ehehaft mit Bad, Schmiede, Gemeindegütern und Bierern besitzt, und wo im Bedarfsfalle ein eigenes Gericht abzuhalten ist. Die Schranne des Hauptortes befindet sich „am Platz unter den Linden“, bei Unwetter aber steht die Wahl des Versammlungsortes dem Richter zu, sei es nun in Gasthäusern oder anderswo; die Märker haben sich hierin der Anordnung des Richters zu fügen (57). Wie aus Art. 10 hervorgeht, wurde zu Zindersdorf noch 1493 „nach der urteil“, also durch Schöffenspruch gerichtet, während gerade hundert Jahre früher Herzog Johann II. dem Abte von Scheyern bereits geboten hatte, nicht mehr wie bisher „mit der frag“, sondern „nach unserem Rechtspuech“ zu urteilen, da man auch sonst allenthalben im Lande „nach dem Buch“ richte,<sup>2)</sup> nämlich nach dem Landrechte Kaiser Ludwigs vom Jahre 1346. Dem Richter

<sup>1)</sup> Erinnert schon der Name an König Pippin, den Stifter des benachbarten Klosters Altomünster, so dürfte die Ausnahmestellung des Ortes vielleicht auf ein ehemaliges Königsgut zurückzuführen sein.

<sup>2)</sup> MB X 525. Wenn zu Zindersdorf bezüglich der Urteilsfindung das ältere Recht sich so lange erhielt, so ist das nur eine Folge seiner durch die Landesteilungen herbeigeführten eigentümlichen politisch-geographischen Lage. Während nämlich das auf dem rechten Glonnufer erbaute Kloster als zum Amte Dachau gehörig stets mit dem Münchenerischen Gebiet von Oberbayern vereinigt blieb, fiel das auf dem linken Ufer gelegene Dorf, weil zum Amte Kranzberg zählend, schon bei der ersten Teilung 1255 an Landshut, sodaß bei den immer von neuem ausbrechenden landesherrlichen Bruderkriegen Zindersdorf von rechts wegen durch die Glonn in zwei feindliche Gebiete zerrissen worden wäre, wenn seine friedlichen Bewohner diese unsinnige Konsequenz hätten ziehen wollen. Obwohl zur Zeit der Veröffentlichung des umgearbeiteten Rechtsbuches Niederbayern vorübergehend (1340—1349) mit Oberbayern vereinigt war, so gelangte dasselbe dort nicht zur Geltung, da Ludwig die niederbayerischen Rechte ausdrücklich anerkannt hatte.

wird ans Herz gelegt, bei Besetzung des Gerichtes sein Seelenheil nicht zu vergessen und nur ehrfame, tapfere, rechtskundige Männer auf die Schöffenbank zu berufen (10), die Ladungen durch den Amtmann rechtzeitig vornehmen zu lassen (9) und den Parteien nahezu legen, sich nach Bedarf mit Rednern oder Vorsprechern zu versehen (10). Der Gerichtsverhandlung geht ein Sühneversuch vor dem Abt oder vor dem Richter voraus (21). Wer eine Ladung zum Gericht oder in sonstigen Gemeindeangelegenheiten veräumt, hat Strafe zu gewärtigen (23), wenn er sich nicht rechtzeitig beim Richter entschuldigt, wobei nur Herrengebot und andere Fälle echter Not als Entschuldigungsgründe zugelassen werden (25). Die Schöffen haben bis zum Schlusse der Sitzung anwesend zu bleiben und um des Heiles ihrer Seelen willen Urteil zu finden nach bestem Wissen und Gewissen, niemand zu lieb oder zu leid (24). Die Ladung durch den Amtmann erfolgt regelmäßig von Haus zu Haus, kann aber überall vorgenommen werden, wo er den zu Ladenden trifft, ausgenommen in der Kirche und auf dem Friedhof (56). An zivilrechtlichen Fällen, die vor den Klostersrichter zu bringen sind, nennt Art. 3 ausdrücklich nur „Pfandung und Gan- tung“, an strafrechtlichen Art. 58 eine Reihe von Körperverletzungen, wie sie bei den landesüblichen Kaufereien bayerischer Kraft- menschen an der Tagesordnung waren. Wer sich dem Urteil nicht fügt, wird ohne Gnade aus der Hofmark gejagt (59). Gleiches Schicksal bedroht den Querulanten, der sich bei dem Urteil nicht beruhigt, sondern „verrer“ (nochmals) klagt oder mit der Sache abermals den Abt belästigt (59), desgleichen denjenigen, der mit Verachtung des abteilichen Gerichtes anderswo Recht sucht (22), sowie den Eigenmann, der seinen Herrn gerichtlich belangt (22). Immerhin anerkennt Art. 9 eine Appellation an höhere Gerichte, und je mehr die landesherrliche Gewalt erstarkte, desto weniger konnte der Prälat daran denken, sich appellirender Grundholden durch Abmeierung zu entledigen. Der Ausgewiesene muß sein Haus abbrechen und mitführen oder es dem Kloster käuflich überlassen zu dem von den Nachbarn geschätzten Preise. Mit Verlust von Hab und Gut und Vertreibung aus der Hofmark wird endlich jeder Untertan bedroht, der auf Anforderung sich weigert, dem Gerichtspersonal bei Verhaftungen und Exekutionen Beistand zu leisten (60). Gestohlenes Gut, dessen Eigentümer unermittelt bleibt, verfällt dem Stift (61).

Dieses in großen Umrissen geschilderte Hofmarkrecht findet seine Ergänzung in den Bestimmungen des Dienstrechtes von Zundersdorf und Scheyern, namentlich bezüglich des Richters, des Überreiters und des Amtmannes. Was zunächst den Richter angeht, so hat er sich selber zu verköstigen, wenn er nicht im Dienste des Klosters tätig ist. An allen Tagen aber, wo letzteres zutrifft, genießt er die volle Naturalverpflegung eines Konventherrn und erhält zu jeder Mahlzeit eine halbe Maß Wein. Er speist dann „bei Hof“ in der Herrenstube mit dem Abte und dessen Gästen. An Gehalt bezieht er (1493) jährlich acht Gulden rheinisch und nach seiner Wahl einen Rock oder acht Schillinge und ein Paar Stiefel oder 90 *ſ* (Art. 1). Auch sind ihm die herkömmlichen Geldbußen überlassen, wobei jedoch der Abt sich vorbehält, deren Höhe auch anders zu bestimmen, und der Richter darf ohne Genehmigung des Abtes nicht auf die Buße durch Erlass verzihten (14). Ferner ist ihm gestattet von den Untertanen „zymlich gelt“, d. h. mäßige Gebühren von geziemender Höhe zu nehmen dafür, daß er sein Siegel, falls ihm ein solches zusteht, an ihre Urkunden hängt; für Siegelung von Klosterurkunden dagegen kann er nichts beanspruchen (4). Auf Dienstreisen steht ihm ein Klosterpferd zur Verfügung (2). Hält er sich ein eigenes Pferd, so liefert ihm das Kloster Futter und Streu, aber Nägel und Eisen nur aus Gnade zur Belohnung besonderen<sup>1)</sup> Fleißes (25). Bezüglich der Verhängung von Geldstrafen soll der Richter sich den armen Untertanen zwar gnädig erzeigen, aber nur mit Willen des Abtes: „chain richter hat gewalt kain puoss ze nemen oder ze setzen dann mit unuserem willen“ (Art. 14). Vor allem aber soll er selber sich redlich und ehrbar halten (3) und getreu seinem Diensteide allen Schaden des Klosters entweder selber zu wenden suchen, oder doch umgehend dem Abte berichten (11), er soll so amtieren, daß über ihn keine begründeten Klagen in der

<sup>1)</sup> In einem Dienstvertrag vom Jahre 1496 mit dem Richter Peter Wolfsberger (1486–1525), von derselben Hand geschrieben wie das Dienerbuch, aber mit Abweichungen bezüglich des Lohnes, wird die Erwartung ausgesprochen, daß er (für seine Aufbesserung?) das Richteramt „vleissiger“ als bisher versehen werde, ihm auch gestattet, sich durch seinen Sohn Wolfgang vertreten zu lassen. Dort erfahren wir auch, daß dieser Richter die Klosterkassiererei, jetzt Hartwirt, innehatte. Er scheint sich mehr als Wirt geföhlt zu haben.



Abtei einlaufen (12). Als erster Beamter der Abtei in den weltlichen Angelegenheiten soll er allenthalben die Rechte, Gewohnheiten und Freiheiten derselben wahren (13, 24). Die ganze Hofmark steht unter der polizeilichen Aufsicht und Überwachung des Richters (5, 6, 9): Er geht alle Tage durch sämtliche Werkstätten und Oekonomiegebäude des Klosters, überwacht Dienstboten und Arbeiter, Feld und Wald, Weg und Steg, Hecken und Zäune (18), übt im Gasthaus die Fremdenpolizei, macht vornehmen Kloster Gästen keine Aufwartung und sorgt dafür, daß verdächtiges Volk baldigst verschwindet, wenn nötig hinter Schloß und Riegel: „was von gessen vorhanden sein, die einfachen, und was unnutzen lewt da waer abschaffen“ (23). Jeden Übeltäter hat er sofort zu verhaften: „Wo ain fraevel beschaech im gotzhawss durch diener oder auswendig (= Auswärtige) als mit rauffen, schlahen oder troung, die sol der richter annemen und in unnser vaneknuß legen piss auf weyter unnser geschafft. Unainigkait der erhalten, so sich die erstuend, sol ein richter gefriden und fuer uns pringen, welich ehalt sich nit an sein fridpot keren wolt, den sol er annemen (7, 8). Dem Richter obliegt auch die Feuerpolizei: Er kontrolliert sämtliche Herdstätten (5, 9) und geht bei Föhnsturm von Haus zu Haus, damit das Herdfeuer sorgsam bewahrt werde (10). Kartenspieler, Tänzer und andere leichtfertige Leute sind nirgends und niemals vor seinem plötzlichen Auftauchen sicher (5, 9). Zur Zeit des Jahrmarktes übt er mit Unterstützung des Amtmanns die Marktpolizei, überwacht Maß und Gewicht, kassiert Abgaben und Gefälle ein und übergibt sie dem Abte, wobei auch für ihn etwas abfällt (19). Auch Notariatsgeschäfte hat der Richter vorzunehmen nach Weisung des Abtes (21), desgleichen bei Pfändungen dem Überreiter an die Hand zu gehen (16), Aufträge des Cellerars auszuführen (15), mit diesem oder mit anderen Konventherren auszureiten (17), kurz: als vielbegehrtes Faktotum sich zu allen möglichen Diensten bereit zu halten. Von seiner Haupttätigkeit als Richter wird nur gesagt, daß er die bei ihm anhängig gemachten Sachen dem Abte vorzutragen habe, der den Verhandlungstermin bestimmt (20), und daß nur die bekannten drei Händel, die zum Tode ziehen, nicht unter seine Kompetenz fallen. Gemäß dem Statutenentwurf von 1627 war ihm in den Verhandlungen stets ein vom Abte ernannter Kapitular als Assessor iudicii bei-

gegeben, weshalb das Kapitel seit dem 17. Jahrhundert fast immer mehrere rechtskundige Mitglieder, *Doctores utriusque iuris* oder doch *Candidati iuris* besaß. Als Gehilfen des Richters sind der Überreiter und der Amtmann tätig, ersterer als berittener Fronbote vor allem außerhalb der Hofmark bei den weithin über Südbayern und Tirol verstreuten Grundholden, letzterer regelmäßig nur innerhalb der Hofmark als Gerichtsbote, Büttel und Gefängniswärter. Beide besorgen in ihrem Amtsbereich die verschiedenen Ladungen, beide üben auch polizeiliche Aufsicht, der eine nach Art unserer Schutzleute, der andere wie ein Gensdarm zu Pferd. Gleich einem Rentamtsboten kassiert der Überreiter Gilten und sonstige Abgaben ein, gleich einem Gerichtsvollzieher vollstreckt er die Pfändungen. Das Amt scheint lange Zeit in der dem pferdereichen Fischbachau entstammten Bauernfamilie der Mainwolf erblich gewesen zu sein.

Über die Besetzung des Richterpostens erfahren wir interessante Einzelheiten aus verschiedenen Urkunden des 16. Jahrhunderts.<sup>1)</sup> So will 1539 die herzogliche Regierung dem Kloster einen gewissen Jglinger aufnötigen, einen „erlebten“, d. h. abgelebten Adelligen, der bisher in hohen Diensten stand und nun wahrscheinlich zur Ersparung oder Aufbesserung anderweitiger Pension dieses Amt gleichsam als *otium cum dignitate* zugewiesen bekam. Begreiflich, daß Abt Andreas in seiner Erwiderung an den Herzog sich aus allen Kräften und mit allen Gründen dagegen sträubte. Bei der nicht eben glänzenden Finanzlage des Klosters, welche durch die unvermeidliche Wendung größerer Baufälle sich noch zu verschlimmern drohte, war es keine erfreuliche Aussicht, den kraftlosen Alten standesgemäß unterhalten und daneben noch einen Hilfsrichter anstellen zu müssen. Wenn man dem Landesherrn berichtet („eintragen“) habe, daß nach altem Herkommen das Scheyerer Richteramt einem Adelligen zu übertragen sei, so übersteige doch dessen Unterhaltung die Leistungsfähigkeit des Klosters und entspreche auch nicht ganz dem Herkommen. Die Adelligen, welche bisher diesen Posten innehatten, waren alle „von Haus aus bestellt“, d. h. sie wohnten weder im Kloster, noch hatten sie eine

<sup>1)</sup> Wenn bereits unter Abt Heinrich (1225—1259) in dem Vertrage mit Ritter Engeltram von Dachau ein „Jordan Judex“ unter den Zeugen erscheint (MB X 433), so läßt sich nicht erweisen, daß er Klostersrichter von Scheyern war, welcher Titel erst in den Urkunden des 15. Jahrhunderts nachweisbar ist.

eigene Dienstwohnung.<sup>1)</sup> Endlich habe der Abt schon bei Lebzeiten des letzten Richters einen neuen bestellt, um „bei geringsten Kosten“ dessen Arbeitskraft möglichst vielseitig auszunutzen: „in vil anderweg zu gutem brauchen“ (RA 195, 163). Schon im nächsten Jahr (1540) wendet sich Abt Andreas neuerdings an den Herzog, dieses Mal wegen der Hofmark Fischbachau. Der dortige Richter Meurl, den der Abt aus guten Gründen wenige Tage nach Lichtmess entlassen hatte, war beim Hofrate als Kläger aufgetreten, weil ihm nicht rechtzeitig gekündigt worden sei. Die Regierung entschied, der Entlassene habe bis nächste Lichtmess weiter zu amtieren, dann erst solle der Nachfolger aus Ruder kommen, obwohl er seine Stelle bereits angetreten hatte. Wie es scheint, wollte der Herzog ihn überhaupt nicht zulassen, denn der Abt bittet um Genehmigung der hofrätlichen Entscheidung, da der von ihm Ernannte, bisher Gerichtschreiber in Scheyern, ein „geschickter, wohl erfahrener Gesell“ sei, dessen Vorfahren schon seit langem als Hintersassen und Diener dem Kloster angehört (RA 195, 172). Aus einer anderen Eingabe des Abtes Benedikt I. vom J. 1575 erfahren wir, daß das Richteramt zu Fischbachau wenig Arbeit machte und lange Zeit von Mönchen aus durch herzogliche Beamte, die sich dreimal im Jahr dahin begaben, nebenamtlich versehen wurde, zeitweilig aber auch mit dem Amte des Gerichtschreibers in Scheyern verbunden war. Die letzten Schwierigkeiten mit Fischbachau gab es 1796–98, als der vom Abte entlassene Richter Nikolaus Tolentin Mayr diesen deshalb bei der Regierung belangte. Wenn Abt und Kloster mit den Hofmarksrichtern im ganzen und großen wenig Freude erlebten, so durften sie auch nicht viel Besseres erwarten, da einerseits, wie wir sahen, bei der Anstellung nicht an letzter Stelle Sparsamkeitsrücksichten den Ausschlag gaben, und andererseits wohl von vornherein vielfach nur minderqualifizierte Juristen, Halbjuristen und dergleichen „akademisches Proletariat“, nicht selten auch Laien als Hofmarksrichter unterzukommen suchten. Wie wenig Gewicht auf entsprechende Vorbildung des hofmärktischen Gerichtspersonals auch von der herzoglichen Regierung vor Max I. mitunter gelegt wurde, erhellt aus

<sup>1)</sup> Später entstand auch in Scheyern ein eigenes Richterhaus, das nach der Säkularisation zunächst als Försterei, hernach als Pfarrhof diente, der heute von Schulschwestern bewohnt wird.

einer Eingabe des Abtes Benedikt I. vom J. 1589, worin dieser sich dagegen sträubt, einen gewissen Ambros Woller, dessen Vater zwar dem Kloster dreißig Jahre lang als Schulmeister, Kastner und Gerichtschreiber treu gedient hatte, dem aber selber Begabung, Fleiß und Schulung gleichermaßen fehlten, als Gerichtschreiber anzunehmen. Dafür habe der Abt seinen Hofschreiber oder Kanzleisekretär mit diesem Amte betraut, der nun beide Posten versee (RA 195, 183). In den Kämpfen zwischen Abt und Konvent oder zwischen Grundherrschaft und Untertanen finden wir den jeweiligen Richter nicht selten auf Seite der Gegenpartei. So klagt 1552 Abt Johannes III. dem Herzog seine Not, wie schwer ihm die Regierung falle ohne jede Stütze, weder in geistlichen noch in weltlichen Angelegenheiten. Am übelsten versehen sei er aber gerade mit demjenigen, der seine rechte Hand sein sollte: Der Richter Leonhard Krapf haust in Pfaffenhofen, kommt selten nach Scheyern, nur zu Verhandlungen und um seine Bezüge zu erheben, hält mehr zum Konvent als zum Abt: „Er will daß ort zu vast auff den Conuendt richten, darbey Conspiraciones zu besorgen. Dartzue ist er mir zu kainem Rath oder Ausrichtung nutz, und bin gleich als arm, als wan ich in nit haett.“ (RA 659,9.) Die Regierung genehmigte denn auch die Entlassung des Richters nach vorausgegangener Kündigung. In dem großen Scharwerckstreit zwischen Abt Korbinian und der hofmärkischen Bevölkerung (1642) werden wir den Kloster Richter Anton Jungholz als meineidigen Verräter kennen lernen. Auch in den Skandalen, welche 1708 zur unfreiwilligen Resignation des Abtes Cölestin führten, spielte zwar nicht der Kloster Richter, wohl aber dessen junge Frau eine Hauptrolle, deren Ausjagen vor der kurf. Untersuchungskommission nach dem geschmacklosen Vergleiche des P. Georg Unertl dieselbe Wirkung gehabt hätten, wie das Schwert der Judith. Man hatte nämlich dem Abte unerlaubte Beziehungen nachgesagt. Ein Urteil erging nicht, da mit der Resignation das Verfahren eingestellt wurde. Die Stellungnahme des Richters Johann Jakob Ruchhaber in den jahrelangen Dissidien zwischen dem Konvent und Abt Plazidus (1734—1757) erhellt zur Genüge aus den bissigen Bemerkungen in seinen historischen Aufzeichnungen über diesen Prälaten (RA 196). Über den letzten Richter Anton Werfer erfahren wir aus mehreren Berichten des Aufhebungskommissärs (Kr.A 659,9), er sei in jüngeren Jahren ein tüchtiger Jurist gewesen, jetzt aber leider

„fast maniacus“. Besonderer Achtung scheinen sich die meisten Klostersrichter bei den Untertanen gerade nicht erfreut zu haben. Es kam sogar vor, daß man sich an ihnen tätlich vergriff, so im Scharwerkstreite, und wegen des gleichen Vergehens wurde am 10. Januar 1803 an drei Güttern von Habertshausen zum letzten Mal unter dem alten Klostergericht die Prügelstrafe vollstreckt, trotz der Winterkälte kein erwünschtes Heizmittel, wofür an „Lieferungs- und Executionskosten“ 9 fl 10 kr zu entrichten waren. Das letzte Verhörprotokoll<sup>1)</sup> des Grafschaftsgerichtes Scheuern vom 7. Januar bis 10. August 1803, im ganzen vierunddreißig Fälle umfassend und schon an sich nicht uninteressant, ist dem Rechtshistoriker ehrenwürdig als Schlüsselstein einer über ein halbes Jahrtausend umfassenden Wirksamkeit, welcher mit der Überweisung der Klosteruntertanen an das kurf. Landgericht Pfaffenhofen am 18. August 1803 ihr Ziel gesetzt wurde.

Zum Schlusse dieses Abschnittes möge auch des Titels „Grafschaft“ gedacht werden, den die Hofmark Scheuern seit unvordenklichen Zeiten gewohnheitsrechtlich führte. Dies erregte das Mißfallen Herzog Maximilians I., dem ohnehin auch bestbegründete Rechte der Landstände ein Dorn im Auge waren, weshalb er unterm 16. November 1606 dem Abte folgende Weisung zugehen ließ: „Das aber Ir eure Hofmarch Scheuern so oft ein Grafschafft intituliert, thombt uns frembd für. Sollet euch dessen hinfüran messen,<sup>2)</sup> sintemal Ir selbst woll wißt, das es nummehr nur wie andere eine gemeine Hofmarch.“ Unglücklicherweise erhob sich um dieselbe Zeit ein Kompetenzkonflikt zwischen Hofmarks- und Landgericht, der den Herzog noch ungnädiger stimmte, wie aus dessen Schreiben vom 22. Dezember erhellt: „Wir thommen in erfahrung, das sich eur Richter handlungen, die immediate dem Malefiz anhengig und in das Landgericht gehörig, zu verabschieden, erfahrung einzuziehen, und auf beischehen begeren die verschaffung in gebürlichen Sachen zu verwaigern undterstehe. Dessen tragen wir unguedigstes besrembden, und bevelchen euch hierauf, das Ir hinfüro auf des Landgerichts begern die gebür laisset, Euch vor schaden hüettet, und der wortt Grafschafft Scheuern enthaltet, dann Ir selbst wol wissen sollet, was man euch diß orts gestendig.

<sup>1)</sup> Kr. A. 662, 19 a. — <sup>2)</sup> = missen, vermessen, sich enthalten. Die Akten in RA 195, 243 ff. u. 196.

Thuen wir uns zugefchehen verfehen.“ Abt Benedikt I (1574 bis 1610) war, wie er einem Münchener Rechtsgelehrten schreibt, begreiflicherweife tief bekümmert, „das hiefigs gebiet, fo yber 500 Jar, weil das Clofter gestanden, auch darvor, von menigentlich, jeder Zeit ain Grafschafft genant worden, eben bey Zeit meiner Regierung, und zwar in meinem hechsten Alter, feinen Titul ohne ainiche verwürdigung, darumb mir je das wenigift nit bewüßt, verlieren folle. Welches mir besorglich bey andern leuthen und sonderbar bey meinen Successoribus spettlich und schimpfliche Nachred und nachgedenckens geben mechte.“ In feiner Eingabe an den Herzog vom 20. März 1607 betont der Abt vor allem den halbtausendjährigen Gebrauch der angefochtenen Titulatur seit Umwandlung der alten Grafenburg in ein Kloster bis herab auf feine eigene Regierung, „also das ich nichts neues, und nur dasjenig gethan, was hievor jeder Zeit auch sonst bey menigentlich im gemeinen brauch gewest und noch ist. Zwar nit darumb, daß Scheyrn noch die Jura ainer Grafschaft oder ein mehrer gerechtigkeit dann als sie im üblichen gebrauch hergebracht, haben sol, wie ich mich auch niemals angemacht, noch auch fürterhin anzemassen begere, ain merere oder hechere Jurisdiction an mich zeziehen, als mir bisherr gestatt worden“. Ausschlaggebend sei vielmehr das historische Interesse: „Daß aber diser namen Grafschaft von uralten Zeiten bisherr also in gemainem brauch bliben, achte ich in meiner ainfalt, es künde Euer Fürstlichen Durchlaucht ainich nachteil nit bringen, sondern vilmer es gereiche derselben und Eren hochloblichen vorfaren zu gebürlichen hohen Ehren, Ruhem und Wolstand, weil der lobwürdigen Milte und Gotfeligkeit, mit denen sie das Clofter fundiert und gestiftt, bey disem namen menigentlich erimmert und hiedurch memoria antiquitatis auch publice erhalten wirdet.“ Der Herzog entschied unterm 18. April 1607: „Darauf mögen wir gnedigist woll leiden, das Jr Scheyrn ein Grafschafft dergestalt nennt unnd intituliret, doch das Jr euch einicher als gemeiner, durchgehender Hofmarks Obrigkeit dadurch nit anmassen, gebrauchen, noch ein solches in einich nachteilige Consequens ziehen sollet.“ Von da an wachten besonders die Klofterrichter eifrigst über diesen Titel und legten sofort Verwahrung ein, wenn sie von Landesbehörden nur als Hofmarks-, nicht als Grafschaftsrichter angesprochen wurden. „Ob Ich nun wol aigner authoritet willen ainichen gedanckhen yemals nit ge-

habt, solches zu antten“, schreibt Klofterrichter Michael Bachmayr unterm 30. Januar 1646 dem kurf. Pflegeverwalter Daniel Grimm von Pfaffenhofen, „fo will mir aber gebiren meiner Genedigen Herrfchafft mir in gnaden anvertrautes ambt unndter annndrem auch fo weit in acht zunemmen, daß dessen von uraltem, ja seit erftiftung deß Clofters herthommene titul durch mein yberfehen und stillfchweigen nit etwan gar auß obacht gelaffen werden“ (RA 195, 244). Im Auguft 1654 beſchwerte ſich Abt Korbinian bei der Kurfürftin-Regentin Maria Anna, daß der Titel „Graffſchaft“ ſeit dem Kriege bei den kurfürftlichen Beamten, inſondere beim Pflegegericht Pfaffenhofen, außer Gebrauch gekommen ſei, und bat um erneute Einſchärfung des Erlasses vom 18. April 1607, die dann auch erfolgte (RA 195). Zum letzten Mal erſchien nicht bloß der inhaltleere Grafentitel, ſondern auch die Hofmarkögerichtsbarkeit ſelber gefährdet durch das kurfürftliche Generalmandat vom 29. Mai 1756, welches bei Strafe des Verlustes aller in Frage ſtehenden Vorrechte von den weltlichen Ständen urkundlichen Nachweis ihrer Edelmännſfreiheit, von den geiſtlichen aber die gleiche Legitimation für Niedergerichtsbarkeit und Scharwerkgeld forderte mit Termin vom 1. November 1756 bis 2. Februar 1757: „bis wohin von jedem Stand die ad producendum benötigte Documenta wohl füglich auf- und zuſammengeſucht werden können“ (RA 196). Obwohl nun, wie wir oben geſehen, eine ganze Reihe einſchlägiger Privilegien aus den Jahren 1107, 1124, 1315, 1348, 1362, 1393, 1396 wohlverwahrt im Hausarchiv lag, entſchuldigte ſich das Kloſter, und zwar erſt am 4. September 1760, man habe „ohnehindert alles beſehen fleißigen Nachſuechens“ die einſchlägigen Dokumente nicht auffinden können, weil dieſelben bei Feuersbrünften und Plünderungen, von denen das Kloſter in den verfloſſenen Kriegszeiten öfters heimgeſucht worden ſei, offenbar zu Grunde gegangen ſein müßten. Nach dem uns anderweitig bekannnten Bildungsſtande der damaligen Stiftskapitulare und inſondere der beiden Äbte Plazidus (1724—1757) und Joachim (1757—1771) können wir ſchwerlich annehmen, daß dieſe Darlegungen aufrichtig gemeint waren, ſondern werden kaum fehlgehen mit der Vermutung, das Kloſter ſei bei dieſem Vorgehen von der Furcht geleitet worden, ſeine koſtbaren Urkunden möchten von der abſolutiſtiſchen Regierung nicht anerkannt, oder gar nicht mehr zurückgegeben werden. Dieſe begnügte ſich aber mit der

erwähnten Entschuldigung und den Auszügen aus den Landtafeln, worauf Kurfürst Max III. unterm 14. Dezember 1765 die Hofmarksgerechtigkeit zum letzten Male huldvollst bestätigte.

### III.

## Die Klosterleute.

### 1. Rechtsverhältnisse im allgemeinen.

Die familia monasterii als Gesamtheit aller mit dem „Gotteshause“ oder Stift zu einer gewissen Rechtsgemeinschaft verbundenen Personen umfaßte auch in Scheyern einen engeren und einen weiteren Kreis. Ersterer wurde gebildet von den „Klosterherren“, d. h. den vollberechtigten Mitgliedern des Konventkapitels, letzterer von den „Klosterleuten“ oder Gotteshausleuten, und sie allein sind gemeint, wenn die Urkunden von familia schlechtlin sprechen. Je nach dem Rechtstitel, auf welchen ihre Zugehörigkeit zum Gotteshause sich gründet, zerfallen sie in drei Hauptgruppen. 1) Durch Eigentumsrecht sind vor allem die „homines monasterii“, die Leibeigenen oder Eigenleute im engsten Sinne, an das Kloster gebunden, welches über dieselben genau so verfügt, wie über seine Äcker und Wiesen, Pferde und Rinder, durch Schenkung oder Kauf sie erwerbend, durch Tausch oder Verkauf sie veräußernd nach freiem Ermessen. 2) Die durch Vertrag zum Kloster Gehörigen scheiden sich wiederum in zwei Klassen, je nachdem sie als Beamte, Bediente, Dienstboten, Tagelöhner oder Handwerker durch Dienstvertrag, oder aber als Grundholden in verschiedenen später zu berührenden Abstufungen durch Leihvertrag dem Kloster verpflichtet sind. 3) Während diese beiden vorausgehenden auf Eigentum oder Vertrag beruhenden Klassen rein privatrechtlichen Charakter aufweisen, ist der letzten Klasse, entsprechend der patrimonialen Struktur des mittelalterlichen Staatswesens, ein öffentlich-rechtliches Element beigemischt: kraft bayerischen Hofmarksrechtes stehen alle im abtheilichen Herrschaftsgebiete Anfähigen, mögen sie auch als freie Bauern auf eigenem Grund und Boden wirtschaften, zum Kloster im Untertanenverhältnis. Der Hofmarksherr übt auch ihnen gegenüber Vogtei und Gerichtsbarkeit, fordert Abgaben und Dienste, besonders die verschiedensten Arten von Scharwerk.



Was nun die erste Hauptklasse der Klosterleute angeht, so waren sie ursprünglich auch in Scheyern, entsprechend der durch Ortlieb von Zwiefalten<sup>1)</sup> uns bekamten Hirschauer Praxis, nicht besonders hoch gewertet: „Hoc loco, quia mentionem de familia nostra fecimus, illud praeterire non debemus, quod nunquam aut perraro quicquam in aliqua traditione de eis locuturi sumus, quippe cum parum subsidii, maximum autem pondus frequenter ab eis sustineamus. Nam nec hoc metu laboramus, quod aut fugitivos sustineamus, aut alio modo quemquam illorum perdamus, cum multos haec possideat ecclesia, qui semetipsos propter afflictionem et multitudinem servitutis, qua durissime premebantur a propriis dominis, in ius nostrum coemerint causa quietis, e quibus alii ricolae, alii vinitores, quidam panifici, sutores, fabri sunt aut mercatores artiumque diversarum vel operum executores.“ Sodann unterscheidet Ortlieb die tributarii seiner Abtei in solche, die unmittelbar zum Kloster gehören, qui ex toto iure proprietatis ad monasterium pertinent, weshalb sie ihren jährlichen Zins in Geld oder Wachs an die Klosterkirche entrichteten, während andere im Eigentum der vom Kloster abhängigen Säkularkirchen stehen und diesen gelten. Insofern besteht aber doch ein weiterer Unterschied zwischen beiden Gruppen, als die unmittelbaren Leibeigenen vom Abte gerichtet werden, oder vom Praepositus oder Propst, worunter hier nicht der Prior gemeint ist, sondern der weltliche Amtmann oder Verwalter eines klösterlichen Gutsbezirkes, wie deren auch Scheyern über ein halbes Duzend zählte. Dagegen hat der Klostervogt bei dieser Art von Leibeigenen nur im Falle der Widersehlichkeit für die Vollstreckung des Urteils zu sorgen, während er über die mittelbaren Leibeigenen selber Gericht hält und zwar am echten Ding (statutis temporibus) in Beisein des Propstes. Doch gab es auch hier eine Ausnahme kraft Verfügung der Schenker, welche ihre Leute vor der Willkür mancher Bögte sichern wollten: „Nec hoc praetereundum, quod quidam pro magna benevolentia servos suos ad hunc locum sub statuto censu tali pacto tradiderunt, ut nec cum ceteris tributariis examinarentur ab advocato, nec aliquam oppressionem vel violentiam paterentur

<sup>1)</sup> MG, SS. X 77. Ortlieb schrieb um 1135, in welchem Jahre der Prior seines Klosters als Abt nach Scheyern postuliert wurde.

ab eo, nisi forte, quod absit, preposito vel abbati subdi detrectaverint. Tunc si placuerit rectoribus huius loci ad subiectionem ac ius faciendum ab advocato sunt coërcendi.“ Die berittenen Leibeigenen, welche den Abt oder einzelne Klosterherren auf ihren Reisen zu begleiten haben und deshalb Namen und Stellung von „clientes sive ministeriales“ anstreben, dürfen nicht bewaffnet ausreiten, sondern haben sich um das Reisegepäck allein zu kümmern. Das Kloster will überhaupt keine eigentlichen Ministerialen, keine dem Ritterstande angehörigen Leibeigenen haben. „Nam nec loci fundatores nec alii nostri benefactores eiusmodi voluerunt nobis tradere, sed neque nos aliquando tales consensimus suscipere, per quos posset nobis aut nostris successoribus aliqua molestia provenire.“ So bezeugt denn auch die Scheyerer Chronik über die Vergabungen Bertholds, des Stifters von Eisenhofen: „Insuper etiam ministeriales suos excepit cum omnibus, quae ipsi iure possederunt“. <sup>1)</sup> Auch später gelangte das Kloster, soweit aus den Quellen ersichtlich, niemals in den Besitz ritterlicher Leibeigener. Wenn Herzog Ludwig II. 1259 Siboto, den Bruder des Richters von Högling, dem Kloster schenkt, <sup>2)</sup> so geht aus der Urkunde doch nicht mit Sicherheit hervor, daß es sich hier um ein Ministerialengeschlecht handeln mußte. Ein Beispiel ähnlicher Art enthält der Traditionskodey: Ritter Luitpold kauft seine eigenen Kinder und Enkel los und übergibt eine Enkelin dem Kloster, um sie mit einem Leibeigenen desselben zu verheiraten. <sup>3)</sup> Allerdings heißt es in den Kaiserprivilegien von 1107 und 1124: „Ministris quoque eandem concedimus legem et servitutum, quam ceterae in regno nostro Abbatiae liberae habent“, aber unter diesen ministri sind nicht notwendig ministeriales zu verstehen, und selbst wenn dies der Fall wäre, so folgt daraus noch keineswegs, daß das Kloster nun wirklich solche erwerben mußte. Überhaupt fließen die Quellen über die Leibeigenen des Klosters in den ersten Jahrhunderten seines Bestandes so spärlich, daß man wohl annehmen kann, auch Scheyern habe den Besitz solcher Leute mit dem Maßstabe Ortliebs von Zwiefalten eingeschätzt, das heißt sie sozusagen nur als notwendiges Übel mit in Kauf genommen. Ihre Übergabe findet wie andere Gutsübergabungen vor Zeugen statt, wenn möglich gelegentlich der Ding-

<sup>1)</sup> MB X 384. — <sup>2)</sup> lc. 468. — <sup>3)</sup> lc. 430.

versammlung, aber in der Kirche, vor dem Altar des Klosterpatrons als des Repräsentanten der Stiftung.<sup>1)</sup> Schon in der um 529 entstandenen Ordensregel spielt ja der Opferaltar auch bei Personaloblationen eine Hauptrolle: Auf ihn legt der Novize am Schlusse seines Probejahres die Profesurkunde nieder,<sup>2)</sup> und Eltern opfern an demselben ihre minderjährigen Söhne, indem sie deren rechte Hand in das Altartuch hüllen.<sup>3)</sup> Die jährliche Leistung der Censuales beträgt regelmäßig fünf Pfennige:<sup>4)</sup> „censualis ad quinque denarios“. Sind mehrere Kinder vorhanden, so wird nur für das älteste gezahlt,<sup>5)</sup> gründet aber eines derselben durch Heirat seinen eigenen Herd, so hat es selbständig zu leisten.<sup>6)</sup> Über Wachsgilten ist so wenig erhalten, daß wir vermuten möchten, es seien eigene Register geführt worden, die verloren gingen. Außer vereinzelten Posten in den Salbüchern finden sich RA 52 Prozeßakten über eine Wachsgilt zu Salach mit Urteil vom 22. April 1785. Was den Erwerb von Eigenleuten angeht, so kam ein sehr großer Teil derselben an das Kloster als Zubehör von geschenkten oder gekauften Gütern: „Dedit nobis, quicquid habuit in Tiemenhusen, tam homines quam res“, berichtet der Traditionsbodey 1183 vom ersten Wittelsbacher Herzog (f. 72), dergleichen schenkt um dieselbe Zeit sein Vetter Konrad von Baley dem Kloster Güter samt Eigenleuten zu Scheyern und Triefing (f. 71). Aber auch ohne Gutserwerb gelangen Eigenleute in den Besitz des Klosters. So schenkt 1222 Konrad von Luppburg seinem Onkel dem Abte Konrad I. eine Leibeigene mit sechs Kindern (f. 66), während Abt Konrad III. (1334—1346) von Ortulf dem Sandizeller gleich ein halbes Hundert auf einmal kauft, nämlich neun kinderreiche Familien.<sup>7)</sup> Auch Tauschgeschäfte mit Eigenleuten als beiderseitigen Vertragsobjekten finden sich gebucht, so 1317 zwischen Abt Konrad II. und dem Kollegiatstift St. Andreas zu Freising,<sup>8)</sup> sowie 1418 zwischen Konrad V. und der Propstei Ilmmünster.<sup>9)</sup> Auf anderem Wege scheint man Leibeigene nicht veräußert zu haben, am wenigsten durch Kauf: „Nec tunc illos vendidimus, nec unquam aliquos venundabimus“, berichtet auch

<sup>1)</sup> Drei Fälle vor 1226 lc. 422, 424, 425. — <sup>2)</sup> R. 58. — <sup>3)</sup> R. 59. „et cum oblatione ipsam petitionem et manum pueri involvant palla altaris et sic eum offerant. — <sup>4)</sup> Clm 1052 f. 72', 64', 65', 57, RA 54, 29. — <sup>5)</sup> Clm 1052, 72. — <sup>6)</sup> lc. f. 57. — <sup>7)</sup> RA 54, 93. — <sup>8)</sup> RA fasc. 10. — <sup>9)</sup> RA fasc. 10.

Ortlieb von Zwiefalten.<sup>1)</sup> Wenn Leibeigene verschiedener Herrschaften mit deren beiderseitiger Zustimmung eine Ehe schlossen, so ergaben sich mitunter verwickelte Verhältnisse, wie solche z. B. Abt Heinrich „ob iurgia vitanda“ mit Siegel und Unterschrift bescheinigt: Der Vater Rudiger, seines Zeichens Weber, ist tamulus des Hochstiftes Augsburg und advocaticius des Edlen von Horbach, die Mutter Haziga mit fünf Kindern und zwei weiteren Verwandten gehört zu Scheyern.<sup>2)</sup> Meist wurde in solchen Fällen auch die Nachkommenschaft geteilt oder deren Zugehörigkeit schon vor oder bei Abschluß der Ehe vertraglich zwischen beiden Herrschaften geregelt, so 1344 mit Rudolf von Preising,<sup>3)</sup> 1349 mit Kloster Schliersee,<sup>4)</sup> 1379 mit dem Stift Immünster,<sup>5)</sup> 1411 mit Eberhard von Schenkenau.<sup>6)</sup> Unmündige, deren Eltern gestorben sind, werden durchs Loß geteilt.<sup>7)</sup> Es kam auch vor, daß Leibeigene sich selber loskauften unter der Bedingung, von ihrer bisherigen Herrschaft dem Kloster übereignet zu werden,<sup>8)</sup> und umgekehrt daß Freigeborene sich und ihre Kinder, oder bloß die letzteren dem Kloster zu eigen gaben.<sup>9)</sup> Ob daselbe mitunter auch die Landleihe vom Verzicht auf die persönliche Freiheit abhängig machte, ist aus den Urkunden nicht ohne weiteres zu entnehmen, doch muß z. B. der Inhaber des Gutes Pfäffing 1347 anerkennen, daß seine Nachkommen, wenn sie sich gegen ihre Herrschaft ungehorsam zeigen, ihr Baurecht verlieren sollen.<sup>10)</sup> In streitigen Fällen verlangte das Kloster ausdrückliche Anerkennung seines Rechtes nebst Bürgschaft für die Zukunft, z. B. um 1330 „Plozzo de Walterspuoch laudavit cum filiastra suo in solidum, quod Dominus Abbas omnem Jurisdictionem in ipsum sicut in proprietarium Ecclesie habeat. Waltherus Puehlmayr proprietarius eiusdem, fideiussit cum eis.“ RA 54, 29. Natürlich zog das Kloster dann den Kürzeren, wenn der status libertatis der angeforderten Person mit feierlichem Eid über den Reliquien der Heiligen erhärtet wurde, so „anno Domini MCCCXLVIII in die beati Francisci, Chunradus de Haus, Albertus sartor ibidem et Margareta relicta quondam Libhardi in Haus in Ollingertal residentes iuraverunt ad sancta sanctorum, sollempni iuramento, quod Agnes uxor Waltheri de Pfäffing sit

<sup>1)</sup> MG, SS. X 77, 45. — <sup>2)</sup> Clm 1052 f. 72'. — <sup>3)</sup> RA fasc. 5. — <sup>4)</sup> lc. — <sup>5)</sup> RA f. 7. — <sup>6)</sup> RA f. 10. — <sup>7)</sup> RA 54, 35. — <sup>8)</sup> MB X 425. Clm 1052 f. 67. — <sup>9)</sup> lc. f. 66 u. 57. — <sup>10)</sup> RA fasc. 5.

libera mulier Ducum Bawarie, presentibus Ch. dicto Hardaer, Heinr. dicto Schelnbergar, Frid. dicto Goet, Frid. de Awerperg, Frid. dicto zuem Mayer et Ewerhardo de Fustal et pluribus fide dignis.“<sup>1)</sup>

Wenn Ortlieb von Zwiefalten noch 1135 glaubte, man brauche nicht zu befürchten, daß die Zahl der Leibeigenen des Klosters durch Desertionen sich vermindere, vielmehr sei sie durch das Zufließen Bedrängter und Schutzbedürftiger ständig im Zunehmen begriffen, so sollte sich beides in demselben Maße ändern, mit welchem die Macht und das Ansehen der Städte stieg. Ihre Wälle und Mauern boten bald einen wirksameren Schutz als der abteiliche Gottesfriede, ihre Luft machte frei, und dem begabten, emporstrebenden Handwerker winkte dort eine ganz andere Zukunft, als draußen auf dem einsamen Dorfe neben der auf ökonomische Autarkie begründeten Abtei. Zu dieser Landflucht kam noch der allgemeine Leutemangel infolge der schauerlichsten Epidemien; man denke an die Verheerungen des „Schwarzen Todes“ im Schreckensjahr 1348! Kein Wunder, wenn seitdem an Stelle der Schenkungs- und Selbstvergabeurkunden von Eigenleuten nun überaus zahlreiche Cautiones auftauchen,<sup>2)</sup> die den Eigenmann enger an die Scholle fesseln. Unter Festsetzung einer für ihre Verhältnisse sehr hohen Vertragsstrafe und Stellung von Bürgen versprechen die jungen Männer, ohne Genehmigung des Abtes sich nicht zu ver-

<sup>1)</sup> RA 54, 95; vgl. auch 54, 102 v. J. 1338.

<sup>2)</sup> RA. 78, 234–246' enthält allein über hundertzwanzig solcher Urkunden von 1376–1434, ferner f. 247–248 das Verzeichnis der Eigenleute von 1376, f. 249 Bruchstücke einer späteren Liste (vgl. RA. 54, 99 v. J. 1427). Eine Zusammenstellung der Eigenleute des Klosters im Gerichte Michach f. RA 77, 248' zu 1355. Wie in anderen Klöstern, z. B. Indersdorf, welches noch am 12. März 1649 ein „Leibeigenschaftsbuech“ für Verträge über Kinder- teile u. dgl. anlegte (Oberbayr. Archiv 24. Bd. S. XXI) wird man auch in Steyerern ursprünglich gesonderte Bücher über die Leibeigenen geführt haben. Später scheint man mehr Gewicht auf die Grundholden und Scharwerkpflichtigen gelegt zu haben, auf die „Eigenleute“ im weiteren Sinn, und da die Leibeigenen ausnahmslos zu einem, wenn auch noch so geringen Immobilienbesitz, mindestens zu einem sog. „leeren Haus“ gelangten, auch selbstverständlich unter allen Hofmarksinjassen an erster Stelle scharwerkpflichtig waren, so scheint man sich in den letzten Jahrhunderten damit begnügt zu haben, ihre Namen in diese Register einzutragen unter Beifügung ihres Personenstandes, besonders wo es sich um Leibeigene fremder Herren, meist Ehefrauen von Klosterangehörigen, handelte.

heiraten, nicht in Städte oder Märkte zu ziehen, das Gotteshaus mit keiner anderen Herrschaft zu vertauschen. So z. B. „Anno Domini MCCCLV in die Affre Albero de Ratersdorf et Hainricus Lang de Dachspersch fideiusserunt pro Ottone filio predicti Alberonis scilicet non contrahat matrimonium extra ecclesiam Schyrensem, aut fideiussores vallantur in V lb LX den.“ RA 77, 247'. Ein anderes Beispiel um 1376: „Item duo filii Textoris in Plamoss, Petrus et Otto, promiserunt sub pena quilibet eorum XII. lib. Rat. matrimonium aliunde non contrahere et ab Ecclesia non recedere vel alium dominum querere, aut in civitates aut in opida se non recipere nisi consensu Abbatis. Quod si fecerint fallantur pena sub predicta. Fideiussores pro omnibus prescriptis Berchtoldus textor, pater eorum“, und acht andere. RA 78, 236'. Wer ohne abteiliche Erlaubnis eine Auswärtige (aliunde) oder auswärts (extra ecclesiam) heiratet, wird bestraft, sei es mit einmaliger Geldbuße, oder auch mit einer auf Lebensdauer alljährlich zu entrichtenden Abgabe: „Item Werndl Raeutmayr, filius Conradi Raeutmayr, convenit cum Domino et promisit fide data, omnibus temporibus vite sue dare XXIV s (= Pfennig) in signum proprietatis ex eo, quod extra limites monasterii se copulavit. Actum anno dni MCCCCXII (RA 78,241). Auch ein entlaufener Eigenmann, der in der Stadt Michach das Bürgerrecht erlangt und einen Hausstand gegründet hat, bequemt sich 1372 nachträglich zu einer lebenslänglichen Leistung von jährlich acht Regensburger Pfennigen, wofür das Kloster ihm und den Seinen gegenüber auf alle sonstigen Ansprüche verzichtet (RA fasc. 7). Durch Erlaß Herzog Stefans vom Jahre 1392 wurde sodann dem Kloster der besondere landesherrliche Schutz garantiert wider jede unbefugte Entfremdung von Eigenleuten.<sup>1)</sup> Interessant ist auch ein Verzeichnis von Eigenleuten aus dem Jahre 1427, angelegt peracta visitatione per Ducem Albertum in officio Pfaffenhofen pro proprietate personarum.<sup>2)</sup> Die Feststellung erfolgte durch eidliche Aussage. Es konkurrierten mit dem Herzog außer Scheyern noch fünf Stifte und vier weltliche Gutsherren.

Eigenleute im weiteren Sinne waren sodann die Grundholden oder Inhaber von Klostergütern „nomine recti pheodi“,

<sup>1)</sup> RA fasc. 8, MB X 525. — <sup>2)</sup> RA 54, 99.

„iure coloniae“, „ze rechtem pawrecht“, wie die Leihbriefe sich ausdrücken. Wenn die ältesten Urkunden über Gutsverleihungen nicht in das zwölfte Jahrhundert zurückreichen, so mögen die großen Brände von 1171 und 1183 daran schuld sein, da allem Anscheine nach nur die wichtigsten Dokumente aus den Flammen gerettet wurden. Erst aus den Jahren von 1260 bis 1334 haben sich Entwürfe von Leihbriefen auf den Rändern des *liber primae foundationis* erhalten, sodann über vierhundert Urkunden vom 14. bis 16. Jahrhundert in den beiden *libri reversalium* RA 117 und 118. Von da an werden auch die Einzeldokumente immer zahlreicher. — Grundherrschaft und Leihherrschaft fallen zwar sehr oft, aber nicht notwendig zusammen. Die klösterliche Grundherrschaft forderte nicht grundsätzlich die Unfreiheit der Untertanen. Scheyern vergab Güter nicht nur an eigene und fremde Leibeigene, sondern auch an Freie. Doch scheinen auswärtige Unfreie nur insoweit Berücksichtigung gefunden zu haben, als sie mit Leibeigenen des Klosters verheiratet waren. — Der Leihvertrag zerfällt nach seiner Dauer in die bekannten vier Arten: Erbrecht und Leibrecht, Freistift und Herrngunst. Am günstigsten stand sich der Grundholde natürlich bei Erbrecht, das ja auch die Zukunft seiner Erben sicherte, am ungünstigsten bei Herrngunst, dem *ius precarium* im engsten Sinn, das ihm selber nicht einmal den nächsten Tag, geschweige denn das nächste Jahr garantierte. Dieses System konnte sich nur halten bei Überfluß von Bewerbern, die sich gegenseitig Konkurrenz machten, versagte aber z. B. gänzlich, als infolge der grauenvollen Verheerungen des dreißigjährigen Krieges<sup>1)</sup> Leutenot eintrat, so daß die Stifte Scheyern und Jndersdorf Kolonisten aus dem Gebirge heranziehen mußten. Umgekehrt waren kanonisches Recht und kirchliche Praxis der Verleihung zu Erbrecht abhold, ausgenommen den einen Fall, daß der Grundeigentümer sein Gut dem Kloster schenkte, um es als Leihe zu Erbrecht zurückzuempfangen. Auch durch Ausschluß der Seitenlinie suchte man das Erbrecht abzuschwächen, indem man es nur „*haeredibus suis per veram et rectam lineam descendantibus*“ ab eisdem“ zuerkannte, wie eine Urkunde von

<sup>1)</sup> Von 521 in der Kriegszone gelegenen Klosterliegenschaften waren 1634 nur mehr 138 bemeiert, dagegen 300 verödet, 42 ganz verschollen; 241 Grundholden waren erschlagen, der Rest verstreut. Hundt a. a. O. S. 282.

1268 bestimmt.<sup>1)</sup> Auch in den Steuerregistern des Abtes Johannes II. von 1516 ist noch häufig „Herrngnad“, d. h. Herrngunst eingetragen. Der Gestrenge liebte es auch sonst, seine Untergebenen klein zu halten.<sup>2)</sup> Außer diesen beiden Extremen, Erbrecht und Herrngunst, kam von den beiden mittleren, auf Lebenszeit des einen Vertragsteiles berechneten Systemen die mit dem Tode des Herrn endende Freistift weniger in Betracht, da ja die Genossenschaft als solche nicht starb, ihr Repräsentant aber, der Abt, gewöhnlich in so vorgeschrittenen Jahren zur Regierung gelangte, daß man mit Freistift keine neuen Bewerber anlockte. So gelangte schließlich die Leibstift oder Verleihung auf Lebenszeit des Grundholden in Scheyern fast ausschließlich zur Herrschaft. Von den 809 Grundbaren des Klosters im Jahre 1802 haben 791 Leibgeding, nur vier Erbrecht und drei Freistift. Wenn in einem herzoglichen Erlasse von 1416 geklagt wird, daß Abt und Konvent „sonderlichen von ungotlichen übernehmungen von leibgedinge wegen gar vaste verdarben sind“,<sup>3)</sup> so liegt auf der Hand, daß damit unmöglich das „ius precarie, quod dicitur lipgeding“<sup>4)</sup> oder „ius precarium, quod vulgo dicitur Leibgeding“<sup>5)</sup> gemeint sein kann, sondern die gleichfalls Leibgeding genannte, von der Landleihe aber grundverschiedene Leibrente an die Gläubiger des Klosters, bezüglich welcher 1416 als Radikalkur verordnet wird, daß diejenigen, welche durch solche Rentenzahlung bereits einen Gesamtbetrag in der Höhe des geliehenen Kapitals empfangen, nichts mehr zu fordern haben. Natürlich konnte auch das echte Leibgeding mit Kreditgeschäften verbunden sein. So verpfändet z. B. das Kloster 1266 einen Hof zu Wolnzach an den dortigen Richter Heinrich Helmschrot. Dieser bekommt natränglich Skrupeln, es möchte ein vom kanonischen Recht verbotener *contractus usurarius* vorliegen, bezahlt nochmals drei Pfund an den Abt und eines an den Konvent und läßt sich das verpfändete Gut zu Leibgeding übertragen.<sup>6)</sup> In ähnlicher Weise erstiftet 1329 ein Kürschner von Schrobenhausen den Hof zu Bobenhausen leibgedingsweise, wofür er dem Kloster eine Schuld von 16 Pfund erläßt.

Was die Verpflichtungen der Grundholden angeht, so ist es eine seltene Ausnahme, wenn 1445 der Inhaberin des Mühl-

<sup>1)</sup> Clm 1052 f. 73. — <sup>2)</sup> „Fratribus suis nimis severus fuit“, heißt es im Abtkatalog clm 1052. — <sup>3)</sup> MB X 542. — <sup>4)</sup> Clm 1052 f. 13'. — <sup>5)</sup> *lc.* f. 19 — <sup>6)</sup> *lc.* f. 13'.



lehens zu Eifenhofen nur die Instandhaltung des Gutes bezüglich der Baulichkeiten (pawlich) und Gründe (wesenlich) auferlegt, der Besuch der Baustift aber und jede sonstige Leistung oder Abgabe jedoch ausdrücklich erlassen wird.<sup>1)</sup> Doch braucht in jenen Fällen, wo ein Gut mehreren Familiengliedern zu gesamter Hand übertragen ist, nur eines derselben auf dem jährlichen Bauding sich einzufinden, wie sie auch umgekehrt, wenn sie ihren Verpflichtungen nicht nachkommen, keineswegs alle auf einmal abgestiftet werden, sondern langmütig genug der Reihe nach, angefangen von dem ältesten.<sup>2)</sup> Auf dem Bauernding wurde auch schlechten Wirtschaftern auf dem Wege des Rügeverfahrens nachgespürt: „Item querendum est in placito colonorum, si sint aliqui mali cultores“,<sup>3)</sup> worauf sie gemäß dem Urteile der Dingleute abgestiftet wurden. Nicht selten wird auch ein Pfändungsrecht des Klosters bereits in den Leihvertrag aufgenommen.<sup>4)</sup> Bei Hagel und Mißwachs verheißten einzelne Urkunden Nachsicht,<sup>5)</sup> während andere dieselbe ausdrücklich ausschließen,<sup>6)</sup> sodaß eine Berücksichtigung dann bloße Gnadensache ist. Zur größeren Sicherheit ließ das Kloster unter Umständen sich auch Eigengüter minder verlässiger Bewerber verpfänden,<sup>7)</sup> mußte aber auch selber, da es gleichfalls Höfe zu Baurecht übernahm, mitunter Bedingungen eingehen, die auf keine besonders glänzende Kreditfähigkeit schließen lassen. So wird bei Übernahme eines Hofes zu Winden 1355 festgesetzt, daß vierzehn Tage nach Verzug der jährlichen Leistung Prior und Kapitelsenior „aller geistlicher rechten zue kor und zue Capitl und aller pfrewnd“ verlustig gehen sollen. Hilft das noch nicht, so verliert nach einer weiteren Monatsfrist auch der Abt seine geistliche Jurisdiktion und weltliche Herrschaft, bis die geschuldete Gilt nebst Schadensersatz und einer an die Stadtpfarrkirche Freising zu entrichtenden Konventionalstrafe geleistet ist.<sup>8)</sup> Dabei kommt als Gegenkontrahent nicht etwa eine fromme Stiftung oder geistliche Genossenschaft in Frage, sondern die städtische Innung der Bräumeister! — Wenn weiter in manchen Urkunden bestimmt wird, der Besitzer dürfe den Hof oder dazu gehörige

1) RA 118 f. 45'. — 2) lc. f. 4. — 3) RA 54 f. 95. — 4) Clm 1052 f. 18, 24, 25. — 5) „ez si danne, daz ez ain gemainer brest irre, schawer oder pisez, daran suln wir in genad tuen.“ Clm 1052, f. 18. — 6) „Wir suollen auch an derselben guelt weder schaur noch bisez niht dulden noch erben.“ lc. f. 37'. — 7) lc. f. 21' Geroldshausen. — 8) RA 118, 93.

Rechte ohne abtheiliche Genehmigung nicht veräußern, so ist damit das Nuzgeigentum gemeint, da es ja dem Kloster als Obereigentümer nicht gleichgiltig sein konnte, wer seinen Hof behaute. Gleichwie aber der Grundholde das Nuzgeigentum vom Stifte meist um eine bestimmte Summe erworben hatte, deren Rückgabe auch für den Fall der Abmeierung ausbedungen werden konnte, so stand nichts im Wege, dasselbe mit gutscherrlichem Konsens, wofür das sog. Willegeld zu entrichten war, an Dritte zu veräußern. — Die jährlichen Geld- und Naturalleistungen sind in den Urbarien oder Salbüchern, sowie in den libri placitationis<sup>1)</sup> gebucht. Durchwegs Bringschulden, wurden sie im Herbst nach Vollendung der Ernte geleistet. Zunächst begab sich der Abt mit Biergespann und Vorreiter im September zur „Stift“ nach Fischbachau. Für die Grundholden des Flachlandes wurde die Stiftswoche nach St. Gallentag (16. Oktober) abgehalten: Am Montag für die Gerichte Pfaffenhofen und Reichertshofen, am Dienstag für Schrobenhäusen und Michach, am Mittwoch für Dachau, Kranzberg und Friedberg, am Donnerstag für Rain, Moosburg und Mainburg, am Freitag für die Grafschaft Scheyern mit Ausnahme des Dorfes Großenhag,<sup>2)</sup> welches am Samstag die Reihe beschloß. Zur Zeit der Säkularisation betragen diese Bezüge nach Hund<sup>3)</sup> alljährlich 7472 fl 42 $\frac{1}{2}$  fr Grundstift, 3052 fl 45 fr Laudemien (nach zwanzigjährigem Durchschnitt), 436 fl Scharwerksgeld, 96 $\frac{1}{2}$  Schäffel Weizen, 877 $\frac{7}{12}$  Sch. Korn, 123 $\frac{7}{12}$  Sch. Gerste, 770 $\frac{1}{2}$  Sch. Haber, 1 $\frac{3}{12}$  Sch. Erbsen, 16 Salzscheiben, 3619 $\frac{7}{8}$  Pfund Gebirgsschmalz, 21080 Eier, 176 Gänse, 554 Hennen, 1564 junge Hühner, 9 Zentner Leinöl, dazu noch der Ertrag verschiedener Behenten. Soweit die „stiftenden“ Untertanen ihren Termin einhielten, bekamen sie eine Portion Fleisch oder Suppe, auf jeden Fall aber pro Mann und Roß zwei „Sündtlaibl“ und „ain Maßl“ Haber. Der Richter speiste die ganze Woche mit dem Konvent im Refektorium, desgleichen der Vorreiter; nur wurde letzterem kein Wein serviert, sondern Bier. Der Amtmann erhielt für jeden Tag, ausgenommen den Freitag,

<sup>1)</sup> So genannt nach dem placitum colonorum. Während das Urbar oder Salbuch den festen Kanon der Normalleistung fixiert, bietet der liber placitationis das jeweilige Ergebnis der Abmachungen zwischen Abt und Grundholden für die einzelnen Jahre. — <sup>2)</sup> Dazu gehörte bis zur Säkularisation auch die Ortschaft Scheyern ohne das Kloster, während nunmehr alle drei zur politischen Gemeinde Scheyern vereinigt sind. — <sup>3)</sup> A. a. D. 283.

ein Pfund Fleisch, vier Herren- und sechs Gefindebrode nebst einmaliger Ehrung von 30 Kreuzern.<sup>1)</sup> Das sogenannte Briefgeld oder die Gebühr für Lehen- und Reversbriefe betrug 1716 für den ganzen Hof 5 fl. 42 kr., für die Hube 2 fl. 51 kr. 3 h., für das Lehen 1 fl. 6 β 7 s, für das Leerhäusl 51 kr. dem Richter und 15 kr. dem Überreiter. Von diesen Gebühren fielen an den Konvent beim Hof 2 lb., bei der Hube 1 lb., beim Lehen 1 fl. 52 kr. 6 h., der Rest verteilte sich auf Richter und Überreiter. Bei Verfügungen über Grundstücke, die keine Verbriefung erforderten, zahlte jede Vertragspartei dem Richter 8 kr., also 16 kr., und außerdem der Käufer allein dem Überreiter 15 kr. — Während der Stiftszeit wurde unter dem Voritze des Abtes das Bauding abgehalten, von welchem sich noch einige interessante Weistümer aus der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts erhalten haben. Das älteste handelt von den Hohlmaßen, in welchen verschiedene Leistungen zu bewirken waren: „Sententiatum est sub iuramento, quod quelibet lagena capiat tres metretas, anno Domini MCCCXXXVI<sup>o</sup> publice domno Chuonrado placito in Vischpach presidente.“<sup>2)</sup> Im nächsten Jahre erteilt die Zehnerschaft durch ihre geforenen Spruchmänner ein Weistum über Weiderecht: „Anno domini MCCCXXXVII Domno Chunrado Abbate presidente placito in Vischpach sententiatum est per decemvicinie sub iuramento, videlicet per Henricum de Santpuehel et antiquum Lupum de Santpuehel et antiquum Streycherium, in quos translata auctoritas dicendi, ut tertius in dicto acquiescat duobus, de Sanggenmos ita, quod pecora domini et curie Vischpach querant pascua in eodem usque ad autumpnum, et postea vaccarie Ried et Villa possint colligere fenum, si velint, et sic deinceps utrimque gaudeant illo iure.“<sup>3)</sup> Ein Weistum von 1340 befaßt sich mit Geldstrafen und Gebühren am Ding: „Sententiatum est sub iuramento anno Domini MCCCXL quod omnes negligentes placitum, quibus precipitur, quilibet cadit pro pena in XXXII denarios. Item qui eodem tempore non servivit,<sup>4)</sup> cadit simili pena. Item omnis volens agere pro iure hereditario coram domino Abbate, dabit primo, antequam sedeat, de curia unam libram, de huba

<sup>1)</sup> RA 14 Titelblatt. — <sup>2)</sup> RA 54, 83. — <sup>3)</sup> RA 54, 86. — <sup>4)</sup> Seine Gilt nicht leistete.

dimidiam libram et de feodo LX denarios. Item de vacaria dimidiam libram. Item preco iudicabit fracturas sepium et similia dampna, et emendabunt cum XII denariis, quotiens infertur dampnum. Item querendum est in placito colonorum, si sint aliqui mali cultores. Item si sint permutationes agrorum vel pascuarum, lignorum vel aliarum rerum“.<sup>1)</sup>

Eine besondere Abgabe an den geistlichen Hofmarksherrn bildete die ursprünglich aus freien Stücken geleistete, später mit landesherrlicher Genehmigung beim Regierungsantritt eines neuen Abtes erhobene honorantia oder Infulsteuer. In Scheyern betrug sie für den ganzen Hof 1 fl. 30 fr., für die Hube 1 fl., für das Lehen 45 fr.; von den Zweiröhlern 30 fr., von den Einröhlern 22 fr. 2 *ſ*, von den Leerhäuslern 11 fr.<sup>2)</sup> Der Hofmarksherr hat auch die von den Ständen bewilligte und verwaltete Landsteuer einzutreiben: „Zu merchhen, so durch den fuersten gemaine landsteur In unser Hofmarch wirdet gelegt, werden uns solich stewr zugeschriben durch die Erwelten steurer von der landtschafft, alsdann solich summa der steur durch uns oder unsern richter und wen wir Im zuschaffen mit sampt den vierern ein yeden dorffs angelegt werden. Sie sullen dann fleiss thon pey irn trewen die steur ungevaerlich anzelegen, nyemant zu lieb oder zu laid, sunder nach gestalt hantierung oder vermuegens ainem yeden aufgelegt werden. Und so solich stewr ainem yeden aufgelegt ist, sol durch unsern richter ordenlich aufgeschriben werden und eingebracht und nach unserm geschafft geantwortt den steurern. Darumb sy uns nach solicher empfangung quitieren sullen, und unseren amptleuten, die damit beladen sein gewesen, ein erung thun.“<sup>3)</sup> In RA 19<sup>1/2</sup> haben sich drei Steuerlisten erhalten: Die anleg der Stewr des Gerichts Scheyren Anno 1507 (f. 1 sqq.) ferner: Die anleg gmainer landndsteur im gericht Scheyrn anno 1510 (f. 123 sqq.), endlich: Die Anleg unnd steur der armen leut unnd hindtersassen des gotzhauss Scheiren Anno dni. 1516. Wir geben als Muster der Veranlagung eine Zusammenstellung der verschiedenen Einträge bezüglich des Wengertshofes zu Winden bei Scheyern: Nach der Schätzung von 1507

<sup>1)</sup> RA 54, 95. — <sup>2)</sup> RA 14. — <sup>3)</sup> Zundersdorfer Steuerordnung RA 7 f. 61 (St. Zundersb.).

hat die Wenglerin zway ziehendt ross nit gutt für 4 fl., 1 füll = 2 fl., 1 kuelen = 10  $\beta$ , 2 kelber = 1 lb.  $\text{ſ}$ , 4 väckhen = 4  $\beta$ , 4 gayss = 1 lb.  $\text{ſ}$ , farnus ym hauss 60  $\text{ſ}$ ; zu treschen 2 schöber korn, 3 schöber habern, 3 fuerder hew (f. 1). Dabit 55  $\text{ſ}$ , sed in frumentis dabit 34  $\text{ſ}$  1 haller (f. 43). Wenngerin hat geben 55  $\text{ſ}$ , im getraid 34  $\text{ſ}$ . Ir pueb<sup>1)</sup> geben 37  $\text{ſ}$  (f. 107). In der Veranlagung von 1510 ist auch der Lohn dieses Dienstbubens näher angegeben und an Stelle der Witve hat ihr Sohn den Hof übernommen: Wenger 2 küe = 4 fl., 1 kalb = 1 lb.  $\text{ſ}$ , 3 gaiss = 6  $\beta$ , und zwai ross = 3 lb.; 5 fl. beyratgut, zwo saw 1 lb.; gibt 82  $\text{ſ}$ . Hat ain knaben: 5  $\beta$ , 2 $\frac{1}{2}$  metzen korn, 2 $\frac{1}{2}$  metzen habern, 3 elln tuech, zwen schuech, 1 lb. smer; gibt 33  $\text{ſ}$  (f. 123). 1516: Michel Wenger herrngunst 10 lb.  $\text{ſ}$ , 2 ross = 5 fl., 1 fül = 1 fl., 4 küe = 8 fl., 2 kelber = 10  $\beta$   $\text{ſ}$ , 2 gaiss = 5  $\beta$   $\text{ſ}$ ,  $\frac{1}{2}$  ymbt = 45  $\text{ſ}$ , macht 24 lb. 2  $\beta$  15  $\text{ſ}$ ; hat geben 6  $\beta$  14  $\text{ſ}$  1 haller. Hat ain diernl, dem gibt er 1 lb.  $\text{ſ}$ , 4 ellen tuechs herbens, 4 ellen rupfens, 1 schlair, 1 par knieschuech,  $\frac{1}{2}$  lb. schmerbs, 3 strich korn, 3 strich habern; macht 1 lb. 7  $\beta$  15  $\text{ſ}$ . Hat geben 60  $\text{ſ}$  (f. 160). Dieses eine Beispiel genügt zur Veranschaulichung des wirtschaftsgeschichtlichen Interesses unserer Listen. Über den Ertrag der Steuer von 1507 heißt es f. 107: Die Anleg und steuer der Armenleutt und Hinttersässen des Gotzhauss Scheuren in summa 428 lb. 7  $\beta$  18  $\text{ſ}$  ist eingeprecht. Aber man ist nit pey der ordnung beliben, von dem pfunde 6  $\text{ſ}$ , dann es hat die summ obenangezaigt nit erlangen wöllen, sunder man hat es pessern muessen.<sup>2)</sup> — Eine höchst lehrreiche Zusammenstellung der Geldleistungen des Klosters an die Herzoge von 1505 bis 1547 enthält RA 139, 1: „Dux Albertus in se et suis a me<sup>3)</sup> a

<sup>1)</sup> Gemeint ist nicht der Haussohn, sondern ein Dienstbote.

<sup>2)</sup> Damit vergleiche man den Ertrag der am 4. Oktober 1390 ausgeschriebenen Steuer des zwanzigsten Pfennigs in folgenden oberbayerischen Klöstern: 60 fl. Habach; 100 fl. Hohenwart, Altomünster, Kühbach, Weyarn; 200 Zell Tierhaupten, Neuburg, Vergen, Ronheim, Biburg, Münchsmünster, Weiharting, Immünster; 300 Attel, Ettal, Altenhofenau, Bernried, Schäftlarn; 400 Dieffen, Indersdorf; 500 Wessobrunn, Geisfeld, Polling; 600 Raitenbuch; 800 Herrndiemsee; 1000 Scheyern, Ebersberg, Rott; 1200 Seon, Schönfeld; 1500 Benediktbeuren; 3000 Fürstfeld, Tegernsee; 4000 Kaisheim. Vgl. Rodinger a. a. O. CCXIII 573. — <sup>3)</sup> Abt Johann II. (1505–35).

principio regiminis et prelature demptis buccinatoribus, nunciis, fistulatoribusque percepit: 1) Primo percepit ipse et sui 51 fl. 63  $\text{ſ}$  honorantiam ex novo prelato. 2) Secundo percepit 123 fl. 70  $\text{ſ}$  per modum mutuationis tempore litis, quos restituit minime. 3) Item dedi duci Wilhelmo 15 fl. honorantie in primo suo accessu ad monasterium cum patre. 4) Item cocis ducis 10  $\beta$  15  $\text{ſ}$  tunc compulsus [sum] honorare. 5) Item dedi duci Wilhelmo 400 fl., quos mutuo recepit, sicut litere pro eisdem testantur. 6) Item dedi 60 fl. in sumptus electorum ad Imperialem mayestatem pro concordia principum Wilhelmi et Ludowici anno 14<sup>mo</sup>. 7. Item dedi duci Guilhelmo 34 fl. 3  $\beta$  15  $\text{ſ}$ , quando monasterium accessit uti princeps regens Sabbato Quasi modo geniti sive in albis anno 16. 8) Item dedi duci Ludowico 32 fl. 3  $\beta$  17  $\text{ſ}$  ad principatus ingressum anno ut supra. 9) Item dedi duci Ernesto 10 fl. 3  $\beta$  17  $\text{ſ}$  ratione ut supra. 10) Item dedi 26 fl. requisitus ab electis von der Landschafft, meo vigore ut dulce vinum bibere possint in Sole convenientes anno etc. 17. 11) Item dedi principibus 300 fl. ratione sororis marchioni nupte. 12) Iterum dedi eisdem 224 fl. euntibus contra ducem Wirtenbergensem. 13) Iterum dedi eisdem ad idem 83 fl. 6  $\beta$   $\text{ſ}$ . 14) Iterum dedi eisdem 380 fl. racione ut supra; patent quiettancie pro eisdem. 15) Iterum dedi eisdem 100 fl. per doctorem Eck et Kholner, profesto Augustini anno 22. 16) Iterum dedi eisdem 300 fl. contra Francos. 17) Item accepit huebam Wagers in Hechenkirchen, que non fuisset pro centum florenis data. 18) Item dedi ad eandem 20 fl. in uno putilo. 19) Item coactus fui dare pro vitalicio coco cuidam 8 fl. annuos gratis. 20) Item dedi eidem principi 500 fl. contra rusticos eunti anno etc. 25. 21) Iterum dedi eisdem in negotio ut supra 500 fl. anno prenotato. 22) Iterum dedi eidem zwai tausent gulden, quos prodente apostata nostro Pangratio mutui nomine recepit, anno ut supra, festo Andree. 23) Item dux iterum accepit pretextu mutui zwaitausent gulden festo Apollonie anno etc 26. 24) Idem iterum accepit tausent gulden festo Mauritii per Jordanum anno ut supra. 25) Iterum dedi eisdem principibus 1212 fl., contra Turcam, dixerunt, anno etc 27. 25) Iterum dedi eisdem 850 fl, Invocavit anno 32. 27) Iterum dedi eisdem 80 fl., Jacobi, nescitur ad quid, Anno etc 33<sup>o</sup>.

28) Iterum dedi eidem 80 fl. in negocio ut supra, Jacobi, anno etc. 34<sup>a</sup>. Nach dem Tode des Abtes 1535 wurden dem Kloster noch während der Sedisvakanz 4000 fl. als Darlehen abgepreßt, und dem Nachfolger unter verschiedenen Titeln im selben Jahre 6423 fl. 45 kr., dann nochmals 1200 fl. anno 1538 und 1547 weitere 864 fl. Summa Summarum bei 19000 fl.! Die Herzoge wußten ihr Stammkloster auszunutzen.

Als letzten Überrest der alten Heerbannverfassung ist uns im Harnaschbuch<sup>1)</sup> von 1492 die militärische Organisation der Scheyerer Hofmark überliefert, das Landaufgebot oder die „Landfahne“ der Grund- und Gerichtsuntertanen. Das Inventar der gemeindlichen Kriegsausrüstung ist bescheiden genug: „Item es ist bey uns Im gotzhaus von Harnasch, das der gantzen gmain aigen und wartend ist: Item drey eysenhüett. Item fünff helmparten. Item vier armgerädt.<sup>2)</sup> Item strich<sup>3)</sup> auf achzehen person auff die armst. Item vier par hantschuech. Item ein panier mit seiner zugehören. Item IV eysenkrägen. Item ain stachlen krägen“ (f. 41'). Der Abt sorgt aber für die notwendige Ergänzung dieses geringen Waffenvorrates durch Neuanschaffungen in Michach, München und Nürnberg für etwa 86 fl., und eine große Zahl von Wehrpflichtigen benutzt diese Gelegenheit, um sich gleichfalls einzelne Ausrüstungsgegenstände kommen zu lassen, wozu das Kloster ihnen Vorstoß leistet; im übrigen helfen sich die Nachbarn gegenseitig aus, worüber gleichfalls eine eigene Liste geführt wird, z. B. „Item Conrat Dietel hat zwo armrer von Closter, ain crägen von Waser von Washof und ein crebiss<sup>4)</sup> von Michel von Zell, und ain eysenhuat von Wenger von Winden und ein spies vom Weber von Holtzried“ (f. 54). Von der Bedeutung der Feuerwaffen scheint man 1492 in Scheyern noch keine rechte Vorstellung gehabt zu haben, denn das Kloster schafft in dieser Hinsicht gar nichts an, und von den insgesamt 228 Mann, welche die Stammrolle der Landwehr<sup>5)</sup> aufweist, sind nur acht mit Handbüchsen versehen, die übrigen dagegen mit allen erdenklichen mittelalterlichen Mordinstrumenten. Felddienstpflchtige, „die erwelt sind ausszuziechen In der Hoffmarch Scheyren“, weist die Liste f. 42 nur achtzehn auf, einen jeden mit seiner

<sup>1)</sup> RA. 121 — <sup>2)</sup> Armbrust. — <sup>3)</sup> Bogensehne. — <sup>4)</sup> Krebs-Wanzer.  
— <sup>5)</sup> f. 138.

Hauptwaffe: item macht in ainer summ vier armst, VI helm-  
parten, VIII spies. Als Hauptmann (Rotmaister) dieser nichts  
weniger als furchtbaren Streitmacht antiert Ulrich Gerhauser von  
Großenhag, wofelbst heute noch ein Hausname an ihn erinnert.  
Auch zwei Drüdeberger finden sich f. 59' verewigt: „Peter Chursner  
ist nicht chomen. Wenedic Nyessl ist nicht chomen.“ Die  
„stewr des raysgelts so man angelegt hat in dem gericht  
Scheyren Anno Domini 1492“ weist 221 Leistungspflichtige auf  
mit einem Wehrbeitrag von insgesamt 29 Gulden (f. 54—59).

## 2. Scharwerkstreit 1642—1663.

Zu allen Zeiten seines Bestandes hatte das Kloster gleich den  
übrigen großen Grundherrschaften bald mit einzelnen Untertanen,  
bald mit ganzen Ortschaften Rechtsstreitigkeiten und Prozesse aus-  
zutragen, aber keinen von solchem Umfang und gleicher Hartnäckig-  
keit wie jenen gewaltigen Scharwerkstreit mit den Scheyerer  
Hofmarkuntertanen, von diesen auch „Holzkrieg“ genannt, welcher  
über zwei Dezennien (1642—1663) die Gemüter erregte.<sup>1)</sup> Ur-  
sprünglich durch Gewohnheit und Herkommen geregelt, findet das  
Scharwerkrecht, dem schon die Bayrische Lands-Ordnung von 1553  
in manchen Punkten ihre Sorge zugewandt,<sup>2)</sup> systematische Re-  
gelung im Landrecht des Codex Maximilianeus vom Jahre 1616,  
Titel 22. „Die Scharwercher kündten nit aigentlich unnd gründ-  
lich beschriben werden“, sagt Art. 1, „doch insgemein darvon zu

<sup>1)</sup> Die Originalakten über den Scharwerkstreit haben sich nicht erhalten,  
wohl aber umfangreiche Kopialbücher. So an erster Stelle RA 119 (mit  
398 Bl. in fol.): „Closter Scheyrischer Underthonen, so Handt- als Hof-  
scharwercher: in gleicher gevolgter Hofarbeiter ganz woll ersparte vermaintlich  
eingewendte Muettwillige Clag, Von Jahr Christi 1642 den 6. April bis  
Anno . . . .“ Der letzte Eintrag f. 377' ist datiert 18. Juni 1646. Zum  
größten Teil sind diese Akten nochmals abgeschrieben in dem Kopialbuch RA 43  
(f. 48—171 Großfol.), leider nicht über den 29. Mai 1645 hinaus. Doch  
sind wenigstens die wichtigeren kurfürstlichen Entscheidungen der Folgezeit ent-  
halten in KA 655, 3: „Hof- und Revision Rathss Erkantnussen über den  
Scharwerckhss Process zwischen dem Lobl. Closter Scheyrn dan dessen  
dasselbstig: oder Grossenhaagischen Unterthanen.“ Über die Scheyerer  
Scharwerkverhältnisse im allgemeinen geben Aufschluß RA 4: das Scharwerk-  
buch im Urbar 1623, 25, sodann Kl A 222, von gleicher Hand wie RA 119,  
sehr instruktiv, endlich RA 120 Scharwerkgeldregister 1761—1802 u. KA 658,  
5 11 n. 356 u. 368. — <sup>2)</sup> Rottinger, a. a. O., S. 241 (II. Teil, Art. 29—36).



reden, sein es Dienst und Arbeit, welche ein Underthon seinem Gerichts- oder Vogt-Herrn zu seiner Leibs- und Haus-Nothdurft mit seinem Vieh oder seinem Leib mit oder ohne gewisse Maß verrichten und leisten muß.“ Damit sind die grundlegenden Unterscheidungen gegeben zwischen Handſcharwerk (*operae manuales*) und Roßſcharwerk (*operae iugales*), ſowie zwischen gemessener und ungemessener Scharwerk. Was letztere betrifft, ſo ſollen nach Art. 13 die Herrſchaften „in Erforderung derſelben ſich alſo verhalten, daß dennoch die Underthonen ihrem Feldebau und anderer nothwendiger Arbeit abwarten, auch ihr und der ihrigen Nahrung ſuchen und gewinnen mögen“, ſonſt müßte die Landesregierung ſich der Bedrängten annehmen. Aber auch die Untertanen ſollen die ſchuldige Leiſtung nicht verweigern und unnötige Prozeſſe vermeiden, und bei Streitigkeiten hat ſtets der ſchuldige Teil den andern ſchadlos zu halten. „Weilen auch etliche Underthonen ſo vermaßen ſeyn, wann man ſie ein Zeit-lang in die Scharwerk nicht erfordert, ſie alſdann ihren Gerichts-Herrn weiter keine leiſten, ſonder demſelben die Verjährung fürwerffen unnd allerdings frey ſeyn wollen, ſoll dazielb keineswegs geſtattet, noch ſie mit ſolchen Einreden — ſie künnten dann die Befreyung in anderweg, wie recht iſt, ausführen — gehört, ſonder uneracht ſie gar vil Jahr nie geſcharwercht hätten, zum Gehorſamb gewiſen, und da ſie ihren Gerichts-Herrn in Unkoſten gebracht, ihnen die Widerkehr und Erſtattung deſſelben aufgetragen werden.“ Dieſer letzte Abſchnitt ſollte bald auch für Scheyern wichtig werden. Der am Fuße des Kloſterberges gelegene Prielhof war ſeiner günſtigen Lage wegen Jahrhunderte hindurch von der Abtei als Fron- oder Salhof im Eigenbetrieb<sup>1)</sup> bewirtſchaftet, dann aber verſtiftet worden. Damit war auch das Bedürfniß nach einer ganzen Reihe von Scharwerkleiſtungen, beſonders das Aekern und Eggen, weggefallen und auch die Verpflichtung dazu allmählich in Vergessenheit geraten, wenigſtens auf Seiten der Bauern. Da entſchloß ſich Abt Stephan, vielleicht angeregt durch die letzterwähnte Beſtimmung des Codex Maximilianus, bereits im nächſten Jahr nach deſſen Publikation zum Selbſtbetrieb, einigte ſich mit dem Prielbauern am 3. De-

<sup>1)</sup> Vgl. die zahlreichen Lohnliſten, *Conventiones famulorum in Pruel*, z. B. 1439 (RA 79, 114, beſgl. 158' u. 273'), während im Salbuch 1574/78 das Gut verſtiftet erſcheint (RA 65). Letzte Verſtiftung am 29. Januar 1611 an Hans Pfab auf zwölf Jahre (RA, Urk. deſ LC. Pfaffenhofen, fasc. 50).

zember 1617 über dessen Abzug für Lichtmeß 1619, worauf das Kloster am 26. März 1619 den Hof mit seinen Diensthöten besetzte. Zuvor aber galt es den Scharwerkern wieder ihre Pflichten in Erinnerung zu bringen. „Anno 1618 in die Simonis et Judae hatt Ihr Gnaden den Unterthonen in der Graffschafft den Fürtrag des Akherpauß halben, welchen sy hinsüran mit Akhern und Egen verrichten solten, gethan, und weisen sy solchen zu thain — gleichwol nach zimlich langer deliberation — sich guetwillig erpoten und anglobt, haben Ihr Gnaden auch ihnen auß guettem willen versprochen zu geben, nemlich von jeder Jochartt so offtt sy geachert wirdt, ain vierling Habern am Habermaß, 4 Knapp- und 2 speisbrott sampt ainem Mäßl habern.“ Auch ließ der Abt sämtliche Scharwerker zur Anerkennung ihrer Willigkeit im Kloster bewirten. „Auff den 19. November 1618 sein alle pauren, so das Akhern verrichten, auf 10 Uhr vor Mittags in das Kloster berueffen wordten, wy sy dan auch fleissig erschinen. Nachdeme sy beisamen und jeder einen patternuster<sup>1)</sup> zimlicher größ und schöne, darob sy ain sonderes wolgfalln gehabt, empfangen, sein sy lamente- lich zur Kirchen gfiert wordten et finito sacro zur versprochenen malzeit, alda ihnen wein und prott, auch anderes essen von fleisch- werckh zu geniegen geben wordten. Volgenten tags den 20. No- vember ist es gleicher gestalt mit den Eghern gehalten wordten, allain das den Eghern nur pier für den wein geben wordten.“<sup>2)</sup> Der im gleichen Jahr ausgebrochene dreißigjährige Krieg scheint diese Agapenstimmung anfänglich nicht getrübt zu haben, bis das Unglücksjahr 1632 die Schweden auch nach Scheyern führte. Abt Stefan starb auf der Flucht 1634 in Fischbachau, sein Nachfolger mußte unmittelbar nach der Wahl gleichfalls flüchten, und bis 1648 wurde die Genossenschaft achtmal zerstreut.<sup>3)</sup> In dieser eisernen Zeit regierte ein eiserner Mann. Abt Korbinian hatte wenige Monate nach seiner Priesterweihe im fünfundzwanzigsten Lebensjahr den Hirtenstab übernommen und führte ihn mit un- beugsamer Energie bis er, aufgerieben durch Überanstrengung und Sorgen, mit neunundvierzig Jahren in die Gruft sank. Die Schwedengreuel und das übrige Kriegselend hatten die Bevölkerung

1) Rosenfranz, Psalter. — 2) RA 132. — 3) „Pauperrime viximus“, schreibt P. Agid Ramet, „vix tantundem fuit, ut fami vel obiter satis- fieret.“ Kl. A. 3.

dezimiert, und was noch lebte, war ebenso verarmt wie verroht. Der drückende Mangel an Arbeitskräften zwang einerseits das Kloster, die Scharwerkspflichtigen<sup>1)</sup> ausgiebiger heranzuziehen, als dies in den glücklichen Friedensjahren notwendig gewesen war, während auf der anderen Seite jede Mehrung der Lasten von den Untertanen bei dem allgemeinen Elend doppelt schwer empfunden wurde, und die fortschreitende Verwilderung sie ohnehin zu Aufruhr und Widerspenstigkeit geneigt machte. Den unmittelbaren Anlaß zum Konflikt bildete ein abtheilicher Befehl vom 6. April 1642, welcher die Scharwerker anforderte, an Stelle der stark zusammengeschmolzenen Hostagelöhner bis auf bessere Zeiten deren Holzarbeit zu übernehmen gegen den herkömmlichen Lohn nebst Verpflegung. Die Untertanen erwiderten in einer an Abt und Konvent gerichteten Eingabe, sie hätten schon an den bisherigen Scharwerken übergenug zu tragen, man möge sie nicht mit neuen Anforderungen überbürden. Der Abt antwortete durch Signatur vom 27. April, er wolle sich gerne willfährig zeigen, allein in Anbetracht des Tagelöhnermangels und der unbefugten Weigerung „ist man zu erhaltung ordentlicher, herthommer, befuogter, ungemekner scharwerch, dero all und yede Gerichtsunderthonn außer edirung aines widrigen documents underworfen, von gemelten vorhalten und beschekner aufstailung der Claffter zu weichen nit gesinnt“, vielmehr entschlossen, gegen Ungehorsame streng vorzugehen. „Dahin aber hoffentlich sye alß gethreue, hiez zu schuldig verpfflichte underthonen, dennen man ohne daß, alß vill es immer sein künnten und khonfftig sein khan, allen gueten willen zu erzaigen genaigt, nit khomen werden lassen.“ Eine Abordnung, welche vom Abte am 27. April empfangen wurde, benahm sich so respektwidrig, daß dieser fünf der ärgsten Schreier festnehmen und in den Stock legen ließ, „deßhalben, sinthemal sye sich differ landtsgebreuchigen, geziemenden und schulbigen scharwerchen nit nur etwann mit beschaidenheit, sondern grossen thruz, unverant-

<sup>1)</sup> Ein Verzeichniß vom 26. Februar 1631 enthält 316 Scharwerker im Bereiche der Grafschaft: 51 ganze und halbe Bauern, 20 Hoflehen, 48 Zweiröpler, 25 Einröpler, 105 Leerhäusler und einfache Hausbödner, 67 Ingeheufeter. Kl. A. 234. Eine Revision nach dem Schwedeneinfall vermerkt 28 Güter als verödet. Der Aufhebungskommissär zählte 1803 nur mehr 244 Pflichtige, verteilt auf drei ganze und 24 halbe Höfe, 29 Viertel-, 35 Achtel- und 153 Sechzehntelhöfe.

wortlichen Gschray, theurer verschwörung, nit bald erherten hoch- und ybermueth, ja mihr als irer vorgesezten obrigkheit mit finger- schnalgen unders angeficht, will des iblern und mer aufrihrischen, ja gang rebellischen, verbitterten röden noch dermallends geschweigen, verwaigert haben.“<sup>1)</sup> Auch im Stoc tobtten die Fünf wie unsinnig. Einer erhob sogar die Hand wider den Abt und schrie: „O schwarzer Teufel!“ Ein anderer fuhr ihn an: „Ich bin so gut, als Ihr seid!“ Für feudale Ohren des 17. Jahrhunderts gewiß etwas Unerhörtes. Trotzdem wurden die Gästlinge, nachdem sie von eins bis sieben Uhr im Stoc gelegen, in einem Gastzimmer des Klosters ungefesselt festgehalten, für die zweite Nacht bereits heim- und am dritten Tag gänzlich freigelassen. Der kurfürstliche, von den Untertanen bewirkte Befehl, die Verhafteten „zum Fall nye nichts Malefizisch verprochen“, sofort zu entlassen, war damit gegenstandslos geworden. Übrigens hatten die Untertanen Ende April 1642 durch den Hofadvokaten Dr. Candler beim kurfürstlichen Hofrat ihre Klageschrift eingereicht, auf deren neun Artikel bei Erörterung des landesherrlichen Abschiedes von 1644 näher eingegangen werden soll. Eine bedauerliche Rolle spielten bei Beginn des Streites die beiden Klosterrichter. Die Scharwerker „haben für Iren rathgeber maisten den vorgewesten Richter Michael Holzinger gebraucht, deme es dann ein gewinschter handl, als der sein abhandlung ohnedas schwerlich verschmirzen kinten. Imo, quod dolendum, der effect hat es hernach erzaigt, daß auch der damallig verpflichte richter Antoniuß Jungholz mit Iren den underthonen under der Deckh gelegen: Was im vom Closter ex officio anverthrauth werden müessen, soliches hat er haimblicher und nachtllicher weill den streittenden communicirt, biß auf 11 und 12 Uhr in der nacht inen die Pollicey in absonderlichen conventichenslen gelesen, in welchen puncten nye sich beklagen und ainen fueß setzen kinten, lehr und rath geben, also daß er nit unweislich, gleichwoll mer anderer urfachen halb des diennsts hernach begeben worden.“ An seine Stelle trat noch im Juli 1642 Michael Pachmayr, ein ehrlicher, wohlmeinender Mann, aber den allerdings ungewöhnlich schwierigen Verhältnissen nicht immer ge-

<sup>1)</sup> Der Abt an den Kurfürsten, 14. Mai 1642. Wo im folgenden Berichte unter Anführungszeichen gesetzt werden, sind sie mangels anderer Quellenangaben der abtheilichen Korrespondenz mit der kurfürstlichen Regierung entnommen.

wachsen. Da der Abt den Untertanen in Scheyern keine Versammlung gestattete, hielten dieselben eine solche in der 1½ Stunden vom Kloster entfernten fremden Hofmark Reichertshausen. Auf dieser „Graffschaft-Gmain“, zu welcher die Ortsführer von Gehäft zu Gehäft aufgeboten hatten, erschien als Vertreter des Hofadvokaten Dr. Candler dessen Kollege Dr. Weiß, welcher jeden Untertan, der es wagen sollte, mit dem Kloster einen Sonderfrieden zu schließen, als ehrlos verrufen ließ: „Derseib seye ein schelmb, und nit so guett, als die andern!“ Die trotzdem zum Kloster hielten, hatten fortan keinen leichten Stand. Man drohte ihnen „daß Maul zu zer schlagen“, man solle ihnen für ihr Holzhacken „die Fieß deßwegen abhauen“, sie seien wert, daß man sie „an den negsten Paumb henchken soll“. Durch Einschlagung eines Pfahls vor der Haustüre sollte ihnen versinnbildet werden, daß sie von aller Gemeinung an Wald und Wiese, Weide und Wasser ausgeschlossen seien. Um diesem Terrorismus einigermaßen zu steuern, ließ der Abt abermals sechs Aufwiegler verhaften, mußte sie aber auf kurfürstlichen Befehl vom 18. Juni hin wieder entlassen, wobei ihm auch aufgetragen wurde, den Untertanen die zur Beratung der Prozeßangelegenheiten gesetzlich garantierte<sup>1)</sup> Versammlungsfreiheit nicht zu verkümmern. Doch wurde auch diesen eingeschärft mit der Holzarbeit nunmehr zu beginnen. Demzufolge wurde Sonntag, den 22. Juni der zahlreich erschienenen Gemeinde in Gegenwart des Abtes, des Priors und des „Oberhellers“<sup>2)</sup> durch den Richter vom Kloferturm beim oberen Tor<sup>3)</sup> herab eine Proklamation verlesen, die Arbeit habe nächsten Mittwoch unweigerlich zu beginnen; im Verhinderungsfalle seien Ersatzmänner zu stellen oder würden vom Kloster auf Kosten der Behinderten bestellt werden, Widerspenstige aber „sollen als wahre verachter des Churfürstlichen bevelchs und Herrschaftlichen gebotts wol empfindlichen abgestrafft werden“, auch sämtlichen Beranstalter und Mitgliedern unerlaubter Konventikel innerhalb und außerhalb der Graffschaft sollen „underschidliche bestraffungen thonfftig unvergeßlich vorbehalten sein und verbleiben.“ Dieser schroffe Ton steigerte nur die Erbitterung; an Gehorsam dachte niemand, und es half auch nichts, daß der Abt wieder 15 Rädelshörer verhaften ließ. Auf

1) Landes- u. Polizeiordnung 5. Buch, 6. Titel, 3. Artikel. — 2) Cellerarius maior, Direktor der Ökonomieverwaltung. — 3) jetzt Seminarort.

Antrag des Abtes bestellte nun die kurf. Regierung den Pflegeverwalter Daniel Grimm von Pfaffenhofen am 5. Juli als ihren Kommissär zur Schlichtung des Handels, jedoch mit der Klausel: „sivil sich nach Gestaltjambe eines iedem nunmehr widerumben bevorstehender Beltarbeit thun laßt.“ Der Kommissär forderte vom Abte „ein Designation derjenigen, so in diser widerseßigkeit den Maister siehren, vorab derer, so sich mit hin- und widertragung der schreiben nacher Hof (!) und anderßwohin am mehristen gebrauchen thuen. Will Ich den sachen alß dam schon bößer nachgedencken und sehen, wie dise unruhige bueben zu ainem gehorsamb zubringen sein mechten.“ Am 11. Juli erschien der Landgerichtsamtman von Pfaffenhofen mit seiner Scharwache in Scheyern, schlug siebzehn Ungehorsame in Eisen und nahm sie mit. Allein schon in der zweiten Woche ließ die kurf. Regierung ihrem Kommissär den Befehl zugehen, „die Supplicanten dermahlen bey bevorstehender Beltarbeit der gefenckhnuß widerumben zu begeben und dieselben, sivil sich derzeit bei ersterjagter Beltarbeit thun lasset, durch andere gebührende mittl zue dem holzhackhen anzuehalten.“ Darauf wurden die Gefangenen am 24. Juli gegen Bürgschaft wieder entlassen. Unterdessen reichten die beiderseitigen Advokaten beim kurf. Hofrat ihre mit umständlichster Breite abgefaßten Streitschriften ein: Exzeption, Replik, Duplik, Triplik, Quatruplik. Jeder malt die Gegenpartei im Stile der katilinarischen Reden in den schwärzesten Farben und zeihet sie der Unwahrheit. So widersprechen die Scharwerker in ihrer Replik vom 5. Juli expressissimis den Anschuldigungen über Bedrohung Andersgeimter, unerlaubte Zusammenkünfte, übermütiges Auftreten und dergleichen; solche unwahre Behauptungen zeigten nur des Abtes „verbittertes, gang widerwildriges gemieth gegen unß arme, betrangte underthonen“, und hätte dieser „als sonderlich ein geistliche, hochgeweichte Perjohn gedendcken sollen, non probris, sed rationibus esse certandum.“ Darauf entgegnet der Abt in seiner Duplik vom 26. Juli, er wünschte nur, daß die Gegner „ein Viertl des schuldigen gehorsamb und gemieths heten, alß wie Ich, ohne verweißlichen Rhuemb zemelden, so wol gegen ihnen alß all andern gesummen bin. Will gern ein jede unpartheyische erfahrung, so von umbseßigen herrschaften, allß dero unnd anderen meinen underthonen hieriber gedulden.“ Da zu befürchten war, daß Kloster mächte im nächsten Winter nicht genügend mit Brenn-

material versorgt sein, beantragte am 22. September dessen Vertreter, Hofadvokat Dr. Sebastian Bauer, bei der Regierung, die Holzarbeit endlich zu erzwingen, „es geschehe alßdam in der Scharwerch oder gegen gebührender belohnung.“ Diese ohne Vorwissen des Abtes gesetzte Klausel veranlaßte einen langwierigen Lohnstreit, den die Regierung unterm 31. Januar 1643 dahin entschied, das Kloster habe gemäß seinem Anerbieten vom September 1642 ungesäumt 12 Kreuzer Hackerlohn pro Kloster auszuzahlen, jedoch ohne Präjudiz, falls der Prozeß zu seinen Gunsten ausgehe. Dieser nahm den gewohnten schleppenden Gang. Obwohl bereits im November 1642 „die Strittsach in Schrifften<sup>1)</sup> beschlossen“ war, und der Abt im April, Juni, Juli und Dezember 1643 dringend um Vereinfachung und Beschleunigung des Verfahrens bat, wurde ihm doch erst unterm 12. Dezember 1643 der gemächliche Bescheid: „Zumahlen dan dije Strittthandlung noch zur Zeit wegen vorgefallner verhünderlicher ursachen nit erörtert werden mögen, alß wisset Ihr Euch noch ein khleine Zeit biß auf negst hinnachvolgende verbichaidung zu gedulden.“ Erst unterm 19. März 1644 wurde ein Hoftag auf den 18. April anberaumt, um durch Herbeiführung eines gütlichen Vergleiches den Prozeß abzukürzen. Die Geneigtheit der Parteien für diese landesväterliche Friedenskonferenz war beiderseits gering. Der Abt wurde nur durch die Besorgnis, das Mißfallen der Regierung zu erregen, von der Ablehnung zurückgehalten, während die Gegenpartei den kurf. Befehl fast drei Wochen liegen ließ, ehe sie ihn am 9. April abends dem Abte behändigte mit der Forderung, die Abhaltung einer Versammlung zu gestatten. Der Abt ließ durch den Cellerar und den Richter antworten, er habe soeben um Verlängerung des Termins eingegeben, sie möchten sich daher bis zur Rückkehr seines nach München entsandten Extraboten gedulden. Weil aber die „unruheigen, hüzigen Gesöllen“ sich damit nicht zufrieden gaben, wurde ihnen am 13. April die Abhaltung der Versammlung bewilligt unter der Bedingung, daß dieselbe im Beisein des Klostersrichters und zweier unparteiischer Zeugen stattfinden. Der Abt hatte nämlich erfahren, daß man auch die Bauern aufhetzte und in den Streit zu zerren suchte. Nun fand die Ver-

<sup>1)</sup> Klageschrift 25. IV., Exzeption 14. V., Replik 5. VII., Duplik 26. VII., Triplik 25. X., Quatriplik 29. XI., die meisten mit umfangreichen Beilagen.

ſammlung ſchon am nächſten Tage ohne Vorwiſſen des Abtes außerhalb des Dorfes auf der ſogenannten „Bernlohe“ ſtatt. Es wurde ein Zehnerauſchuß gewählt, „ſo der Kern von den aufwiegleru geweßt, welche den negſten Tag darauf (15. IV.) nach München geloffen“, in der Meinung, der Hoftag finde am 19. April ſtatt. Unterdeſſen war am 14. IV. abends der Extrabote mit dem kurf. Verlegungsbeſehl in Scheyern eingetroffen, welcher Tags darauf in die Hände des Abtes gelangte. Jetzt erſt erfuhr dieſer von der hinter ſeinen Rücken abgehaltenen Verſammlung und von der Abreiſe des Ausſchuſſes, da die beiden Ortsführer Georg Daller und Michael Wagner durch erheuchelte Zuſtimmung zur Abordnung des Richters und zweier Unparteiſcher die Wachſamkeit des Abtes getäuſcht hatten. Daher verſchob er nun die Bekanntgabe der Regierungsentſcheidung bis zur Rückkehr des feindlichen Dezeugirates, die am Samstag, (16. IV.) erfolgte, worauf der Kloſterrichter am Sonntag die Publikation vornahm. Darauf klagten die Untertanen auf Schadenersatz der Reiſekoften ihres Ausſchuſſes, drangen aber nicht durch, da der Abt in einer geharniſchten Rechtfertigung die Regierung über den wahren Sachverhalt aufklärte.

Am 9. Mai 1644 fand endlich die erſte Tagſatzung ſtatt. Als der Abt am Vorabende in Begleitung des Priors, des Richters, des Überreiters und des Baumeiſters im Scheyerer Pſleghauſe eintraf, entdeckte er alsbald zu ſeiner unangenehmſten Überraschung, daß ſein Advokat das Aktenmaterial nur ungenügend beherrſchte, gar nicht vorbereitet war, und rundweg erklärte, nur in Gegenwart des Abtes auftreten zu wollen. Dieſer hatte urſprünglich mit Rückſicht auf ſeine Würde als Prälat und Landſtand nicht im Sinne gehabt, perſönlich zu erſcheinen, mußte ſich aber unter ſolchen Umſtänden noch in letzter Stunde entſchließen, ſein eigener Advokat zu ſein. Die Sitzung fand im Alten Hof, der ehemaligen herzoglichen Reſidenz ſtatt, wo die Parteien zunächſt in der Burgkapelle einer Meſſe beiwohnten. Als landesherrliche Kommiſſäre fungierten die beiden jüngſten Mitglieder des kurf. Hofrates, Thamer und Störz, über deren Unerfahrenheit Hofratsſekretär Korndorfer als alter Praktiker ſchon im voraus bedenklich den Kopf ſchüttelte. Seinem Range entſprechend hatte man dem Abte den Ehrenplatz angewieſen. Argerte ihn ſchon der Einleitungsvortrag Dr. Candlerz, deſſen „Gebrummel“ ihm größtenteils unverſtändlich



blieb, so war die Rede des Kommissärs Dr. Störz noch weniger geeignet, seine Stimmung zu bessern. Besonders fiel ihm auf die Nerven, daß diese Tagfahrt nach Meinung des Redners zu dem Zwecke angestellt sein sollte, damit den Untertanen geholfen werden könne, die ja erfahrungsgemäß trotz der Ungunst der Zeiten vielfach zu hart behandelt würden. Da erhob sich der Abt, um seiner bestimmten Erwartung Ausdruck zu verleihen, daß Untertanen und Herrschaft auf dem Hofstage mit gleichem Maße gemessen werden. Sofort trat nun Hofrat Störz den Rückzug an: Seine Rede habe nur bezweckt, die Schüchternheit der einfältigen Landleute zu ermuntern; daß der Herr Prälat dessen nicht bedürfe, habe er vorausgesetzt. Nun sollten Dr. Candler und sein Ausschuß ihre Verhandlungsvollmachten vorlegen, besaßen aber keine, worauf man für dieses Mal unverrichteter Dinge auseinander ging. Der erste Vorsitzende, Herr Thammer jun., hatte zur Verwunderung des Abtes mit keinem Worte in die Verhandlung eingegriffen; er sei „dagejessen ad instar“. Der nächste Termin wurde auf Montag den 6. Juni anberaumt, später aber auf den zwanzigsten verlegt. Am 20. Mai 1644 reichten die Hofscharwerker durch ihren Advokaten Dr. Millauer eine eigene Klage ein, da ihre Interessen mit denen der Handscharwerker oder kleinen Leute doch nicht in allweg sich deckten. Punkt 1 bis 5 beziehen sich auf die eigentliche Scharwerk, die Fahrten nach München, das Holz-, Heu- und Düngerfahren, die Zehent- und die ungewissen Fuhren. Punkt 6 und 7 wenden sich gleich jenen der Handscharwerker gegen das Flachsbrechen und Bergspinnen, sowie gegen die Schäferei und Abdeckerei, Punkt 8 und 9 gegen die veränderte Art und Weise der Gutsverleihungen. Sofort hielten nun die Hofscharwerker eine Versammlung ab, ohne herrschaftliche Genehmigung, wofür jeder einzelne Teilnehmer um  $1\frac{1}{2}$  Pfund Pfennige gestraft wurde. Da sie die Leistung verweigerten und das Gefängnis ihnen durch landesväterliche Fürsorge für ungestörten Erntebetrieb doch alsbald wieder geöffnet worden wäre, begnügte sich der Abt damit, ihnen auf drei Tage die Schellen anschlagen zu lassen, sodaß sie daheim ihrer Arbeit, wenn auch mühsam, nachgehen konnten. Dafür verklagten sie den Abt bei der Regierung und hielten abermals eine ungenehmigte Versammlung ab, trotz wohlmeinender Belehrung durch den Richter. Am 20. Juni 1644 fand der zweite Hofstag statt, zu welchem der Abt mit derselben

Begleitung erschien wie das erste Mal. An Stelle des schweigsamen Hofrates Thanner jun., der durch den feierlichen Empfang eines päpstlichen Nuntius verhindert war, präsidirte der umso gesprächigere Oberrichter von der Au, Herr von Haunsperg, ein knorriger Alter, selber Hofmarksherr, und daher gegenüber prozessierenden Untertanen nicht ganz unbefangen. Kaum hatten die Scharwerker den Sitzungssaal betreten, so ärgerte ihn schon deren große Zahl und er fuhr sie an, ob denn ganz Scheyern ausgewandert sei? ob sie denn statt am Prozeß an einer Prozession beteiligt seien? ob ein Ausschuß von sechs bis zwölf Mann nicht vollauf genügt hätte usw. Nach solchem einleitenden Gepolter hielt Dr. Störz Vortrag, dieses Mal mit Anglichkeit jede Wendung vermeidend, die dem Abte hätte Anlaß zu Beschwerde geben können. Sodann forderte Klosteradvokat Baur von der Gegenpartei die Vorlegung der Prozeßvollmachten, und nun zeigte sich das Unglaubliche, daß dieselben wieder ungenügend waren, weil bloß vom Advokaten der Partei unterzeichnet. Darob großer Disput zwischen den Hofräten und Advokaten. Während Candler, Willauer und Störz der Ansicht waren, dieser Mangel lasse sich bis Nachmittag beheben und man könne unterdessen mit der Verhandlung fortfahren, protestierte Baur dagegen unter Berufung auf die ganze bisherige Gerichtspraxis. Den Ausschlag sollte schließlich ein nichts weniger als juristisches Moment geben. Zur selben Stunde feierte nämlich ein anderes Mitglied des Hofrates Hochzeit, wozu auch seine beiden Kollegen Haunsperg und Störz geladen waren; begreiflich, daß diesen der erste beste Anlaß willkommen war, das ernste Heiligtum der Themis mit einem genüfreicheren Lokale zu vertauschen. Sie drangen also solange in den Abt, sich bis zum nächsten Tage zu gedulden, bis sie ihm die Zustimmung abgerungen hatten. Weinahe wäre ihnen aber noch in letzter Stunde die Freude verdorben worden. Ein böjer Zufall führte nämlich den Klosteradvokaten nach Aufhebung der Sitzung mit dem zweiten Präsidenten des Hofrates, Herrn Thanner sen. zusammen, der alsbald Befehl gab, am Nachmittage das Verfahren wieder aufzunehmen, wenn der Abt sich nicht von freien Stücken gedulden wolle. Allein die beiden Kommissäre schickten einen Kanzleibeamten in das Scheyerer Haus und ließen nochmals bitten, woraufhin der Abt es nicht über sich brachte, ihnen die Freude zu verderben. In der nächsten Sitzung am folgenden

Morgen wurden die Vollmachten anerkannt. Jene der Handscharwerker weist einundachtzig Namen auf, die der Rosßscharwerker neunundzwanzig, im ganzen also hundertzehn Kläger. Zunächst kamen die Handscharwerker an die Reihe. Kommissär Störz verlas deren Hauptklageschrift, worauf der Abt Punkt für Punkt erläuterte und im Kreuzverhör seine Untertanen sovieler Unwahrheiten überführte, daß die Kommissäre staunten. Herr von Haunsperg vermochte seine cholertische Natur nicht mehr länger zu zügeln und brach immer von neuem in einem Orkan von Schimpf- und Scheltworten los: „Ihr Schelme! Ihr Diebe! Ihr verlogene, betrogene, falsche Untertanen! In den Kerker sollte man euch zusammenwerfen, daß euch keine Sonne mehr findet! Versaulen sollte man euch lassen, bis euch das Moos auf den Köpfen wüchse, weil ihr so falsch, so verlogen, so böshaft euren unschuldigen Grund- und Gerichtsherrn anklagt! Ich wenn euch hätte! Ich wollte euch euren böshaften Mutwillen austreiben!“ Als ihm Hans Mühlbauer von Fernhag ein Dienerbrod vorwies mit der Frage, ob man dem um achtzehn solcher Laibl ein Kloster Holz hacken könne, da schnaubte ihn der von Haunsperg an, er sei ein Lump, der froh sein sollte, wenn er zeitlebens genug Brod zu essen bekomme. Wahrscheinlich habe er von einer ganzen Ofenladung das schlechteste herausgesucht und es vier Wochen lang im Sack herumgetragen, bis es „beindürr“ wurde. An den Kopf sollte man es ihm werfen, wenn es nicht Gabe Gottes wäre. „Ich habe auch Hofmarken und müssen mir die Untertanen das Holz hacken, ich gebe ihnen aber weder eines noch achtzehn Laibl, sondern gar nichts!“ Auch über den Hofadvokaten Candler entlud sich ein schweres Ungewitter. Man drohte ihm mit Verlust seiner Stellung, denn seine Sache wäre es doch gewesen, die Angaben der Klienten erst auf ihre Richtigkeit zu prüfen und nicht Wahres und Falsches in Bausch und Bogen zusammenzuschreiben. Bei dem bloßen Gepolter des Herrn von Haunsperg hatte es übrigens nicht sein Bewenden, vielmehr verurteilte der Kurfürst durch Abschied vom 6. Okt. 1644 sämtliche einundachtzig Kläger wegen falschen Angaben zu je sechs Tagen Gefängnis bei Wasser und Brod, „andren ihresgleichen zum Exempl“. In der nachmittägigen Sitzung wurde mit den Rosßscharwerkern verhandelt, deren Gründe noch weniger stichhaltig waren. Da jedoch ihr Advokat Millauer schriftlich wie mündlich die Form besser zu wahren wußte, wie sein Kollege

Candler, so verlief diese Verhandlung ohne Sturm. Gegen fünf Uhr war der Hofstag zu Ende, nicht aber der Streit, welcher noch über achtzehn Jahre dauern sollte. Gleich das nächste Aufgebot zum Düngerfahren am 11. und 12. Juli beantworteten die Rosscharwerker mit der Erklärung, bis zum Eintreffen der Entscheidung des Streites durch den kurfürstlichen Hofrat zu keinerlei Scharwerk verpflichtet zu sein. Mann für Mann zu einem halben Pfund, im Verweigerungsfalle aber zu Gefängnis verurteilt, drangen sie Sonntag den 17. Juli abends in das Kloster ein, und „hat damals schier daß ansehen gehabt, als wollte allerdings ein aufreubr entstehen und sye meinem Richter mit straihen die straff bezalen“. Nachgerade wurde die Lage so gefährlich, daß der Abt unterm 4. August beim Kurfürsten beantragte, daß der Pflegerverwalter von Pfaffenhofen angewiesen werde, dem Kloster zu Hilfe zu kommen, „da gemainer aufstandt und Todtschlag zu besorgen“.

Der sechste Oktober 1644 brachte endlich den längst ersehnten kurfürstlichen Abschied. Bezüglich der Rosscharwerker enthielt er die Verfügung, da es auf dem letzten Hofstage zu keiner dauernden Einigung gekommen sei, so habe der ordentliche Prozeß seinen Fortgang zu nehmen, lite pendente aber der Pflegerverwalter Daniel Grimm auf jeweiliges Ersuchen des Abtes alle landesüblichen ungemessenen Scharwerke durch Exekution zu erzwingen. Die dem Kloster in Folge der Widerspenstigkeit seiner Untertanen erwachsenden Kosten sollen bei der endgiltigen Entscheidung in Anschlag gebracht werden. Hauptsächlich aber befaßt sich der Abschied mit den neun Punkten der Klageschrift vom 25. April 1642. An erster Stelle wird konstatiert, daß die Rosscharwerker ihre Verpflichtung zur Abführung von Bauschutt im Laufe der Verhandlungen anerkannt haben. Da bezüglich des Eggens und der Holzarbeit keine Einigung erzielt wurde, so werden drei Weisungsartikel der Kläger und fünf Defensionalartikel des Beklagten ad probandum zugelassen, und haben beide Teile ihre Zeugen zu benennen. Zweitens wird die Holzarbeit als landesübliche Scharwerk erklärt, zu welcher alle Untertanen, auch die sich weigernden Handwerker, verpflichtet sind gegen den vom Kloster angebotenen Lohn nebst Naturalverpflegung. Auch haben die Untertanen dem Kloster die in Folge ihrer Weigerung entstandenen Kosten, besonders die Löhnung fremder Arbeiter, zu ersetzen. Drittens haben die Hofmärker dem vom Kloster bestellten Abbecker jene Tierkadaver

zu überlassen, die er mit eigenem Gespann abholt, andernfalls können sie dieselben jedem beliebigen Abbecker überlassen. Viertens werden sämtliche klagende Handscharwerker wegen falscher Angabe der Zahl der Arbeitstage zu sechs Tagen Gefängnis bei Wasser und Brod verurteilt, ihr Nädelzführer Sebastian Osterhuber zur gleichen Strafe, verschärft durch „Springer“ oder Fußschellen. Fünftens sind die Scharwerker als solche zu keinerlei Gartenarbeit verpflichtet; falls jedoch das Kloster Arbeitskräfte bedarf, so kann es in erster Linie die Handscharwerker heranziehen, aber nur gegen gebührenden Lohn. Sechstens kann das Kloster nur soviele Schafe halten, als es auf seinen Eigengründen ohne Inanspruchnahme der gemeindlichen Almende zu ernähren vermag. Zur Stallreinigung sind die Scharwerker nicht verpflichtet, wohl aber zum Aufladen und Ausführen des Düngers. Siebentens sollen die Untertanen nur dann gehalten sein, ihre Kälber der Herrschaft vor anderen Käufern zu überlassen, wenn erstere den jeweiligen Marktpreis zahle. Ahtens hat es bezüglich des Garnspinnens bei dem auf der Tagzung eingegangenen Vergleich sein Bewenden, demzufolge jeder Untertan nicht mehr als zwei Pfund mittleren Flachs oder dafür drei Pfund Berg zu spinnen braucht. Neuntens: Zum Klieben, Schneiden und Aufschichten des von ihnen im Walde gefällten und gekehrten Holzes, ferner zum Wassertragen, Hof-, und Zimmerkehren, Obstschälen, Krauthäufeln, Eichelklauben und dergleichen unlandsgebräuchlichen Scharwerken sind die Untertanen nur dann verpflichtet, wenn der Abt den Beweis erbringt, daß dieselben bereits vor Erscheinen des Landrechts von 1616 „seit unfürdendlichen Jahren“ in Scheyern üblich waren, widrigenfalls ihm „ein ewiges stillschweigen auferladen“ sein solle. Erst ein volles Jahrzehnt später wurde dem Abte, der die Sache aus guten Gründen hatte auf sich beruhen lassen, das angedrohte ewige Stillschweigen im Abschied vom 3. März 1653 auferlegt. — Als Neujahrsgruß richtete der Abt am 1. Januar 1645 an die ganzen und halben Bauern eine merkwürdige Friedensbotschaft. Das Kloster erklärte sich bereit, probeweise für die nächsten zehn Jahre auf die ungemessene Scharwerk zu verzichten, wenn die Bauern sich für die gleiche Zeit zur Leistung der in zwölf Punkten mit großer Billigkeit festgelegten gemessenen Rosscharwerk vertraglich verpflichteten; also langfristiger Waffenstillstand! Allein die Bauern, welche immer noch hofften, die ungemessene Scharwerk auf dem

Wege des Prozesses und der Eigenmacht gänzlich beseitigen zu können, lehnten ab, und der Streit ging weiter und trat in ein neues Stadium des gemeinrechtlichen Zivilprozesses ein. Der bis zur Quadruplik ständig an Breite zunehmende Strom advokatischer Beredsamkeit muß sich nun durch die Felsengen der Articuli <sup>1)</sup> zwängen: Klage und Verteidigung sind in kurzen Sätzen zusammenzufassen, ähnlich der antiken Formula, worauf das Gericht entscheidet, welche Artikel von den probatoriales und defensionales ad probandum zugelassen werden und die Parteien auffordert, denominationes testium cum directoriis (= interrogatoriis) einzureichen. Die Handscharwerker hatten bereits am 25. Oktober 1642 zugleich mit ihrer Triplik nicht weniger als fünfundsüßzig Probatorial- oder Weisartikel übergeben, welche infolge des schlimmen Ausgangs der Tagssatzung am 20. Juni 1644 sämtlich unter den Tisch gefallen zu sein scheinen. Dagegen wurden, wie wir gesehen, durch Abschied vom 6. Oktober 1644 bezüglich der Handscharwerker einzelne Artikel beider Parteien zum Beweise zugelassen. Da die vier von den Klägern benannten Erfahrungszeugen, ehemalige Klosteruntertanen oder Nachbarn der Hofmark, von drei verschiedenen auswärtigen Gerichtsherrn ihres nunmehrigen Aufenthaltsortes zu vernehmen waren, <sup>2)</sup> zog sich dieses Verfahren bis anfangs März 1645 hin, worauf die eingesandten Protokolle der dem Kloster nicht ungünstigen Zeugenaussagen volle drei Jahre beim kurf. Hofrat liegen blieben, unter einer leichten Staubdecke friedlich schlummernd. Desto mehr Staub wirbelte unterdessen in Scheyern. Im Oktober 1645 läßt der Abt den Scharwerker Veit Böckh von Triefing und im Februar 1646 achtzehn andere Untertanen wegen Verweigerung des Dünger- und Holzfahrens verhaften, muß aber in beiden Fällen auf kurfürstlichen Befehl die Gefangenen wieder loslassen. Großen Skandal setzte es am 16. Juni 1646 ab, an welchem Tage sich elf Scharwerker vor dem Klosterrichter wegen verweigerten Düngerfahrens zu verantworten hatten. Da dieser nicht genug bewaffnete Macht besaß

<sup>1)</sup> Das Artikulieren wurde noch während der Dauer dieses Prozesses durch den jüngsten Reichsabschied 1654 aufgehoben.

<sup>2)</sup> Einer durch Freiherrn Johann Albrecht zu Fraunhofen, Gutsherr in Guernbach, Förnbach und Au, der zweite durch den Deutschherrenkomthur Johann Bernhard von Metternich zu Blumenthal, die beiden letzten durch den kurfürstlichen Pflegerverwalter Daniel Grimm zu Pfaffenhofen.

um die ganze widerspenstige Rotte auf einmal hinter Schloß und Riegel zu bringen, ließ er nach dem Grundsätze *Divide et impera* einen nach dem andern holen, was aber nur bei den drei ersten gelang. Sobald nämlich die Zurückgebliebenen diese Taktik durchschaut hatten, begannen sie so gewaltig zu toben, daß dem Richter um seine Haut bangte. Dreimal riß ihm der ergrimmete Veit Böckh von Triefing die Türe der Gerichtsstube aus der Hand, und an eine Fortsetzung der Verhaftungen war nicht mehr zu denken. Wie zum Hohn versprochen nun die Bauern dem Richter, freiwillig in das Gefängnis zu gehen, und der ratlose Mann war naiv genug, sie dorthin zu entlassen. Als er hierauf nachkam, um sich zu überzeugen, ob sie auch Wort gehalten, erwartete ihn die Bande vor dem Amtshause, aus welchem auch die drei Gefangenen wieder ausgebrochen waren, und erwiderte auf die väterliche Mahnung, doch hineinzugehen, mit der Ankündigung, daß sie „sammentlich nach München lauffen“ und sich „beschweren“ würden, was sie auch noch am selben Tage ausführten. Über den weiteren Verlauf der Dinge schweigen die Akten bis zur Publikation des kurf. Abschiedes vom 30. März 1648, welcher zunächst den Prozeß des Klosters mit den „gesambten Roßscharwerchern<sup>1)</sup> zu Scheyrn“ entscheiden will; „waß aber die andre mit den ain- und zwey-Rößlern habende Strittsach belangt, solle auch nechstens Bescheid ervolgen.“ Bezüglich des ersten Klagepunktes betreffend der Fahrten nach München bestimmt der Abschied, daß „dise und dergleichen fährten ohne Restitution, Außnamb und Benennung gewisser Anzahl der fuehren als ein Landtsgebreuchige ungemessene Scharwerch gegen der von Alters hero gebreuchigen und von Closter auß an Gelt und Gaaber gereichten Lifferung zu verrichten haben.“ Zweitens sind die Untertanen gleichfalls verpflichtet, den Jahresbedarf an Brennholz dem Kloster zuzuführen, ganz gleich, ob auf den Einzelnen mehr oder weniger als zwanzig Klafter treffen. Was 3. die Feldarbeiten zum Prielhof, besonders das Aekern und Einfahren der Ernte anlangt, so sind die Scharwerker dazu verpflichtet, wenn sie nicht den Nachweis erbringen, daß sie davon ausdrücklich befreit wurden oder bereits für einen anderen Fronhof des Klosters zu scharwerken haben. Viertens haben die Bauern

<sup>1)</sup> Klage 20. V. 1644, Exceptio 10. VI. 44, Replit 6. II. 45, Duplit 29. V. 45, Triplit 1646, Quatruplit 12. V. 46.

von Triefing als Giltfcharwerk auch fernerhin das Zehentgetreide aus dem zu Pfalz-Neuburg gehörigen Nachbardörflein Gurnöbach nach Scheyern zu fahren. Fünftens sollen die Rossfcharwerker vom Düngeranladen zwar befreit, zu allen anderen ungemessenen Scharwerken aber, deren maßvolle Forderung von der Einsicht des Abtes erwartet wird, nach wie vor verpflichtet bleiben. Sechstens soll es bezüglich der Flachsarbeiten beim alten Herkommen, bezüglich des Spinnens aber bei der letzten gütlichen Vereinbarung sein Bewenden haben. Siebtens wird bezüglich der Schäferei des Klosters auf den Abschied vom 6. Oktober 1644 verwiesen. Im achten und neunten Punkt war von seiten der Grundholden geklagt worden über die nach ihrer Ansicht unbillige, ihren Kredit schädigende Art der Verstiftung zu Leibgeding, was die Regierung höchst ungnädig aufnahm: „Betreffend den letzteren Clag-Puncten wollen Wir Ewe mit solch Threm vermainten unformblich und widerrechtlichen Begünnen ab beyerbens Thnen Clägern Ihr muettwillig und unnothwendiges Litigieren nicht allein alles Ernsts verweisen, sondern sye annoch in die dises Stritts halber auferloffene Kriegskosten hiemit abschidlich condemnirt und Verdambt haben.“ Den Ein- und Zweirößlern wurde der 1648 verheißene Bescheid erst im Abschied vom 3. März 1653 zuteil, der sie zwar vom Eggen freisprach, bezüglich der Holzarbeit jedoch ihnen dieselben Verpflichtungen zuerkannte, wie den Handfcharwerkern. Wie aus einem weiteren Abschied vom 23. Juni 1653 ersichtlich, hatten abermals neunzehn Scharwerker Klage geführt wegen des Ackerns und Eggens auf den durch Neuerwerb vergrößerten Klostergründen, wurden aber unter Bezugnahme auf die Abschiede von 1644 und 1648 abgewiesen mit dem ernstesten Bedeuten, daß „sye sich zu Ruhe, und durch ihr muethwilliges Litigieren zu vornehmung ernstlicher Bestrafung nit ursach geben sollen“. Allein schon am 17. Juni 1654 muß die Regierung neuerdings entscheiden, daß die Rossfcharwerker die Feldarbeiten in der bisherigen Form zu leisten haben, bis ein auf ihre Kosten bestellter Feldmesser die Raumfrage geklärt habe. Auch von einer „jüngst gehaltenen Tagsfahrt“ ist in diesem Abschiede die Rede, ohne daß hierüber mehr auf uns gekommen wäre. Damit enden die Aufzeichnungen aus der Regierungszeit des Abtes Korbinian, der am 7. März 1658 starb. Ihm folgte Abt Gregor (1658—1693), Doktor utriusque iuris und Professor an der Salzburger Universität. Aber auch



diesem ausgezeichneten Juristen und Kanonisten sollte es erst nach fünfjährigem Bemühen gelingen, den jahrzehntelangen Streit durch gütlichen Vergleich zu beenden. Aus diesem letzten Stadium sind nur die beiden Schlußdokumente erhalten, der kurfürstliche Abschied vom 19. Mai 1662 und der Vergleich vom 25. Mai 1663. Mit nimmer müder Erbitterung wurden alte und neue Streitpunkte verfochten, bis die Untertanen endlich „mit besserem Rat, zur Verhütung größeren Schadens oder gänzlichen Ruins“ in die mehr als einmal dargebotene Friedenshand einschlugen. Aus dem letzten Abschiede ersehen wir, daß es gegen Ende noch wild genug herging. Polizeiwidrige geheime Zusammenkünfte wie offene Zusammenrottung werden hier geahndet, und vor allem das leidige Lügen und Übertreiben, das die Kläger trotz früherer schlimmer Erfahrungen sich immer noch nicht abgewöhnen konnten. Die letzte Revolte scheint wegen Abladens von Bauholz beim Prielhof ausgebrochen zu sein. Unter Führung eines rasendes Weibes, der Ehefrau des verhafteten Georg Mayr, leisteten die mit Gabeln, Stöcken und Prügeln bewaffneten Landfriedensbrecher dem Klosterrichter tätlichen Widerstand und befreiten den Gefangenen. Da sah endlich auch die hohe Regierung ein, daß ihre vieljährige Langmut immer schlimmere Früchte zeitigte; sie ernannte den Pfleger von Schrobenshausen zu ihrem Kommissär für Scheyern und raffte sich zu energischem Einschreiten auf. Sämtliche am Aufruhr Beteiligte haben nicht nur für alle Unkosten aufzukommen, sondern auch acht Tage im Gefängnis „mit geringer Abzug“ zu büßen; Frau Mayr wird außerdem zweimal öffentlich mit der Schandgeige an den Pranger gestellt, während ihr Mann nebst zwei anderen Hädelsführern einen Monat in Ketten Schanzarbeit zu leisten hat. Endlich wird erneute Widerseßlichkeit mit Verweisung aus dem Rentamt, unter Umständen sogar aus dem ganzen kurfürstlichen Ländergebiet, bedroht. Letzteres mag noch den nachhaltigsten Eindruck gemacht haben. Neben der Verhängung und Androhung von Strafen befaßt sich der letzte Abschied vor allem mit der Schlichtung der nachfolgenden Streitpunkte, die auch in den Vergleich zwischen Abt und Untertanen vom 25. Mai 1663 aufgenommen wurden. 1. Die Scharwerker haben zwar für Kloster und Prielhof das Brennholz anzufahren, nicht aber auch für den Richter, Schulmeister und Abdecker. 2. Zur Scharwerk bei baulichen Reparaturen oder Neubauten sollen die Untertanen nur mehr am Kloster und Prielhof, nicht auch am

Richterhause verpflichtet sein. 3. Mit Rücksicht auf die Fischzucht ist den Untertanen das „Röfen“ d. h. Einlegen von Flachs im Bache unterhalb des Weihers unterjagt; doch wird der Abt aus Gnade jedesmal auf besonderes Ansuchen die Errichtung einer solchen Anlage an unschädlicher Stelle, sei es auf Gemeinde-, sei es auf Klostergrund, gestatten. 4. Die Untertanen brauchen keine Infulsteuer zu entrichten, und der Abt hat ihnen das bei seinem Regierungsantritt Geforderte zu erstatten, wenn er nicht den Beweis erbringt, daß diese Steuer in seinem Stift altes Herkommen<sup>1)</sup> sei. 5. Rüben- und Getreidezehent betreffend sind die Untertanen nicht nur zum Abernten, sondern auch zur Einfuhr in das Kloster verpflichtet, der Abt aber soll die Lasten gleichmäßig verteilen. 6. Es besteht keinerlei Scharwerkspflicht zur baulichen Instandhaltung der Mühle in Niedersteyern. 7. Das Räumen der Klosterweiher darf, weil unlandsgebräuchlich, den Scharwerkern nicht zugemutet werden, wohl aber das Ausführen und Ausbreiten des herausgeholtten Schlammes als Dünger für die Grundstücke. Dazu verspricht das Kloster aus gutem Willen, keinen Untertan über drei Tage im Jahr zu solcher Arbeit anzufordern, während die Scharwerker sich bereit erklären, bei Reparaturen an den Verschaltungen und Schleusen in gewohnter Weise mitzuwirken. 8. Jene Klosterdiener, welche im Dorfe Haus und Hof besitzen, sollen nicht mehr länger vom „Wolfsgejaidt“ frei sein. 9. Bezüglich der Abfuhr von Bauhutt hat es bei der Entscheidung vom 6. Oktober 1644 sein Bewenden und müssen die Ein- und Zweiröfller dasselbe auch im Konventgarten leisten. 10. Die von den Rosscharwerkern angefahrenen Bauhölzer sind von den Handcharwerkern abzuladen. — Im Vergleich von 1663 wurden auch strittige Weidrechte zwischen dem Kloster und der Gemeinde Großenhag unter Berufung auf eine Tagung zu München am 13. September 1661 geregelt. Die Gerichtskosten betreffend übernahmen die Kläger alle Auslagen für die beiden kurfürstlichen Kommissäre, den Pfleger von Schrobenußen, welcher die letzte Unterjuchung geführt hatte, und den zwei Jahrzehnte hindurch vielbemühten Pflegeverwalter von Pfaffenhofen; im übrigen zahlte jede Partei ihre Veranstellungen. Von Seite des Klostergerichtes wurde Amnestie erteilt und auch auf alle Gebühren ver-

<sup>1)</sup> Der Abt lieferte den Nachweis für die letzten zweihundert Jahre, worauf Regierung und Untertanen sein Recht anerkannten.

richtet mit Ausnahme von 30 kr. für den Richter und 12 kr. für den Amtmann von jedem einzelnen Kläger als Entgelt vielfältiger Bemühungen. Nur der in seiner Widerjeglichkeit verharrende Haupträdelsführer Georg Mayr blieb von der allgemeinen Verjöhnung ausgeschlossen und mußte die Hofmark verlassen. Es mochten eigene Gefühle sein, mit denen der gestrenge Daniel Grimm am 25. Mai 1663 auf Ansuchen der Parteien das Friedensinstrument ausfertigte und damit das Ende eines Streites besiegelte, den er vor einundzwanzig Jahren um dieselbe Zeit hatte entbrennen sehen.

Von nun an blieb das Scharwerkrecht des Klosters unbestritten, bis anfangs Juli 1803 der Aufhebungskommissär die Unterhandlungen zur Umwandlung der Natural-scharwerk in Scharwerk-geld einzuleiten hatte, worauf die Untertanen nur ungern eingingen. Sie wurden Mann für Mann vorgerufen, jedem einzelnen seine bisherige Leistungspflicht zur Einbekenntung vorgehalten und seine Schätzung der vom Kloster empfangenen Verpflegung sowie sein Angebot der künftigen Geldleistung zu Protokoll genommen. Dem fügte der Kommissär die von ihm selber vorgenommene Taxierung der bisherigen Arbeitsleistung bei und empfing das Handgelübde bezüglich des angebotenen Scharwerk-geldes. Der Gesamtwert der bisherigen Leistung der Scharwerker betrug 1697 fl. 52 kr., der Wert der Naturalverpflegung durch das Kloster 951 fl. 31 kr., das angebotene Scharwerk-geld nur 442 fl. 22 kr. Trotzdem rät der Kommissär unterm 9. Juli 1803 der Regierung, es dabei bewenden zu lassen, da der größte Teil der bisherigen Klosteruntertanen aus kleinbegüterten Leuten bestehe, die nunmehr als Tagelöhner ihr Brod verdienen müßten. Indes wurden auf Befehl der kurfürstlichen Generallandesdirektion vom 19. Juli 1803 die Ablösungsverhandlungen eingestellt, da durch allerhöchstes Reskript vom 15. Juli eine allgemeine Regelung dahin erfolgt war, daß als Grundlage für die Umwandlung die Scharwerkstraktation der landgerichtlichen Untertanen von 1666 zu dienen habe mit entsprechendem billigen Zuschlag<sup>1)</sup> für die inzwischen eingetretene Geldentwertung und Steigerung der Dienst- und Arbeitslöhne. KA 658,5 III 427.

<sup>1)</sup> Bis zum Höchstbetrag von 2 fl. für den ganzen Hof.

## IV.

**Rechtsverhältnisse der Klosterherren. Aufhebung.**

Das Rechtsverhältnis zwischen Abt und Konvent einerseits, zwischen Stiftskapitel und Stiftskapital andererseits, welches bereits im ersten Abschnitt unserer Dissertation an verschiedenen Stellen berührt wurde, soll nun bezüglich seiner weiteren Entwicklung in einem abschließenden Überblick zusammengefaßt werden. Abt und Konvent bilden das Stiftskapitel, welchem als Träger von Rechten und Pflichten juristische Persönlichkeit zukommt. Es ist hier nicht der Ort zu breiter Behandlung der Streitfrage, ob und inwieweit der Staat auch für Religionsgesellschaften als oberste, wo nicht einzige Rechtsquelle in Betracht kommt. Bloße Landeskirchen werden schon vermöge ihrer territorialen Gebundenheit nicht umhin können, ihn als solche anzuerkennen. Dagegen wird eine ihrem innersten Wesen nach übernational organisierte Weltkirche, die keine bloße Konföderation von Landeskirchen sein will, schon deshalb „den“ Staat nicht als ihre oberste Rechtsquelle betrachten können, weil erst entweder ein einzelner, klarer gesagt ein einziger, gleichfalls übernationaler Weltstaat ihr gegenüberreten müßte, oder das einer solchen Kirche aufzuerlegende Recht wäre durch internationalen Beschluß sämtlicher Staaten des Erdkreises festzusetzen, wobei aber von einem Majoritätsprinzip nicht die Rede sein könnte, denn der Zwergstaat San Marino ist seinem ganzen Wesen nach ebenjogut oberste Rechtsquelle, wie der großbritannische Elefantstaat. Inwieweit aber Kirche und Staat im einzelnen Territorium ihre Gesetze gegenseitig anerkennen, das steht auf einem anderen Blatt und ist letzten Endes reine Machtfrage. Auch steht es nicht im Widerspruch mit dem Wesen der Weltkirche, daß die einzelne religiöse Gemeinschaft oder die einem kirchlichen Zwecke gewidmete Vermögensmasse von demjenigen Staate, in dessen Gebiet sie gelegen ist, juristische Persönlichkeit im zivilrechtlichen Sinn erlangt.<sup>1)</sup> Was nun die Art der juristischen Persönlichkeit im besonderen angeht, so kann man die Abtei auffassen als Anstalt, d. h. als

<sup>1)</sup> Die Auffassung des römischen Stuhles kommt klar zum Ausdruck in C. 100 § 1, für den Theoretiker wohl der interessanteste Kanon des ganzen neuen Kirchenrechtes.

eine Gesamtheit von Personen und Sachen, die stiftungsgemäß einem bestimmten religiösen Zwecke gewidmet ist. Man könnte aber auch zu einer anderen Auffassung gelangen, indem man schärfer unterscheidet zwischen Stift und Stiftung, zwischen Stiftskapitel und Stiftungskapital. Beide sind zwar regelmäßig mit einander verbunden, können aber auch getrennt bestehen. An sich wäre sowohl der Fall denkbar, daß die Stiftung d. h. die Bereitstellung des Stiftungskapitals, etwa aus dem Privatvermögen eines Staatsoberhauptes, unter sofortiger Verleihung von juristischer Persönlichkeit der Übergabe an eine bestimmte Genossenschaft vorausgeht, wie auch der andere Fall, daß das gesamte Kapitel durch eine Epidemie oder ein Elementarereignis (wie Erdbeben oder Überschwemmung) oder im Kriege ums Leben käme, was bei den Hunnen- und Ungarneinfällen mehr als einmal vorgekommen sein mag, während das größtenteils in Grund und Boden bestehende Stiftungskapital erhalten blieb. Im älteren Bayern trat auch der Fall öfter ein, daß das Kloster, d. h. die in Gebäuden und Liegenschaften bestehende Vermögensmasse, die Genossenschaft wechselte, indem ein Männer- in ein Frauenkloster umgewandelt wurde, oder verschiedene Orden auf einander folgten, z. B. Chorherren, Benediktiner, Jesuiten, Maltheser, Englische Fräulein. Aber auch unter normalen Verhältnissen ist das Stiftungskapital vom Stiftskapitel juristisch unabhängig, wie schon daraus erhellt, daß das Kapitel den Stiftungsfond nicht etwa durch Majoritätsbeschluß unter die einzelnen Kapitulare aufteilen, und nachdem so jeder sein Schäflein ins Trockene gebracht, sich auflösen kann. Gleich dem Fideikommißbesitzer hat das Kapitel am Kapital zwar Nutznießung und Verwaltung, aber durchaus kein Eigentum. In diesem Sinne, wenn auch nicht in scharf juristischer Unterscheidung, übergaben die Stifter von Hirschau, Fischbachau, Eichenhofen und Scheyern das Stiftungskapital „Gott und seinen Heiligen zum Eigentum (in proprietatem), dem Abte zur Verwaltung (in dispensationem et administrationem) und der übrigen Genossenschaft zur Nutznießung (ad utilitatem fratrum)“. Man könnte daher das Benediktinerstift auch auffassen als juristische Person, die selber wieder gebildet wird von zwei juristischen Personen, dem Stiftskapitel und dem Stiftungskapital.

„Sciant et cogitent Abbates, se monasteriorum suorum ministros esse, non dominos, utpote aequae atque alii religiosi

ad strictum paupertatis votum obligati, quibus sola administratio credita est“, sagt ein Scheyerer Statutenentwurf von 1627. Die um 529 im Zeitalter der großen justinianischen Kodifikation entstandene Ordensregel bestimmt zwar im dritten Kapitel, de adhibendis ad consilium fratribus, der Abt solle in allen wichtigeren Angelegenheiten den ganzen Konvent zur Beratung berufen, bei minder wichtigen Sachen dagegen wenigstens den Rat der Senioren hören, weil geschrieben stehe: „Omnia fac cum consilio, et post factum non poenitebis.“<sup>1)</sup> Jedoch sollte der Abt in keiner Frage an den Konsens des Konventes oder der Senioren gebunden sein: „Audiens consilium fratrum tractet apud se, et quod utilius iudicaverit, faciat.“ Und wiederum: „Sic autem dent fratres consilium cum omni humilitatis subiectione, ut non præsument procaciter defendere, quod eis visum fuerit, sed magis pendeat in Abbatis arbitrio, ut quod salubrius esse iudicaverit, ei cuncti obediant.“ Daß die Regel damit durchaus keine Willkürherrschaft begründen wollte, geht aus anderen Stellen zur Genüge hervor. So wird z. B. in K. 27 dem Abte nahegelegt: „Meminerit se infirmarum curam suscepisse animarum, non super sanas tyrannidem“, oder in K. 64: „Sciatque sibi oportere prodesse magis quam præesse“, und ebenda: „Non sit turbulentus et anxius, non sit nimius et obstinatus, non sit zelotypus et nimis suspiciosus, quia nunquam requiescet.“ Auch steht der Abt genau so unter dem Gesetze wie der letzte seiner Untergebenen: „Et præcipue, ut præsentem regulam in omnibus conservet.“ Und wenn die Mönche ihm als ihrem Lehrmeister zu gehorchen haben, so können sie dafür aber auch von ihm fordern und erwarten, daß er es bei seinen Entscheidungen weder an Umsicht noch an Gerechtigkeitsliebe fehlen lasse: „Sed sicut discipulis convenit obedire magistro, ita et ipsum provide et iuste condecet cuncta disponere“ (K. 3). Diese patriarchalische Konstitution wäre mit idealen Abten vom Schlage des großen Ordensstifters, oder wenigstens mit idealen Konventen nach Art seiner Schüler Maurus und Plazidus wohl unverändert durchführbar gewesen, allein die Erfahrung von nunmehr bald vierzehn Jahrhunderten hat den Gesamtorden längst davon überzeugt, daß gewisse Beschränkungen der abteilichen Gewalt den Klöstern nützen, ohne der Autorität des Oberen zu

1) Eceli. 32, 24.

schaden. Schon manches Jahrhundert ehe die Mißwirtschaft eines unfähigen Verwalters von der Art des Abtes Friedrich Scheyern ruinierte, war durch Gewohnheitsrecht wie durch die Satzungen von Päpsten und Königen, Bischöfen und Konzilien die Zustimmung der Kapitelmehrheit vorgeschrieben zur Gültigkeit der Ordensprofess und wenigstens der wichtigsten Rechtsgeschäfte in der Temporalienverwaltung. „De consensu et voluntate totius Conventus“, „cum communi consensu fratrum“, „Abbas, Prior, totusque Conventus“ und ähnliche Wendungen bezeugen in ungezählten Urkunden das Zusammenwirken von Haupt und Gliedern zum rechtskräftigen Kapitelsbeschuß; dem oftmals des Lesens unkundigen Vertragsgegner aber war das neben dem Prälatensiegel angehängte Konventsigel Zeichen und Bürgschaft der erfolgten Zustimmung des Kapitels. Das oberbayerische Landrecht<sup>1)</sup> Art. 116 älterer Fassung bestimmt ausdrücklich: „Es sol auch chain Hantfest Chrafft haben, die ein Apt oder ein Aptessin oder ein Probst geit mit seinem Insigel, es hang dann seins Conventz Insigel da pei.“ Die neue Rezension bringt zwar in Art. 316 eine gewisse Erleichterung bezüglich der abteilichen Gasthofrechnungen in Städten und Märkten bis zur Höhe von 24 Pfund Pfennige: „darzuo bedürffen si irer Convent Insigel nicht“, aber auch in dieser Fassung bedeutet der Artikel über das Konventsigel eine tiefgehende Beschränkung der Geschäftsfähigkeit und damit auch der Regierungsgewalt des Abtes. — Prachtvolle Siegelabdrücke haben sich im Münchener Reichsarchiv erhalten, besonders von Abt Stephan (1610—1634). Das große Konventsigel zeigt die Gottesmutter als Patronin des Hauses mit dem Klosterwappen, das kleine dagegen ein Scheyerer Kreuz. Auf dem großen Abtsiegel thront gewöhnlich der Prälat im Pontifikalornat mit Kloster- und Eigenwappen; sein kleines Siegel enthält nur das Eigenwappen. Das älteste noch erhaltene Abtsiegel stammt eben von dem unglücklichen Friedrich, auch eine Ironie des Zufalls. König Ludwig I. verlieh dem Abte des wiederhergestellten Klosters auch die Siegelmäßigkeit,<sup>2)</sup> welches Adelsvorrecht indes bald den Stürmen des Jahres 1848 zum Opfer fallen sollte.

<sup>1)</sup> Ludwig Rodinger, Zur äußeren Geschichte von Kaiser Ludwigs oberbayerischem Land- und Stadtrecht. Oberbayer. Archiv usw. 1863, Bd. 2. S. 215 - 286, bes. S. 227.

<sup>2)</sup> Pfloty-Sutner, Bayer. Verfassungsurkunde, München 1907, S. 36, 248.

Nach dem Baseler Reformkonzil wurde das Verhältnis zwischen Abt und Konvent in drei umfangreichen Kodifikationen oder Statutenfassungen geregelt: Das erste Mal 1452 im Anschluß an den Meßß der auf Anordnung des Apostolischen Generalvisitors Kardinal Nikolaus von Kusa durch dessen Delegierte vorgenommenen Visitation vom gleichen Jahre,<sup>1)</sup> das zweite Mal 1627 auf einer Priorenkonferenz zu Scheyern,<sup>2)</sup> das dritte Mal 1670 in den Hausstatuten,<sup>3)</sup> welche auf Betreiben des Abtes Gregor vom Konvent durch Kapitelbeschluß angenommen wurden. An ihre Stelle traten schon am 6. Februar 1686 die von Sixtus XI. approbierten Constitutiones et Statuta Congregationis Benedictino-Bavaricæ, neuerdings mit unwesentlichen Änderungen bestätigt von Pius IX. unterm 5. Februar 1858, gänzlich umgearbeitet und als Constitutiones ac Declarationes ad usum Congregationis Bavaricæ O. S. B. approbiert von Pius X. am 7. August 1905 und den Normen des neuen Codex iuris canonici angepaßt durch die Beschlüsse des Generalkapitels zu Weltenburg 1918. Wir zitieren diese fünf Kodifikationen im folgenden nach dem Entstehungsjahr als C 1452 usw.

Vor allem war man bestrebt, das Konventsigel vor Mißbrauch zu schützen, zugleich das beste Mittel grundloser Verdächtigung Unschuldiger<sup>4)</sup> vorzubeugen. Schon in C 1452 werden

<sup>1)</sup> Consuetudines Schyrenses, Kl. N. 37, herausgeg. von P. Stephan Rainz in Jahrg. XIX der Studien u. Mitteilungen des Bened. u. Cist. Ordens.

<sup>2)</sup> Statuta et ordinationes Congregationis Ordinis S. Benedicti per Bavariam provinciam erectæ, Kl. N. 144. An den Beratungen nahmen teil die Prioren von Tegernsee, Andechs, Benediktbeuern, Oberalteich, Metten, Seon und Scheyern. Die von ihnen geplante Kongregation konnte infolge des Widerstandes der Bischöfe erst 1686 errichtet werden.

<sup>3)</sup> Statuta Schyrensia, Kl. N. 145.

<sup>4)</sup> So wurde in den Streitigkeiten zwischen Abt und Konvent 1707 der Prior Benedikt Meiding in Rom wegen Siegelmißbrauch verleumdet und ebenso 1801 Abt und Prior bei der kurfürstlichen Regierung durch ein Mitglied des Kapitels, worauf der gesamte Konvent beim Kurfürsten gegen diese Verleumdung feierlich protestierte und der Denunziant, P. Benno von Hofstetten, es geratener fand, das Kloster für immer zu verlassen. Zwei Jahre darnach erhielt der letzte Abt von der Münchener Klosterkommission einen Verweis, weil er es gewagt hatte, sich auch nach der Aufhebung seiner Abtei des kleinen Prälatensiegels zu bedienen, welches umgehend an die Kommission eingesandt werden mußte.



eigene Siegelbewahrer aufgestellt: „Item futuris dampnis monasterii efficacius obviare cupientes statuimus, ut sigillum Conventus sub pluribus dissimilibus clavibus in arca bene firmata teneatur, quas omnes vel ad minus duas Conventus publice in Capitulo fratribus committat timoratis, qui nullam litteram sigillo Conventus sigillari permittant, nisi antea ea lecta et audita Conventus aut maior eius pars capitulariter consenserit. Similiter privilegia, clenodia potiora monasterii ac notabilia pecuniarum deposita sub diligenti custodia et pluribus clavibus teneantur, quarum unam ad minus Conventus retineat“ (fol. 53). Da man insbesondere das kleine Konventsigel öfter benötigte, so bestimmte C 1627 dessen Aufbewahrung im Priorat, um damit die Briefe der Konventualen sowie Dokumente der Cellerare und anderer Klosteroffiziale ohne das bisherige umständliche Verfahren jederzeit ausfertigen zu können (fol. 35). In C 1670 wird zwar zunächst an die Bestimmung der Salzburger Kongregation erinnert, nach welcher das Konventsigel hinter drei Schlössern zu verwahren wäre, wovon einen Schlüssel der Abt, den zweiten der Prior, den letzten der Senior behüten sollte, doch genügten nach Entscheidung der Visitatoren von 1640 und 1656 zwei Schlüssel, einer für den Prior, der andere für den Subprior oder Senior. Je mehr im allgemeinen Rechtsverkehr die Bedeutung des Siegels abnahm, desto weniger Gewicht pflegte man allmählich auch im Kloster demselben beizumessen und heute lächelt man über das ängstliche Mißtrauen längst vergangener Zeiten.

Wer dem Seniorenrate anzugehören habe, wird in der Ordensregel nicht näher angegeben; nach ältestem Gewohnheitsrecht wahrscheinlich außer dem Propst oder Prior und den Defanen einige der älteren Professoren. C 1452 will diesen engeren Rat des Abtes ausschließlich durch geheime Wahl des Konventes gebildet wissen: „Item ut Abbas levius ferat onus pastorale, ordinamus quod ipse habeat aliquos consiliarios, cum consilio Conventus per schedulas eligendos, quorum consiliis in casibus dubiis utatur. Causas tamen, quæ Conventus consensum aut consilium requirunt, non terminent, sed priusquam incipiantur, ad Conventum deducantur“ (f. 52'). Umgekehrt bestimmt C 1905, daß „omnes causæ graviore, antequam capitulo Conventualium proponuntur“, im Seniorenrat zu verhandeln seien, welcher gebildet wird vom Prior, Subprior, Cellerar und einem

oder zwei vom Konvent zu wählenden Consilarii, je nachdem dieser aus zwanzig oder mehr Kapitularen besteht (n. 13). Neben Prior und Subprior beruft C 1627 den Novizenmeister, den Cellerar oder Granar (Kastner), „vel si quis alius sit prudens ætate senior“ (f. 25), wogegen C 1670: „Seniores declaramus esse Priorem, Subpriorem, Oeconomum, si sit sacerdos, et de Conventu, et professione seniore (den Professältesten); adiungi pro arbitrio potest alius aut etiam plures ex maturioribus et prudentioribus, prout Abbas iudicaverit.“ C 1452 überließ dem Abte auch die Ergänzung fehlender Mitglieder: „Deficiente uno consiliariorum quocunque modo, in locum suum Abbas alium eligat cum consilio reliquorum“ (f. 52). Heute obliegt die Nachwahl dem Konvent. An die Zustimmung des Konventkapitels mit einfacher Majorität der in der Sitzung anwesenden Kapitulare ist der Abt nach C 1905 hauptsächlich in den nachfolgenden Fällen gebunden: 1) bei Zulassung von Kandidaten zum Noviziat und zur ersten Profess, 2) bei Übernahme jeder dauernden Belastung des Klosters, z. B. einer Pfarrei oder Lehranstalt oder sonstigen Neugründung, 3) bei Ausgaben, welche nicht aus den laufenden Einnahmen bestritten werden können, sowie bei allen jenen Unternehmungen, die nach dem Urteile der Senioren eine Minderung oder Gefährdung des Stiftungsfonds verursachen könnten, 4) bei Schuldaufnahmen und Kreditgewährungen von zusammen über 3000 *M* im Jahre, 5) bei Veräußerung von Immobilien und aller über 500 *M* werten Mobilien, 6) bei Aufnahme von Gästen für länger als drei Monate. Eine ganze Reihe von Punkten, welche einstmals die Zustimmung des Kapitels erheischten oder wenigstens den Seniorenrat beschäftigten, ist durch die veränderte Zeitlage gegenstandslos geworden, z. B. das Verbot von C 1627: „Si autem Monasteria nostra apud Principem terrae, Status provinciales aut alibi pecuniam mutuo datam habuerint, stricte inhibemus, ne eandem sine Conventus sui et Praesidentium<sup>1)</sup> consensu ullatenus solutione accepta in alios transferre Praelatus praesumat“ (f. 25). Ebenda wird für Veräußerung von Immobilien

<sup>1)</sup> Gemeint ist der Präses mit den Bisitatoren als Gesamtpräsidium. C 1686 verweist auch auf das beneplacitum Apostolicae Sedis bezüglich der größeren Veräußerungen.

und Kostbarkeiten der Konfens nicht nur des Präfidiums der Kongregation, sondern auch des Landesherrn und des Ordinarius gefordert. Besonders ängstlich waren aber die Verfasser von C 1627 bezüglich des Schuldenmachens und des vielfach damit zusammenhängenden Bauwesens. Ohne Zustimmung des Konventes darf der Abt verzinßliche Darlehen überhaupt nicht, unverzinßliche aber nur bis zum Höchftbetrage von 100 fl aufnehmen. Quodsi aliqua summa pecuniaria irredimibilis esset, cum Praelatus nec cum Conventus quidem consensu accipiendi mutuo unquam habeat facultatem (f. 24). Auch C 1686 rechnet zu den besonders gefährlichen Angelegenheiten „nova aedificia, unde monasterii depauperatio ipsique Conventui defectus necessarium sequi posset“ (c. 3, § 1). Dem sucht C 1627 vorzubeugen durch Herübernahme des einschlägigen Rechtes der kassinenfischen Kongregation: „Quia saepe ex multa aviditate aedificandi magnas iacturas monasteria patiuntur et plerumque ipsa aedificia regulariter viventibus minus congrua construuntur, dum pro libito quisque aedificare satagit, idcirco ordinamus et constituimus, ut aedificia monasteriorum non facile aut praecipitanter per Praelatos nostrae Congregationis aut construantur aut destruantur“ (f. 25). Ohne Konfens der Seniores dürfen daher keine Grundmauern abgebrochen werden. „Et primo quidem Praelati ea aedificent, quae necessaria, postea utilia atque honesta assumant aedificia. Supra quae non audeant nova aedificare, nisi a quocunque demum incepta prius perficiant“. Selbst bei schuldenfreiem Kloster kann der Abt nach eigenem Ermessen nur bis zu fünfzig Skudi (scuta) verbauen, ist bei mittlerem Umfang des Unternehmers bereits an die vota secreta der Seniores, bei größeren Bauten aber an den Konfens des Konventes und der Kongregationsleitung gebunden. Bei solchen Kautelen wären wohl die meisten süddeutschen Klosterbauten des 17. und 18. Jahrhunderts, die heute das Entzücken der Architekten bilden, unterblieben, wenn nicht der Zahn der Zeit und vielfach auch die Schwedeneinfälle mit dem alten Bestand aufgeräumt hätten. Die Äbte von Scheyern waren im übrigen schon durch den meist nichts weniger als glänzenden Stand der Klosterfinanzen daran gehindert, etwaigen Gelüsten nach Prunkbauten die Zügel schießen zu lassen.

Je ängstlicher der Konvent zeitweilig das Finanzgebahren des

Abtes überwachte, desto größere Selbständigkeit erstrebte er bezüglich seiner eigenen Kasse. Damit kommen wir auf die Scheidung des Stiftvermögens in Abtgut und Konventgut zu sprechen, wie sie sich auch in Scheyern gleich jovielen andern mittelalterlichen Klöstern in Nachahmung der Domstifte herausgebildet hatte. Wie schon erwähnt,<sup>1)</sup> führte bereits Abt Heinrich (1226–1259) das Oblagium ein und wies ihm eigene Renten zu. Seitdem findet sich in den Urbarien bei einzelnen Gütern der Vermerk „Ad Oblagium spectat.“ So wendete auch der Chorherr Heinrich Puchler von Immünster 1342 gelegentlich einer Gottesdienststiftung<sup>2)</sup> dem Kloster gleich fünf Güter auf einmal zu: „dem Gotzhaus daz Scheyren und besunderlichen mein Herren dem Convent daselben in ir Oblay.“ Die rechtliche Qualifikation dieser Vermögensmasse stimmt in jovielen Punkten mit dem alten *peculium* überein, daß man die Oblai schon als Konventpekulium bezeichnet hat. Die Scheidung in Abt- und Konventgut konnte ja nach kanonischem Recht höchstens die Bedeutung einer Nutzteilung haben, da weder dem Abte noch dem Konvent das Eigentum am Klostergut zustand. Allerdings scheinen Abt und Konvent zu Zeiten anderer Auffassung gewesen zu sein. So stiftet sich Abt Ulrich V. bei seinem eigenen Konvent 1334 einen Jahrtag,<sup>3)</sup> wofür er dem Prior Berthold und dem gesamten Konvent die Mühle zu Bieth übereignet: „donavimus et investivimus et praesentibus assignamus.“ Noch schärfer kommt diese Auffassung von beiderseitigem Sondereigen 1386 zum Ausdruck gelegentlich der Stiftung zweier Wochenmessen für Abt Ulrich VII., die jeden Mittwoch und Freitag am Elisabethenaltar der Kapitelkirche gelesen werden sollten.<sup>2)</sup> Von den fünf zu dieser Stiftung verwendeten Gütern beurkundet der Abt ausdrücklich, „daz wir die selben guet aufgeben haben, vermachen und aygen und geben sy auch mit urchund dez briefs unserm Convent in ir oblay mit allen rechten, uren, nuctzen und gewonhayten, die darzue gehoerent, also daz sy die yetzo genanten guet bestifften und entstifften suellen und muegen an allen unsern willen und

<sup>1)</sup> Clm. 105<sup>2</sup> f. 2.

<sup>2)</sup> M. B. X 498. In einem Schadlosbrief von 1366 wird die Sonderstellung des Konventgutes, bezw. der Oblay, auch landesherrlich anerkannt. lc. 512.

<sup>3)</sup> RA. fasc. 4.    <sup>2)</sup> RA. fasc. 8.

unser Nachkome irrung und widerred.“ Werden die ausbedungenen Funktionen nicht stiftungsgemäß verrichtet, „so habent sich die egenant guet wieder verfallen in unsser Abtey.“ Auch das Einzelpefulium kommt hier bereits vor: „Und wer auch die Mess hat, dem soll der oblayer davon geben vier Regenspurger pfennig.“ Oblayer, d. h. Verwalter der Einkünfte des Oblagiums war ursprünglich regelmäßig der Custos oder Sacristarius, dem C 1452 vorschreibt: „Oblationes, quae fiunt ad missas, ad reliquias et ad truncum (Opferstoch) diligenter conservet et conscribat de anno ad annum“ (f. 26). Aber schon in C 1627 ist die Oblai zur Prioratskaffe geworden mit der Verpflichtung für den Prior, dem Abte und den Senioren über seine Verwaltung Rechenschaft abzulegen und entbehrliche Überschüsse an die Abteikaffe abzuliefern, welche sodann in der abteilichen Jahresrechnung eigens gebucht werden müssen. In die Konventkasse flossen auch eine Reihe von Gebühren der Untertanen, z. B. die sogenannten Briefgelder,<sup>1)</sup> und alle dem einzelnen Ordensmann gemachten Geschenke, gemäß C 1670: „Etsi quidquam alicui fuerit specialiter destinatum, ut tamen non praesumat illud accipere, sed Abbati, vel Priori vel Cellerario assignetur; textus est in c. cum ad monasterium § 1 de statu monach., cui concordat carta visitationis anni 1656 § 16 decernens, ut quidquid peculii quocunque licito modo Conventui advenerit, in unum aerarium apud P. Priorem recondatur, quam pecuniam in usus Conventus rationabiliter exponere possit P. Prior, ita tamen, ut acceptorum et expensarum rationem Abbati reddere et maiores expensas in fabricam aut magni valoris merces cum consilio Seniorum necnon Abbatis licentia et assensu facere teneatur.“ (f. 4). Ähnlich C 1686: „Habeat P. Prior capsam aliquam et moderatum aerarium, in quod pecuniae Conventualibus oblatae reponantur, liceatque P. Priori talia Conventualium oblata pro ipsorum monachorum indigentis aut pro necessitatibus dispensare, sine ulla tamen obligatione aut iure quaesito illi, cui oblata sunt.“ Damit war das Einzelpefulium so gut wie abgeschafft. Um 1800 finden wir es nur noch beim Abte, dem die Visitatoren der Kongregation einen jährlichen Betrag von 200 fl.

<sup>1)</sup> Gebühren für Ausstellung der Lehenbriefe, nach dem Regulativ von 1716 (R. A 14) für den ganzen Hof 2 lb., für die Küche 1 lb., für das Lehen 45 fr.

zur freien Verfügung gestatten, sowie beim kurfürstlichen geistlichen Räte P. Benno von Hofstetten, welcher vorgab, eine päpstliche Bulle zu besitzen, die ihm die Annahme einer Pfründe erlaubte, aber niemals den vollen Text im Original vorlegte, sondern nur Auszüge.

Was die Verwaltung der Temporalien angeht, so verbietet C 1627 die Übertragung der Hauptämter an Laien: „Prohibemus, ne famuli saeculares ad Cellerariae, Granarii et Oeconomiae Officium aut ad expansiones pecuniarum deinceps applicentur, sed ea officia Religiosis Officialibus committantur.“ (f. 38). So hatte Abt Georg II (1558—1574) seinen Bruder, einen Laien, an die Spitze der Verwaltung gestellt, übrigens zur allgemeinen Zufriedenheit des Konventes, während unter Abt Johannes II (1505—1535) ein Laienbruder, fr. Leonardus Conversus,<sup>1)</sup> den wir bereits 1506 mit der Administration von Fischbachau betraut finden, von 1526—1528 als Cellerar tätig war. Seit dem 17. Jahrhundert lag die ökonomische Zentralverwaltung ausschließlich in geistlichen Händen und zwar nach folgender Dreiteilung: Cellerarius, Granarius, Culinarius. Über die Zuständigkeit dieser obersten Offiziale, aber auch über die Schattenseiten des ganzen Verwaltungssystems gibt ein Bericht des P. Gabriel Knogler an die kurfürstliche Regierung vom 27. März 1801 interessante Aufschlüsse. Das Küchenwesen nebst Geflügelzucht untersteht dem Kulinar oder Küchenmeister. Er nimmt von den Untertanen den Blutzehent und den Küchendienst, beides nach seinem Gutbefinden in Geld oder Naturalien. Dabei gelten nach dem Ausstandregister von 1716 (RA 14) folgende Anschläge: Ein Käse = 6 kr., hundert Eier = 40 kr., eine Gans = 30 kr., eine Henne = 12 kr., ein Huhn = 6 kr., eine Maß Wein = 6 kr. Über seine Einnahmen führt der Kulinar eigene Rechnung. Außerdem untersteht ihm auch der Weinkeller und bekommt er zur Bestreitung der Naturalverpflegung des Klosterpersonals vom Wirt und vom Kellner das erlöste Biergeld, somit beinahe sämtliche Erträgnisse der Klosterbrauerei. „Was ihm hievon übrig bleibt, oder eigentlicher zu reden, was er davon übrig lassen will, übergibt er dem Herrn Prälaten“. Dem Granarius oder Kassner untersteht das gesamte Getreidewesen einschließlich der Pfisterei. Er empfängt den Getreidezehnt der Untertanen und verfügt über die Vorräte des Korn-

<sup>1)</sup> RA 148; RA 139 f. 12 und 47.

speichers. Den Erlös liefert er an die Abteikasse ab. Er führte nach P. Knogler Geld- und Materialrechnung zwar über das Getreide, nicht aber über Mehl und Brod. Von Küche und Kasten abgesehen hatte der Cellerar<sup>1)</sup> oder „Oberkellner“ (sic) den ganzen übrigen Betrieb zu leiten mit Einschluß der Klosterhöfe zu Scheyern, Niederscheyern und Dünzing, sowie des Zehentstabels zu Berg im Gau; die kleine Ökonomie zu Fischbachau verwaltete ein Ordensgeistlicher als „Propst“, das Haus in München ein Laie als „Pfleger“. Da Küchenmeister und Kastner bezüglich der Einnahmen bereits den Rahm abschöpften, so mußte das regelmäßige Defizit der Ökonomiekasse aus der Abteikasse gedeckt werden. Dem Cellerar oblag auch das Rechnungswesen, namentlich die Fertigung der Hauptrechnung, wobei P. Knogler bemängelt, daß derselbe sich mit einer bloßen Geldrechnung begnüge, während die Materialrechnungen sowie die Nebenrechnungen entweder sehr unvollständig seien oder überhaupt noch unter die desiderata gehörten. Manche Äbte, so auch der letzte Prälat des alten Klosters, schwächten die Stellung des Cellerars noch mehr durch Einsetzung eines eigenen Forstmeisters. „Seitdem liegen der Oberkellerer und der Holzhey wegen der Arbeiter und Fuhren immer einander in den Haaren, und die traurige Folge davon war, daß man schon in mehreren Wintern mit außerordentlichem Schaden unausgetrocknetes, grünes Holz brennen mußte.“ Wie sehr man übrigens auch schon in früheren Zeiten den Forstbestand zu schätzen und zu schützen wußte, geht aus C 1627 hervor: „Maxime vero attendat Cellerarius prae omnibus negotiis ad silvas monasterii, ne plus iusto excisas e silvis vendat cum damno irreparabili monasterii, et ideo nihil distrahat quoad hoc sine Abbatis praescitu, qui Abbas id ipsum etiam sedulo curabit. Cellerarius si secus fecerit, in visitatione annua graviter puniatur.“ Man wollte eben den Cellerar vor der Versuchung bewahren, sein ständiges Kassendefizit durch forstlichen Raubbau zu vermindern, verfiel aber bei dieser ängstlichen Schonung mitunter in den entgegengesetzten Fehler, daß man das Holz auf dem Stamm verfaulen ließ, anstatt es rechtzeitig zu Geld zu machen.

Bezüglich der jährlichen Rechnungslegung schreibt C 1452

1) Bei den Cisterziensern auch „Großkellner“ genannt.

dem Abt vor: „Insuper singulis annis de omnibus per eum et suos officiales perceptis ac distributis coram tribus aut quattuor Senioribus rationem faciat eamque fidelem omni anno. Quae ratio circa festum purificationis Mariae fieri solita est.“ Daß Verfahren der Senioren wird näher bestimmt in C 1627: „Qui Seniores acceptas rationes diligenter revidebunt atque recalculabunt; qui si iustas eas rationes, ut merito, invenerint, eas communi et antiqua Benedictina forma quiddationis<sup>1)</sup> in scripto consignata approbabunt et communi Conventus sigillo appresso corroborabunt, sua insuper nomina antiquo modo postea assignando subscribentes. Eam quiddationis formam Praelato afferent. Quodsi aliquem notabilem defectum in rationibus annualibus adverterint, eas cum defectu ad Congregationis Praesidentes deferent, qui dein quid factu opus sit, secum deliberabunt.“ C 1686 und C 1905 bestimmen weiter, daß die Jahresrechnung zur Einsichtnahme für sämtliche Kapitulare aufzulegen sei. C 1627 kennt bereits Monatsrechnungen, von denen gemäß C 1686 und C 1905 der Seniorenrat Kenntnis nimmt, während alle drei Jahre dem Generalkapitel eine Übersicht des Vermögensstandes, des beweglichen und unbeweglichen Besitzes, der ordentlichen Einnahmen und Ausgaben, der Aktiv- und Passivkapitalien unterbreitet werden muß. Dazu kam in älterer Zeit eine mitunter kleinliche Kontrolle durch die verschiedenen Organe der Landesregierung.

Oberster Verwalter sämtlicher Temporalien war schon seit Gründung des Ordens naturgemäß der Abt selber, der auch für

<sup>1)</sup> Dieselbe lautet nach C 1452: Nos fr. N. Prior totusque Conventus monasterii beatae semperque virginis Mariae in Scheyrn praesentes recognoscimus per tenorem, quod venerabilis in Christo pater et dominus noster, dominus N., Abbas praedicti monasterii beatae Mariae de perceptis omnibus et expositis occasione suae dignitatis et officii de anno dato praesentium immediate praecedente fidelem nobis reddidit rationem cum inventariis (Rechnungsbelegen) remanentium et debitorum registorumque apud nos traditione. Eapropter eundem venerabilem patrem et dominum nostrum praedictum de perceptis et expositis quietare, liberare et absolvere duximus atque quietamus, liberamus et absolvimus harum serie literarum nostri sigilli minoris robore munitarum. Datum in loco capitulari monasterii praefati usm. Dazu kam noch ein ebenfalls von den Senioren unterzeichneter Revisionsvermerk in den registra b. h. Rechnungsbüchern.



die von ihm aufgestellten Offiziale seiner geistlichen und weltlichen Obrigkeit haftete. Im Gegensatz zu den eigentlichen Oekonomiegeschäften bildeten seinen besonderen Geschäftskreis die sogenannten Amtsgeschäfte: alle Stift- und Giltverhandlungen mit den Untertanen, ferner die Prozessesachen und Jurisdiktionsgeschäfte der Hofmark. Besonders die erstere Art konnte für die Klosterfinanzen verhängnisvoll werden, wenn beim Prälaten Mitleid und Barmherzigkeit nicht mit Klugheit und Menschenkenntnis gepaart waren. So schreibt P. Knogler über den letzten Abt Martin: „Seine allzu große Herzensgüte machten ihn meistens allzunachgiebig gegen das oft übertriebene Winzeln und Klagen der Untertanen, selbst auch böshafter Scheinarmen. Die Getreidenachlässe, die er, seit er Prälat ist (1793—1800) gegeben, belaufen sich auf über 2000 Schäffel, eine fast unglaubliche Summe!“ Einer solchen maßlosen Güte gegenüber meint der Berichterstatter mit Recht: „Am besten würde Herr Prälat unstreitig tun, wenn er, soviel es unser eigenes Bedürfnis an Getreide zuläßt, die Naturalgiltten in Pefunialgiltten verwandelte und dabei seinen Nachlaß nach jenem regulierte, welchen jene kurfürstlichen Untertanen genießen, welche im Dorfe oder wenigstens zunächst bei den Anfrigen um Nachlaß supplizierenden sich befinden.“ Man solle solche Grundholden des Klosters nur anhalten, sich bei dem ihnen zunächst gelegenen kurfürstlichen Kastenamt um eine Bescheinigung der dort gewährten Nachlässe umzusehen. Nur zu billig ist weiter der Vorschlag, zu derartigen Verhandlungen mit den Untertanen stets den Cellerar beizuziehen. Schon C 1627 hatte bestimmt: „Ad locationes prædiorum, vulgo zu den Neustiften oder Leibgedingen, et ad similia duo vel tres Seniores vel Officiales Abbas ex Conventu adhibeat, qui Seniores rei tractatui intersint cum generali vel etiam, ubi opus, speciali notitia Conventus, neque quidquam concedatur sine literis et a Domino Abbate et Conventu signatis“ (f. 23). Wenn so manche Äbte sich als schlechte Wirtschaftler erwiesen, so ist das nicht zu verwundern, da sie vor ihrer Erhebung meist von früher Jugend an ein weltabgechiedenes und darum auch weltfremdes Leben geführt hatten; nun plötzlich ohne praktische Vorschule in ein vielbewegtes sozialpolitisches und ökonomisches Getriebe hineingeworfen, mußten sie nicht selten schweres Lehrgeld zahlen, und das Kloster mit ihnen. Das leuchtete schon dem gewöhnlichen Volke ein, wie aus dessen von einem Augenzeugen

der letzten Abtwahl von 1793 überlieferten originellen Äußerungen hervorgeht.<sup>1)</sup>

Anfangs November 1802 wurde dem Abte und seinen geistlichen Offizialen durch den Aufhebungskommissär, Reichsbedlen Simon von Zwach, Gerichtschreiber von Michach, die Temporalienverwaltung abgenommen und damit die altehrwürdige Wittelsbacherstiftung auf dem mons Schyrensis in den Bannkreis der allgemeinen Säkularisation einbezogen. „Ich habe den Abbten am 5ten in der früh um 10 Uhr auf seiner Abbtey überfallen“, berichtet Herr von Zwach an seine Regierung,<sup>2)</sup> „ohne daß selber nur eine Commission ahnete. Ich publicirte ihm den gnädigsten Commissions Befehl, auf welches er mir sogleich den Cassa Schlüssel extradirte. Ich obfignirte sofort die Cassa nebst denen überigen in der Abbtey befindlichen Schränken, das Archiv, wovon mir der Abbt ebenfalls gleich die Schlüssel behändigte, ebenso die Bibliothec und das Armarium. Auf gleiche Weiß verfuhr ich bey den übrigen Ämtern, nemlich dem Priorat, Oberkellerer, Küchen- und Kastenamt. Mit derselben Bereitwilligkeit als der Abbt mir bey meinem Eintritt auf die Abbtey die dahin einschlägige Amtsbücher behändigte, thaten es auch die überigen geistlichen Officialen ohne geringste Einrede.“ Mit der bisherigen Temporalienverwaltung ist er nicht unzufrieden: „Überhaupt herrscht auf so betrangte Kriegs- und Unglückszeiten eine zimliche Ordnung in samtlichen regie Zweigen, und wenn schon ihre Manualien zu einer ordentlichen Geschäftsführung nicht die brauchbarsten sind, so herrscht doch allenthalben Ordnung und accuratesse, und zwar so, daß man allenthalben einen Sumarischen Schluß über die Handvesten verfassen konnte. Die Baarchaft ist zwar nicht ganz

<sup>1)</sup> Nun dann über die Wahl! Das Publikum war gar nicht zufrieden. Wie es in der ganzen Welt geht, gleich hat es geheissen: „Der Herr ist schon recht, aber gar nichts kennen tut er im Oekonomischen, oder daß er weiß, wie der Untertan leben muß, oder was wohl oder wehe tut.“ Andere sagen wieder: „Laßt euch nur Zeit! Er hat erfahrene Patres, alte; die werden ihm schon beistehen.“ Die andern sagten: „Geht mir! Er ist halt ein Professor immer. Er wird wenig reden mit einem Bauersmann. Studenten sind halt bei ihm zu Haus.“ „Ja, es ist wahr“, sagen andere geschickte Männer, „da ist hart Abt zu werden! Soviel Untertanen, arm und reich, auch im Kloster ein gutes Ruder zu führen, gehört was dazu; ich neide ihm nicht.“ Kl. N. fasc. 122 a Bl. 3.

<sup>2)</sup> Bericht vom 13. Nov. 1802.

beträchtlich, allein es sind auch die heurigen Revenüen noch gar nicht flüßig gewesen. Indeß kann man das Kloster ein wahres activ Kloster nennen, indem die activ Capitalia die passiva sehr hoch übersteigen.“ Die Ruhe und Ergebung, mit welcher Abt und Konvent von Anfang an sich ins Unvermeidliche fügten, machte auf den Kommissär den günstigsten Eindruck: „Der Abbt nicht minder wie dessen untergeordnete Geistlichen sind von dem sanftmütigsten Charakter und der vollsten Ergebenheit in die gnädigste Willensmeinung Se. Churfürstlichen Durchlaucht sowie des vollsten Vertrauens auf höchst Ihre landesväterliche Guld. In dieser Hinsicht dürften der Abbt und die Klostergeistlichen einer besonderen reflexion gewürdigt werden.“ Auch wegen des guten Standes der Volksschule<sup>1)</sup> spendet von Zwackh dem Kloster höchstes Lob: „Die Schull in Scheyern ist sehr wohl bestellt, und es gereicht dem Herrn Prälaten<sup>2)</sup> und seinen Religiosen zum besonderen Verdienst, eine so gute Landschule etabliert zu haben, welche wenig ihres gleichen finden wird.“ Dabei war der Kommissär nicht etwa ein Freund der Klöster, sondern mit der Beseitigung dieser nach seiner öfters ausgesprochenen Ansicht längst nicht mehr zeitgemäßen Anstalten vollkommen einverstanden, aber er besaß Objektivität genug, das Gute anzuerkennen, wo er es fand, und mit dem feinen Taktgefühl des echten Menschenfreundes suchte er zu helfen, wo und wie er konnte, und alle unnötigen Härten zu vermeiden, mochte es nun der Regierung in München genehm sein oder nicht. Vor allem setzte er es durch, daß die interimistische Verwaltung dem bisherigen Cellerar P. Matthäus Schwefinger übertragen wurde, welcher nun als kurfürstlicher Administrator das Stiftsvermögen bis zur definitiven Inkamerierung verwaltete. Klosterrichter Anton Werfer, welcher nach diesem Posten gestrebt hatte, denunzierte nun den Kommissär bei der Regierung als Pfaffenfreund, der mit den Mönchen unter einer Decke spiele. Dieser rechtfertigte sich aber, er habe den Richter

<sup>1)</sup> KA 659,9.

<sup>2)</sup> Von Abt Michael († 1793) berichtet ein Mann aus dem Volke, der selbst noch zu seinen Füßen saß: „Wenn es seine Geschäfte erlaubten, kam er alle Tage wenigstens einmal in die Schule. Da hat er ganz einen Schulgehilfen gemacht. Samstag hat er die Schreibstunden in seiner Abtey gehalten.“ Er ließ sich auch mit zwei Kindern malen, die er unterrichtet. Kl. N. f. 122 a, 3. Sein Nachfolger Abt Martin verwendete nach der Säkularisation drei Viertel seiner 1600 fl. betragenden Jahrespension auf das Schul- und Armenwesen der neuen Ortsgemeinde Scheyern.

unmöglich vorschlagen können, denn er sei ein halber Narr, der die Leute nur schikaniere, überdies erbot sich von Zwackh der Regierung 6000 fl. Kaution zu stellen, worauf diese die Sache beruhen ließ. Unterm 17. März 1803 hatte er der Regierung den Richter empfohlen: Er sei früher ein tüchtiger Jurist gewesen, jetzt aber „leider fast maniacus“; man möge den alten Mann durch entsprechende Pension sicherstellen, daß er nicht darben müsse. Mit gleicher Menschenfreundlichkeit nahm sich der Kommissär auch der übrigen Beamten und Bediensteten des Klosters an. Zwei alte Franziskanerpatres, welche bei der früher erfolgten Aufhebung der Klöster ihrer Provinz Scheyern zur Alimentation überwiesen und nun abermals brodlos geworden waren, ließ der gutherzige Mann für die erste Zeit der Not aus eigenen Mitteln<sup>1)</sup> verpflegen, „um den armen Tropfen es gleichwohl nicht an ihrer Lebenssubsistenz gebrechen zu lassen“, wie es in seinem Bericht an die Regierung heißt, denn die Abtei habe ja aufgehört, und die Benediktiner „langen selber kaum aus mit dem für sie bestimmten Alimentenbetrag“. Der Kommissär beantragte auch dem Abte eine Klosterkutsche mit Bespannung und von den Pontifikalien<sup>2)</sup> wenigstens den Stab zu belassen, wie man es schon 1783 gelegentlich der Aufhebung von Zundersdorf dem dortigen Propste gestattet habe, allein die Regierung schlug es ab, „wegen der Konsequenzen“. Noch ablehnender verhielt sie sich gegenüber seinen Bemühungen um Errichtung einer eigenen Pfarrei in Nieder-Scheyern sowie um Verlegung eines der kurf. Ämter von Pfaffenhofen in die dem Ruin entgegenstehenden Klostergebäude; der Kommissär habe sich nur um die Gegenwart, nicht um die Zukunft von Scheyern zu

<sup>1)</sup> Er bezog 6 fl. Tagegeld, sein Aktuar 2 fl. 30 kr.

<sup>2)</sup> Dem Kloster verliehen durch Papst Alexander IV. im J. 1260 (RA fas. 2, MB X 469). Zu meiner Überraschung fanden sich im Reichsarchiv nicht weniger als drei Exemplare dieser Bulle, eines vom 29. Juli (quarto Kal. Aug.), die beiden andern, in Format und Schrift vom ersten verschieden, mit dem Datum tertio Non. Aug. (3. VIII.). Der Text ist in beiden Ausgaben derselbe mit Ausnahme des einzigen Wortleins „libere“. Die entscheidende Stelle lautet (angerebet ist der Abt): „Ut igitur ex speciali devotione, quam ad nos et Romanam Ecclesiam habere dinosceris, favorem apostolicum tibi sentias accrevisse, hinc tuis supplicationibus inclinati tibi tuisque successoribus in perpetuum utendi mitra, annulo, tunica, dalmatica et sandaliis libere intra septa tui monasterii — et in aliis locis de Diocesanorum locorum ipsorum licentia — concedimus facultatem.“ Läßt man libere weg, so kann bei dem Mangel der (von uns

kümmern, bemerkt dazu ein barischer Bescheid. Indessen wirkten Kloster und Kommissär einträchtig zusammen bei der geordneten Abwicklung des Auflösungsprozesses, der mit unserem modernen Konkursverfahren große Ähnlichkeit aufweist: Inventarisierung des gesamten beweglichen und unbeweglichen Klostergutes, Beitreibung der Ausstände und Begleichung der Schulden, Einfindung der von der Regierung angeforderten Wertgegenstände, wie Bücher, Handschriften, Paramente, Pretiosen und dgl., Verfilberung der übrigen Masse, Regelung der Pensionsverhältnisse und aller übrigen dem Staate aus der Säkularisation erwachsenden Verpflichtungen, alles das und noch vieles andere erforderte unzählige Besprechungen und Berge von Akten. Wenn auch die Hauptsache im Laufe des Jahres 1803 erledigt wurde, so zogen sich doch Einzelheiten ein Jahrzehnt und länger hin. Kommissär von Zwach erlebte den vollen Abschluß nicht mehr. Die ihm anvertraute Aufhebung der Abteien Scheyern und Rühbach verbunden mit der Beförderung zum Rentammann von Michach hatten ihm eine solche Arbeitslast aufgebürdet, daß er zusammenbrach. Er verschied bereits 1805 zu Michach. Wegen der taktvollen Schonung, womit er in Scheyern seinen höheren Auftrag vollzog, kann man ihn in gewissem Sinn als den „letzten Wohltäter“ des alten Klosters bezeichnen, wahrhaft ein *vir aequus et bonus*, ein weißer Hase unter seinen Kollegen. Am ersten April 1803, einem Karfreitag, endete die kanonische *vita communis* der Ordensgesellschaft, die am 10. September 1807 ihr letztes Oberhaupt durch den Tod verlor. Sieben Kapitulare erlebten noch die Wiederherstellung des Klosters durch König Ludwig I. im Jahre 1838.

nur zur Verdeutlichung gesetzter Gedankenstriche und) Interpunktionen im Original folgendermaßen zusammengelesen werden: „*utendi mitra, annulo, tunica, dalmatica et sandaliis intra septa tui monasterii et in aliis locis — de Diocesanorum locorum ipsorum licentia — concedimus facultatem.*“ Nach der ersten Lesart mit „*libere*“ steht dem Abte im eigenen Kloster freies Benutzungsrecht der bischöflichen Insignien zu, an fremden Orten aber nur mit Erlaubnis der zuständigen Bischöfe; dagegen kann die zweite Lesart ohne „*libere*“ dahin gedeutet werden, daß der Abt auch für sein eigenes Kloster dieser Erlaubnis bedarf. Damit wäre das Privileg zum größten Teil entwertet, da von einem feindseligen Ordinarius — man denke an das Jahr 1111 — eine solche Erlaubnis nicht zu erhoffen war. Da im Text vom 29. Juli das „*libere*“ fehlte, wurde umgehend eine neue Ausfertigung erwirkt, was umso weniger Schwierigkeiten machte, da Alexander IV. in diesen Tagen im Erzkloster des Ordens zu Subiako sich aufhielt.

## Beilagen.

### I. Die Lex Abbatiae nach den vier Papstbullen.

#### 1. Bestätigung der Gründung und Gewährung der tutela S. Sedis.

##### a) Für Fischenbachau (1102.)

Paschalis Episcopus Servus Servorum Dei dilecto in Christo filio Henchinbuldo Abbati venerabilis Monasterii Sancti Martini, quod in loco, qui Vispach dicitur, situm est, eiusque successoribus regulariter promovendis in perpetuum. Pie postulatio voluntatis effectum debet prosequente compleri, quantum et devotionis sinceritas laudabiliter enitescat, et utilitas postulata vires indubitanter assumat. Quia igitur dilectio tua ad sedis apostolice portum confugiens eius tuitionem debita devotione requisivit, nos supplicationi tue clementer annuimus et beati Martini Monasterium, cui deo auctore presides, sub tutelam apostolice sedis excipimus et presentis privilegii pagina communimus. Quod videlicet cenobium ab ipsis fundatoribus Hazica comitissa et eius filiis Hecardo, Bernardo et Ottone comitibus beato Petro oblatum est.

##### b) Für Eichenhofen (1104.)

Paschalis Episcopus Servus Servorum Dei venerabili filio Herchenbuldo Usenhofensi Abbati eiusque successoribus regulariter substituendis in perpetuum. Austri terram inhabitantibus per prophetam<sup>1)</sup> dominus precipit cum panibus occurrere fugientibus. Idcirco vos, filii in Christo karissimi, de seculo fugientes gratanter excipimus et per sancti spiritus gratiam sedis apostolice munimine confovemus. Vestre siquidem congregationis sedem apud Usenhofen perpetuo manere decernimus.

##### c) Für Scheuern (1123.)

Calixtus Episcopus Servus Servorum Dei, dilecto filio Brunoni Abbati Monasterii Sancte Marie, quod in Frisingensi

<sup>1)</sup> Qui habitatis terram austri, cum panibus occurrite fugienti. Is. XXI, 14.

Episcopatu, in loco qui Schira dicitur, situm est, eiusque successoribus regulariter substituendis in perpetuum. Omnibus nos debitores esse apostolica doctrina insinuat, verumtamen religiosus viris sollicitius subvenire commisse nobis administrationis auctoritas exhortatur. Tu siquidem, fili karissime, sicut veridicorum virorum attestazione didicimus, una cum tuis fratribus in Monasterio in loco, qui Usinhoven dicitur, degens, pre nimio ipsius loci incommoditate aquarumve inopia nec tue nec illorum poteras saluti proficere. Unde habito venerabilium fratrum nostrorum archiepiscoporum Adalberti Mogontini videlicet, apostolice sedis legati, et Chonradi Salzbургensis consilio habitationem vestram in Schirum transferre communiter decrevistis. Qui nimirum locus ab Ottone palatino comite consentiente egregia femina Petriſsa comitissa et aliis quinque comitibus in cuiusdam scirothece investitione per manus nostras Deo et beato Petro oblatus, conversationi monastice aptus et fratrum videtur usibus oportunus. Nos itaque vere dilectionis et caritatis intuitu vestris humillimis supplicationibus accomodantes assensum mutationem hanc seu translationem ad honorem Dei et religionis augmentum firmamus, ut curam prioris loci, qui beati Petri iuris est, nullatenus amittatis. Eundem insuper nove habitationis locum beati Petri munimine confovemus, et vos tanquam dilectos in domino filios defensionis nostre brachiis sustentamus.

d) Für Scheyern (1145.)

Eugenius Episcopus, Servus Servorum Dei, dilectis filiis Oulrico Abbati Monasterii Sancte Marie, quod in Frisingensi Episcopatu situm est, eiusque fratribus tam presentibus quam futuris regularem vitam professis in perpetuum. Religiosis desideriis dignum est facilem prebere consensum, ut fidelis devotio celerem sortiatur effectum. Huius rei gratia, dilecti in domino filii, predecessorum nostrorum felicitatis memorie Paschalis et Calixti Romanorum Pontificum vestigiis inherentes vestris iustis postulationibus elementer annuimus, et beate dei genitricis semperque virginis Marie ecclesiam, in qua divino mancipati estis obsequio, sub beati Petri et nostra protectione suscipimus et presentis scripti patrocinio communimus.

## 2. Garantierung des weltlichen Besitzstandes.

a) **1102**: Per presentis igitur privilegii paginam apostolica auctoritate statuimus, ut quicquid inpresentiarum ad idem cenobium legitimis fundatorum donationibus pertinet et quecumque in futurum concessione pontificum, liberalitate principum vel oblatione fidelium iuste et canonice poterit adipisci, firma tibi tuisque successoribus et inviolata permaneant. Decernimus ergo, ut nulli omnino hominum liceat idem cenobium<sup>1)</sup> temere perturbare aut eius possessiones auferre,<sup>2)</sup> minuere, vel temerariis vexationibus fatigare, sed omnia integra conserventur eorum, pro quorum sustentatione et gubernatione concessa sunt usibus omnimodis profutura.<sup>3)</sup>

b) **1104**: Et quecumque predia, quecumque bona Bertuldus et Otto comites seu bone in Christo memorie Azecha cum duobus filiis suis Bernardo et Eccardo comitibus pro suarum animarum salute beato Petro, cuius nomine locus vester insignis est, et congregationi vestre obtulisse noscuntur, quecumque etiam in futurum concessione pontificum uſw., wie U. 1102.

c) **1124**: Per presentis igitur decreti paginam apostolica auctoritate statuimus, ut quecumque predia, quecumque bona nobilis memorie Hazacha cum filiis suis Ekkahardo, Bernhardo, Ottone comitibus, seu etiam illustris recordationis comes Berhtoldus, comes etiam Chonradus et frater eius Otto, et fratres Otto, Bernhardus et Ekkahardus aliique fideles Christi pro suarum animarum salute congregationi vestre de suo iure obtulisse noscuntur, quecumque etiam in futurum concessione pontificum liberalitate principum vel oblatione fidelium iuste atque canonice poteritis adipisci, firma vobis vestrisque successoribus et ilibata permaneant. Decernimus ergo uſw., wie U. 1102.

d) **1145**: Statuentes, ut quascumque possessiones, quecumque bona iuste et canonice possidetis aut in futurum concessione pontificum, largitione regum, liberalitate principum, oblatione fidelium sive aliis iustis modis prestante Domino

<sup>1)</sup> U. 1145: pefatam ecclesiam.

<sup>2)</sup> UU. 1104, 1124, 1145: vel ablatas retinere.

<sup>3)</sup> U. 1145: salva apostolice sedis auctoritate.



poteritis adipisci, firma vobis vestrisque successoribus et illibata permaneant. Locum Vispachou et Usinhoven, in quibus prius habitastis, sicut per prefatos predecessores nostros confirmata sunt, quecumque etiam in parrochiis et in decimis ab episcopis vobis concessa sunt et quicquid Otto palatinus Comes eiusdem loci fundator consentiente Nobili femina Petrisa comitissa et aliis quinque Comitibus, et quicquid Hazicha cum filiis suis Echardo, Bernhardo et Ottone Comitibus, seu etiam illustris recordationis comes Bertulfus, Comes etiam Chonradus et frater eius Otto, Bernhardus et Henhardus aliique fideles Christi pro suarum animarum salute congregationi vestre de suo iure obtulisse noscuntur, per presentis scripti paginam vobis in perpetuum confirmamus. Der Abschnitt Decernimus ergo ist zwischen 7 und 8 eingefügt mit dem Zusatz: salva apostolice sedis auctoritate.

### 3. Verhältnis zum Ordinarius.

Chrisma, oleum sanctum, consecrationes altarium sive basilicarum, ordinationes monachorum, qui ad sacros ordines fuerint promovendi, ab episcopo, in cuius diocesi estis,<sup>1)</sup> accipietis, siquidem gratiam atque communionem apostolice sedis habuerit, et si ea gratis ac sine pravitate voluerit exhibere, alioquin liceat vobis catholicum quem malueritis adire antistitem et ab eo consecrationum sacramenta suscipere, qui apostolice sedis fultus auctoritate que postulantur indulgeat.

### 4. Besetzung des abtheilichen Stuhles.

Obeunte te nunc eiusdem loci abbate vel tuorum quolibet successorum nullus ibi qualibet subreptionis astutia seu violentia preponatur, nisi quem fratres communi consensu, vel fratrum pars consilii sanioris (vel de suo vel alieno si oportuerit collegio)<sup>2)</sup> secundum (Dei timorem ac)<sup>2)</sup> beati Benedicti regulam elegerint.

<sup>1)</sup> 1145: a diocesano accipietis episcopo. 1102 find 3 und 4 vertauscht.

<sup>2)</sup> Derselb in ll. 1102. Desgleichen der folgende Artikel.

### 5. Freiheit der Sepultur.

Porro sepulturam loci vestri omnino liberam esse sancimus, ut eorum, qui ibi sepeliri deliberaverint, devotioni et extreme voluntati nisi forte excommunicati sint, nullus obsistat.

### 6. Befegung der Vogtei.

a) **1102**: Preterea eiusdem cenobii advocatum constituimus Ottonem egregie strenuitatis comitem eiusque post eum qui maior natu erit filium, si tamen in patris probitate permanserit. Siu autem, vestri erit arbitrii quem placuerit eligere vestri cenobii idoneum protectorem, qui sine lucri secularis exactione id divine servitutis obsequium strenue ac reverenter exhibeat. Vos igitur, filii in Christo karissimi, oportet regularis discipline institutioni sollicitius ac devotius insudare, ut quanto estis a secularibus tumultibus liberi, tanto studiosius placere Deo totius mentis et corporis viribus anheletis.

b) **1104**: Sane advocatum vobis supradictum Bertuldum comitem, vel post eum Ottonem concedimus, filium quoque Ottonis quem potissimum elegeritis. Ceterum nec ipsis nec aliis advocatiam loci liceat quasi hereditariam vindicare, alioquin quem utiliorem monasterio abbas fratresque providerint, apostolice sedis auctoritate promoveant.

c) **1123** u. **1145**: Sane advocatum vobis secundum vestrum arbitrium aliorumque religiosorum et sani consilii virorum quem potissimum elegeritis concedimus, qui timoris amorisque Dei respectu vestre utilitati benigne provideat. Ipse tamen si molestus vobis extiterit, nostra auctoritate liceat alium vobis idoneum constituere. Porro nec ipsi nec aliis facultas sit advocatiam loci vestri sibi quasi hereditariam vindicare vel vobis renitentibus possidere.

### 7. Recognitionzins.

a) **1102**: Ad indicium autem percepte a Romana ecclesia libertatis quotannis Lateranensi palatio bizantium aureum persolveteis. (Fehl 1104 u. 1123.)

b) **1145**: Ad indicium autem huius a sede apostolica percepte protectionis bizantium aureum nobis nostrisque successoribus annis singulis persolveteis.

### 8. Verfluchung der Feinde und Segnung der Freunde.

Si qua sane<sup>1)</sup> ecclesiastica secularisve persona<sup>2)</sup> hanc nostre constitutionis paginam sciens contra eam temere venire temptaverit, secundo tertiove commonita si non satisfactione congrua emendaverit, potestatis honorisque sui dignitate careat reamque se divino iudicio existere de perpetrata iniquitate cognoscat et a sacratissimo corpore et sanguine dei et domini redemptoris nostri Jesu Christi aliena atque in extremo examine districte ultioni subiaceat. Cunctis autem eidem loco<sup>3)</sup> iusta servantibus sit pax domini nostri Jesu Christi quatenus et hic fructum bone actionis percipiant et apud districtum iudicem premia eterne pacis inveniant Amen.

### 9. Ausfertigung.

a) **1102**: † Ego Paschalis Catholice Ecclesie Episcopus subscripsi. Datum Beneventi per manum Equitii agentis vicem cancellarii XI<sup>o</sup> Kalendas Decembris, Indictione XI., Incarnationis Dominice Anno M<sup>o</sup> C<sup>o</sup> III<sup>o</sup>, Pontificatus autem Domni Paschalis secundi pape IV<sup>o</sup>. (21. Nov.)

b) **1104**: Scriptum per manum Rainerii scrinarii regionarii et notarii sacri palatii. — † Ego Paschalis Catholice Episcopus Ecclesie subscripsi. Datum Laterani per manum Johannis Sancte Romane Ecclesie diaconi cardinalis VII<sup>o</sup> Idus Novembris Indictione XIII, Anno Dominice incarnationis M<sup>o</sup> CIIII, Pontificatus autem Domni Paschalis Secundi Pape VI<sup>o</sup> (7. Nov.).

c) **1123**: † Ego Calixtus catholice ecclesie episcopus subscripsi. Datum Laterani per manum Hugonis, sancte Romane ecclesie subdiaconi VII<sup>o</sup> Kalendas Aprilis, Indictione prima, Incarnationis Dominice anno M<sup>o</sup> C<sup>o</sup> XX<sup>o</sup> III, Pontificatus autem Domni Calixti Secundi Pape anno V. (26. März).

d) **1145**: † Ego Eugenius catholice ecclesie episcopus subscripsi. † Ego Conradus Sabinensis episcopus subscripsi.

<sup>1)</sup> So 1102; dagegen u. 1104: si quis sane in crastinum, u. 1123 si quis igitur in futurum, u. 1145 si qua igitur in futurum.

<sup>2)</sup> Dafür III. 1104 u. 1123: archiepiscopus aut episcopus, imperator aut rex, princeps aut dux, comes, vicecomes, iudex aut ecclesiastica quolibet secularisve persona.

<sup>3)</sup> 1145 eidem ecclesie sua iura servantibus.

† Ego Theodewinus Sancte Rufine episcopus subscripsi.  
 † Ego Gregorius diaconus cardinalis Sanctorum Sergii et  
 Bachi subscripsi. — Datum Biterbii per manum Roberti sancte  
 Romane ecclesie presbiteri Cardinalis et Cancellarii secundo  
 Kalendas Maii, Indictione VIII<sup>o</sup>, Incarnationis Dominice anno  
 MCXLV, Pontificatus vero domni Eugenii tertii pape anno  
 primo (30. April).

## II. Die Lex Abbatiae nach den Kaiserurkunden.

### 1. Zustand der Gründung.

a) 1107: (Chrismon.) In nomine sancte et individue  
 Trinitatis Henricus divina favente clementia quintus, rex.  
 Omnium sancte dei ecclesie fidelium presentium scilicet ac  
 futurorum cognoscat industria, quod in regno nostro regulare  
 quoddam monasterium situm est, in provincia scilicet, que  
 dicitur Norica, in episcopatu Frisingensi, in pago Ouscowe,  
 iuxta fluvium, qui dicitur Glana, in comitatu Ousen, quod  
 Usenhoven antiquitus, modo autem monasterium sancti Petri  
 nuncupatur. Istic compendiosa, ut possumus, relatione rei  
 geste seriem perstringimus, et qualiter vel quibus monasterii  
 huius structura primitus ceperit memorie posterorum quorum-  
 cumque tradimus. Magni nominis duo comites, Otto videlicet  
 unus et alter Perichtoldus nomine prefati monasterii locum  
 communem inter se a parentibus, uti pluribus patuit, eatenus  
 habuere, ut constructo eodem inibi monasterio, a comite sci-  
 licet Perichtoldo, partium termini utrorumque infra murorum  
 ambitum clauderentur, et altare quoddam in orientali theca  
 positum inde et in honorem beati Petri consecratum parti  
 Ottonis cederet, aliud vero ex adverso occidentalis plage con-  
 stitutum altare in parte alterius comitis locatum appareret.  
 Sed ut paululum istic a directo narrationis tramite divertamus:  
 sepe iam dicti Ottonis comitis parens pie memorie Hazaga  
 comitissa cum reliquis duobus filiis suis, comitibus Perinhardo  
 scilicet et Ekkahardo, supra reliquias beati Martini presulis  
 et aliorum item sanctorum, quas undecunque collegerat, bona  
 vel predia longe seu prope posita, sub cyrographo et multis

coram testibus donarat. Post aliquod autem decedentis spatium temporis supra memoratus iam sepenumero comes Otto, matre sua et fratribus feliciter ex mundi huius naufragio translatis, ante iam dictas sancti Martini reliquias clausit cum prediis mancipiisve ad eas pertinentibus in dedicatione templi sub sigillo altaris, quod locatum diximus in parte Perichtoldi comitis, et locum ad se illic pertinentem cum aliquibus agrorum et silve adiacentis iugeribus sine aliqua prorsus contradictione supra eiusdem sanctuarii reliquias in proprietatem sub testimonio tradidit. Exinde comes Perichtoldus iam nil moratus precipua prediorum parte suorum, mancipiorum, censuum, pecuniarum, seu quarumcumque rerum ex toto super altare idem sancti Martini delegavit, contradidit domino deo, sancte Marie, sancto Petro apostolo, sancto Benedicto in proprietatem et predicti monasterii abbati tunc temporis Erchanboldo eiusque post hec successoribus in dispositionem liberam celleque necessariam fratribusque deo sub regula monastica inibi servituris ad utilitatem.

b) **1124**: In nomine sancte et individue trinitatis Henricus dei gratia Romanorum imperator augustus. Ecclesiarum consulere utilitatibus constat acceptum esse coram deo et hominibus. Unde ad fidelium Christi tam futurorum quam presentium transfundimus notitiam, quod in regno nostro quidam magni nominis comites Berhtoldus et Otto cum coniuge sua Hazacha et filiis suis Ekkehardo Bernardo [et Ottone] quoddam monasterium in episcopatu Frisingensi, in pago Ouskowe iuxta fluvium Glanam, in comitatu Huseu, quod Usenhoven dicitur, pro remedio anime sue fundaverint. Transacto autem tempore, dum idem locus habitationi et conversationi cenobitarum nimis difficilis et ineptus esset, necessitati et petitioni eorum condescendentes predictorum virorum nepotes, videlicet comitissa Beatrix et filii eius comites Chuonradus et Otto de Dachowe necnon palatius comes Otto et patruelles sui Otto, Bernhardus, Ekkehardus, predictum cenobium Skiren transferri fecerunt et per manus fideiussoris sui ad altare sancti Petri principis apostolorum Romam obtulerunt, multa beneficia et predia large et benevole addentes et pro remedio anime sue omni proprietario et hereditario iure et servitio eiusdem cenobii se abdicantes Brunoni abbati et eius succes-

soribus ad utilitatem fratrum inibi deo servientium liberam dispensationem et administrationem delegaverunt ea condicione, ut omnia, quecunque ad prius monasterium Usenhoven pertinuerunt, ad istud quoque monasterium Skiren pertineant.

## 2. Freiheit des Klosters.

a) **1107**: Et ne unquam a posteris eorumdem dei servitium deinceps illic destrui possit, prudenter prorsus decrevere et constituere ambo prefati comites eandem cellam cum omnibus suis pertinentiis tunc collatis et dehinc conferendis ab ea die omnino non subdi iugo alicuius terrene persone vel ditioni, nisi abbatis solius dominationi, et sic totius libertatis iure eam adimpliavere et in Christo stabiliter sublimavere. Dehinc iure omni et servitio predicti monasterii ipsi sese penitus abdicavere. Sed hoc revera totum felices negotiatores prudenter effecere, primum ob spem et premium vite eterne, ob remissionem peccatorum ipsorum et parentum sive posteriorum quorumlibet suorum et omnium ad se pertinentium, ob memoriam quoque regum seu quorumvis in ecclesia ordinum et precipue statum celle defendentium. Et quod prout posse suberit, Christi pauperibus beneficium illic patefiat receptaculum.

b) **1124**: His votis piorum virorum ecclesie dei fundatorum cooperatores et participes esse cupientes ex petitione eorum donamus omnimodam libertatem predicto cenobio ab omni seculari dominio.

## 3. Einsetzung des Abtes.

a) **1107**: Ad hec etiam ut fratres cenobii ipsius nunc inibi congregati et adhuc in Christo congregandi tutius ac liberalius domino deo in sancta professione servire possint, huiusmodi eos libertate per nos donari impetravere, ut quodcumque patre suo spirituali orbati fuerint, ipsi habeant liberam potestatem secundum regulam sancti Benedicti inter se vel undecunque, si opus fuerit, abbatem sibi non solum eligendi sed etiam constituendi. Quem dum regulariter fratres eligant, dehinc ut solet ad constituendum eum in choro monasterii conveniant, et universo clero populoque advocato sanctuario presentibus accipiat virgam regiminis de altari sancti Martini,

quem tota fratrum congregatio sibi elegerat. Hic subinde canonice abbas ordinatus sine alicuius persone donatione aut impedimento susceptum ministerium pro posse et scire suum impleat solique deo iuxta ordinem suum libere serviat liberamque omnino rerum sibi commissarum intus et foris potestatem habeat.

b) **1124:** Mortuo abbate fratres cenobii liberam potestatem habeant inter se vel undecunque si opus fuerit eligendi et constituendi sibi abbatem. Abbas electus et regulariter constitutus, clero populoque advocato et sanctuario presentibus accipiat virgam regiminis de altari sancte Marie. Deinde canonice abbas ordinatus iuxta ordinem suum libere deo serviat liberamque omnino commissarum rerum sibi intus et foris potestatem habeat.

#### 4. Absetzung des Abtes.

a) **1107:** Qui si forte preter necessitatem monasterii et communem fratrum utilitatem sacrilegus, quod absit, licentiose et seculariter abuti presumpserit concessa libertate, familia, bonis rebusque monasterii, et ob id fratrum admonitiones contempnens ad suam suorumque privatam cupiditatem et libitum temere ea dissipaverit, vel si beneficia quibuslibet personis nisi necessariis monasterii ipsius servitoribus prestiterit, aut si regibus, episcopis, seu quibuscunque personis consenserit, si forte libertatem monasterii pervertere sibi que locum sanctum subicere attemptaverint, sive aliquod servitium non statutum inde sibi fieri exegerint, mox posteri supradictorum paulo ante dominorum, fratrum precibus accersiti, familie et omnium bonorum — rite accusatum iusteque convictum dignitate sua abici perficiant aliumque iuxta predictam libertatem et sancti Benedicti regulam fratres sibi eligant et absque omni contradictione substituant.

b) **1124:** Qui si forte dissipator ecclesie sibi commisse factus fuerit vel oppressor, vel si quibuslibet personis consentiens libertatem monasterii invertere studuerit, si conventus, accusatus iusteque convictus incorrigibilis permanserit, deiciatur alterque absque omni contradictione substituatur.

### 5. Rechte und Pflichten des Vogtes.

a) **1107**: Rogant etiam predicti comites per nos concedi predictae celle advocatum unum ex ipsis, Ottonem scilicet comitem, nunc, et post eum seniore[m] dumtaxat filium eius Ottonem, si sicut ipse comes, pro remedio anime solummodo sue monasterium et ad hec pertinentia defendere satagerit. Ceterum nec ipsis nec aliis advocatiam loci liceat quasi hereditariam vendicare. Hii denique abbate petente accipiant bannum a rege legitimum et ter in anno, si necesse fuerit, aut in ipsa cella, aut ubicunque vel quando abbati placuerit invitati ab illo veniant et ibi placitum iustum pro causis et necessitatibus monasterii rite peragant. Nullum autem aliud servitium, ius aut beneficium sibi pro hoc concedi recognoscant, nisi tertium bannum et consuetudinariam iustitiam et legem, quam ceteri advocati in aliis monasteriis item liberis habent super fures, proterviam et censuales et cetera talia, et in illis trium placitorum diebus in unoquoque unum maltrum de frumento et ad hoc quelibet iuxta ius gentium pertinentia. Preterea item per nos rogant decerni, ut advocatus non subadvocatum pro se faciat nec prorsus aliquam qualibet ratione calumniam [vel] pervasionem monasterio, abbati vel familie faciat.

b) **1124**: Advocatiam eiusdem cenobii nemo nisi dominus Otto palatinus comes et filii eius successoresque filiorum eorundem absque omni contradictione habeant. Ter in anno placitum ibi habeat, si forte pro necessitate fratrum ab abbate invitatus fuerit, et ibi placitum iustum pro causis et necessitatibus monasterii rite peragat, nec aliud servitium, ius aut beneficium sibi pro hoc concedi postulet aut exigat, nisi tertium bannum et consuetudinariam iustitiam et legem, quam ceteri advocati in aliis monasteriis item liberis habent super fures et protervos et censuales et cetera talia. Detur ei tantum in illis trium placitorum diebus in unoquoque unum maltrum frumenti et cetera ad hoc pertinentia. Nullum prorsus pro se subadvocatum ponat nec ullam quavis occasione calumniam [vel] pervasionem <sup>1)</sup> monasterio, abbati vel familie faciat.

<sup>1)</sup> So Clm 1052, statt persuasionem im Original.



### 6. Strafen für Schädigung des Klostergutes.

a) **1107:** Constituimus quin etiam eorundem petitione, ut si quispiam posterorum suorum vel cuiuslibet homo persone unam vineam, unum mansum aut talium queque a supradicta cella vi abstulerit, ut nostra nostrorumque successorum regia potestate coactus tria auri talenta ad gazophylacium regis persolvat, primitus reddito ecclesie quod detraxerat. Si vero quilibet illorum, quod absit, curtim unam aut villam inde per vim alienaverit, sive manifestus invasor bonorum ipsius celle extiterit, vel si hoc testamentum traditionis quocunque ingenio pervertere vel infringere visus fuerit, decem auri talenta ad regiam item persolvat cameram, et quod ablatum est secundum leges primitus ecclesie componat et sic intentio eius irrita fiat.

b) **1124:** Preterea decernimus, si quisquam vel heres fundatorum vel alter cuiuslibet persone homo vineam vel mansum ullum de predicta cella vi abstulerit, reddito prius celle, quod abstulit, ad fiscum regis tria talenta auri persolvat. Si quis curtim aut villam inde per vim alienaverit sive manifestus invasor bonorum celle fuerit vel si testamentum traditionis pervertere vel infringere visus fuerit, decem talenta auri ad cameram regis persolvat et quod abstulit primitus restituat.

### 7. Rechtliche Stellung der Gotteshausleute.

a) **1107:** Ministris quoque eandem concedimus legem et servitutem, quam ceteri in regno nostro abbacie libere habent, ut tanto fidelius prelati suis per omnia serviant.

b) **1124:** Ministris quoque eandem legem concedimus et servitutem, quam ceteri in regno nostro abbacie libere habent.

### 8. Römischer Recognitionzins.

a) **1107:** Super hec omnia comites sepedicti apostolicum privilegium acquirere et constituere, ut unus aureus, quem bizanzium dicimus, singulis annis Romam ad altare sancti Petri ab abbate predicti monasterii persolvatur, et si uno anno vel duobus vel tribus saltem negligatur, quarto pleniter componatur, ea nimirum cautione, ut libertatis istius et traditionis statuta tanto perennius inconvulsa amodo permaneant

et ut predictum cenobium sub Romane ecclesie mundiburdio et maiestate inconcussum semper stabiliatur, si forte quispiam regum vel consanguineorum eorundem seu cuiuslibet homo persone quod absit testamentum hoc ulla fraudulenta arte infirmare vel infringere presumpserit.

b) **1124**: Et ut idem cenobium perpetualiter sub Romano mundiburdio et tutela permaneat statuerunt, ut singulis annis ab abbate eiusdem cenobii aureus nummus, quem Bizancium dicimus, ad altare sancti Petri Romam persolvant, qui nummus si uno vel duobus vel tribus annis negligatur, in quarto pleniter componatur.<sup>1)</sup>

### 9. Anathem und Sanctio.

a) **1107**: Si autem, quod absit, a quolibet illorum instigante diabolo fiet, rogant iidem comites nostra indulsione et omnino testificantur apostolicum pontificem per Christum et per sanctum Petrum apostolum et sanctum Martinum episcopum et per omnes sanctos dei et per tremendi examinis diem, ut illum dei et sanctorum eius despectorem et testamentarie huius conscriptionis annullatorem nisi resipuerit tradat omnino satane et anathematizet eum ac profanet a consortibus et filiis ecclesie sancte dei et heredibus vite eterne, ut et auferat deus memoriam illius de terra viventium et deleat nomen eius de libro vite. Et cum Dathan et Abyron, quos terra aperto ore deglutivit et vivos infernus absorbit, perennem incurrat dampnationem, et nisi resipiscat, Petrum regni celorum archiclavigerum cum sancto Martino et tota celesti militia porte paradisi obstitorem in eternum habeat.

b) **1124**: Hec predicta si quis invertat, iram dei omnipotentis sentiat, nisi resipiscat. Insuper nos ea sigilli nostri impressione stabilimus, firmamus et corroboramus.

### 10. Verzeichnis der ersten Klostergüter und deren Stifter.

Predia autem vel ville a quibuscumque predictorum tradite he sunt:

Hazaga primitus hec: Hegelingan cum decimis apud Willingan et allodiis quibusdam ad eam villam pertinentibus,

<sup>1)</sup> Schließt sich in U. 1124 unmittelbar an Art. 1 an.

et curtiferum unum apud Amindorf et Chochprunna et Hugendraen, Howe, Liuzenahese, Gravingam cum pertinentiis quibuscunque suis; et predium suum in Cylarestale et mansum unum apud Trunnes; Fridendorf item et Enzensdorf iuxta fluvium Regan; apud Suwanta octo mansos. Hec itaque adhibita manu trium filiorum Echehardi, Perinhardi et Ottonis cum omni, que ad hec pertinuit, familia et cum quadam item apud Pausanum vinea.

Perinhardus vero comes hec: Willingan duos curtiferos et Gotingan item unum cum mansis et aliis ad hec pertinentibus; Hegelingam unum mansum; apud Heithusen curtiferum unum, Mosaha item unum, Veltmochingen duos; vineas insuper duas apud Pausanum et omnia que in partitione obvenerant in orientali parte fluminis Ambarae; predium item suum apud Husen; Mittelensteten et Wehtringen et Ottingan et Wenge; Harda et vineas duas apud Saligenberc et Herteshusen cum curtifero uno Broule et omnibus ad singula hec pertinentibus.

Otto comes hec: Hohenbrunnen, Ybersec curtiferum unum et duos mansos necnon ad hec pertinentia.

Perichtoldus vero comes hec: Holzchirchan duos curtiferos et basilicam ibidem cum habito iure; Perga ecclesiam cum decimis et Lamprehteshusen unum curtiferum; Eteleshusen item ecclesiam cum decimis et curtiferum unum; Wahelenhoven unum curtiferum; Simechenhusen quatuor mansos; Waltgereshoven ecclesiam cum decimis et curtiferum unum, et Trougensteten; Bousenhusen unum curtiferum; Affoltlach, Wolvoltesperc cum mansis et mancipiis seu rebus quibuscunque ad loca hec singula pertinentibus.<sup>1)</sup>

### 11. Ausfertigung.

a) **1107:** Signum Domni Heinrici Quinti Romanorum Regis (Monogramm) Invictissimi (Spezialzeichen). Albertus Cancellarius vice Rothardi Maguntini Archiepiscopi recognovi. L. S. Data est III<sup>o</sup> Non. Januarii anno dominice incarnationis MCVII<sup>o</sup>, indictione XV, anno autem ordinationis domni Heinrici quinti regis IX.<sup>o</sup> regni II.<sup>o</sup> Actum Radispone feliciter Amen.

<sup>1)</sup> Art. 10 fehlt in U. 1124.

b) 1124: Acta sunt hec anno domini millesimo CXXIV<sup>o</sup>. Indict. XIII. in curia Babenberch VII. Kal. Maii feliciter amen. — Signum Heinrici quarti (sic) Romanorum Imperatoris invictissimi (Monogramm) L. S.

### III. Aus der Lex famulorum des Abtes Paul (1493).

#### 1. Allgemeine Grundsätze.

Wider den schaden der vergessenhayt ist [ain ainige] <sup>1)</sup> aertzney die geschicht und begangen hanndl [mit schrift]licher urchundt anzezaigen, dann der mensch [dem ror]geleich in ainigem wesen hart behalten mag [werden], yetz auss vergessenhayt, dann aus vil girich[kait]. Hyerauff haben wir Abbt Pauls des wirdi[gen] Gotzhawss unnsere lieben frawen und des heyligen kreutz zue Schewren ain gemaine beschrey [bung] gemacht aller unnsere diener, ehalten, wer[cklewt], hanntwercker, tagloner und arbayter: Erstlich, wie vil oder was wir ainem yedem zesolt oder [lon] geben. Zum anderen, was sein speyss und [tranck] und wo er die sol empfaen, Zum dritten [wie] und In mass die uns vertrewt sind [mit] anzaigtem fleyss Irer dienstperkayt. Dann piss her [aus] unwissen der awsseren neuen Ambtlewten [vil] gewonhayt erstanden sein, sunderlich Im [paw]hawss oder hof, das nun yetz fuer ein [recht wirdt] angezogen, wie wol wir gewallt haben [dar Inn] zehandeln nach nutz unnsers Gotz[hawss. Doch] ist menschlich natur dartzuo genaigt, [wo ain] vinger gepoten wirdt, so begert man [der gantzen] hanndt. Daraus zuo zeyten zwü[schen der herrschafft] und dienern unwillen er[stend]. Dasselb hiemit zuefuerkoemen, so wirt [einem yeden benennt sein] loen, speyss und a[rbeit, was wir Im geben sullen, auch was dienstperkayt er uns hergegen schuldig ist zethuen mit willigem fleyss pey seiner trew und sel hail. Item darnach ettlich notturfftige ding kewfflich] zum Gotzhawss zepringen, in wölher kostung [die ge]mainsklich zeheben sein. Und die

<sup>1)</sup> Die Lücken in Cod. germ. 698 sind ergänzt aus dem Zindersdorfer Rober RA 185.

beschreybung [ist be]schchen nach der menschwerdung ihu xpi [taus]ent vierhundert [und im drey und neuntzigisten Jare von Hannsen Vischinger unnsern diener.]

## 2. Organisation des Richteramtes.

1.

So wir ainen richter bestellen fuer unser [gotzhawss] und hofmarch, geben wir Im zelon VIII gulden [reinisch], ain rock oder darfuer VIII  $\beta$   $\mathcal{J}$ , ain par stifa[l oder] darfuer LXXX[X]  $\mathcal{J}$ . Kost gibt man Im aus der [Herren hafen]. Die sol er essen In der Herrenstuben zu [hof]. Man gibt Im allmal ain halb mass wein, als [wir] dann ueber hof speysen, so er In unserm dienst [ist]. Wann er aber In sein selb dienst ist, seyn wir Im [der] speyss und tranck nit schuldig.

2.

Wann wir In schicken in unserm dienst, so leich wir Im ain pfaerd aus unserm stall, das sol er trewlich reyten und dem warten.

3.

Ainer erbern zerung sol er sein, so er In unserem dienst ist, sich redlich und ersamlich halten pey den lewten.

4.

So er ain sigl hat vergunnen wir Im das zeprauchen, brief zesiglen den armen lewten und zymlich gelt darumb nemen. Aber was unns brief not zesiglen sein mit seinem Insigl ist er unns schuldig zesiglen und stet In unserm willen, ob wir Im darfuer thun oder nicht.

5.

Im gehoert zue trewen fleyss zethuen, allenthalben im gotzhawss zesehen, im pawhof, zu den stadln, stuben, fewrsteten, zu den knechten, dreschern und diernen, damit kainerlay unrats erstee; auch nit zusehen weder pfcyffen, tantzen, spil noch karten Im gotzhawss.

6.

All Inwoner des gotzhawss oder kloster, diener und gest sol er heimsuechen und darob sein, das kain unerlicher handl im gotzhawss geuebt werde.

## 7.

Wo ain fraevel beschaech Im gotzhawss durch [die]ner oder auswendig, als mit rauffen, [schlahen oder troung] die sol der richter annemen und In unnsere [va]ncknuss legen piss auf weyter unnsere geschaefft.

## 8.

[Un]ainigkait der ehalten, so sich die erstuend, sol ein richter gefriden und fuer uns pringen, welich ehalt sich nit an sein fridpot keren wolt, den sol er annemen.

## 9.

[Offt] sol ein richter sehen zuo allen unnsere hantwerchern und dienern Im Gotzhawss als in der muel, pfister, prew, vischern, wagner, schmid, schuster und anderen, damit ein yeder sein hantirung ordenlich und redlich halt. Auch dapey In befellen Ir feurstuet zu pewaren pey der straff. Dartzuo verpieten karten spielen und ander unpuellich und unerlich leichtvertichayt pey per wannl.

## 10.

So winnt ersten sol ein richter von hawss ze hawss gen Im Gotzhawss, damit ain yeder sein feur bewar, und des geleich In stellen und kamern.

## 11.

Ain yeder richter ist schuldig bey seinem ayd unnsere schaden ze wendden, wo er den sicht. Wo es Im aber zu swaer wolt sein sol er an uns pringen.

## 12.

Ein yeder richter sol sich ersamlich und redlich halten gen yederman In solicher beschaydenhayt, damit wir kain sunder clag von seinen wegen hoeren.

## 13.

So wir ein richter bestellen und wir Im unnsere gericht befellen sol er uns geloben mit seinen trewen unnsere Gotzhawss freyhait, gericht, hofmarch und gerechtichayt In guetem wesen zue behalten, nichts lassen enziehen, chain newung machen, aigen nutz nicht suechen.

## 14.

Wir vergunnen ainem richter puoss zenemen von allen handeln In unnsere hofmarch, als piss her gewoendlich ist gewesen. Doch behalt wir uns dar Inn unnsere oberchait die puoss muenderen oder zemenen. Aber chain richter hat gewalt kain puoss ze nemen oder ze setzen dann mit unnsere willen.

## 15.

Was ain schaffer von unnsere und unnsere Gotzhawss wegen ordnet oder schafft mit ainem richter sol er gehorsam sein zereiten oder ze varen.

## 16.

Wonoett waer unnsere hindersaessen ze pfnenden umb unnsere guelt, muegen wir ainem richter dartzuo schaffen, ainem ueberreytter peystand zethuen. Er sol auch sunst willig sein, wo wir In schicken In unnsere notturfft.

## 17.

Ausrewten mit ainem schaffner oder anderen herren des Conventz sol ein yeder richter willig sein, auch der pfaerd ze warten.

## 18.

Er sol zu zeiten, so er muss hat, zu unnsere hoeltzern sehen, damit nit schad beschacch; kainen ungewonlichen weg noch steg lassen machen ueber unnsere gruent. Fleyssig aufsehen sol ein richter haben unnsere wiss unnd aecker halb, damit uns die nit gefretzt werden, auch unnsere panaenger, etz und gaerten, des gleichen der frid darumb, das die nit hingetragen oder genomen werden, dann er In solichem fraeval sein puoss hat.

## 19.

So Jarmark Im Gotzhawss ist, sol ein richter gantzen fleyss thuon den zu behueten, die pecken, kramer ordnen mit Iren staeten, die wag und ellen Inn haben und das gelt davon enfahen, dartzuo das stet gelt und was von den maergten gevelt uns trewlich einpringen und zue unnsere haenden antwurten. Davon geben wir Im und seinem ambtman nach unnsere gefallen.

## 20.

Wenn recht an In gevodert wirt In unser hofmarch, das sol er an uns pringen. Dann suellen wir fueglich zeit benennen und den ursachern ainen geraeumten Tag setzen, damit ein yeder sein notturfft mueg pringen.

## 21.

Taeding und vodrung sol ain richter haben und legen, wo wir In hinschaffen.

## 22.

Was sich In unnsere hofmarchen erlaufft hat unser richter als von unnsere wegen zestraffen, ausgenomen die drey haendtl, die zum tod ziechen.

## 23.

Ain yeder richter sol taeglich In das gasthaus sehen, was von gesten vorhanden sein, die enfachen, und was unnutzer lewt da waer abschaffen.

## 24.

Und so Im das weltlich von uns enpfolchen ist, sol er gantzen und grossen fleys thuen und haben In allen sachen dem Gotzhawss nutzlich hanthaben unnsere freyhait, herkoemen und guet gewonhait.

## 25.

So ain richter ain aigen ross hat darauff geben wir Im fuoter und hae, dartzuo strae, und solt das In unserem dienst prauchen. Naegl und eysen seyn wir Im nit schuldig, er sey dann als fleyszig, das wir Im des auss gnaden vergunnen.

### 3. Ueberreuter oder bereuter.

## 1.

Sein lon ist IIII gulden reinisch, ain par stift, VI ellen grabs lodentuechs; die kost oder speiss nymbt er zuo hoff in der Herrenstuben. Wie wirs gewoenlich geben pier zu trincken von sand Marteins tag piss zu sand Joergens tag.

## 2.

Die Newstift von den guetern sol er einnemen. wenn wir Im das vergunnen: von ainem hof IIII  $\beta$   $\mathcal{J}$ , von ainer huob



LX §, von ainem guetl oder lehen XXXII §. Doch haben wir gewalt dar Inn zesprechen mynder oder mer.

## 3.

Er sol sein aigen ross haben, darauf geben wir Im hew, strew und fueter nach gewonhayt. Und ob sein pfaerd schadhafft wuerde In unnsorem dienst, darumb sind wir Im nichts schuldig.

## 4.

Fleyss sol er thuen in seinem Ambt, allen schaden und prechen der gueter zemelden, zuo rechter zeyt guelt einzepringen, den pawren pieteu In die stiftt, In das tungat und in die kornshaw, [auch kelhaimfart].

## 5.

Was zuo pieteu ist den pawren von unseren wegen, der gueter gilt und stiftt halb, sol durch In beschechen. Und nichtz von den Armen lewten begeren, das Im nit zuegehoert oder schuldig ist.

## 6.

Pfennden umb unser guelt, so es not ist, sol er auch thuen; und wo Im zerung darueber gieng, sol uns unschedlich sein und allain ueber den pauren geen.

## 7.

Zuo allen sachen, wo wir In prauchen, sol er gantz guetwillig sein mit rewten, faren oder geen und ain pfaerd haben, das uns erlich sey.

## 8.

Vorseh sol er haben unser aigen lewt halben, wo er die erfaren mag, und zuo zeiten ainem richter peystandt zethuen In notturfftigen sachen.

## 9.

In der Herrenstuben sol er zuo tuesch dienen und tragen ainem schaffner und gesten, auch wasser In das giesfass ordnen, taeler trucknen und wischen.

## 10.

So er ausreyt dem Gotzhawss guelt einzepringen, sol er darauf nit zeren, sunder bey den pauren ligen.

11.

Wo er aber In anderen sachen von uns geschickt wirdt, geben wir Im zerung, die sol er zimlich prauchen.

12.

Wenn zuo Kelhaim wein wirt, sol er den pauren, die dartzuo gehoeren, verkuenden den wein zefueren und dem fuerspan.

13.

Naegl und eysen sey wir Im nit schuldig zuo seinem ross, dann was er auss genaden erlangen mag.

14.

So er mit unnsere ainem aussreyt, sol er unser ross auch trewlich warten, und was ain Prelat oder schaffner mit Im ordnen oder schaffen, dartzue sol er willig sein und nichtz widersprechen.

15.

Wir zaigen Im ain legerstat und leichen Im unser pettgewant; das sol er sauber halten und sol sich redlich und ersamlich halten, hueten vor poeser gesoellschaft und gepilschaft.

#### 4. Amptman In der hofmarch.

1.

So wir ainen ambtman bestellen In der hofmarch und herrlichayt geben wir Im zelon korn IX metzen, gersten II metzen, waitzen I metzen und so wir In prauchen geben wir Im zu essen auss dem gesindhafen [und prot die notturfft].

2.

Ain yeder amptman sol uns gehorsam und dienstpar sein In allen sachen, des gleichen unserm richter, dartzuo ist er gedingt.

3.

So wir In schicken zepieten oder piten In der hofmarch den armen lewten unser notturfft nach, sol er nit saewmig sein, und wer solich unser pot veracht, den zemercken und uns ansagen.

4.

Dieweyl uns dy von Undensdorf, Carphofen und Glan<sup>1)</sup> mit Scharberch unterborffen sein mit mattagen, rechen, dreschen, schrotgelt, har yethen, ropffen, ruefflen, hannf fymlen und ropffen, pflantzen stoessen und andren, sol ain amptman fleyss haben dy armen lewt zue solichen vordern und pieten und darob sein, das kainer uebersehen werd, auch das kainer solichs versaeum pey der wandl.

5.

Der ambtman sol mit fleyss sein aufsehen haben, das [aus] ainem yeden hawss ain mensch geschickt werd an unser hofarbeit, dy der arbeit vor mueg sein.

6.

Der ambtman sol mader und recher vordern, so Im das durch ainen pawmaister befolhen wirt, und pey aller hofarbeit sein und sein aufsehen haben.

7.

In der aerden sol er ainem pawmaister peystandt thuen und frue und spat da sein, mit den snittern zu morgens aussgeen, anstellen und ob In sein, und ob not wurd waegen zevordern von Undensdorff,<sup>1)</sup> Glan, Straspach und Werd, dy sol er nach dem poeldisten zuwegen pringen.

8.

Ain yeder ambtman sol grossen fleyss haben, darmit das vich In unseren aengern, des gleichen den armen lewten In der hofmarch Inn veldern nit schad beschech. Ob aber schad beschaech, sol er es unserem richter anbringen.

9.

In die stift sol er vordern die von Undensdorf,<sup>1)</sup> Glan Algerspach, Werd, Karphoff, Harriszell und Pipisried.

10.

Grossen fleyss sol er haben In unseren hofmarchen mit aufsehen und merken der haendl und solichs an unsern richter bringen zuo straffen.

---

<sup>1)</sup> Der Abschreiber vergaß bei 4, 7, 9 und 11 statt der Undersdorfer die entsprechenden Scheyerer Ortschaften und Daten einzufügen.

## 11.

In den Jarmaerchen zuo Sand Ulrichs und Sant Thomas-tag sol er fleiss haben mit der wag und dem richter peystanndt thuen, wag- und staetgeld nemen und einbringen von allen [die] kauffen und verkauffen: tuechmangern, webern, kramern, protlewten, und allen so hanttirung ze margkt treyben, nichts aussgenomen — und solichs eingenommen oder gevallens gelt von den Jarmargkten ainem prelaten antworten oder ainem schaffner trewlich. Und was Im und ainem Richter davon geben wirt, sullen sy mit grosser danckparchayt auffnehmen.

11<sup>1</sup>/<sub>2</sub>.

[So wir kainen verdingten wachter hetten, sol ein amptman an den Jarmarghten die nacht wachen und das gut, was von kauffmanschatz vorhanden ist, behuetten pey seiner trew. Darumb Im dann die lewt von Irem guet, so sy da haben, lonen als pissher gewonlich ist gewesen.]

## 12.

Er sol gantzen fleyss thuen und guetwillig sein, so wir In schaffen, und unserm richter und uebereytter helfen pfantung thuen von unsern hindersaessen in der hofmarch und ausserhalb, des gleichen so unser richter von unser wegen ettwan faecklich annemen will, sol er zuo helfen.

## 13.

Wo sich krieg in der hofmarch erhueb oder unwillen sol er mitsambt ainem richter understeen.

## 14.

Er sol zuo dem rechten den nachpauren pieten als oft und unser richter recht sitzt; da sol er zu hawss und hof pieten den parteyen dy zu rechten haben, und alle pot so er thuet aigenlich mercken und dem richter ansagen.

## 15.

In der kuerchen sol er nichts pieten. Er sol aufsehen haben in der hofmarch, das nit gekart, gespillt oder tautzt werd.

## 16.

Er sol fleyssig aufsehen haben unser hoeltzer, vischwasser, damit uns nyemant darein gee zu fischen und zekrebsen, und

Summerzeit sol er acht haben der graserin und sy pfaenden, wo sy In unseren aengern, rainen oder garten grasen.

17.

So man Im zieglstadl auss oder ein wil tragen sol er kind dartzuo voder solh arbeit zethuen und sol selbs dabey sein ob den kindern.

18.

Von ainem pot gibt man dem ambtman VIII  $\text{ſ}$ , das mug wir mynndern oder mern. Item In dem wandl hat der amptman vom pfund XXXII  $\text{ſ}$ , das stet auch In unsern gewalt.

#### IV. Die Lex Hofmarchiae nach dem Indersdorfer Vorbilde von 1493 (RA 7).

Hie fahet an die Ordnung und Sätz unnsrer Hofmarch Unndensdorff mit Iren zugewonten Hofmarchen, und was uns die Underthon darin wonent pflichtig und schuldig sein zethuen.

##### 1. Huldigung der Untertanen an den neuen Abt.

Ein yeder New angender herr regirer und prelat des wirdigen Gotshauss, der erwelt und bestaet wirdet, mag und sol vordern all sein undertan und Inwoner der hofmarch, des gleichen all hinndersaess, und In vorlesen die freyhait, herkomen und gewonhait des Gotshauss, als hernach volgt, und darnach von In nemen geluebd, huldung und gehorsamkait, das sy all und yeder besonder geloben sullen als irem rechten und natuerlichen Herren: zu erst seiner Wirden Amptlewt und diener, des gleichen die Vierer der hofmarch und darnach ein yeder Inwoner und gerichtsmann. Aber die andern hinndersaess sullen solich geluebt thun in der pawstift.

##### 2. Umfang und Inhalt der abteilichen Hoheitsrechte.

Unndensdorff, Hofmarch, Dorffgericht, Herrlichait, Vogthey, Schenck, Ambten, Ungelt, Mass, Ellen, Gewicht, Ehaften, Hanntwerchn, Nuetzungen, Scharwerchen, Zehente klain und gross, ertrichen, Hofstetten, Grunt und Podem und all obri-

kait ist unsers gotzhauss gantz freiss, unansprachs und einwartz aigen, daselben nyemant zerichten noch zepieten hat dann wir oder unser gesetzter richter von unseren wegen mit sampt den hernach genenten Guetern, Stuckhen, Doerffern, weylern, ainaten. Und was da In ir yedem verhandlt wirt, haben wir zu straffen und zepuessen an all Irrung, ausgenommen die drey haenndl so zum tod ziehen. Antwort wir hinauss dem hoehern gericht. Das dorff Unndensdorff mit seinen einfengen, gartten, gemainen und zugehoeren, als weyt die ettheren und frid raichen von oben piss zu endt des dorffs, auff allen ortten ist an mittl in unser hofmarch und herrlichait uns ob menschen gedachtnuss gehalten, darumb wir dann freyhait und bestaetung haben umb solich gab von kaisern, kunigen und fuersten.

### **3. Gesetzgebungs- und Regierungsgewalt des Abtes.**

So ein yeder prelat des wirdigen Gotzhauss legislator ist, das man merckhen und klarlich nemen mag aus der bestaetung uber das dorff Unndensdorff mit sampt den zugewonten Hofmarchen, das dann In allen freyhaiten begriffen ist, so mag ein prelat als ein gesetzgeber und ainiger regirer der Herrschafft des gotshauss Unndensdorff In seinen Hofmarchen auffsetzen, ablegen, verwandlen, ordnung zethun In allen erberen und redlichen sachen zu nutz und notturfft des wirdigen gotshauss, darinn Im nyemant widerstand noch Irrung thuen kan.

### **4. Abteiliche Gerichtsherrlichkeit.**

Ein yeder prelat hat volle macht, recht und gewalt, all hanndl und uebergeeing zestraffen, darumb puoss ze nemen, die ungehorsame fancklich annemen und halten und die widerwaertigen darzuhalten, damit sy recht geben und nemen, und wo nott wurd das hoeher gericht anruffen nach lawt der freyhait.

### **5. Hohe Freiheit des Klosters.**

Aus loeblichem und guetigem fuernemen und genaden der heyligen vater Babste, Kayser, Kunig und Fuersten ist unser wirdigs Gotshauss mit allen seinen lewten und guettern hoch gefrewt und den widerwaertigen, so solich freyhait an-

fechten, gross penvall aufgelegt, damit das gotzhauss vor unrecht und beswaerung verhuet wurd. Auch daneben gepoten, das gotzhauss da pey hannt zehaben.

### 6. Aufzählung der Hofmarten.

Unser Hofmarch, die da an mittl gehoeren zu dem wirdigen Gotshauss mit aller herrlichait, das sein die: Das dorff Unndensdorf, Werde, Algerspach, Wagenried, Herriszell, Glanerdorff, Pipisried, der gefrewt bruderhof, Straspach und Carphofen. Wiewol all unser Guetter mit Iren zugehoeren gefrewt sein, yedoch so sein die benannten Hofmarch sunderlich begabt und gefrewt.

### 7. Verfahren bei todeswürdigen Verbrechen.

All hanndl haben wir zestraffen und zepuessen, auch ze rechtvertigen In unseren hofmarchen und hat nyemand darein zepieten dann wir, aussgenomen die drey hanndl, der zum tod ziehen, die gehoeren dem hoehern gericht zu. Und wo wir ainen solichen betretten In unsern hofmarchen, der der dreyer haenn dl ainen oder mer auf Im hat, den nympt unser gesetzter richter an und halt In in vancknuss piss an den dritten tag. Darnach antwort er In hinaus dem hoeheren gericht, als er mit gurtl umbfangen ist. Hat aber der schedlich man hab und gut in unser Gefrewten Hofmarchen, das beleibt uns nach lawt der freyhait und bestaetung. Das ist uns pissher von allen fuersten gehalten worden.

### 8. Vorrecht der Schranne des Hauptortes.

Unser gesetzter richter hat recht zu sitzen und urtail zefinden In unsern hofmarchen mit namen. Die von Straspach und die von Carphofen sullen recht nemen und geben In unserem Gotshauss vor unserem gesetzten richter, und wer zu In zeklagen hat sol vor uns beschechen. Dieweyl aber das dorffgericht und hofmarch des vorgenanten dorffs Unndensdorff von alter her ye und ye den vorgriff der ehafft mit pad, schmit und anderem gehabt, so ist von alter herkommen: Wer zeklagen hat zu den von Aigerspach, Werd, Wagenried, Harriszell und Glanerdorff, der klagt uns oder unserm gesetzten richter, und wo die klag mit dem rechten austruckt muss

werden, so muss es in unser hofmarch des dorff Unndensdorff beschechen an unser schraunen, vor unsern gesetzten richter.

### **9. Besetzung der Schranne und Ladungen.**

Dartzue durch einen richter die schrann daselben nach ordnung der rechten gar fleissig und ordentlich besetzt sol werden und einem yeden nach ordnung der rechten gepoten oder verkundt werden durch den Amptman pey der puoss. Und was sich dann Im rechten begibt mit pfantung, gantung, apelacion oder dingnung der hoehern gericht, das sol alles beschechen nach hofmarchsrecht.

### **10. Urteilsfinder und Vorsprecher.**

So pissher In unsern hofmarchen nach der urtail ist gericht worden, sol ein yeder richter, dem das gericht von uns befolten ist, grossen fleiss thuen pey dem hail seiner sel, die schraunen und [das] recht zu besetzen mit ersamen tappferen mannen, den umb das recht wissen sey, und den partheyen verkunden, sich zu fuersehen mit rednern oder fuersprechen nach notturfft.

### **11. Bestellung und Befugnisse der Vierer.**

Zu sunderm nutz der gantzen gemain haben wir erdacht gut und nutzlich sein In unsern hofmarchen Vierer zesetzen, all Jar verwandln oder die alten beleiben lassen nach ansehung gemainer nutzperkait. Dieselben vierer mit sampt unserm richter all maengl der hofmarchen nutzlich fuerkomen sollen, zu den dann der gemain man lauffen mag, In verkunden sein auligen. Und was die vier mit sampt dem richter muegen entschlafen, ausrichten und befriden, des sein sy schuldig pey Ir trew zethuen zu er und nutz einer gantzen gemain. Wo in aber ein sach zu swaer wolt sein, sullen sy an uns bringen, und was wir dann dar Inn gepieten, schaffen oder ordnen, dapey sol es fueran beleiben.

### **12. Ausnahmestellung von Pipinsried.**

Dieweyl aber unser hofmarch Pipinsried pissher selbs ein ehafft hat mit pad, smit, hut und wacht, ist von alter herkommen, das unser gesetzter richter recht sitzt In der hof-



march und dorff zu Pipisried, als oft des begert wirdt oder nott tuet. Auch ist das dorff mit sundern vierern besetzt, die wir Jahrlich vernewen muengen oder die alten beleiben lassen nach ansehung des gemaine nuetz.

### **13. Jährliche Verkündigung des Hofmarksweistums.**

Ein yeder prelat, seiner wurden schaffuer und richter haben Jarlich zevorderen all Inwoner der hofmarchen des Wirdigen Gotzhauss, In verkuenden die gesetzt und recht der hofmarch,<sup>1)</sup> ehafft und ander notturfft, und dapey gemonen der pflicht, damit sy dem wirdigen gotzhauss und einem prelaten underworffen sein.

### **14. Allgemeine Scharwerkspflicht der Hofmärker.**

All in den hofmarchen, so wir sy vordern uns zearbeiten, das sullen sy thun an widerred und tagwerchen fuer manigklich, wann ein yede hofstat und bestant umb gelich zinnss gelassen sein, damit uns solich tagwerch gearbeit mueng werden.

### **15. Taglohn und Stellvertretung der Pflichtigen.**

Vor Jaren haben uns die In der hofmarch gerecht ain tag umb II pfennig, dreschen und holtzhackhen auch umb II pfennig. Und wer selber nit arbeiten mag, der sol schickhen einen ehalten, der der arbeit wol vor mueng sein. Derselb sol uns arbeiten umb unseren lon.

### **16. Verbot auswärtiger Verdingung.**

In dem schnit sol nyeman ausserhalb arbeiten noch schneiden, dieweil und wir zu schneiden haben, pey der wandl. Dar Inn der richter und amptmann ein aufsehen sullen haben.

### **17. Flurzwang bezüglich des Kornschnitts.**

All die zu pawen haben und in den hofmarchen sitzen, die sullen ein gemeins schnit anheben nach unserem gevallen und geschafft pey der wandl.

### **18. Obstbau und primitiae pomorum.**

Welch in der hofmarch von uns garten haben, die sullen peltzen nach notturfft pey Irer trewen, und so got der herr frucht gibt, so ist halber tail unser.

<sup>1)</sup> Daher ist Art. 14 und ff. überschrieben: Die Satz unser hofmarch.

### 19. Weitere Spezifizierung der Scharwert.

Die schararbeit als: rechen, dreschen, maenen, kraewten, den hauff fineln und ropffen, den har yetten, ropffen und riffeln, dartzue die pflantzen stossen — und vor zeiten haben die Inwoner der hofmarch die Schaff auch geschoren — Sol alles trewlich beschehen.

### 20. Bauzwang bezüglich der Häuser.

Nyeman sol nichtz pawen noch zymren In unseren hofmarchen dann mit unserm willn. Und wer ein hauss pawt auss unserm erlauben und vergunsten, der sol es ueber sechs pfunt pfennig nit pawn. Wer aber solich ueberpau tat, den mugen wir darumb wandln und aus der hofmarch ziehen haissen. Wir sein Im auch nit schuldig mer zegeben umb seine zymer dann sechs pfunt pfennig, oder prech sy ab unserem grunt und fuers weg.

### 21. Sühneverfuch und Rechtsgang.

Was sich erlaufft unlieb oder ander Irrung zwischen ainer nachperschafft, das sullen sy pringen fuer uns oder fuer unsren richter. Muegen wir das In lieb entschlahen, dar Inn wellen wir unsern fleyss thuen. Wo aber das nit sein wolt, so sullen wir es zu dem rechten schaffen, und da durch das recht vor unserm richter ausgedruckt werden und nit weyter gewaigert noch getzogen werden, sunder da enden lieplich oder rechtlich.

### 22. Beschränkung des Klagerrechtes.

Unnser ernstlich mainung ist und wellen wir es also dapey hanthaben: Wo verrer geklagt wird, es war durch ein aigen man seinen herren, oder wo er es weyterhin klagt uns zu verachtung, dann wie es oben geschriben stet, wer derselbig waer, der das nit also hielt und ueberfur, der sol darumb gewandelt werden und an all genad auss unser hofmarch und herrlichait faren, seine aigne zymer, ob er die het auff unserm grund, abrechen oder uns nach nachpern rat zekauffen geben.

### 23. Terminverfäumniß.

Nyemant sol kain pot versitzen, das durch uns oder die unsern von unsern wegen oder von gemains nutz wegen gepoten wirdet pey der wandl.

**24. Schöffenpflichten.**

So man recht sitzen will sullen die nachpern, den zu dem rechten gepoten ist, an die schranken und recht sitzen und dabeleiben piss zu endt des rechtens, und sullen trewlich urtail vinden und geben, nyemant zu lieb oder zu laid nach Irem gut bedunckhen pey dem hail Irer sel.

**25. Entschuldigung bei Verhinderung.**

Wer aber da pey dem rechten nicht mocht sein, der sol das dem amptman verkunden und von dem richter erlaubnuss nemen und Im ertzelen die sach seines abwesens. Ist es aber nit herrengeschafft oder ehafft not, so sol er pey dem rechten beleiben pey der wandl.

**26. Quatembergeld der Gewerbetreibenden.**

Peckhen, fleischhackher, gastgeber, saemerwirt, kramer oder andere, die vayl haben, sullen das quotempergelt geben nachdem und wir In aufflegen und sy genad pey uns vinden.

**27. Beschränkung des Mieterechts.**

Nyemant sol kain gehewsat hofherren oder hoffrawen einnemen dann mit unserm wissen oder erlauben pey der wandl, darauff der richter und amptmann sehen sol. Wo wir aber In gehewsat vergunnen, so sein sy paid, der hauswirt und der Inwoner, schuldig die scharwerch zethuen yeder In sunderhait.

**28. Schantbeschränkung und Schenkmaß.**

All unser wirt sullen rechte mass haben und geben. Chain getranck einlegen oder aufthun an unser wissen, und uns davon geben die schenkmass. Und wie wir dann schaffen das getranck zeschenckhen, das sol also beschehen.

**29. Pflichten der Bäcker.**

Die peckhen sullen gut brot und rechte pfenbertt pachen nachdem und der getraid gilt. Und welicher das nit taet, dem muegen wir oder unser richter das brot auffheben, erschneiden und armen lewten geben durch gots willen.

**30. Pflichten der Metzger.**

Auch sullen die fleischhackher gut und rain fleisch schlahen und rechts gewicht haben, dem armen und dem reichen trewlich wegen pey der wandl.

**31. Pflichten der Müller.**

Des geleich die muellner sullen rechts mass haben, es sey metzen, viertal, mulmassl, vierling, dreyssigker oder wie es genant ist. Auch getrewlich malen und müssen ungevarlich dem armen als dem reichen pey der wandl.

**32. Pflichten der Weber.**

Die weber sullen gerechts und gewonlichs geschirr, gewicht und ellen haben, als von alter her ist komen, pey der wandl.

**33. Schmied und Schleifgarb.**

Von alter ist herkomen, das dem schmid ein schleifgarb ist geben worden von den pawren, so er guten stain hat und die verdient; tut er des nit, so sein Im die pawren nichtz schuldig, und ist kain ehafft garb.

**34. Pflichten des Paders.**

Der pader sol einen yeden auswartten nach seinen staten als pillich ist, damit er unklaghafft sey, und unser pad mit seiner zugehoerung weslich und pewlich halten als sein bestand ausweysst.

**35. Aufgebot zur Scharwerk.**

So ein yedes hauss In unser hofmarch und dorff Unndensdorff schuldig ist, so unser amptman von unseren wegen pewt, sullen sy komen pey der puss, und wer selb nit komen mag, der sol einen ehalten schickhen, der solicher arbeit vor mueg sein, daran wir ein benuegen haben. Dar Inn ein amptman sol ein aufsehen haben.

**36. Bannwasser und Bannforst.**

Nyemant sol vischen oder krebsen In unseren pannwassern pey der wandl. Des geleich sol nyemau hackhen in unseren holtzern an unser erlauben pey der wandl. Dar auff amptman und vorster sehen sullen.

**37. Bannwiesen und Wegerecht.**

Es sol nyemant ungewonlich weg oder steg machen durch unser panenger pey der wandl. Darauff der richter und amptman merckhen sullen haben.

**38. Gras- und Weiderecht.**

Nyemant sol grasen oder maeen dem andren zu schaden in unsern hofmarchen noch in unseren engern, rainen noch veldern pey der wandl.

**39. Wächter der Weideroffe.**

Die ross haben, die sullen die bewaren und dem wachter fuerschlahen, damit nyemant kain schad beschech, und zwischen der stangen In den graben weder ross und kue schlahen pey der wandl.

**40. Schweinehut.**

Welhe swein haben, die sullen die behuetten, damit die nit schaden thuen mit wuelen oder andrem bey der wandl.

**41. Verbot der Gänse- und Ziegenzucht.**

In der hofmarch sol nyemant gens noch gaiss haben, dann die an schaden einer gantzen gemain nit gehalten mag werden.

**42. Verbot des Spielens um Geld.**

Wir wellen auch pey grosser straff, das nyemau spilen oder kartten lass in Iren hewsern pey tag noch pey nacht noch kainerlay spil, damit gelt verloren oder gewonnen mag werden, dar Inn falsch erkennt mag werden oder vortail.

**43. Verbot der Kuppelei.**

Darzu wellen wir In unser hofmarch, das nyemant unerlichs zu lass gen In seinen hewsern mit verkupplen oder andren sachen pey grosser straff; dann wo wir solich ein und austner vermerckter person Innen wurden, die wellen wir herttigklich darumb straffen und auss dem dorff haissen ziehen.

**44. Beschränkung des Spielens in Gasthöfen.**

Wir wellen auch, das kain wirt, des gleichen der prew, in den tafern nit groblich spilen oder kartten lassen, dann

was durch erber lewt von kurtzweyl wegen an ain zech beschach, pey der wamndl.

#### **45. Beschränkung der Tanzbelustigung.**

Chainen tanz wellen wir haben In unser hofmarch, dann was In hochzeiten von eren wegen beschicht, pey grosser straff.

#### **46. Heilige Nächte.**

Wir wellen auch, das unser wirt an heyligen naechten als sambtztage nacht unser lieben frauen und all hochzeitlich nacht kain grobe zerrung pey In leiden mit schreyen, pfeffen oder anderm, das wider got ist. Wo aber solichs beschach, wellen wir ungestrafft nit lassen.

#### **47. Bestellung des Gemeindefüters.**

Unser ernstliche mainung und geschafft ist, das hinfuer kain huetter oder wachter gedingt werd dann In unser gegenwaertigkeit oder unsers richters. Und so die bestellt werden und zeit ist auszutreiben, sol ein yeder sein vich fuerschlahen dem gemainhuetter pey der wamndl.

#### **48. Instandhaltung der Gräben.**

Wir wellen auch und gepieten, das der richter und die vierer darob sein alle Jar, damit der graben vom dorff hinab in die Glan neben des viertail angers durch die viertaler aufgeworffen werd nach nuetz. Des gleichen der grab durch den dorfanger vom rubwasser sullen die nachpern von Unndensdorf Jarlich rawmen auff Ir köstung. So wir In aber nutzlich rawmen wellen lassen, so gibt ein yedes hauss drey pfennig.

#### **49. Instandsetzung der Wege und Ramine.**

Unser richter mit sampt den vierern sullen darob sein, damit weg und steg gemacht werden Jarlichen, und die fewrstet besehen mit allem fleiss, damit yederman vor schaden behuet werd.

#### **50. Baugenehmigung und Ueberbau.**

Nyeman sol kain hauss noch anders nichtz pawen dann mit unserm willen, gunst und wissen pey unser straff und

ungenad. Es sol auch nyemant den andren ueberpawen; ob das aber beschach und uns klag kam, wellen wir das straffen und abzeprechen schaffen.

#### **51. Verzäunung und Nachbarrecht.**

Wir schaffen auch pei der wandl, das ein yeder den andren, verfrid, als dann mit gewonhait pissher ist bracht, zu veld und dorff, und nyemant gegen den anderen kain newung fuerneme pey der wandl.

#### **52. Gemeindearbeiten.**

Auch ist unser mainung, wo gassen, weg und anders zemachen oder zegraben ist, dem dorff und der gemain nutzlich, das ein gantze nachperschafft darzu helff getrewlich, und darob sol der richter sein. Wer sich aber des wert, der sol darumb gewandlt werden.

#### **53. Schmiede und Bad.**

Wir wellen, das die ehafft der schmit, des pads gar fleissig gehalten werd von dem schmid und pader und der gemain. Wer aber dar Inn widersässig waer, der sol darumb gewandlt werden.

#### **54. Wegwart und Viehtrieb.**

Die Saemewirt sullen darob sein gegen den saemern damit uns auff unsern panengern kain schad beschach pey der straff. Die von Glan und Unndensdorff haben kainen besuch auff dem siechanger, er sey offen oder nit, noch die von Unndensdorff sullen nit treiben ueber den stockachgraben.

#### **55. Terminbestimmung und Ladung.**

So ainer begert ain recht zesitzen, sol Im der richter tag benennen, darzu der amptman den nachpern gepieten sol von hauss zehauss. So aber der amptman ainen ausserhalb betraet, dem mag er solich gepot wol verkuenden, und wer dan das gepot versaess, der sol gewandlt werden. In der kirchen auff dem freythof sol nyemant nichtz gepoten werden.

#### **56. Ort der Gerichtsverhandlung.**

Wir wellen, das unser richter das recht besitz an der gewonlichen stat, das ist an den schranckhen am platz under

der linden. So aber unwetter war, mag er recht sitzen, wo es Im fueglich ist, in den wirtshewsern oder sunst, darinn Im die nachpern gehorsamlich nachvolg sullen thuen.

### **57. Zuständigkeit des Richters.**

Unser richter hat all hanudt, als oben stet, von unseren wegen zestraffen und puoss zenemen nach gelegenheit der sach und anzaigen des puchs umb lem, pain schrot, abgeschlagen gelider, fliessend wunden, pewlen, rauffen, schlahen und der geleich.

### **58. Verhalten des Verurteilten.**

Wer also fraevelt oder puoss verworcht, dardurch er pillich gestrafft wurde nach gelegenheit oder gestalt des hanndls, was Im dann zethuen aufgelegt wirdet durch uns oder unseren richter, das sol er willigklich tragen und sich nit ungehorsam beweysen, auch nit verrer oder weyter klagen noch bringen dann an uns. Wer aber das ueberfuer, den muegen wir an all genad auss unser herrlichait treiben und ausschaffen.

### **59. Unterstützung der Gerichtsdiener.**

So unser richter oder unser amptlewtt In unseren Hofmarchen etwas von unseren oder des landesfuersten wegen muessen hanndln mit vanknuss oder andrem, darzu er einer nachperschafft notturfftig wurd, und sy ermont Im peystant zuthuen von gerichts wegen, und welicher da ungehorsam erschin, desselben und der hab und gut ist uns vervallen und sol an all genad auss der hofmarch ziehen.

### **60. Gestohlenes Gut.**

Wo verstolen hab und gut erfunden wurd in unseren hofmarchen, kaem der, dem es verstolen war, und mocht warlich erweysen, das es Im geraubt oder verstolen war, dem sol man es wider geben; so aber nyemant kaem, der war urkundt mocht sagen oder bringen, so beleibt uns solichs gut.



## V. Letzte landesherrliche Bestätigung der Hofmarksfreiheit (1765).

Von Gottes Gnaden Maximilian Joseph in Ober- und Nidern Bayrn, auch der Oberrn Pfalz Hertzog, Pfalz-Graf bey Rhein, des heil. Röm. Reichs Erztruchseß und Churfürst, Land-Graf zu Leuchtenberg etc. etc. Unsern Gruß zuvor, Würdtiger in Gott,<sup>1)</sup> Lieber, getreuer!

Nachdem Wir mit langer<sup>2)</sup> zuwartt der öffters von Euch anverlangten production der zur docierung Euerer Hofmarksfreyheiten vor allen erforderlichen Ankunfts-Titeln, benamtlich der fundations- oder von Weyland Unseren Durchleuchtigsten Regierungs-Vorfahern allenfalls erlangten Concessions- oder Confirmations-Urkundten entgegen gesehen: So haben Wir anstatt derselben aus Eueren unterm 4. Septembris anno 1760 anhero erlassen diemüthigsten Exculpations-Bericht nicht nur allein zuersehen gehabt, wasmassen Ihr derley, obwohlen zu einer dißfälligen Legitimation ansonsten höchstnöthige Documenta ohngehindert alles beschehen fleißigen Nachsuchens von darumen nicht ausfindig machen können, weillen selbe durch die Unserem gnädigst Euch anverthrauten Closter bekamtermassen öffters zugestossen äufferst betrübte zufälle, wo selbes sowohl durch erlittene Feuers-Brunsten in die Aschen gelegt, als auch in mehrfältig zubefahren gehalten Leidigen Kriegs-Troublen durch Plünderungen und derley harte Betrangnungen spolirt worden, ohnmittelbar zu grundt gegangen seyn müessen, — sondern auch, wie Ihr Euch in subsidium dieser Euerer Manglhafftigkeit auf die vorhin allschon gehorjamst producierte Extractus aus der bey Unserer Lieb- und getreuen Landschaft in Bayrn vorhandene Landt-Tafel bezogen, welche geben daß Erstlichen die Closter-Abbtay Scheyrn in Unserem Pfleggericht Pfaffenhoven entlegen, eine beschlossene Hofmark, und hierzue die Dörfer Mitter- und Niederichern, Grossenhaag, Kneißdorf, Wiecht und Fernhaag, Item die Dörfflen Grafenstetten<sup>3)</sup> Wolfsberg, Holzriedt und Schnattenbach,<sup>4)</sup> weiters die Niedl Rößbach,

<sup>1)</sup> Abt Joachim Herpfer von Herpsenburg 1757–1771.

<sup>2)</sup> Termin 2. Febr. 1757, laut Generalmandat vom 29. Mai 1756.

<sup>3)</sup> Grainstetten. — <sup>4)</sup> Schnatterbach.

Triefing, Blöckling, Weiden<sup>1)</sup> Haberzhäusen, Durchschlecht,<sup>2)</sup> Ettersberg,<sup>3)</sup> Biberregg,<sup>4)</sup> Zettl,<sup>5)</sup> Oberschnatterbach, Fürholzen, Gumpersperg,<sup>6)</sup> Menzpriell, Item die Mindeden Bogfried, aus der Deb, Waschhof,<sup>7)</sup> Plauenwiesen,<sup>8)</sup> Werchenthal,<sup>9)</sup> Grueb, Dummelshausen, Auhoi,<sup>10)</sup> Frojchbach, Schönberg,<sup>11)</sup> Dedenhueb, Wolfckenbuech<sup>12)</sup> und Daßlmühl gehörig; 2<sup>do</sup> W i j c h b a c h a u Unseres Pfleggerichts Wybling eine unbechlossene Hofmarch, und 3<sup>to</sup> W e r b l i n g, auch in letztgedachten Pflegergericht entlegen, eine Hofmarch in den Ettern, gehn ermelter Hofmarch W i c h b a c h a u ein pertinens seye.

Und da es nun auch vermög der von Unseren hierüber vernommenen Pflegergerichten Pfaffenhoven und Wybling erstatteten Berichten keine Nichtigkeit hat, daß die in denen von Euch eingefendeten und auf das rechte corrigirten Conscriptionen beyr Closter-Hofmarch Scheyrn mit 38<sup>1/16</sup><sup>tl.</sup>, dann bey denen Hofmarchen W i c h b a c h a u und Werbling zusammen mit 19<sup>14/16</sup><sup>tl.</sup> Höfen vorgefragene Unterthanen und Güetter — außer der zweyen Mindeden Edtling und Webling, Gerichts Pfaffenhoven, oder der dortigen sub numeris 13 et 146 benamnten zweyen Unterthanen, deren der erstere zur Graf Lörringschen Hofmarch Pörnbach,<sup>13)</sup> und der letztere zur Capitelschen Hofmarch Illmünster Boggtbar gehörig, zu Eueren Pfarr-Gotteshaus Scheyern aber nur mit Leibgeding zugethan seynd; dann der außer denen 4 Ettern der Hofmarch Werbling, volglich in gedachten Hofmarchszürch nicht, sondern im Pflegergericht entlegen, derowegen mit der Jurisdiction dahin gehörigen einschichtigen Grundstücken — zu denen obberührten Hofmarchen Scheyern, W i c h b a c h a u und Werbling wahre, sohin Euerem unterhabenten Closter mit der Niedergerichtsbarkeit und Jurisdiction zuegehörige pertinentien seyndt: Alß wollen Wir

<sup>1)</sup> Winden. — <sup>2)</sup> Durchschlacht. — <sup>3)</sup> Ebersberg. — <sup>4)</sup> Biber. — <sup>5)</sup> Zell.  
<sup>6)</sup> Gummelsberg. — <sup>7)</sup> Washof. — <sup>8)</sup> Blaumoosen. — <sup>9)</sup> Werenthal. — <sup>10)</sup> Nauhof. — <sup>11)</sup> Schabenberg. — <sup>12)</sup> Walckersbuch od. Walterspuch-Sahl (seit 1910 niedergelegt und aufgeforstet).

<sup>13)</sup> Im Umkreise des Landgerichts Pfaffenhofen lagen Hofmarken folgender Stände: a) Reichsfürsten: Freising, Mattheserorden, Pfalz-Neuburg, St. Emmeram in Regensburg; b) Prälaten und Stifte: Angerkloster (München), Hofenwart, Illmünster (Frauenkirche München), Zundersdorf, Scheyern, Thierhaupten; c) Ritter: Arnbach (Ober- und Nieder-Ä.) Burgstall, Eschbach und Neuenburgstall, Fahlenbach, Freyhäusen, Haag, Hohenried und Bobenhausen, Königsfeld, Lauterbach, Reichertshausen, Pörnbach, Rohrbach, Rottenegg, Schenkenau, Starzhäusen, Steppberg, Uttenhofen (R. Ä. Gerichtslit. f. 3237).

es in ermanglung anderer erforderlichen Beweißthumen bey dieser Guerer legitimation umb so mehr gnädigst bewenden lassen, als Uns nicht nur Guere von Unseren Durchlauchtigsten Vor-Eltern, denen Grafen von Scheyern, von welchen Euch deren Uralttes Schloß Scheyern zum Ewigen Wohnsitz eingeräumt und überlassen worden, herstammend fundation ex Historia von selbstem bekannt, sondern auch aus vorn angezogenen Landt-Tafels-Exträcten zur Bestättigung Gueres uraltten Besißthums diejer er-  
 nannten Hofmarche und deren darvon abhangerenten Gerechtsamen sich ohnwiderspreehlich zeigt, daß er sagt Euer unterhabendes Closter auch von denen übrigen Hofmarchen allschon a pluribus Sæculis, und zwar von der Hofmarch Wischbachau und deren pertinentien schon seither anno 1524, und von Verbling seither anno 1578 in unverrückter Possession seye: Worbey es dann auch in Ansehung diejer hierdurch hinlänglich erwisenen Beschaffenheit hinführan dergestaltten sein Verbleiben haben, daß Ihr und Guere Nachfolgerr, die Künfftige Vorsteherr des Closters sowohl solcher Possession als der hievon abhangerenten Gerechtsame und Jurisdiction auf Mht und weiß, als Ihr und Guere Vorfahrrer, die vormahlige Vorsteherr des Closters solche von Uraltters hergebracht und erlanget, auch bis unzherr in üblichen Gebrauch dann genuget und genossen habet, noch ferners befuegt und theilhaftig seyn sollet: Welches Euch mit zurückbehaltung der mehrgedachten Landt-Tafels-Exträcten, so anderen Producten, zu Guerer Künfftig-allenfalls nöthig habenden legitimation mit dem Anhang hiemit unverhalten bleibet, daß Wir diejer Guerer gaudierenten Hofmarchischen Niedergerichtsbarkeit und Jurisdiction halber in Unserer Neu zu verassen Kommenten matricul Sub Lit. S: C: Nro 23 die behörige Vormerkung zuthuen Sub hodierno bereiths gnädigst anbesolchen haben. Seynd Euch anbey mit Gnaden. München den 14. Decembris anno 1765. Ex Commissione Serenissimi Domini Ducis Electoris speciali: Ant. Pöhl mp. (RA 196).

## VI. Einleitung und Schlußakt der Säkularisation.

### 1. Ueberrahme der Temporalienverwaltung durch den Kommissär.

Protocoll,

Welches auf den von der Churf. General Landes Direktion in München sub dato 3. Nov. et praes. gestern Nachts um 10 Uhr

anher ausgefertigten gnädigsten Befehls in betreff der zur Entschädigung<sup>1)</sup> angenommenen Abbtley Scheyern abgehalten worden in loco Scheyern den 5. Novembris 1802.

Praesentes der Churf. Gerichtschreiber von Michach Simon Reichsedler von Zwach als in Sachen gnädigst ernannter Commissarius.

Actuarius Jakob Frank, Oberschreiber von dort.

Nachdem oben allegirt gnädigster Befehl gestern Abends um 10 Uhr eingelaufen, säumte man nicht sich anheunte nach Kloster Scheyern zu begeben, um nach dem Inhalt desselben zu verfahren. Man langte um halb 11 Uhr an, verfügte sich sogleich zum Herrn Prälaten, welchen man ganz allein auf der Abbtley angetroffen. Man erklärte demselben den Zweck der gnädigst übertragenen Commission und publicirte ihm den gnädigsten Befehl seinem ganzen Inhalt nach, sowie man nicht ermanglete, die gnädigste Instruction quoad passus concernentes zu erörtern.

Der Herr Prälat äußerten sich hierauf mit der vollsten Bescheidenheit und ihm angemessener Würde, Seine Churf. Durchlaucht hätten ihm das Kloster und Stift Scheyern bis anhero quoad Temporalia zu administriren anvertraut, und unterwerfe er sich im vollsten Vertrauen auf Seiner Churf. Durchlaucht gnädigste Gefinnungen allen Maßregeln und Verfügungen, welche Se. Churf. Durchlaucht zu Beförderung des allgemeinen Wohls für dienlich halten und zu nehmen gnädigst geruhen wollen.

Hierüber wurde nun gegenwärtiges Publications Protocoll abgehalten, welches der Herr Prälat eigenhändig unterzeichnete.

Martin, Abt mp.

Von einer Churf. General Landes Direction in Kloster Sachen gnädigst angeordnete Commission zu Michach:

Reichsedler Simon von Zwach. (KA. 658, 5, I<sub>2</sub>).

## 2. Ueberweisung der Klosterunterthanen an das Landgericht.

Protokoll,

Welches bey Extradierung der Graffschaft-Scheuerischen Unterthanen an das Churf. Landgericht Pfaffenhofen abgehalten worden den 18. August 1803.

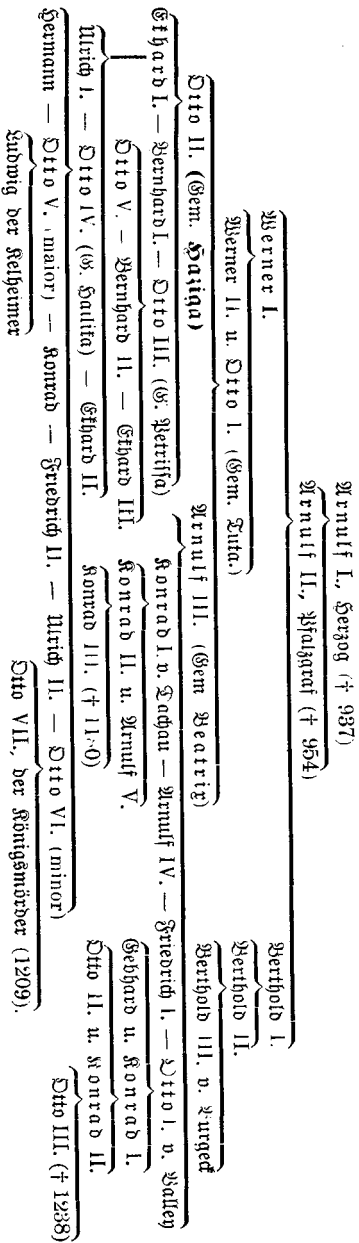
<sup>1)</sup> Für die durch den Luneviller Frieden (9. II. 1801) herbeigeführten Gebietsabtretungen, entsprechend den Beschlüssen der seit August 1802 zu Regensburg tagenden Reichsdeputation.

Nachdem denen Churf. Local-Kloster-Commissionen durch das Reg.=Blatt die gnädigste Weisung zugegangen, die Kloster-Untertanen sobald als möglich an die betreffenden Churf. Landgerichte auszuantwortten, so hat man den heuntigen Tag hierzu anberaumat und die beiden Churf. Titl. Herren Landgerichts-Beamten von Commissions wegen hierzu vorgeladen. In deren Gegenwart wurden die Untertanen des ehemaligen Stift und Kloster Scheuerns ihrer Untertans-Pflichten, mit welchen sie ehehin dem Stift zugethan gewesen, in forma entlassen und in Churf. Pflichten genohmen. Den Untertanen hat man von Commissions wegen bedeutet, sich in ihren Angelegenheiten an ihre nunmehrigen rechtmäßigen Vorgesetzten zu wenden, denenselbigen alle Achtung und Respect zu erzeigen und in vorkommenden Dingen den gebührenden Gehorsam zu leisten, sich überhaupts aber als rechtschaffene Untertanen zu betragen und keinen Anlaß zu geben, daß man sie von Obrigkeit wegen belehre, in der Sphäre des Untertans zu verbleiben. — In Hinsicht der Gerichts-Registratur wurde vornhin schon dem Churf. provisorischen Klosterichter von Commissions wegen die Weisung gegeben, dieselbe in Ordnung zu richten, ein ordentliches Repertorium hierüber zu verfassen, damit selbes auf Verlangen des Churf. Landgerichts in ordine ausgeantwortet werden könne. Schließlichen hat man noch über die heurig Churf. Gefälle und deren Ausstände sowie über die Gotteshaus-Capitalien ordentlich liquidirt, wovon die Liquidations-Anzeigen dem Churf. Landgericht, sobald selbe ins Reine werden gebracht worden sein, unverzüglich mitzutheillen, sowie die einschlägigen Gotteshaus-, Grund- und Saalbücher ebenfalls werden extrahirt werden. Übrigens wurde dem Churf. provisorischen Klosterichter bedeutet, die letzten drei Kirchen- und Bruderschafts-Rechnungen von der St. Martins-Bruderschaft und sämtliche Kirchen- und Bruderschaftsgelder zur hohen General-Landes-Direction einzubefördern. — Hierüber nun wurde gegenwärtiges Protocoll abgehalten, welches von den beiden Titl. Herren Landgerichtsbeamten auch unterschrieben worden.

Danzer, Landrichter. — Johann Michael Auer, Hofgerichts-Sekretär und Gerichtsschreiber. — Churf. Kloster-Local-Commission in Scheuern: Reichsedler von Zwachh.

# Stammang.

## Stammbaum der Stifterfamilie.



## Quellenangabe.

### A. Urkunden.

#### I. Bayer. Staatsbibliothek in München.

1. Clm 1052 Liber primae foundationis (Abtskatalog 1100—1574, Chronik bis 1230, Privilegienammlung bis 1209, Liber traditionum S. 70—104, Officium praepositi in montanis S. 112—116, Randglossen von 17 Händen über 99 Rechtsgeheäfte).
2. Clm 17401 Liber matutinalis mit den Annalen und dem Güterverzeichnis Konrads I. f. 55'—58'.
3. Clm 17403 Glossarium (Dokumente S. 218 ff., S. 238 und am Schlusse).
4. Cod. germ. 698 Scheyerer Dienerbuch v. J. 1493 (dazu als Vorlage das Chaltenbuch des Klosters Zundersdorf RA 185 und dessen Chronik RA 7).
5. Clm 17408 Passionale von 1489 und Clm 17422 Missale.

#### II. Bayer. Reichsarchiv in München.

1. Die ältesten Urbarien: RA 54 (nach 1342), RA 55, 56, 57, 58 (Berg im Gau).
2. Libri placitationis: RA 77 (1339—1363), 323 fol.; 78 (1413—1420) 306 f.; 79 (1436—1448) 406 f.; 80 (1450—1466) 408 f.; 81 (1467—1483) 448 f.; 82 (1484—1589) 406 f.; 83 (1497—1506) 726 f.; 84 (1507—1514) 361 f.; 85 (1515—1524) 377 f.; 86 (1525—1534) 358 f.; 87 (1535—1544) 363 f.; 88 (1545—1549) 141 f.; 89 (1550—1554) 173 f.; 90 (1555—1559) 205 f.; Registra placitationum apud S. Leonardum et in monstans: 122 (1451—1489) 416 f.; 124 (1490—1495) 263 f.; 125 (1505—1528) 374 f.; 126 (1531, Fragment); 123 (1522—1534) 213 f.; Annotatio perceptionum omnium accidentalium praeter redditus et proventus in libro placitationum contentos: 136 (1494 und 1493); 137 (1493—1494) 338 f.; 138 (1495—1505) 514 f.; 139 (1506—1514) 242 f.; 140 (1515—1534) 402 f.; 141 (1535—1547); Registra fratrum Cellariorum: 142 (1495—1497) 308 f.; 143 (1505—1509) 271 f.; 144 (1513—1516) 219 f.; 145 (1531—1535) 361 f.; 146 (1545—1548) 161 f.; Registra fratrum Granariorum: 147 (1501—1505) 147 f. (sic); 148 (1522—1528) 413 f.; 149 Registrum caseorum in montanis (1497) 40 f.; 150 Rüchendienstbuch (1795—1805).

3. Jüngere Saalbücher: 59 (1560—1566), 1 (1567—1573), 65 (1574—1578), 66 (1579—1583), 67 (1584—1588), 60 (Fragm. 1584—88), 68 (1589—1593), 61 (Fragm. 1594—1598), 69 (1594—1598), 70 (1599—1601), 71 (1601—1604), 72 (1605—1607), 73 (1608—1610), 62 (Fragm. 1608—10), 74 (1611—1613), 63 (Fragm. 1611—13), 64 (1614—1616), 2 (1617—1619), 3 (1620—1622), 4 (1623—1625), 5 (1626—1628), 6 (1629—1632), 75 (1633—1635), 7 (1636—1642), 8 (1643—1650), 9 (1651—1658), 10 (1659—1669), 11 (1670—1679), 12 (1680—1689), 13 (1690—1709); Ausstandsregister: 151 (1702—1715), 14 (1716—1729), 15 (1730—1742), 16 (1743—1761), 17 (1761—1802); 152—158 Ausstands- und Schuldenexakte 1766—1803 (7 Bde. in fol.); 19 (1643—1672) Gültbüchl.; Saalbücher von Fijchbachau: 66 (1579—1583), 67 (1584—1588), 68 (1589—1593), 76 (1680—1689), 127 (1710—1719), 128 (1720—1731), 129 (1765—1801). Saalbücher der Pfarrkirche Scheyern: 179 (1732—1755), 180 (1756—1769), 50 (1770—1802); 134 (1503 Martinibruderschaft); 51 (1758—1802 Nieder-Scheyern).

4. Hauptrechnungen: 159 (1770), 160 (1771), 161 (1772/73), 162 (1774/75), 163 (1777), 164 (1778), 165 (1779), 166 (1780), 167 (1781), 168 (1782), 169 (1783), 170 (1784/85), 171 (1786), 172 (1787), 173 (1788), 174 (1789), 175 (1790, 91), 176 (1795). [Dazu KA. Landshut 1765—1769 (1 Bd.) und 1794—1798 (5 Bde), desgl. 33, 96 (1770 und 1780); ferner KA München 662, 19 a: (1803/04, 1804/05); Abteirechnungen 1608/09, 1610, 1612/13, 1613/14, 1615/16, 1616/17. KLA. Scheyern: 71 (1638), 323 (1717), 324 (1734), 325 (1735), 326 (1720)].

5. Grundbeschreibungen und Grundbücher: 115 (1467—1558), 18 (XVIII), 19 XVIII<sup>1/2</sup>), 20—42 (XVIII<sup>1/2</sup>), 43 (XIX), 44 (XIX a), 45 (XX), 46 (XXI), 47 und 48 (XXII), 49 (XXIII), 50 (XXIV), 51 XXV), 52 (24 a), 53 (25 b), 188—193; 91—97 (7 Bde. in 4<sup>o</sup>) 1600—1802; RA 99—103 und KLA<sup>1</sup>) 55—58 (9 Bde. fl. Fol., 17. und 18. Jahrh.); RA 104—106, 109—114 und KLA<sup>1</sup>) 59—60 (1636—1802, 11 Bde.); 98 (1797 Fijchbachau).

<sup>1</sup>) Vieben 1803 in Pfaffenhofen liegen und wurden 1841 durch Rentamtmann Bugbaum dem wiedererrichteten Kloster zurückgestellt. Auf einen Rindifikationsanspruch des Reichsarchivs erwiderte ich 1917, daß die juristische Auffassung, welche dem Fiskus gegenüber keine Erftigung anerkennt, heute längst überwunden ist; Berchenfelds Antrag vom 16. März 1818, in der bayer. Ver-



6. Akten über einzelne Güter: 107 (1808 Pelham), 108 (1812 Zahling), 116 (1613—1728), 130 (1509, Fischbachau), 131 (1580 Valepp), 132 (1619—1760, Prielhof), 195, 52, 53.

7. Inkorporierte Pfarreien und Benefizien: 181 (1619—1755); 182—187 Pfaffenhofen, 188—189 Berg im Gau, 190—191 Edelshausen und Holzkirchen, 192 und 193 Vohburg und Harthelm.

8. 194 Jahrtage und Sepulturen in Scheyern. 195 Verschiedenes: a) Reliquien, b) Kleinodien, c) Wahlen und Visitationen (1430, 1552, 1586), d) Streitigkeiten mit Untertanen 1490—1580, e) Besetzung von Pfarreien 1501—1596, f) Zehent v. Alling und Herzhausen, g) Untertanen in Kuffstein und Ritzbühl (1537—1596), h) Unterhalt der Conventualen, Beamten und Diener (1550 ff.), i) Patronat Berg im Gau (1575), k) Klosterjagden, l) Zinssteuer 1592, m) Titel Grafschaft 1646.

9. RA 196. Freiheiten und Privilegien (1315 1539, 1542—1576), Titel Grafschaft (1606—1654), Hofmarksfreiheit (1615—1766).

10. Steuern und Abgaben: 197 Ordinari-Prälatensteuer (1704—1742, 1566—69), Kontributionen, Brand- und Türkensteuer (1704—1742), Maut- und Pflasterimmunitäten (1618—1765). -- 198 Streitigkeiten mit dem Stadtmagistrat München wegen der Besteuerung und Belastung des Scheyerer Pfleghauses (1592—1755, 1633—1745, 1638—1802). — 199 Landständische Verhandlungen (1572—1672, 1724—1791), Guldigungsleistungen (1598—1747). — 200 Schreiben Max I. (1615). — 201 Differenzen des bayer. Prälatenstandes mit der Regierung wegen Amortisationsgesetzgebung und dergl. (1686—1699, 1730—1765). — 202 Jährl. Beiträge zur Errichtung einer bayer. Maltzferzunge und für Schulwesen (1781/82). — 203 Differenzen wegen Absetzung des Klostersrichters Mik. Mayr von Fischbachau (1796—98).

11. Bayer. Benediktinerkongregation: 204 Gründungsgeschichte und Annalen bis 1692 von Abt Gregor, 205 und 206 P. Rupert Mozal, Akten der Generalkapitel von 1684, 1686, 1689, 1695,

fassungsurkunde eine derartige Erfindungsmöglichkeit ausdrücklich auszuschließen, fand in der Kommission keine Mehrheit (May von Seydel, Bayr. Staatsrecht, 2. Aufl., II 385, Anm. 41). Da nach Titel III § 2 der Verfassung alle Archive und Registraturen Bestandteile des nach § 3 „auf ewig unveräußerlichen“ Staatsgutes bilden, so handelte der Rentamtman bei aller bona fides sicher unerlaubt, aber nicht ungiltig (vgl. Seydel a. a. O. II 386).

1698, 1701, 1705, 1708, 1711, 1714, 1717, 1720, 1723, 1726, 1729, 1732, 1735, 1738, 1741, 1747, 1750, 1753, 1756, 1759, 1761, 1765, 1768, 1770, 1773, 1776, 1782. — 207 Noviziat und Kommunistudium (1775—1777), 208 Kongregationsrechnungen 1693—1784.

12. Abtwahlen 209: 1611, 1635, 1658, 1693, 1709, 1722; 210: 1734, 1757, 1771, 1775, 1793. 212: Rechnung über die Benediktionsfeier 1658; 211 Streitigkeiten 1738—44.

13. RA. 213: Jura Pontificalia der Äbte 1619—1770; 214: Indulgenzbriefe 1573—1785, Filianzbriefe 1717—1751, Konföderationen; 215: Decreta Episcopalia 1614—1772; 216: Rotulae Schyrenses, 217: Fürstenbesuche 1613—1770; 218: Beschreibung der Dokumente und Akten des Klosters (1696); 219: Registratur von Fischbachau 1803 und Archivrepertorium von Scheyern 1803; 220 und 221: Kommissorien der Äbte 1635—1775; 222: Abschriften der Chronik von Scheyern (1764).

14. Scharverfakten: 119: Prozeß 1642—44; 120: Scharverfgeldregister 1761—1817. Ferner 121: Harnaßbücher 1480, 1492, 1523, Reißgeldregister 1492; 19<sup>1</sup>/<sub>2</sub> Steuerbuch 1507—16.

15. Dienerbücher: 177 (1597—1599), 178 (1642—1647).

16. Kopialbücher, meist über Gutsverleihungen: 117 Liber reversalium maior (325 Bl., 144 Urkunden, 15. und 16. Jahrh.); 118 Liber reversalium minor (135 Bl., 294 Urk.); 18 (Urk. über 20 Güter), 43 (gr. Fol. 384 S.), 44 (über 72 Güter), 45 (637 S. Fol., 28 Güter), 46 (27 Güter), 47 über 29 Güter.

17. Einzelnurkunden.<sup>1)</sup> In der als „Scheyerer Klosterakten“ bezeichneten Abteilung<sup>2)</sup> etwas über 600 Stück; weitere 900 sind in den Abteilungen der verschiedenen alten Landgerichte versprengt und mit diesen größtenteils zu Regesten verarbeitet: Mibling 361 Stück, Michach 22, Dachau 191, Friedberg 5, Pfaffenhofen 229, Schrobenhäusen 123, Wolfratshausen 4; auch bei anderen Landgerichten

<sup>1)</sup> Wenn Hundt (a. a. O., S. 279) behauptet, daß „die in das Allgemeine Reichsarchiv gelangten Urkunden die geringe Zahl von 350 nicht übersteigen“, so sind ihm eben die landgerichtlichen Abteilungen entgangen.

<sup>2)</sup> Dazu fand ich 1914 im Verzeichnis den Vermerk: „Am Schluß des Klosters Scheyern liegt eine Anzahl Akten, welche noch nicht (1803—1912!) eingeteilt sind. Jetzt liegen sie beim hohen Urar“, wohin sie als Material anlässlich eines Rechtsstreites des Fiskus mit der Pfarrkirchenstiftung Scheyern am 12. XII. 1912 eingesandt wurden.

mögen sich noch einzelne Stücke finden,<sup>1)</sup> desgleichen sind in den Kaiser- und Fürstenselekten Schyrensia verborgen. MB X 437—592 (1768) veröffentlichen nur eine Auswahl von 105 oder 106 Stück nebst Faksimile zweier Patriarchaldiplome über das Scheyerer Kreuz. Davon stammen 12 von Päpsten, 41 von weltlichen und geistlichen Fürsten, 13 handeln von Gerichtsgeschäften (Urteile, Urfehden, Verträge), 10 von außergerichtlichen Rechtsgeschäften, und nur 17 von Gütern und Zehnten. Unter 543 von mir untersuchten unedierten Stücken der Scheyerer Abteilung stammen nur 8 von Päpsten, 13 von weltlichen und 14 von geistlichen Fürsten, 16 von Gerichten und Notaren, 18 handeln von Jahrtags- und Meßstiftungen, 9 von Eigenleuten, 9 von verschiedenen Gegenständen, 60 von Konföderationen mit anderen Klöstern,<sup>2)</sup> und 406 über Kauf und Verkauf, Beschreibung und Verleihung von Gütern und Liegenchaften. Auch von den etwa 940 Scheyerer Urkunden in den landgerichtlichen Abteilungen handeln mehr als drei Viertel über rechtsgeschäftlichen Güterverkehr, vor allem über Gutsverleihungen.

### III. Oberbayerisches Kreisarchiv in München.

Auch hier sind die Scheyerer Akten in den verschiedensten Abteilungen eingestreut. Die Hauptmasse ist enthalten in den Faszikeln 655—644, 595 u. 699 und 597 u. 709 der Klosterakten. Daran schließen wir eine Zusammenstellung der Schyrensia in anderen Abteilungen, ohne jedoch für deren absolute Vollständigkeit einzustehen.

a) Fasz. 655: 1. Verhältnis Scheyerns als Stamm- und Hauskloster zur Landesherrschaft 1572—1802.<sup>3)</sup> 2. Jurisdictionalia mit dem Landgericht und Kastenamt Pfaffenhofen 1598—1779: Jährliche Getreideabgabe nach Scheyern 1642—1795; die Heiligenjähle bei Nieder-Scheyern als Grenze der Hofmark; Kompetenzkonflikt des Klostersrichters mit dem Landrichter über Bestrafung eines doppelten Ehebruchs 1656; kurfürstliche Genehmigung der Inselfsteuer 1776; Bezug von Holzstangen aus dem Wald zwischen Sulzbach und Wolfsberg. 3. Klosteraufhebung (Der Inhalt deckt sich größtenteils mit Fasz. 658).

<sup>1)</sup> z. B. Gericht Marquartstein fasc. 3 (10. V. 1599) u. f. 9 (21. VIII. 1598, 8. X. 1598).

<sup>2)</sup> Confraternitas = Gebetsverbrüderung.

<sup>3)</sup> Interessante Akten des Denuntianten P. Benno von Hoffetten.

b) Fasz. 656: 4. Herrschaftsgericht und Klosterbesitz Fischbachau 1802—1818, sehr viele Akten und Tabellen über Gehälter der Angestellten und Leistungen der Untertanen; Zehendbüchl 1739—1802; Schmalzbüchl 1771—1802; Instruktion für den Aufhebungs-kommissär; Protokoll deselben; Kloster- und Kircheninventar; Rede bei Verpflichtung der Untertanen am 24. April 1803; Projektirte Verlegung der Pfarrei von Fischbachau nach Elbach; Verkündbüchl von Fischbachau, verfaßt von P. Bemmo von Hofstetten 1766; Kloster- und Probsteirechnungen; Kirchenrechnungen 1801/02 von Fischbachau; desgl. von Werbling 1800—1802; desgl. von Bayrischzell 1801—1803.

c) Fasz. 657: 4 $\frac{1}{2}$ . Streitakten über das Eigentum am Forst Hörhag<sup>1)</sup> 1755—1801; Aus dem riesigen Aktenstoß sei hervorgehoben ein Elenchus 1770—1771 mit 147 Nummern, worunter 134 und 135 am besten orientieren. 4 $\frac{1}{3}$  Schmalzdienststreit der Untertanen von Fischbachau mit dem Kloster 1801. Brief des Abtes Martin an den Richter.

d) Fasz. 658: 5. Lokalkommission der Klostersaufhebung, 701 Nummern in drei Abteilungen. Vgl. 655, 3, dann 659, 7 nebst 661, 18 sowie 662, 19 a und 663, 19 b.

e) Fasz. 659: 6. Scheyerer Abtwahlen 1634, 1658, 1693, 1709, 1722, 1734, 1757, 1771, 1775, 1793. Akten betr. Resignation des Abtes Cölestin 1708 und 1709. 7. Geistliche Personalien in genere et in specie 1803 und 1804 vgl. 658, 5. 8. Aufnahme von Kandidaten und Novizen 1772—1789, meist Eingaben an die kurf. Regierung um Genehmigung. 9. Weltliches Dienstpersional 1593—1805, besonders Klostersrichter, Lehrer und Pfarrmesner. 10. Aktenversendung 1803—1818. 11. Bau-sachen: Restauration der Kapitalkirche 1623, der Stiftskirche 1769. 11 $\frac{1}{2}$ . Klosterbrauerei: Kurf. Konzessionen zur Herstellung von Weiß- und Braumbier sowie zur Einfuhr von Weißbier 1691 bis 1747. 12. Aktiv- und Passivkapitalien des Klosters 1578—1807; größtenteils Verhandlungen betreffend Rückzahlung der Passiva

<sup>1)</sup> 17975 Tagwerk Wald. „Hörhag“ (früher Helingerweng) = Herrnhag, „weil er der Herren von Scheyern ihr Hag“, vom Berge Kittenrain bis zum Endtsbach oder Endzenbach (Diezzentenbach) auch Dimpfbach genannt, am andern Ende Urspring am Grimberg (Landesgrenze gegen Tirol), in der Mitte des Hörhags der Hausberg, Grund- und Glendberg. Vgl. RA Repert. der Planammer n. 1025, 5832, 7024; 5840, 5841.

durch die Aufhebungskommission, aber auch ältere Eingaben von 1578, 1622, 1624, 1635, 1644. 13. Nachgesuchte Konsense 1554 bis 1802 (die meisten 1799—1802) zur Aufnahme von Kapitalien, ferner zum Verkauf der kleinen Gült in Tirol 1554.

f) Fasz. 660: 14. Forst- und Jagdsachen (meist nach 1803), darunter zwei Bücher De vicina Monasterio silva feudali vulgo Scheyrer Forst 1316—1641, ferner: Jagdstreitigkeiten mit Graf Törring betr. Holzland 1726—1766. 15. Geistliche Stiftungssachen, Bruderschaften, Pfarreien und Benefizien 1621—1830. Verschiedene Präsentationen. Protest des Klosters gegen die Installation des Stadtpfarrers Johann Bapt. Portenschlager von Pfaffenhofen 1711; Pfarrei Fischbachau 1579—1800; Kuratie Bayrischzell 1803—1808; Dezimation der Gotteshäuser Fischbachau und Verbling 1764—1792; Legat des Kanonikus Ignaz Flächl von Hl. Kreuz in Augsburg an das Kloster (7000 fl) 1725 bis 1775; Verhandlungen mit dem Rentamt Pfaffenhofen über Rückgabe des säkularisierten Vermögens der Martinibruderschaft; Akten der Pfarreien Mittelstetten, Bohburg, Hiendorf; Akten der Martini- und Rosenfranzbruderschaft; Anzeige der Aufhebungskommission über die auf dem ehemaligen Kloster liegenden Lasten 1803; Akten über Dezimation des Klosters, nach 1760; Akten betr. Kleindienst. 16. Untertansachen 1603—1803 (Fischbachau, Hinterholzen, Vorderсандbichl, Parsberg, Ach, Gottschalling, Ried in der Zell); Grundbeschreibungen von Guggenbichl, Feistenau (1646), Parsberg (1637), Gottschalling (1637), Hinterholz (1636), Sandbichl (1635), Dieperskirchen (1629), Biburg, Fagen, Infelden, Schwarwerkregister von Scheyern (nach 1645). 17. Säkularisationsakten 1803—1806 betr. Mobilien (Kreuzmonstranz, Abteissiegel, Musikinstrumente, Gemälde, Kutschen).

g) Fasz. 661: 18. Säkularisationsakten 1802—1808 betr. Immobilien (Kirche, Klostergebäude, Prielhof, Klostergründe, Pflegehaus in München, Propsteigebäude in Fischbachau, verschiedene Güter und Gründe, Berg im Gau, Weichs, Dünzing).

h) Fasz. 662: 19a. Säkularisationsakten betr. Rechnungsweisen 1794—1813; Specificationes zu den Amts-, Forst-, Bräuhäusrechnungen; Fischbachauer Administrationsakten von P. Korbinian Bayerl; Hauptrechnung der Scheyerer Administration 1803/04 und 1804/05; Rechnungen der Klosterapotheke 1771 bis 1803; Kirchenrechnungen von Scheyern und Niedererscheyern 1800—

1803; Abtrechnungen 1608, 1609, 1610, 1612/13, 1613/14, 1615/16, 1616/17, 1516; letzte Akten des Klostergerichtes 1803, je ein Faszikel Briefs- und Verhörprotokolle.

i) Fasz. 663: 19b. Säkularisationsakten betr. Rechnungswejen 1803: Akten des P. Administrator; Verzeichnis der versteigerten Mobilien; Liquidationsprotokolle über die zu Geld veranschlagten Getreidegiltten; Akten über den Hof zu Dünzing; Rechnungen von Fischbachau.

k) Fasz. 664: 20. Steuern und landschaftliche Schuldsachen 1714—1802; Eingaben um teilweisen Erlaß der jährlichen Standesanlage von 780 fl; 21. Streitsachen 1776—1796 (Absetzung des Richters von Fischbachau, Forst Hörhag, Erbschaft Dof). 22. Zehentfachen 1803. 23. Varia 1595—1802: Einfindung einer Chronik an Max I. 1595;—Dispensgesuche betr. Professalter; Universitätsstudium des P. Hieronymus Scheiffele. 24. Bericht über die Reliquien des Klosters 1607. 25. Forst Hörhag (vgl. Fasz. 657, 4). 26. Erbschaft Flachl 1695—1786. 27. Käufliche Überlassung des auf dem Lindauer Forste liegenden Lehenverbandes 1781/82. 28. Braustreitigkeiten betr. unbefugtes Sieden von braunem und weißem Bier. 29. Varia 1727—1762, u. a. Mahnung des Kurfürsten an den Abt, im Kloster bessere Ordenszucht herzustellen (1732); Instruktion an die Wahlkommissäre, nur einen „anständigen und religiösen Mann“ wählen zu lassen. 30. Verleihung der Dohsenalpe.

l) Viele Schyrensia enthalten ferner die Akten der bayer. Benediktiner-Kongregation: 1. Fasz. 689 und 690: Entstehung der Kongregation, Korrespondenz mit dem Nuntius in Wien 1673—1684. 2. Fasz. 692 und 693: Erste Grundlagen, Statuten (1512—1782). 3. Fasz. 694 und 695: Die Generalkapitel. Abordnung kurf. Kommissäre. 4. Fasz. 696: Protokolle sämtlicher Generalkapitel 1682—1782. 5. Fasz. 697: Kongregationsprokurator an der römischen Kurie 1690—1713; Präseswahlen. 6. Fasz. 698: Abtwahlen und Differenzen mit den bischöflichen Wahlkommissären. 7. Fasz. 699: Abtwahlen in Scheyern 1687—1757. 8. Fasz. 700: Versuche zur Gründung einer gemeinsamen deutschen Benediktinerkongregation 1619 bis 1671. 9. Fasz. 701: Korrespondenz mit dem Nuntius in Luzern 1685—1761. 10. Fasz. 702: Korrespondenz der Kongregationsleitung mit ihrem römischen Agenten 1687—1766. 11. Fasz. 703:

Patronatsrechte, Fahrtage, Spezialkonvente und deren Beschlüsse 1686—1727. 12. Fasz. 704: Kompetenzkonflikte mit den Bischöfen über Konsekrationen und Ordinationen. 13. Fasz. 705: Annalen der Kongregation 1684—1747. 14. Fasz. 706 und 707: Gemeinsame Auslagen für Generalkapitel und Noviziat. 15. Fasz. 708: Differenzen über das Studium commune; Gymnasium Freising. 16. Fasz. 709 und 710: Visitationen und Rezeffe 1686—1721. Ältere Visitationen seit 1581. 17. Fasz. 711: Geplante Säkularisation von Prüfening, Visitationen in Scheyern 1686 bis 1760. 18. Fasz. 712: Korrespondenz über Vereinigung auswärtiger Klöster und Kongregationen mit der bayerischen.

m) Ministerial- und Regierungsakten: 1. Min. der Finanzen (MF): 797,954 Geh. Ratsakten (Gutsrealitäten 1803—1838); 575,727 Prozeß mit Herrn von Pfetten (1809/10); 29,2608 Wasserleitung. 2. Min. d. Innern (MA) 415,2823 Pfarrfassion 1855; 111,170 Martinibruderschaft. 3. Regierungsakten (RA): 281,743 und 744 Legate und Jahrtagstiftungen; 314,1481 Mesnerdienst, Schullegat; 594,37 Fassionen der Pfarrei; 369,3214 Orgelreparatur; 471,567 Martinibruderschaft; 560,315 Pfarrei; 616,192 Scheyern, Landger. Pfaffenhofen; 656,5 Gespensestergeschichte 1818; 657,12 Patrozinium 1814; 1050,93½ Bader und Chirurgen; 887,260 Schule (1814—1825); 1528,109 Passivreichnis des ehem. Klosters zur Kirche in Feldkirchen (1814); 1351,109e Gutszertrümmerung; 2239,649 n. 48 Harterwirt; 2240,650 n. 93 und 98 und 2239,649 n. 88 Wirte, Gerechtfame (1856); 4. Regierungsfinanzkammer (RFz): 70,28 Scheyerer Forst (1809—1811), Gebrüder Mary; 71,35 Klosterverkauf, Rückstände (1809); 192,109: Mortuarien (1757—1762); 5. Judicialia; Rain 13,253: Güterbeschreibung (1727); Schrobenuhausen 14,328: Zehent zum Kirchanger (1730); 6. Äußere Ämter, unterste Instanz (AR = antiquarisches Register): 278,1: 281,31; 282,32; 283,42 Lehen des Klosters; AR 3, Verz. 20 b, f. 2 n. 24 (alte Signatur): Markungsdifferenz mit dem Pflegegericht Muerburg; 827,19 und 654,226 Hörhagstreit (1769); 858,27 und 666,2 Bruderschaft in Fischbachau; 853,68 Mesnerdienst; 857,7 Klostergericht; 861,99 Lehen; 869,44 Gurnöbach; 869,49 Zehentfixation; 877,25 Giltleistung des Kastenamts Pfaffenhofen; 877,26 Gilt nach Ingolstadt; 880,54 Rosenfranzbruderschaft; 882,63 Scharwerk; 883,75 Rückstände des Klosterwirts; 883,77 Frohnen der

Untertanen; 883,82 Klosterrealitäten, Entschädigung; 884,95 Mosshaim und Eigelberg; 885,118 Klosterlehen; 886,131 Leibgebingsprotokolle; 889,144 Zehentstreit mit Trsching; 889,147 Zehentstreit mit Münchsmünster; 889,894 Reversbriefe; 896,112 Martini-bruderschaft; 905,198 Stiftsregister des Klosters; 1884,1 Organisation der Klosterpfarreien und Kirchen; 1884,2 Ausscheidung der Kirchenstiftungs- und Klostergebäude; 1884,4 Errichtung der Propstei Scheyern; 1885,1 Beschreibung der Pfarreien; 1890,13 Berechtigung zum Bezug von Stangen aus dem Forst bei Sulzbach (1659); 1890,18 Klosterrealitäten (1805—1810) Stangl; 1890,20 Klostergut Scheyern (1835—1845); 1890,23 Klosterapothek (1805); 1893,76 Stadelverkauf in Vohburg (1683); 1894,108 Pfarrgebäude (1806); 1894,109 Vohburg, Pfarrereinkommen (1606—1609); 1894,115 Organisation der Pfarrei Scheyern (1805—1809); 1894,116—118 Bruderschaften in Scheyern; 1894,129 Pfarrwohnung (1858); 1894,132 Rückgabe von Bruderschaftsvermögen (1864/66); 1895,134 Hilfspriestergehalt (1807); 1895,141 Schulchwestern (1851). 7. Oberster Rechnungshof (OR): 23,62 Extradition des Klostergutes vom Damenstift St. Anna (1837); 24,64 Kaufschillingärentenrechnung (1837); 42,29 Guttsrechnung (1835—1838). 8. Forstakten (FA): 325,23 Jagd im Zellerbogen; 329,80 Lindauerforst (1728); 185,61 Revierförsterdienst (1623—1807); 204,216 Guttsbesitzer Stangl (1807); 208,304 Förster Riermayr (1804/05); 215,439 Abteilung des Gemeindeholzes (1802); 358,302 Fernhag (1806); 388,638 Lindauer Forst (1598—1782); 444,158 Zeller Jagd (1710—1788); 449,214 Zegendorf, Jagden (1613—1665); 466,347 Jagdstreitigkeiten mit Zegendorf (1575—1760); 536,60 Lindauer Forst.

#### IV. Niederbayerisches Kreisarchiv in Landshut.

Den Hauptbestandteil dieser Sammlung, wenigstens soweit Scheyern in Betracht kommt, scheinen Rechnungen zu bilden. Nachfolgende Übersicht dürfte genügen.

1. Repertorium XLVI Saal XIII (Faszikel = erste Nummer, zweite gleich Totalnummer): 30,84 Propsteirechnungen von München (1756, 1765, 1774, 1784, 1794, 1798); 31,85 Propsteirechnungs-Verifikation 1794—1803; 31,86 Hauptrechnungen des Klosters 1765—1769 (1 Bd.), 1794—1798 (5 Bde.); 32,87 Küchen- und Kellerrechnungen (1771, 1780, 1790, 1794—1801); 32,89



Prioratsrechnungen (1794, 1796—1798); 32,90 Apothekerrechnung (1791); 32,91 Klostergerichts-Gefälle (1790, 1794—1802); 32,92 Klosterrechnungen (1763 und 1774); 32,93 Klostrichteramtsgefälle der Hofmark Fijchbachau und Verbling (1790, 1794—1802); 33,44 Briefes- und Verhörprotokolle von Fijchbachau (1794—1802); 33,95 Viehkaufrechnungen im Gebirge (1775, 1785, 1794—1802); 33,96 Abteirechnungen (1770, 1780, 1790, 1794—1799<sup>1)</sup>); 33,97 Raftnerrechnungen (1770/71, 1779/80, 1790—1799, 1800—1801); 33,48 Stadelregister (1787 und 1794); Stifts- und Giltregister (1784—1786); 33,99 Küchendienftbuch (1800—1809); 33,100 Propstei- und Pfarrechnungen von Fijchbachau (1769, 1779, 1789, 1794—1799).<sup>1)</sup>

2. Zettelkatalog (Repertorium und Seite): XIII 5 Gefällsrechnung der Untertanen (1803); XIII 25 n. 63 Pensionen und Unterftütungen (1804—1809); VIII 419,11 und 28 Rentenrechnungen; XL 247 n. 582 Zehentstreit des Klosters mit dem Pfarrer zu Frjching (1729); XLIX 51 Grundbejchreibung des Klosterbesizes beim Dorfe Weng; XLVI Verz. 2, n. 84—100 Klosterrechnungen 1756—1801 (4 Faßz.); II Verz. 13 S. 6 n. 5 Klosterwaldungen; XC Verz. 1 n. 27 Klosterlehen im Rentamt Landshut; XLVI Verz. 2 n. 88 Stolgebührenrechnung der Pfarrei St. Wolfgang (?); Ad. Rep. I 48 n. 32 und 60 n. 15, desgl. I 23 n. 107 und XIV 36 und 52 betr. Pfarrwohnung (1806/07, 1809/10, 1813/14, 1824/25).

3. Erstes Blatt nach Edmund Jörgs Zettelkatalog: Rep. ad IV  $\omega$  100,547: Rechnungen des inkamerierten Klosters (1804—1807); IV c Verz. V 100,440: Stiftungsforderungen aus Ganten; ad Va Verz. VII let. D 100, 104—105: Pensionswesen des säkularisierten Klosters; XLII 388 Klosterbrauerei; ad LXXX fol. 1/<sub>o</sub> n. 18: Klosterlehen im Gericht Erding (1661 ff.); LV 51,18 Achrain; LV 140 n. 46—47 und LXVIII 254 n. 916: Untertanen zu Niederandorf und Zell (1629 ff.); LXVI 11,4 a Untertan zu Seigen (1607); LXVI 87,122 und LXIX 223,1365 Untertanen zu Niederscheyern (1658); LXVI 106,285: Zieglerbach zu Nöbäch.

<sup>1)</sup> Unterm 5. Nov. 1838 dem Arch.Konj. in München eingefandt und als unauffindbar hier abgeschrieben.

4. Zweites Blatt: LXVI 106 n. 286 Differenz wegen Fahrtrecht (1748 ff.); LXVI 156,694 Pfarrei Verbling (1791); LXVIII 251,893 Jagdstreitigkeiten mit Jegendorf; 251,923 Differenzen mit Geisenfeld und Bohburg betr. Brückenzoll (1722 ff.); 255,926 Jagdstreitigkeiten mit Törring (1727); LXVIII 255,927 und LXIX 112,281 Klostergut zu Niederarnbach (1729 ff.); LXVIII 251,943 Untertan zu Edelzhausen; 258,930 Hof zu Berg m Gau; LXIX 100, 165 Rechte zu Mezenried (1617); 112,278 Stift und Gült von Buch, ferner wegen Förbach (Pfetten 1772); 186,969 Dienste der Gemeinde Haag (1661 ff.); 196,1079 Pfarrei Trsching.

5. Drittes Blatt: LXIX S. 206, 1185, S. 240, 1546 und 1548, S. 252, 1680 Differenzen wegen Untertanendienste; 231,1445 Pfarrei Jegendorf (1690 ff.); 237,1511 Holzmarder auf der Eggen (1607 ff.); 237,1514 Gült von Teufelsberg (1610); 358,1522 Streit mit dem Fiskus wegen Vogteireichnis (1624 ff.); 241,1561 Dienste von Winden (1632 ff.); 242,1570 Stammlehenreichtnisse an die Sandizell (1675); 245,1604 Streit mit dem Fiskus wegen Getreidezoll (1735); 246,1615 Holzrecht in der Hofmark Fischbachau (1754); 270,863 Rechte zu Tirschhofen (1589); LXX 279, 1258 Schallhofen (1757); CVI 100, 176 und 499, 1687 Verkauf des Klostergutes Scheyern (1834 ff.).

6. Viertes Blatt: CVI 122,336 Streit der Martinibruderschaft mit dem Fiskus wegen Obereigentum (1834); CVII 344,102 Martinibruderschaft wegen Grundstift zu Edling (1828 ff.); CVII 353,197 Verbriefung anlässlich der Wiedererrichtung des Klosters; CVIII 693,103 und 104 Untertan zu Walfertshofen (1768); 801 n. 3, 4, 6 das Kloster als Flächl-Niedermayr'scher Allodialerbe der Hofmark Fagen; CX 208,43 Diebstahl im Kloster (1847); XCVII b Verz. IV S. 16 (cf. XCVIII 4,22) Klosterlehen im Gericht Eggenfelden (1804); LXIV Verz. 14 n. 517: Die St. Emmeran'schen Lehen des Klosters in der Propstei Lauterbach (1642 ff.); LXIV Verz. 15 n. 242 Zusammenfassung des Klosterbesitzes im Rentamt Kelheim (1803); LXIII B. 3 n. 19 Klostergüter im Rentamt Erding; XLV f. 161, VIII 234,64 und 310,102 Kirchenrechnungen (1802/03, 1807/08, 1808—1817); V Verz. 25 n. 54 und XXXII b S. 102 Fasz. 18: Kultusbauten (Pfarrhof 1815/16, 1827, 1838); XLIII B. 11 n. 299 Steuerkataster (1812).

**B. Gedruckte Quellen.**

Bruschius Casp., Chronologia Monasteriorum Germaniae etc. Editio II., Sulzbaci 1682, pag. 667—678.

Bucelin Gabriel O. S. B., Germania sacra. Augustae Vind. 1655. II, 266—268.

Chronicon originis et fundationis Monasterii Scheirn O. S. B., Frisingensis Diocesis in superiori Bavaria siti, a Fratre Conrado Philosopho ante annos cccc eiusdem Monasterii monacho conscriptum, nunc vero quibusdam additionibus et notis auctum luci publicae datum a P. Fr. Stephano eiusdem Monasterii Abbate, Ingolstadii (Typis Gregorii Haenlin) 1623, 296 S. Fol. 3 Kupfer.

Die zweite Auflage ist betitelt: Fr. Conradi Philosophi O. S. B., Chronicon Schirense saeculi XIII conscriptum, a. P. Fr. Stephano Coenobii Schirensis Abbate a. 1623 publicae luci datum. Joannis Aventini Chronicon Schirense, nova hac editione ad praesens usque tempus perductum Accurante Georgio Christiano Joannis Argentorati. (Sumtu J. Reinoldi Dulzsecker) 1716, 10 Blätter, 236 S., 8 Bl., 4°.

Consuetudines Schyrenses, mitgeteilt von Rainz Stephan (Studien und Mitteilungen des Benediktiner- und Cisterzienserordens, Jahrg. 1903, S. 161—175, 430—446, 696—704; Jahrg. 1904, S. 231—244, 611—620, 787—797; Jahrg. 1905, S. 85—94, 288—294, 595—626).

Deutinger Mart., Die älteren Matrifel des Bisthums Freising. München 1849—1850. I, 193—195.

Fichtl Fr. K., Historische Beschreibung des Land-Gerichtes Pfaffenhofen mit besonderer Berücksichtigung des Klosters Scheyern. Neuburg 1851.

Hartl A., Kloster Scheyern (in Brunner Sebast., Ein Benediktinerbuch usw., Würzburg 1880. S. 535—540).

von Hefner Jos., Fürstengruft in Scheyern (Oberbayer. Archiv, 2. B. (1840) S. 181—202.

Hund Wiguleus, Metropolis Salisburgensis. Ed. III. Ratisbonae 1719. III, 208—221.

Hundt Fr. H., Kloster Scheyern, seine ältesten Aufzeichnungen und Besitzungen, (Abhandlg. der kgl. bayer. Akademie d. W., hist. Kl., 9. Bd., 2. Abt. (1862), S. 205—340).

Knitl M., Scheyern als Burg und Kloster. Freising 1880, 215 S., 8°. (Dazu Studien O. S. B., 1880, IV., S. 232.)

Derfelbe, Scheyerns Stellung in der Culturgeschichte. Ingolstadt 1880, 39 S.

Derfelbe, Scheyerns Stellung in der Kunstgeschichte. Freising 1880.

Lang J. und Blandeau, Historische Nachrichten von allerhand Merkwürdigkeiten, Schenkungen und Privilegien zc. des Scheyern, T. I., Pars I. (1752), Relatio X, S. 115—124, und Klosters T. II., 87—121.

Lindner A. (Birmin O. S. B.), Die Schriftsteller und die um Wissenschaft und Kunst verdienten Mitglieder des Benediktiner-Ordens im heutigen Königreich Bayern usw. Regensburg 1880. I., 222—242, 305. Nachtrag 26—28 (1884.)

Derfelbe, Monasticon Metropolis Salzburgensis antiquae. Salzburg 1908. S. 188—192.

Mabillon Joh., Iter germanicum Edit. Hamburg. S. 53—55.

Mayer Ant., Statistische Beschreibung des Erzbisthums München-Freising. I. Bd. München 1874; II. u. III. Bd. Regensburg 1880 u. 1884. (III., 73—81.)

Meichelbeck Carol., O. S. B., Historia Frisingensis, Augustae. Vind. 1724—1729.

Monumenta Boica (1768), X., S. 373—600: a) Abte 378—380; b) Codex traditionum, S. 381—436; c) Diplomatarium miscellum, S. 437—592; d) Excerpta genealogica, S. 593—609.

Mon. Germ. SS.: a) XV., 2, S. 1068: Dedicatio Ecclesiae n Fischbachau. — b) XVII., S. 613—633: Chounradi Schirensis Chronicon usque 1225. Annales Schirenses (1077—1226) cum serie abbatum usque 1225. Codices ab ipso exarati. c) Necrol., III., S. 133—136,

Pez Bern., O. S. B., Thesaurus anecdotorum novissimus. Aug. Vind. 1721—1729. Tom I., Dissert. isag., pag. XXVIII—XXXI.

Regesta Pontificum Rom. etc. Germania pontificia, ed. Brackmann Alb., Berolini 1911. Vol I Pars II, pag. 343—347.

Theglmann Alph., Geschichte der Säkularisation im rechtsrheinischen Bayern. Regensburg 1903 ff., III., 1, S. 740—764.

Seefried Joh. Nep., Aus der Verwandtschaft, dem Leben und Wirken der Gräfin Haziga von Kastel-Scheyern, Stifterin des Klosters Fischbachau am Wendelstein (Studien O. S. B., Jahrg. 1903, S. 124—134, 416—426).

Der selbe, Graf Berthold von Burgeck, der Mitstifter des Benediktinerstiftes Eichenhofen an der Glonn 1104, ein Schyre, kein Lechsgemünd, und die Genealogie der Grafen von Scheyern des XI. Jahrhunderts (Studien O. S. B., Jahrg. XXII).

Der selbe, Conrads des Älteren von Scheyern Leben und Wirken, dessen Klostergeschichte und Genealogie des Hauses Wittelsbach, Grub-Vallei und Dachau (1050—1210) 1905.

Stengelius Carol., O. S. B., Monasteriologia etc. Augustae Vindel. 1619/1638. Pars I, n. 17.

Wening Mich., Descriptio historico-topographica, oder Beschreibung der vier Rentämter: I. München, II. Burghausen, III. Landshut, IV. Straubing. — München 1701—1726. (I., 163).

Bezüglich der benutzten Werke allgemeinen Inhaltes darf wohl auf die verschiedenen Anmerkungen verwiesen werden.

---

## Ortsverzeichnis.

- A**ch 145.  
 Achrain 149.  
 Admont 22.  
 Affoltrach 111.  
 Aibling 134, 142.  
 Aichach 29, 49, 50, 54, 59, 97, 142.  
 Aigersbach 119, 123.  
 Alling 141.  
 Altenhofenan 57.  
 Altomünster 57.  
 Ambara (Amper) 111.  
 Amindorf 111.  
 Andechs 84.  
 Arnbach 134.  
 Attel 57.  
 Au 74.  
 Auerburg 147.  
 Augsburg 48, 145.  
 Auhof 134.  
 Awerperg 49.
- B**amberg 20, 112.  
 Bayrischzell 2, 144, 145.  
 Beiharting 57.  
 Benediktbeuren 57, 84.  
 Benedent 22, 103.  
 Berbling 134, 144, 145, 149.  
 Berchtesgaden 22.  
 Bergen 57.  
 Berg im Gau 141, 145, 150.  
 Bernlohe 68.  
 Bernried 57.  
 Beuron 8.  
 Biberg 134.  
 Biburg 57, 145.  
 Biterbium 104.  
 Blaumosen 134.  
 Blumenthal 74.  
 Bousenhusen 111.  
 Bruderkhof 123.
- Broule (= Priel) 111.  
 Buch 150.  
 Burgeck 57.  
 Burgthal 134.
- C**arphofen 123.  
 Chochprunnen 111.  
 Clugny 11.  
 Cylarestal 111.
- D**achau 38, 54, 142.  
 Dachsparg 50.  
 Dapfmühle 134.  
 Dimpföbach 144.  
 Diepertskirchen 27, 145.  
 Dieffen 57.  
 Diezzentenbach 144.  
 Dünzing 145.  
 Dummelshausen 134.  
 Durchschlacht 134.
- E**bersberg 57.  
 Edelshausen 141, 150.  
 Ebersberg 134.  
 Edling 134, 150.  
 Eggen 150.  
 Eggenfelden 150.  
 Eichenhofen 3, 18, 19, 53, 104.  
 Endzenbach 144.  
 Emsdorf 18, 20.  
 Enzensdorf 111.  
 Erding 149, 150.  
 Eschbach 134.  
 Eteleshusen 111.  
 Ettal 27, 57.  
 Guernbach 74.
- F**agen 145, 150.  
 Fahlenbach 134.  
 Feistenau 145.

- Feldkirchen 147.  
 Fernhag 71, 133, 148.  
 Firschtbachau 5, 19, 39, 54, 62, 90,  
 134, 141, 142, 144, 145, 147,  
 149, 150.  
 Försbad 74, 150.  
 Freising 47, 53, 104, 134, 147.  
 Frenhausen 134.  
 Friedberg 54, 142.  
 Fridensdorf 111.  
 Froschbad 134.  
 Fürholzen 134.  
 Fürtenfeld 57.  
 Fustal 49.
- G**
- Geisenfeld 57, 150.  
 Geroldshausen 53.  
 Glana fluvius 104, 105.  
 Glanerdorf 123.  
 Glonn 30, 119.  
 Götting 22.  
 Gottingen 111.  
 Gottschalling 145.  
 Grafenherberge 2.  
 Grainstetten 133.  
 Gravingam 111.  
 Großenhag 54, 59, 78, 133.  
 Grub 134.  
 Guggenbühl 145.  
 Gummelsberg 134.  
 Gunzelhofen 5.  
 Gurnöbichl 76, 147.
- H**
- Haag 134, 150.  
 Habach 57.  
 Habertshausen 41, 134.  
 Harda 111.  
 Harriszell 119, 123.  
 Hartheim 141.  
 Haus 48.  
 Hechenkirchen 58.  
 Hegelingen 110, 111.  
 Heithusen (Haidhausen) 111.  
 Helingersweng 144.  
 Herrenchiemsee 57.  
 Herteshusen 111.
- H**
- Herzhausen 141.  
 Hiendorf 145.  
 Hinterholzen 145.  
 Hirsaugia (Hirschau) 2, 6, 9, 20.  
 Högling 46.  
 Hörhag 144.  
 Hohenbrunnen 111.  
 Hohenried 134.  
 Höhenwart 57, 134.  
 Holzchirchan (Holzkirchen) 111.  
 Holzland 145.  
 Howe 111.  
 Hugenraen 111.  
 Husen 105, 111.
- J**
- Jegendorf 27, 148, 150.  
 Jmmünster 47, 48, 57, 88, 134.  
 Jufelden 145.  
 Jngolstadt 147.  
 Jndersdorf 30, 34, 49, 51, 57, 96,  
 119, 123, 134, 139, 150.  
 Jrsching 148, 149, 150.
- K**
- Kalw 9.  
 Kaisheim 57.  
 Karpf(hof) 30, 119, 123.  
 Kastl 2.  
 Kelheim 150.  
 Kittenrain 144.  
 Kitzbichl 141.  
 Kneißdorf 133.  
 Königsfeld 134.  
 Kranzberg 54.  
 Kuffstein 141.  
 Kühbach 57, 97.
- L**
- Lamprehteshusen 111.  
 Landsbut 5, 149.  
 Lateran 4, 22.  
 Lauterbach 134, 150.  
 Leubingen 24.  
 Lengenfeld 18.  
 Lindauerforst 148.  
 Liuzenahese 111.  
 Luzern 146.

- M**ainburg 54.  
 Mainz 99.  
 Marzbach 7.  
 Marquartstein 142.  
 Menzenprill 134.  
 Metten 84.  
 Mezenried 150.  
 Mittelensteten (Mittelstetten) 111,  
 145.  
 Mitterscheyern 133.  
 Monheim 57.  
 Moosburg 54.  
 Mosaha (Moosach) 111.  
 München 59, 91.  
 Münchsmünster 57, 148.
- N**eu burg 57.  
 Neuenburgstall 134.  
 Niederarabach 150.  
 Niederaudorf 149.  
 Niederscheyern 96, 133, 143, 149.  
 Nöblich 133, 149.  
 Norica provincia 104.  
 Nürnberg 59.
- O**beraltaich 8, 84.  
 Oberschnatterbach 134.  
 Ochsenalpe 146.  
 Ob 134.  
 Odenhub 134.  
 Ollingertal 48.  
 Ottingen 111.  
 Ouscowe 104, 105.  
 Ousen 104.
- P**arsberg 145.  
 Pausanum 111.  
 Pelham 141.  
 Perga 111.  
 Pfäffing 48.  
 Pfaffenhofen 50, 54, 74, 96, 134,  
 141, 142, 143, 145, 147.  
 Pfalz-Neuburg 76.  
 Pipinsried 119, 123, 124.  
 Plamoss (Blaumossen) 50.  
 Pöcking 134.
- Bobenhausen 52, 134.  
 Börsbach 134.  
 Bolling 57.  
 Briehof 141.  
 Brüfening 147.  
 Bullenhofen 17.
- R**ain 29, 54.  
 Raitenbuch 57.  
 Ratersdorf 50.  
 Rauhof 134.  
 Regan (Regen) 111.  
 Regensburg 111.  
 Reichertshausen 134.  
 Reichertshofen 54.  
 Ried 55, 145.  
 Rohrbach 134.  
 Rott 57.  
 Rottenegg 134.
- S**alach 47.  
 Saligenberg 111.  
 Salzburg 99.  
 Sandbichl 145.  
 Sanggenmos 55.  
 Sandpuehel 55.  
 Saßl 134.  
 Schabenberg 134.  
 Schäftlarn 26, 57.  
 Schallhofen 150.  
 Schauenburg 3.  
 Schenkenau 48, 134.  
 Scheyern 3, 18, 51, 54, 57, 84, 133,  
 134, 148 u. a. m.  
 Schira 99.  
 Schliersee 48.  
 Schnaitzbach 28, 29.  
 Schnatterbach 133.  
 Schönberg 134.  
 Schönfeld 57.  
 Schrobenufen 52, 54, 77, 142, 147.  
 Secon 57, 84.  
 Seigen 149.  
 Simechenhusen 111.  
 Speier 24.  
 Sperbersee 24.



- Squirense mon. (= Schehern) 4.  
 St. Anna (Damenstift) 148.  
 St. Emmeram (Regensburg) 8, 134,  
 150.  
 St. Gallen 1.  
 St. Georg i. Schwarzwald 17.  
 St. Wolfgang 149.  
 Starzhäusen 134.  
 Steppberg 134.  
 Straßbach 30, 123.  
 Subiako 97.  
 Sulzbach 143, 148.  
 Suwanta 111.  
  
**T**egernsee 8, 27, 57, 84.  
 Teufelsberg 150.  
 Tiemenhusen 47.  
 Tierhaupten 57, 134.  
 Tirschofen 150.  
 Triefing 74, 76, 134.  
 Trougensteten 111.  
 Trunnes 111.  
  
 Undensdorf = Jndersdorf.  
 Usenhoven (Eisenhofen) 98, 104 f.  
 Usinhoven 99, 101.  
 Uttenhofen 134.  
  
**W**agen (Fagen) 27.  
 Walepp (Falepp) 141.  
 Veltmochingen 111.  
 Wiecht (Wietz) 88, 133.  
 Villa 55.  
 Vischbahajo, Vispach, Vispachou  
 (Fischbachau) 2, 3, 55, 98, 101.
- Witerbo 104  
 Wogfried 134.  
 Wohburg 141, 145, 148, 150.  
 Worderfandbichl 145.  
  
**W**agenried 123.  
 Wahelenhoven 111.  
 Walfertshofen 150.  
 Walterspuoch 48, 134.  
 Waltgereshoven 111.  
 Waschhof 59, 134.  
 Webling 134.  
 Wehtringen 111.  
 Weichs 145.  
 Weng 149.  
 Wenge 111.  
 Werb 30, 119, 123.  
 Bernthal 134.  
 Wessobrunn 57.  
 Weyarn 57.  
 Wien 146.  
 Willigan 110, 111.  
 Winden, 53, 56, 59, 134, 150.  
 Wolfratshausen 142.  
 Wolfssberg 133, 143.  
 Wolnzach 52.  
 Wolvoltesperc (= Wolfssberg) 111  
  
**Y**bersee (Übersee) 111.  
  
**Z**ahling 141.  
 Zell 57, 59, 134, 149.  
 Zellerbogen 148.  
 Zieglerbach 149.

## Personenverzeichnis.

- Adalbert** v. Kalw 9.  
 " v. Mainz 20, 99.  
**Adalprecht** 2.  
**Agnes** de Pfaffing 48.  
**Albertus** cancellarius 111.  
 " dux (Albrecht III.) 50.  
 " " ( " IV.) 59.  
**Albinus** 4.  
**Alexander** IV. 96.  
**Amelbert** 2.  
**Andreas**, Abt 38 ff.  
**Angerkloster** 134.  
**Auer Joh. Mich.** 137.  
**Aurelius** St. 10, 12.  
**Aventin** 8.  
**Awerperg** Fridericus de 49.  
**Azecha** (= Szaziga) 100.  
**Waldemar**, Abt 25.  
 " v. Ginzelfhofen 5.  
**Bauer Seb.** 67.  
**Bayerl P.** Korbinian 145.  
**Beatry** 105, 138.  
**Benedikt I.**, Abt 40, 42.  
**Bernardus** comes 98, 100, 104, 105, 138.  
**Beruhard** I. 104, 105, 138.  
**Beruhard** II. 100, 138.  
**Berthold** v. Burgeck 3, 16, 17, 46, 100, 104, 105, 111, 138.  
**Berthold**, Prior 88.  
**Bertoldus** und Bertulfus (= B. v. Burgeck) 100, 101.  
**Bruno**, Abt 18, 24, 98 ff., 105.  
**Caro** Georg 1.  
**Candler** Dr. 64, 68, 71.  
**Cencius** 4.  
**Chunradus** de Hans 44.  
**Chunradus** (III.) abbas 55.  
**Chursner** (= Stürschner) 60.  
**Cölestin**, Abt 40, 144.  
**Conradus** Sabinensis 103.  
**Dauzer** 137.  
**Diemel Konrad** 59.  
**Dobß** 146.  
**Eberhard** v. Salzburg 5.  
**Eccl Dr.** 58.  
**Ekkahardus** (Eghard I.) 100, 104, 105, 138.  
**Eghard** II. 105, 138.  
**Eugelram** v. Dachau 38.  
**Equitius** 22, 103.  
**Erchimbold**, Abt 2, 17, 20.  
**Eugen** III. 4, 15, 25, 99 ff., 103.  
**Flächl Ignaz** 145, 146, 150.  
**Fraunhofen** Joh. Albr. zu 74.  
**Friedrich**, Abt 4, 83.  
 " v. Lengenfeld 18.  
 " II. Kaiser 28.  
**Fustal** Ewerhardus de 49.  
**Gabriel P.** Knogler 90 ff.  
**Gebhard** v. Hirchau 2.  
**Gelasius** II. 22.  
**Georg** II., Abt 90.  
**Gerhauser** Ulrich 60.  
**Goet** Fr. 49.  
**Gozold**, Abt 24.  
**Gregor**, Abt 76 f.  
 " Kardinal 104.  
**Grimm** Daniel 42, 66, 72, 74, 79.  
**Hailifa** 18.  
**Hächl** Rappar 27.  
**Hardaer** Ch. 49.  
**Harter** (Wirt) 36, 147.  
**Hauspürg** v. 70, 71.  
**Haus** Chunradus de 48.  
**Hazacha** (Szaziga) 100, 105, 138.

Hazaga (Haziga) 104, 138.  
 Haziga, Stifterin 2, 3, 98, 100, 104,  
 105, 110, 138.  
 Haziga, Unfreie 48.  
 Hecardus (Ekhard) 98, 138.  
 Heinrich III. 1.  
 " IV. 1, 6, 19, 20.  
 " V. 3, 6, 7, 19, 24, 26, 105 ff.  
 Heinrich, Abt 5, 38, 48, 88.  
 " v. Brabant 28.  
 Helmschrot Heur. 52.  
 Henchinboldus (Erchimbold) 98.  
 Henhardus (Ekhard) 101, 138.  
 Herchenboldus (Erchimbold) 98.  
 Hermann v. Kastl 2.  
 Hildebrand 1.  
 Hoffstetten P. Benno v. 84, 90, 143, 144.  
 Holzinger Mich. 64.  
 Hugo, Kardinal 103.  
  
 Sglinger 38.  
 Innozenz II. 24.  
 " XI. 84.  
 Joachim, Abt 43.  
 Johannes v. Gaeta 22, 103.  
 Johann II., Abt 52, 90.  
 Johann III., Abt 40.  
 " II., Herzog 23, 34.  
 Jordan, Judex 38.  
 Jordanus 58.  
 Jungholz Anton 40, 64.  
  
 Kaligt II. 3, 15, 18, 98 f., 103.  
 Kholner 58.  
 Kirmayr 148.  
 Klemenš IV. 5.  
 Knogler P. Gabriel 90 ff.  
 Konrad I., Abt 5, 8, 47.  
 " II. u. III., Abt 47.  
 " v. Ruppburg 47.  
 " v. Waley 47.  
 Konrad I., Erzbischof von Salzburg  
 17, 99.  
 Korbinian, Abt 40, 43, 62 ff.  
 Krapf Leonh. 40.  
 Kusa, Nikolaus v. 84.

Lang Karl Heur. v. 20.  
 Leo IX. 9.  
 " XIII. III.  
 Leonardus Conversus 90.  
 Libhardus in Haus 48.  
 Lindbauer 146.  
 Lothar, Kaiser 24.  
 Ludwig I. d. Selheimer 5, 8, 28.  
 " I. König 83, 97.  
 " II. Herzog 46.  
 " († 1545) Herzog 58.  
 " d. Bayer 23, 28.  
 " d. Brandenburger 7, 23.  
 Luitpold 46.  
 Lupus 55.  
  
 Maltsejer 134.  
 Margareta Libhardi 48.  
 Maria Anna, Kurfürstin 43.  
 Marquard, Abt 24.  
 Martin, Abt 31, 93, 136, 144.  
 Mary 147.  
 Max I., Herzog 39, 41, 141, 146.  
 " III., Kurf. 44, 133.  
 Mayer, Frid. zuem 49.  
 Mayr Gg. 77, 79.  
 " Tolentin 39, 141.  
 Mechthild, Herzogin 28.  
 Meginward v. Freising 5.  
 Meichelbeck 18.  
 Meiding P. Bened. 84.  
 Metternich Joh. Bernh. 74.  
 Meurl 39.  
 Michael, Abt 30, 95.  
 Michel v. Zell 59.  
 Willauer Dr., 69, 71.  
 Mozcl P. Rupert 141.  
  
 Nyessl Wenedic 60.  
 Nikolaus v. Kusa 84.  
  
 Ortlieb v. Zwiefalten 45 f., 49.  
 Osterhuber Seb. 73.  
 Otto, Eremit 2.  
 Otto v. Bamberg 18.  
 " I. v. Freising 25.  
 " I. v. Waley 101, 105, 138.

- Otto I., Herzog 25.  
 " II., Graf 2, 105, 138.  
 " III., " 16, 17, 98, 99, 100,  
 104, 105, 110, 138.  
 " IV., Pfalzgraf, 3, 8, 13, 15, 17,  
 18, 21, 24, 99, 138.  
 Oulricus (III.) Abbas 99.
- P**achmahr Mich. 42.  
 Paschalis II. 15, 17, 22, 98 ff., 103.  
 Pangratus apostata 58.  
 Paul, Abt 30, 112 ff.  
 Paur (= Bauer) 70.  
 Perichtoldus (= Bernh. v. B.) 104.  
 Perinhardus (= Bernh. I.) 104, 111.  
 Petriſſa 99, 101, 138.  
 Pfab Hans 61.  
 Pfetten 147, 150.  
 Philippus cancellarius 20.  
 Pius IX. u. X. 84.  
 Plamoss, Petrus de 49.  
 Plazidus, Abt 40, 43.  
 Plozzo de Walterspuch 48.  
 Pöckh Zeit 74, 75.  
 Pöhl Ant. 135.  
 Portenschlager Joh. B. 145.  
 Preifing, Rudolf v. 48.  
 Puchler Heinr. 88.  
 Puehlmayr Waltherus 48
- R**aentmayr Werndl 50.  
 " Conradus 50.  
 Rainerius 22, 103.  
 Ratersdorf, Albero de 50.  
 Robertus, Cardinal 104.  
 Rothardus v. Mainz 111.  
 Ruckhaber Joh. Jakob 40.  
 Rudiger 48.  
 Rudolf, Herzog 23, 25, 28.
- Sandizell, Ortulf v. 47, 150.  
 Santpuehel, Heinr. de 55.  
 Scheffele P. Hieron. 146.  
 Schelnbergar Heinr. 49.  
 Schenkenau, Eberh. v. 48.  
 Schoberlin 5.  
 Schweßinger P. Matthäus 95.  
 Siboto 46.  
 Stangl 148.  
 Stenzel Ad. 20.  
 Stephan, Abt 61 f.  
 " II. u. III. Herzoge 23, 50.  
 Störk 68 ff.  
 Streycherius 55.
- S**hanner 68, 70.  
 Theodemir, Kard. 104.  
 Törring 134, 145, 150.
- U**rich, Abte: I., II. und III. 24,  
 V. und VII. 88, VI. 74.  
 Ulrich V. v. Zunderdorf 30.  
 Uertl P. Georg 40.  
 Urban II. 2.
- S**ichinger Hans 113.
- W**agers 58.  
 Waltherus de Pfaffing 48.  
 Wafer 59.  
 Weber v. Holzried 59.  
 Weiß Dr. 65.  
 Wenger v. Winden 57, 59.  
 Werfer Anton 40, 95. f.  
 Wilhelm v. Hirschan 2, 9, 20.  
 Wilhelmus (IV.) Dux 58.  
 Wolfold 17, 18.  
 Wolfsberger 36.  
 Woller Ambros 40.
- Z**wach Simon von 94, 136, 137.

## Sachregister.

- Abbatia censualis** 4.  
     " libera 5, 8, 25, 106.  
**Abmeierung** 54.  
**Absetzung des Abtes** 13, 107 f.  
**Abtei** 80 ff.  
**Abteirechnungen** 140, 146, 149.  
**Abtgut** 88.  
**Abtprimas** IV.  
**Abtwahl** 11 ff., 94, 101 f., 106 f., 142, 144, 146.  
**Administrator** 96.  
**Advocatus** 12. (f. Vogt.)  
**Allodialbesitz** 3.  
**Altar** 3, 47.  
**Amortisationsgesetze** 141.  
**Antmann** 38, 118 ff.  
**Anathem** 110.  
**Annales** 139.  
**Apothek** 145, 148, 149.  
**Appellation** 35.  
**Archivrepertorium (1803)** 142.  
**Ars Kögeliana** 8.  
**Articuli, artikulieren** 74.  
**Assessor iudicii** 37.  
**Aufhebung des Klosters** 94 ff., 143, 144 ff., 145, 146, 150.  
**Außstandsregister** 140.  
**Autarkie** 49.  
   autokephal I.  
   autonom I.  
**Bader** 128, 131, 147.  
**Bäcker** 127.  
**Bannforst** 128.  
**Bannwasser** 128.  
**Bannwiesen** 129.  
**Bauernding** 31, 55.  
**Baustift** 31, 53.  
**Bauten** 87, 130.  
**Bauzwang** 126.  
**Bayer. Benediktiner** 141, 146.  
**Beistandspflicht** 132.  
**Benediktinerorden** III.  
**Benefizien** 141, 145.  
**Bizantius aureus** 4.  
**Blutseht** 90.  
**Brände** 51.  
**Brandsteuer** 141.  
**Brauerer** 144, 146, 149.  
**Briefgeld** 55.  
**Bruderschaften** 145, 148.  
**Brückenzoll** 150.  
**Cautiones** 49.  
**Cellerarius** 65, 86, 90 f., 93.  
**Censuales** 47.  
**Chormönche** 2.  
**Chronik v. Sch.** 142.  
**Codex Maximilianus** 60.  
**Coloniae ius** 51.  
**Colonorum placitum** 53.  
**Conventiones famulorum** 61.  
**Culinarius** 90 f.  
**Decemvicinia** 55.  
**Decima papalis** 4.  
**Decreta Episcopalia** 142.  
**Defensionalartikel** 72.  
**Desertionen** 49.  
**Dezimation** 145.  
**Dienerbücher** 30, 139, 142.  
**Dienstboten** 57.  
**Dokumente des Kl. (1696)** 142.  
**Dreißigj. Krieg** 51.  
**Gächtheit der Sch.** III. 19—22.  
**Edelmännisfreiheit** 43.  
**Exhaltenbuch** 30, 139.  
**Eigenkloster** 1, 5, 6.  
**Eigenleute** 44 f., 47, 49.  
**Einzellkloster** III.  
**Erbrecht** 51.  
**Exemption** 5.

- Fahrtrecht** 150.  
**Familia monasterii** 44.  
**Fideiussor** 3.  
**Filanzbriefe** 142.  
**Fischbachau (1802—1818)** 144.  
**Flurzwang** 125.  
**Forstfachen** 144—149.  
**Freiheit des Klosters** 106.  
**Freistift** 51.  
**Frondienst** 33.  
**Fürstenbesuche** 142.  
**Fürstentitel der Äbte** 7.
- Gallentag** 54.  
**Gänsezucht** 129.  
**Gebühren** 55, 89.  
**Geldstrafen** 55.  
**Gemeindearbeiten** 131.  
**Gemeindegüter** 130.  
**Generalkapitel** 84, 141, 146.  
**Gerichtsakten** 145, 149.  
**Gerichtsbareit** 122.  
**Gerichtsdienner** 132.  
**Gerichtsordnung** 34.  
**Gesetzgebung** 122.  
**Gestohlenes Gut** 132.  
**Gilten** 147, 149.  
**Glossarium** 139.  
**Gotteshausleute** 109.  
**Grasschaft (Titel)** 41, 141.  
**Gräben** 130.  
**Granar** 86, 90.  
**Grasrecht** 129.  
**Grundbare** 52.  
**Grundbeschreibungen** 140.  
**Grundbücher** 140.  
**Grundherrschaft** 51.  
**Grundholden** 52.
- Handschwertwerk** 61.  
**Harnaschbuch** 59, 142.  
**Hauptrechnungen** 140.  
**Hauskloster** 143.  
**Hausstatuten** 84 ff.  
**Hehlerei** 33.  
**Heilige Nächte** 130.
- Heiligensäule** 143.  
**Herrngunst** 51, 57.  
**Hörhag (Forst)** 144, 146, 147.  
**Hofmark** 27, 30 ff., 121 ff., 133, 134, 141.  
**Hoftag** 68 ff.  
**Hoheitsrechte** 121.  
**Hohlmaße** 55.  
**Holzhey** 91.  
**Holzriegel** 60.  
**Honorantia** 56.  
**Huldigung** 121, 141.
- Jagdrecht** 141, 145, 150.  
**Jahrtage** 141.  
**Indulgenzbrieife** 142.  
**Insulsteuer** 56, 78, 141, 143.  
**Inmunität** 29.  
**Investiturfreiheit** 1, 5.  
**Jur. Persönlichkeit** 80.
- Katjertum** 1.  
**Kaiserurkunden** 3, 18 ff., 104 ff.  
**Kamine** 130.  
**Kandidaten** 144.  
**Kapitalien (1578—1807)** 144.  
**Kapitelkirche** 88, 144.  
**Kassinenjer** 87.  
**Kastenannt Pfaffenhofen** 143.  
**Kirchengebäude** 148.  
**Kirchenrechnungen** 145, 150.  
**Kirchenstiftungen** 145.  
**Kleindienst** 145.  
**Kleinodien** 141.  
**Klagerecht** 126.  
**Klostergericht** 147, 149.  
**Klostergut** 109, 110, 147, 148, 150.  
**Klosterleute** 44 ff., 109.  
**Klosterwirt** 147.  
**Kluniazenser** 1, 24.  
**Kommissorien d. Äbte** 142.  
**Kommunstudium** 142.  
**Konföderation III**, 142.  
**Kongregation** 141, 146.  
**Kontribution** 141.  
**Konventgut** 88.

- Konventkapitel 86.  
 Konventsigel 83, 84 f.  
 Konzil v. Basel 84.  
 Koordination III.  
 Kopialbücher 142.  
 Küchen dienstbuch 139, 149.  
 Kultusbauten 150.  
 Kuppellei 129.
- Ladungen** 124, 131.  
 Lagena 55.  
 Laienbrüder 2, 7, 90.  
 Landfahne 59.  
 Landgericht Pfaffenhofen 143  
 Landleihe 51.  
 Landnahme 2.  
 Landschaft (Landstände) 58.  
 Landrecht (1346) 34, 83.  
 Landstände 29, 58, 141.  
 Landsteuer 56.  
 Landwehr 59.  
 Lateranenischer Abt 33.  
 Landemium 54.  
 Leerbäusler 49, 56.  
 Lehen 55.  
 Lehrer 144.  
 Leibeigene 45, 49, 51.  
 Leihgeding 52, 76, 148.  
 Leihrecht 51.  
 Leihbriefe 51.  
 Lex abbatiae 98 ff.  
   " famulorum 112 ff.  
   " Hofmarchiae 121.  
 Liber censuum 4.  
   " matutinalis 139.  
   " placitationum 54, 139.  
   " primae foundationis 51, 139.  
   " reversalium 51, 142.  
   " traditionum 139.  
 Löhne (f. Dienstboten) 57, 61.
- Maltheserzunge** 141.  
 Marabutinus 4.  
 Martinibruderschaft 140, 145, 147,  
   148, 150.  
 Mautimmunitäten 141.
- Mendikanten III.  
 Mesner 144, 147.  
 Metreta 55.  
 Metzger 128.  
 Mieterecht 127.  
 Ministerialen 6.  
 Mönchsorden III.  
 Mortuarier 147.  
 Müller 128.  
 Münchener Pflegehaus 141, 145.  
 Mundiburdium 4.  
 Muntät 29.
- Nachbarrecht** 131.  
 Neustiften 93.  
 Noviziat 142, 144.  
 Nuntiatur 146.
- Obertheller** 65.  
 Oblation 47.  
 Oblay (obligium) 88 ff.  
 Offiziale 90.  
 Ordensgeneräle IV.  
 Ordensverfassung III.  
 Ordinarius 5, 101.  
 Ottomische Handfeste 26, 32.
- Papstum** 1.  
 Papsturkunden 21 ff., 98 ff.  
 Passionale 139.  
 Patrozinium 147.  
 pawlich 53.  
 Pawrecht 51.  
 Pefulium 89.  
 Pensionen 149.  
 Pfarreien 141, 145, 148.  
 Pfarrkirche Sch. 140.  
 Pfasterimmunitäten 141.  
 Pfleger 91.  
 Placitatio 54.  
 Placitum 15, 53, 55.  
 Pontifikalien 96, 142.  
 Popularflage 14.  
 Praeconium paschale 7.  
 Praepositus 45.  
 Praepositus in montanis 139.  
 Präsentation 145.

Präses IV.  
 Primas III.  
 Precarium 51, 52.  
 Prielhof 61, 75, 141, 145.  
 Prior 86, 89.  
 Priorenkonferenz 84.  
 Prioratsrechnungen 149.  
 Privilegien 141.  
 Probatorialartifel 74.  
 Propst 45, 91.  
 Propstrechnungen 148.  
 Propstei Scheyern 148.  
  
**Quatembergeld** 32, 127.  
**Quiddatio** 92.  
  
**Rechnungsweise** 91, 92, 148 f.  
 Rechtsbuch 34.  
 Rechtsgang 34 ff., 126.  
 Registra 139.  
 Registratur (Fischbachau) 142.  
 Reichsabtei 6.  
 Reißgeldregister (1492) 142.  
 Recognitionsszins 4, 102, 109.  
 Reliquien 141, 146.  
 Reverendissimus 7.  
 Reversbriefe 51, 55, 142, 148.  
 Richter 36 ff., 113 ff., 132, 144.  
 Richterhaus 39.  
 Rösen 78.  
 Rosenfranzbruderschaft 145, 147.  
 Roßcharwerk 64.  
 Rotulae Schyrenses 142.  
 Rügeverfahren 53.  
  
**Salbücher** 54, 140.  
**Salhof** 61.  
 Sämerwirte 33, 131.  
 Schadlosbrief 88.  
 Scharverfakten 142.  
 Scharwerker 63 ff.  
 Scharwertgeld 43, 79.  
 Scharwertpflicht 125—128, 147.  
 Scharwertregister 145.  
 Scharwertstreit 60 ff.  
 Schenkmaß 32, 127.

Schleifgarbe 32, 128.  
 Schmiede 128, 131.  
 Schöffen 34, 127.  
 Schrame 34, 124, 131.  
 Schulwesen 95, 141.  
 Schwarzer Tod 49.  
 Schwedeneinfälle 63.  
 Schweinehut 129.  
 Schwerverbrecher 31.  
 Scirotheca 3.  
 Serinium 22.  
 Senioren 85.  
 Sepultura libera 5, 102.  
 Sepulturen 141.  
 Siegel 83.  
 Sittenpolizei 33.  
 Spielen um Geld 129.  
 Springer 73.  
 Statuten 84 ff.  
 Steuern 56 ff., 141, 142, 146, 150.  
 Stift (Die) 54.  
 Stift (Das) 80.  
 Stifterfamilie 3, 14, 57 ff., 138.  
 Stiftskapital 80 ff.  
 Stiftskapitel 80 ff.  
 Stiftskirche 144.  
 Stiftungen 147.  
 Studium commune 147.  
 Subadvocatus 15.  
 Subprior 86.  
 Subordination III.  
 Sühneversuch 126.  
 „Summum semper“ III.  
  
**Tanz** 130.  
 Terminbestimmung 131.  
 Terminversäumnis 126.  
 Testator 2.  
 Tiroler Güter 144.  
 Türkensteuer 58, 141.  
 Tutela S. Sedis 98 f.  
  
**Urbau** 130.  
 Überreiter 38, 116 ff.  
 Untertanen 141.



Urbarien 54, 139.  
 Urkunden v. Sch. 142.  
 Urteilsfindung 34, 124.

**Venerabilis** 7.  
 Verbindung 125.  
 Verhörprotokoll 41.  
 Verurteilter 132.  
 Verzäunung 131.  
 Viehtrieb 131.  
 Vierer 32, 124.  
 Visitation 141, 147.  
 Vogt, Vogtei 11, 14 ff., 19, 102,  
 108, 150.  
 Volksschule 95, 147.  
 Vorrang der Äbte IV.  
 Vorsprecher 114.  
 Vriunge 29.

**Wachsgilt** 47.  
 Wahlen 141.  
 Weber 128.  
 Wegerecht 130, 131.  
 Wehrbeitrag 60.  
 Weiderecht 129.  
 Weideroffe 129.  
 Weistümer 55, 125.  
 Weisungsartikel 72, 74.  
 wesentlich 53.  
 Willegeld 54.  
 Wirte 147.  
 Zehentfachen 146, 147, 148.  
 Zehnerschaft (decemvicinia) 55.  
 Ziegenzucht 129.

---

### Berichtigung.

Seite 20 Anm. 1 Zeile 9 von oben: Stenzel (statt Stengel).

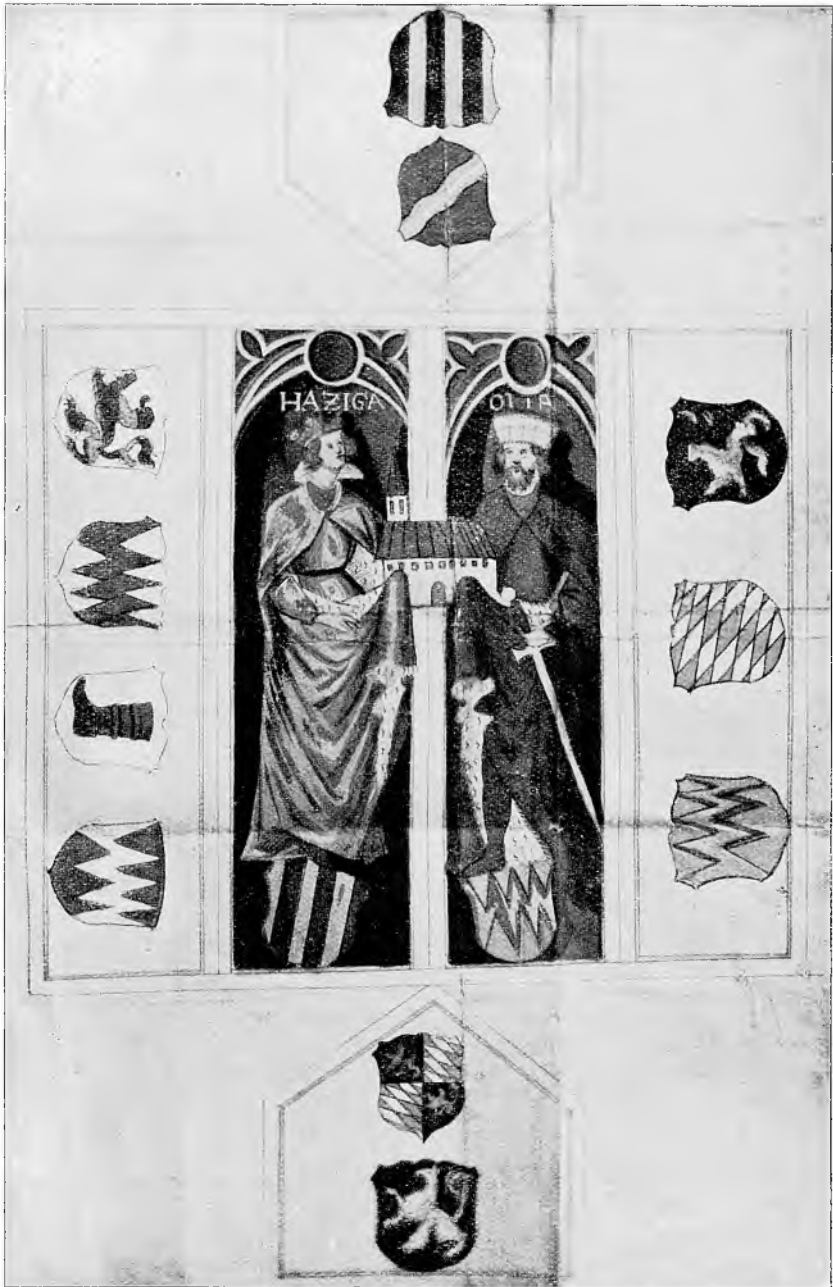
---



## Abbildungen.

---





1. Ehemaliges Hochgrab des Stifterpaares in der Abteikirche zu Scheyern.  
(Nach einer Abbildung im Reichsarchiv, Raritätensammlung Nr. 27.)



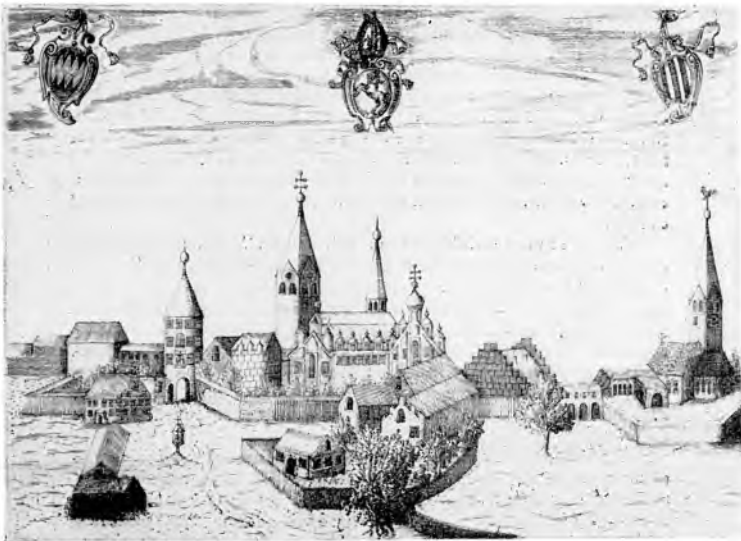
2. Das Martinsmünster in Fischbachau.



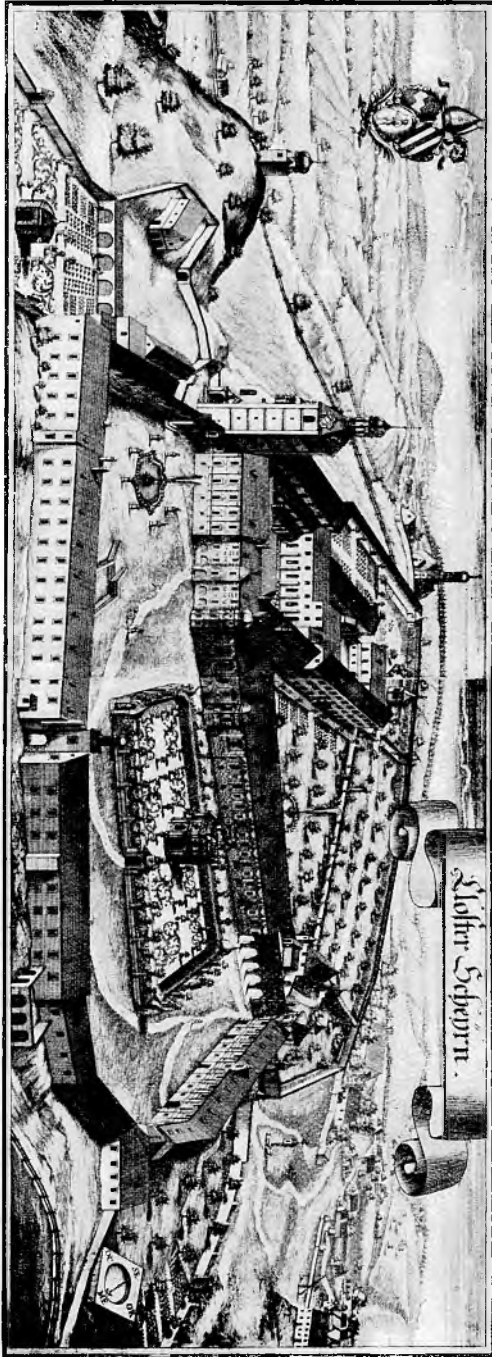
3. Klosterkirche auf dem Petersberge.



4. Kloster Scheyern um 1600. Nach Merian.

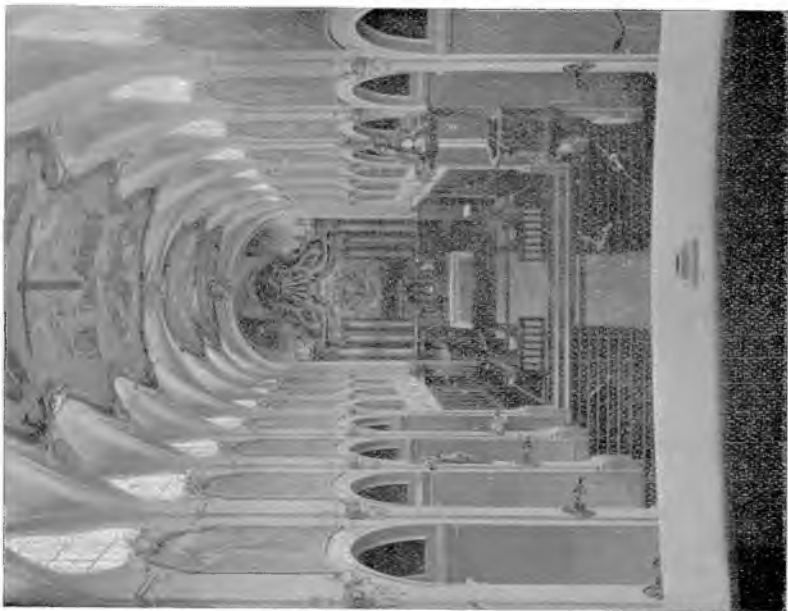


5. Kloster Scheyern um 1600. Nach K. Stengel.



6. Kloster Scheyern um 1700. Nach H. Denning.





7. Innenansicht der Klosterkirche in Scheyern.



8. System der Abteikirche in Scheyern.

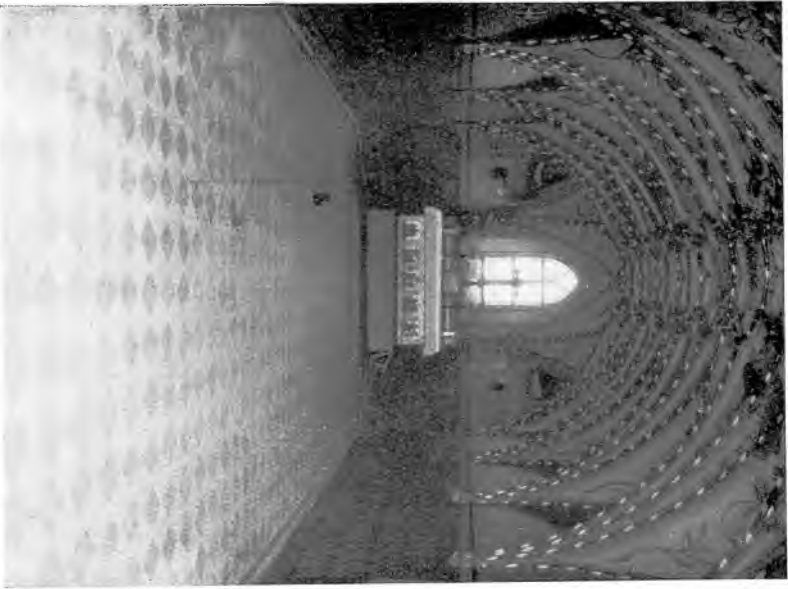


9. Gotisches Kreuzreliquiar des Leonhard Burger  
(1511—1513).

10. Ältestes Kreuzreliquiar in Scheyern.



11. Prießhof des Klosters Scheyern von Meister Erhard Maurer. (1510.)



12. Prälatenkapelle in Schögen.



13. Kapellkirche in Schögen mit dem Grab und den Säulern des Königs Schögen-Admittelsbach.



14. **Chunradus scriptor: Selbstporträt.**  
(clm 17401 fol. 19.)



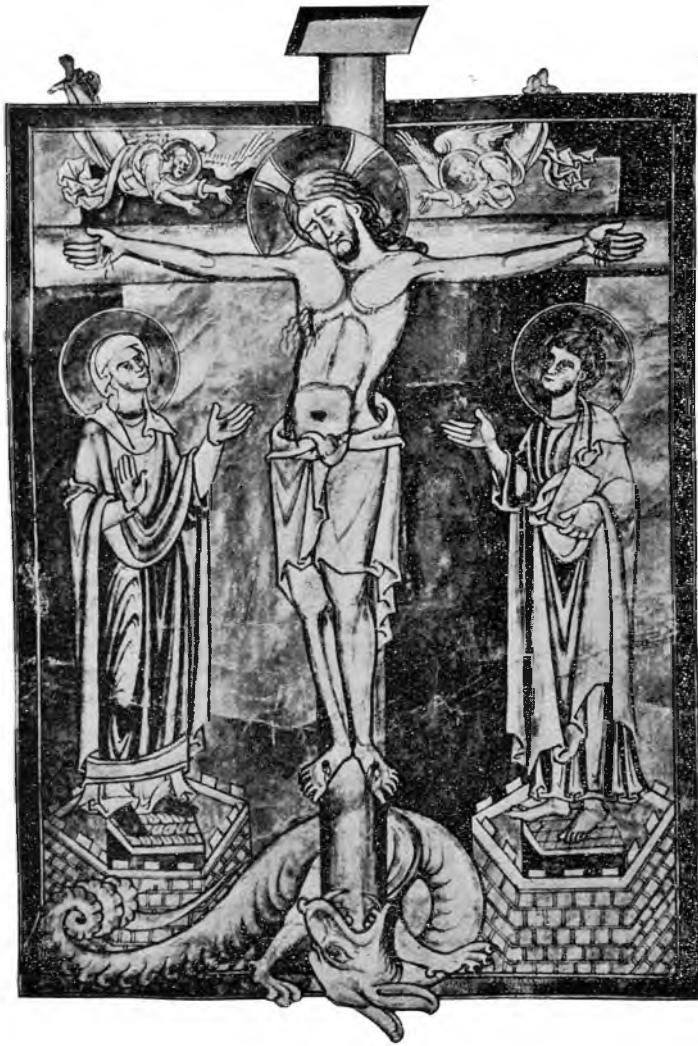
15. **Chunradus scriptor: Abt Conrad I. von Scheuern.**  
(clm. 17401 fol. 19)



16. Widmungsbild im Matufinalbuche.  
(clm 17401).



17. Widmungsbild des Chunradus custos in elm 17405.



18. Kreuzigungsbild im Matufinalbuche des Klosters Scheyern.



# Das Bistum Freising im Nuntiaturstreit.

Von

Dr. J. Angermaier, Freising.



### Einleitung.

Im Jahre 1785 wurde in München eine ständige Nuntiatur errichtet. Die Angelegenheiten, die bisher an die Nuntien zu Wien, Köln und Luzern gebracht werden mußten, konnten nun in München erledigt werden. Die Erzbischöfe und Bischöfe verloren nichts von ihren bisherigen Rechten, da sachlich nichts geändert wurde, sondern nur eine andere Einteilung der Nuntiaturbezirke geschaffen wurde. Trotzdem entstand bei dieser Gelegenheit in Deutschland eine heftige Erregung. Ein Teil des Episkopates vereinigte sich zum Kampfe gegen Rom, um Pius VI. zu zwingen die neue Nuntiatur in München zurückzunehmen und die Nuntien mit Jurisdiktionsgewalt in Deutschland überhaupt abzuschaffen.

Die vier Erzbischöfe von Salzburg, Mainz, Köln und Trier spielten die Hauptrolle im Nuntiaturstreit. Unter den Bischöfen traten besonders zwei hervor: der Fürstbischof von Speyer, Limburg-Styrum, als Gegner der Erzbischöfe, und Fürstbischof Ludwig Josef von Freising als treuester Anhänger Salzburgs. Der Nachfolger Ludwigs Josefs, Max Procop, schlug die entgegengesetzte Richtung ein.

Die Zeit des Nuntiaturstreites ist die Zeit des Febronianismus, Josefianismus und der Aufklärung. Daß die vier Erzbischöfe von diesen Ideen der Zeit erfaßt waren, wird allgemein zugegeben. Besonders Hieronymus von Salzburg, der als Metropolit und Freund Ludwig Josefs von Freising stark beeinflusste, irrte weit vom kirchlichen Standpunkte ab.

In der Haltung des Freisinger Fürstbischöfes scheint ein gewisser Zwiespalt zu liegen. Wir werden sehen, was für ihn der Hauptgrund war, sich der Opposition anzuschließen.

Im wesentlichen dauerte der Nuntiaturstreit von 1785—1790. Anfangs wurde man in Rom vorstellig. Als dieser Schritt nicht den gewünschten Erfolg hatte, wandte man sich an Kaiser Josef II. Schließlich kam die Angelegenheit auch noch an den Reichstag zu Regensburg.

## § 1.

**Freisings Anteilnahme beim Vorgehen in Rom.**

## 1. Denkweise und Lage Ludwig Josefs.

Im Jahre 1784 wurden lebhaftere Verhandlungen zwischen Rom und der bayerischen Regierung betreffs Errichtung einer Nuntiatur in München geführt. Das Projekt sollte möglichst geheim gehalten werden. Selbst die Bischöfe, deren Diözesen dem Machtbereich des neuen Nuntius angehören sollten, wurden nicht zu den Verhandlungen beigezogen. „Am Morgen des 7. Juni 1784 gab der Papst, nachdem verschiedene Konferenzen mit Antici<sup>1)</sup> vorausgegangen waren, seine endgültige Zustimmung.“<sup>2)</sup> Doch wurde erst im Konsistorium am 14. Februar 1785 die Besetzung des neuen Nuntiuspostens bekannt gegeben. Mgr. Foglio war für München bestimmt.

Wie die meisten weltlichen und geistlichen Fürsten hatte auch Freising in Rom einen Vertreter seiner Angelegenheiten. Es war dies damals Tanurfi Sassi. Am 16. Februar 1785 berichtete der Agent, daß die Errichtung der Nuntiatur vollzogen und Foglio zum ersten Nuntius in München ernannt worden sei. Tanurfi Sassi spricht mit einer gewissen Genugtuung von dem Ereignisse, zumal der neue Nuntius „auch sein besonderer Freund sei“.

Der Freisinger Fürstbischof jedoch vernahm mit Angst und Besorgnis die Nachricht und sah in der Münchner Nuntiatur ein drohendes Verhängnis.

Um das Verhalten des Fürstbischofes besser beurteilen zu können, sei eine kurze Charakteristik desselben vorausgeschickt.

Ludwig Josef von Welten hatte einen Teil seiner Studienzeit in Rom, im deutschen Kolleg zugebracht. Seitdem erfüllte ihn eine aufrichtige Verehrung gegen den apostolischen Stuhl, die auch im Laufe des Nuntiaturstreites trotz aller Erbitterung immer wieder zu Tage tritt.

Seit 1769 Fürstbischof von Freising war Ludwig Josef unermüdlich bestrebt als Fürst und als Bischof das Wohl seiner Untergebenen zu fördern. Was er unter Beihilfe des g. Rates

<sup>1)</sup> Marchese Tommaso Antici war der Vertreter der bayerischen Regierung am päpstlichen Hofe.

<sup>2)</sup> Endres, Beiträge Bb. XIV. S. 210.

Sebastian Mutschelle für das Volksschulwesen seiner Residenzstadt getan hat, wird ihm für immer zur größten Ehre gereichen. Wie gewissenhaft er seine Hirtenpflichten erfüllte, zeigt ein Bericht seiner Firmungsreise im Jahre 1786.<sup>1)</sup>

Ludwig Josef war nicht abgeneigt Mißbräuche auf kirchlichem Gebiete abzuschaffen. Jenen Ideen und Bestrebungen aber, die man gewöhnlich mit dem Namen „Aufklärung“ als kirchenfeindlich bezeichnet, brachte er an und für sich keine Sympathie entgegen. Der Einfluß, den die Illuminaten an der Hochschule zu Ingolstadt ausübten, gereichte dem Bischöfe zu großem Kummer, zumal auch aus der Freisinger Diözese viele Studenten sich dort befanden. Er ließ sich deshalb genaue Berichte erstatten über die Verhältnisse an der Universität, über Persönlichkeiten, die als Illuminaten verdächtig waren.<sup>2)</sup>

Wie sich Ludwig Josef zu den Ideen des Febronianismus stellte, ist aus einer Anfrage zu ersehen, die der Fürstbischof im Jahre 1785 an die Pariser Universität stellte über gewisse Lehrsätze, „die in seiner Diözese frei vorgetragen würden“,<sup>3)</sup> z. B. „Der Vorzug des Primates besteht für den Papst nur in einem Ehrenvorrang unter Gleichgestellten; ein Vorrang der Jurisdiktion hingegen hat weder in der Schrift noch in der Tradition eine Stütze, und außerhalb der Stadt Rom kann der Papst nichts befehlen noch anordnen.“

Die Pariser Universität sprach dem Fürstbischof gegenüber zwar ihre Verurteilung aus, wollte dieselbe aber nicht offiziell veröffentlichen. Da schrieb Ludwig Josef an die Fakultät: „Die fraglichen Sätze . . . sind freilich so eigenartiger und befremdender Natur, daß sie mit der gesunden Lehre und der Disziplin der allgemeinen katholischen Kirche in keiner Weise in Einklang gebracht werden können, und das mußte genügen, sie nach Verdienst zu brandmarken, auch ohne zu einer Autorität die Zuflucht zu nehmen. Allein es gibt unverehämte Rechthaber, die, gebläht von falscher Wissenschaft und genährt mit den Grundsätzen der Kirchenfeinde, nur dem eigenen Dünkel Gehör geben . . . Die muß man demütigen und kleinlaut machen durch angesehene Autoritäten . . .“<sup>4)</sup>

<sup>1)</sup> Cf. Deutinger, Beiträge, 7. Bd. neue Folge 1. Bd. S. 259—81.

<sup>2)</sup> Aus Heddenstaller, Frisingens. 307/Cl 1763—89, zu ersehen.

<sup>3)</sup> Stimmen aus Maria Laach, Bd. 27. 1909. S. 117—118.

<sup>4)</sup> Stimmen aus M. L. Bd. 27. 1909. S. 118 (nach Feret, VI. 167)

So denkt und spricht Ludwig Josef zur gleichen Zeit, da er sich in der Nuntiatursfrage den Gegnern Roms, den aufklärungsfreundlichen Erzbischöfen anschließt. Gleichheit der Gesinnung war also nicht das Motiv, das den Freisinger Fürstbischof zu seiner Stellungnahme drängte. Er fürchtete allmählich aus einem Teile seines Bistums verdrängt zu werden.

Bergegenwärtigen wir uns kurz die Lage der Bischöfe bis zur Säkularisation. Als weltliche Fürsten besaßen sie ein größeres oder kleineres Territorium. Ihre geistliche Jurisdiktionsgewalt aber erstreckte sich nicht nur über jenes Territorium, sondern reichte oft noch weit in das Land fremder Fürsten hinein. So regierte der Fürstbischof von Freising als Bischof auch über einen großen Teil der kurfürstlich-bayerischen Lande. Seit Jahrhunderten schon strebten die Wittelsbacher darnach diesem Zustande ein Ende zu bereiten. Seit Herzog Wilhelm V. kehren die Versuche wieder für das bayerische Territorium entweder eigene Landesbischöfe resp. Generalvikare zu erhalten oder aber von Rom einen päpstlichen Nuntius mit weitgehenden Fakultäten zu erwirken.<sup>1)</sup> Diesen Bestrebungen sahen die Fürstbischöfe mit Sorge und Mißmut zu, traten zuweilen auch energisch dagegen auf. Als es nun im Jahre 1785 dem Kurfürsten Karl Theodor gelang für München einen ständigen Nuntius zu erhalten, fürchtete Ludwig Josef von Freising mit Hilfe des päpstlichen Nuntius werde der Kurfürst die bischöfliche Gewalt aus dem bayerischen Territorium möglichst verdrängen.

## 2. Erstes Vorgehen in Rom.

Raum war in Freising die offizielle Nachricht von der Errichtung der Nuntiaturs eingetroffen, da wandte sich der Fürstbischof schon am 1. März 1785 an seine geistliche Regierung und verlangte eine Erklärung darüber, „wie diese Nuntiatursbestellung in der Hauptstadt der Diözese anzusehen und was zur Aufrechterhaltung der bischöflichen Gerechtigame gleich jetzt und sodann bey dessen allenfalliger Erscheinung für Maßregeln zu ergreifen seien. Auch solle man in der Registratur nachsuchen, um zu ersehen, wie man sich früher mit derley Nuntiis allhier benommen habe, um etwa einen Schluß auf den gegenwärtigen Fall zu nehmen.“<sup>2)</sup> Am

<sup>1)</sup> Einzelne derartige Versuche sind erwähnt bei Endres, Beiträge Bb. XIV, S. 201—202.

<sup>2)</sup> 1. März 1785. Ludwig Josef an die g. Reg. M. Kr. A.

nächsten Tage antwortete die g. Regierung: „In der Hauptsache ist gegenwärtig uns sowie jedem andern unbekannt, ob und mit welchen Fakultäten der Nuntius erscheinen werde. Wir befinden uns deswegen außerstande dermalen etwas zur Sache dienliches zu begutachten. Nur das können wir versichern, daß von Eingriffen von Seiten der Nuntien zu Wien und Köln in den neueren Zeiten nichts bekannt sei. Indessen dürfte es doch nicht unnütz sein, wenn mit anderen in Baiern sich erstreckenden Ordinariaten korrespondiert würde.“<sup>1)</sup>

Die Freisinger g. Regierung war wenig geneigt, gegen die neue Nuntiaturn eine feindliche Stellung einzunehmen. Besonders der Direktor Indobler trug Bedenken, den Fürstbischof in seiner Anschauung und Stimmung zu bestärken. Am meisten beeinflusst wurde Ludwig Josef in dieser Zeit von seinem Metropolit, dem Erzbischof Hieronymus Colloredo von Salzburg, der „sich beeilte, von seiner einflußreichen Stelle aus die Gedanken der Josephinischen Aufklärung zu verbreiten“ (Endres). Diesem schenkte der Freisinger Fürstbischof nun sein ganzes Vertrauen, in Salzburg frug er immer wieder an, was er zu tun, „wie er sich zu benehmen“ habe.

Während Ludwig Josef, unzufrieden mit der Antwort seiner g. Regierung vom 2. März, noch unentschieden war, traf ein Schreiben von Salzburg ein. Es führte laute Klage gegen Rom, sprach Befürchtungen für den Bestand der bischöflichen Rechte aus und erklärte, daß diese Angelegenheit alle Bischöfe angehe.<sup>2)</sup> Der Fürstbischof war erfreut über die Initiative seines Metropoliten. Jetzt wagte er es, seiner g. Regierung gegenüber entschieden seinen Standpunkt zu vertreten. „Wenn schon bey der g. Regierung von Eingriffen von Seiten der Nuntien nichts bekannt seyn will, so ist man doch allgemein überzeugt, daß der neue Nuntius auf diesen den bischöflichen Rechten nachtheiligen Grundsätzen zu beharren suchen werde . . . Darauf kann man es nicht ankommen lassen, daß man unthätig abwarte, ob und mit welchen Fakultäten der Nuntius erscheine. Die g. Regierung habe sich unbedingt den von Salzburg geäußerten Grundsätzen anzuschließen. Man solle sich mit den Konsistorien von Mainz, Köln, Trier, Eichstätt,

<sup>1)</sup> 2. März 1785. g. Reg. an Ludwig Josef M.Kr.V.

<sup>2)</sup> 28 Februar 1785. Salzburg an Freising. M.Kr.V. Das gleiche Schreiben erging an alle Suffragane Salzburgs.

Mugsburg, Regensburg, Chur, Passau und Konstanz in vertrauliche Korrespondenz setzen.“<sup>1)</sup>

Inzwischen hatten sich Salzburg und Mainz schon geeinigt über die Art und Weise, wie man der „drohenden Gefahr“ am besten begegnen könne. Am 29. März legte Salzburg seinen Suffraganen den Plan vor: „Man wolle vorläufig beim päpstlichen Stuhle eine gemeinsame Anfrage stellen, ob der neue Nuntius mit oder ohne Fakultäten erscheine, also als bloßer Minister. Würde die Antwort nicht genügen, so sollen alle Erzbischöfe und Bischöfe sich mit einer Vorstellung an den Kaiser wenden. Würde auch dieser Schritt keine Wirkung haben, so ist für diesen unangenehmen Fall nichts anderes mehr übrig, als daß der ganze Fürgang an den Reichstag komme.“<sup>2)</sup>

Als die Freisinger g. Regierung wieder Bedenken trug sich mit Salzburg einverstanden zu erklären, erteilte ihr der Fürstbischof einen scharfen Verweis: „Se. Hochfürstl. Gnaden erklären ein für allemahl, daß Höchst dieselbe sich dem Salzburger System vollkommen angeschlossen halten, nach welchem denn auch die g. Regierung dahier sich ohne alles weitere pflichtmäßig zu benehmen hat.“<sup>3)</sup>

Am 14. April gab dann Ludwig Josef die genaue Anweisung zu einer Antwort an Salzburg. „Für dermahl ist nichts anderes nothwendig, als daß man sich von Sr. päpstlichen Heiligkeit mittels eines Promemoria lediglich die Erklärung erbittet, ob der Nuntius mit oder ohne Fakultät erscheinen werde. Welches Promemoria der diesseitige Agent (Tanursi Sassi) bei dem päbstl. Staatssekretariat zu überreichen hat. Man kann sich dem Erzbischöfl. Metropolitanat nicht vertraulicher anschließen als wenn man das dortige Promemoria zugleich durch den diesseitigen Agenten entweder gemeinschaftlich mit dem Erzbischöfl. Salzburger Agenten unterschreiben, oder, wenn dieser das seine bereits überreicht haben sollte, das nämliche Exemplar durch den diesseitigen Agenten fertigen und überreichen lassen würde.“<sup>4)</sup>

Nicht bloß Salzburg sondern auch die an der Sache beteiligten bischöflichen Konsistorien wurden von diesem Entschlusse

1) 9. März 1785. Ludwig Josef an die g. R. M.Kr.N.

2) 29. März 1785. Salzburg an Freising. M.Kr.N.

3) 11. April 1785. Ludwig J. an die g. Reg. M.Kr.N.

4) 14. April 1785. Ludwig J. an die g. Reg. M.Kr.N.



verständnis. Gleichzeitig erhielt Tanursi Sassi in Rom eine dementisprechende Weisung.

Die Agenten in Rom brachten einander nicht volles Vertrauen entgegen und gingen nicht so geschlossen vor, wie es die Bischöfe wünschten. Besonders der Freisinger, Tanursi Sassi, klagt öfters, daß ihm nicht alles mitgeteilt werde. So überreichte dann jeder ein eigenes Promemoria, Scritti für Mainz am 4. Mai, Agostini für Salzburg am 6. Mai. Am 7. Mai berichtet Tanursi Sassi, daß auch er sein Promemoria dem Stellvertreter<sup>1)</sup> des Kardinal Staatssekretärs, dem Mgre. Federici, übergeben habe; heute (am 7. Mai) sei er bei ihm um Antwort gewesen; Mgre. Federici habe ihm erklärt, bis nächsten Mittwoch werde er schriftliche Antwort erhalten.“<sup>2)</sup>

Die Freisinger Vorstellung ist inhaltlich ziemlich gleichlautend mit der Salzburgs, im wesentlichen eine Anfrage, ob der neue Nuntius mit oder ohne Fakultäten erscheinen werde, verbunden mit einer Warnung einen Nuntius mit Fakultäten zu senden. In der Einleitung erwähnt das Promemoria jenen Punkt, der dem Fürstbischöfe von Freising ein besonderes Recht zur Beschwerde zu geben schien: „Se. päpstliche Heiligkeit habe im Mittelpunkte des Kirchen Sprengels ohne des Fürstbischofs mindest Vorwissen eine neue Nuntiatur zu errichten bestimmt.“

Papst Pius VI. ließ sich durch die Vorstellungen der drei Bischöfe nicht bewegen seine Entschließung rückgängig zu machen. Er sah sofort ein, daß man dem apostolischen Stuhle das Recht absprechen wolle, Nuntien mit Jurisdiktionsgewalt zu senden und daß man nur rein diplomatische Gesandte zugestehen wolle. Die Bischöfe wurden deshalb mit der Erklärung abgefertigt, daß ja sachlich an dem bisherigen Zustande gar nichts geändert würde, die Fakultäten blieben die gleichen, nur die Einteilung der Nuntiaturbezirke werde eine andere.

Als am 11. Mai der Freisinger Agent die vom Staatssekretariate erteilte Antwort übersandte, fügte er die Bemerkung bei, „daß nach dem Urtheile der drei Agenten die Antwort nicht hinlänglich sey.“<sup>3)</sup>

<sup>1)</sup> Der Kardinal Staatssekretär Pallavicino war am 23. Febr. 1785 gestorben. Erst am 27. Juni wurde Buoncampagne ernannt.

<sup>2)</sup> 7. Mai 1785. Tanursi S. an Freising M.Kr.N.

<sup>3)</sup> 11. Mai 1785. Tanursi S. an Freising M.Kr.N.

## 3. Das zweite Vorgehen in Rom.

Die Energie des Papstes erbitterte die Gegner noch mehr und sie beschloßen ihren Widerstand nun mit offenen Drohungen fortzusetzen. Ludwig Josef von Freising drängte besonders zu raschem Vorgehen, da ja gerade in seiner Diözese der neue Nuntius residieren sollte.

Am 25. Mai brachte er der g. Regierung gegenüber seinen Unwillen über die Antwort Roms zum Ausdruck und gab neue Anweisungen:

„Da aus der päpstlichen Antwort erscheint, daß der päpstliche Hof auf der Abschickung eines Nuntii nach München mit einer dem Nuntio zu Köln gleichen Fakultät zu beharren gedenke, so befehlen Se. Hochfürstl. Gnaden, daß die g. Regierung nach Salzburg Abschriften vom Promemoria und der Antwort mittheilen soll mit dem Beysatz, wie man diesseits der Meinung wäre, daß nunmehr an Se. Heiligkeit noch eine Vorstelllung erlassen werden könnte, ehe man Se. Kaiserliche Majestät um Schutz der bischöflichen Gerechtsame anriefe. Die g. Regierung solle von dem diesseitigen Promemoria und der Antwort des Staatssekretariats an alle bischöflichen Ordinariate, mit welchen man in dieser Sache die Kommunikation angefangen habe, alsbald Abschriften senden und zur Theilnahme auffordern.“<sup>1)</sup>

Der Speyerer Fürstbischof, August von Limburg Styrum, hatte am 13. April Mainz gegenüber angeregt, es solle dem Nuntius die Ausübung der Fakultäten, „wenigstens soweit sie die päpstlichen Reservationen concernieren, verstattet werden“. Über diesen Vorschlag geriet Ludwig Josef in heftige Erregung und er ließ sich zu der Bemerkung hinreißen, „daß nach der Regel der päpstliche Hof überhaupt nicht befugt sey zur Beschränkung der bischöflichen Gerechtsame Nuntios cum facultate abzuordnen; auch gäbe es zur Erleichterung der reservierten Privat Rekurse nach Rom noch andere Mittel.“<sup>2)</sup>

Unterdessen bemühte sich der päpstliche Nuntius in Wien, Carampi, die Opposition ungefährlich zu machen, besonders da-

<sup>1)</sup> 25. Mai 1785. Ludwig J. an die g. Reg. M.Kr.U.

<sup>2)</sup> 25. Mai 1785. Ludwig J. an d. g. Reg. M.Kr.U. Unter den „anderen Mitteln“ verstand Ludwig Josef vor allem die Bevollmächtigung der Bischöfe selbst.

durch, daß er zwischen Metropolitcn und Suffragane Mißtrauen zu erwecken suchte. Es gelang ihm, den Bischof von Chiemsee und, wie es scheint, auch den Propst von Berchtesgaden, Konrad von Schroffenberg,<sup>1)</sup> auf seine Seite zu bringen. Vor allem aber lag ihm daran, den Fürstbischof von Freising von seinem Salzburger Metropolitcn zu trennen. Allein Carampi mißkannte den Charakter und die Stimmung des Fürstbischöfes, wenn er glaubte, ihn mit einigen Schmeicheleien und diplomatischen Wendungen zu gewinnen. Am 25. Mai schrieb er an Ludwig Josef, lobte ihn, weil sein Promemoria im Vergleich mit den anderen sehr mäßig und voll Ehrfurcht gegen den heiligen Stuhl war. „Gerade jetzt, betont dann Carampi, sei die Einheit zwischen Papst und Bischöfe, das gegenseitige Verständnis und die gegenseitige Mitteilung nötig.“<sup>2)</sup> Er bedachte nicht, daß er gerade mit diesen Worten dem Fürstbischöfe eine Waffe in die Hand gab. „Gerade deshalb“, erwiderte Ludwig Josef, „mußte er wünschen, daß der Papst, ehe er diese neue Nuntiatur errichtete, diese Angelegenheit mit den Bischöfen besprochen hätte und nicht mit Karl Theodor allein die Sache vollendet hätte. Er sei überzeugt, daß der Papst nichts anderes als das Wohl der Kirche im Auge hatte; doch möchte er bemerken, daß Se. Heiligkeit wohl nicht hinlänglich über alle Verhältnisse unterrichtet gewesen sein müsse. Nunmehr sei es unmöglich, daß er sich von den übrigen deutschen Bischöfen trenne.“<sup>3)</sup> Enttäuscht antwortete Carampi am 25. Juni nur mehr kurz und kühl, daß in der neuen Nuntiatur kein Anlaß zu Klagen und Beschwerden sei.<sup>4)</sup>

Schon am 9. März und 15. April hatte sich Freising an „die an der Sache beteiligten“ bischöflichen Konsistorien gewandt. Am 25. Mai ersuchte es dieselben wieder um Mitteilung ihrer Gesinnung und richtete an sie die direkte Aufforderung zur Teilnahme an der Opposition. Allein die Antworten ließen lange auf sich warten und nur wenige waren einigermaßen zustimmend.<sup>5)</sup>

<sup>1)</sup> Später (letzter) Fürstbischof von Freising.

<sup>2)</sup> 25. Mai 1785. Carampi an Freising M. Kr. A.

<sup>3)</sup> 17. Juni 1785. Ludwig J. an Carampi M. Kr. A.

<sup>4)</sup> 25. Juni 1785. Carampi an Freising M. Kr. A.

<sup>5)</sup> Über das Verhalten der einzelnen Bischöfe beim ersten und zweiten Vorgehen in Rom berichtet Endres, Beiträge . . . Bb. XIV, 1908, S. 230—240.

Nichtsdestoweniger sollte Rom durch eine zweite Vorstellung eingeschüchtert werden.

Am 6. Juli teilte Salzburg an Freising mit, daß es bereits eine neue Instruktion an seinen Agenten in Rom erlassen habe; es solle auch Freising die nämlichen Fürschritte machen. Agostini sei beauftragt, diesmal mit Kaiser und Reich zu drohen, wenn der Papst auf seinem Entschlusse beharre.<sup>1)</sup> Ludwig Josef beauftragte sofort seinen Agenten Tanurfi Sassi, sich mit den Agenten von Salzburg und Mainz zu verständigen und ein neues Promemoria abzugeben, welches mit dem Salzburgerischen in den wesentlichen Punkten übereinstimme.<sup>2)</sup>

Mainz hatte schon am 7. Juli das zweite Promemoria übergeben lassen. Erst am 5. August folgte Salzburg. Am 6. August berichtet Tanurfi Sassi, er sei vorgestern bei Mgre. Federici gewesen, um die Denkschrift zu übergeben. Federici habe ihm erklärt, der Papst würde keine Antwort mehr geben, die Antwort auf die erste Vorstellung und die zweite Antwort an Mainz müsse für alle genügen.<sup>3)</sup>

Das zweite Freisinger Promemoria war der Form nach bei weitem nicht so verlegend wie das Salzburgerische und Mainzische. Aber was hätte Pius VI. antworten sollen? Wollte er die Nuntiatur nicht rückgängig machen, wollte er nicht zugeben, einen rein diplomatischen Vertreter zu senden, hätte er die Opponenten niemals befriedigt. Auch Ludwig Josef wäre nur durch das Zugeständnis, daß ein Nuntius ohne Fakultäten komme, beruhigt worden.

So war auch das zweite Vorgehen in Rom ohne Erfolg geblieben. Die Bischöfe aber hatten gedroht, falls sie beim Papste nichts erreichen würden, sich an den Kaiser zu wenden.

## § 2.

### Das Vorgehen beim Kaiser.

#### 1. Das kaiserliche Reskript vom 12. Oktober 1785.

Als die Opposition ihre Zuflucht zum damaligen „Schutzherrn der deutschen Kirche und der bischöflichen Rechte“ nahm, wußte sie

<sup>1)</sup> 6. Juli 1785. Salzburg an Freising. M.Kr.N.

<sup>2)</sup> 18. Juli 1785. Ludwig Josef an Tanurfi Sassi. M.Kr.N.

<sup>3)</sup> 6. August 1785. Tanurfi Sassi an Freising. M.Kr.N. Auf das zweite Mainzer Promemoria antwortete Pius VI., die Sendung des Münchener Nuntius sei unschädlich, die Fakultäten sollten ihm verbleiben. Endres, Beiträge Bd. XIV, 1908, S. 241.

wohl, welche Gesinnungen derselbe gegen die Einrichtungen der römischen Kirche und besonders bezüglich des Verhältnisses der Bischöfe zum Papste hegte. Kaiser Josef II. hatte seine Abneigung gegen Rom schon deutlich zu erkennen gegeben. Selbst die Anwesenheit des Papstes in Wien (1782) brachte keine Änderung. Der Standpunkt des Kaisers mußte die Gegner der Nuntiatur vielmehr ermutigen als abhalten, sich an Josef II. zu wenden. Ein anderer Umstand jedoch war geeignet, großes Bedenken zu erregen: Mainz gehörte dem Fürstenhunde an, der unter Führung Preußens den politischen Bestrebungen Josefs II. entgegentrat. „Doch zwang die Not der Zeit den Mainzer, sich an den Kaiser zu wenden“ (Endres). Salzburg wünschte ohnehin diesen Schritt. Außerdem schlossen sich jetzt noch die Churfürsten von Köln und Trier an. Der Churfürst von Köln, ein Bruder Josefs II., war gegen den Papst sehr aufgebracht, weil dieser sein Verlangen, *iudices in partibus*<sup>1)</sup> zu gewähren, nicht erfüllte. Maximilian Franz war entschlossen, den für Köln neu ernannten Nuntius Pacca nicht anzunehmen. Trier war von Köln beeinflusst. So sehen wir am Anfange des zweiten Teiles des Nuntiaturstreites die Erzbischöfe vereint. Dagegen ist kein einziger Bischof an dem ersten Vorgehen in Wien beteiligt. Aus den Akten läßt sich nicht mit Sicherheit erkennen, warum selbst Freising nicht dabei ist, ob Ludwig Josef sich nicht gleich anschließen wollte, oder ob die Erzbischöfe zuerst allein Beschwerde erheben wollten.

„Am 22. September erließ Mainz sein offizielles Schreiben nach Wien, Salzburg folgte am 4. Oktober, während der Kölner Kurfürst sich persönlich zu Josef II. begab, um die Beschwerden Kölns und Triers vorzutragen.“<sup>2)</sup> Am 12. Oktober antwortete Josef II. in einer den Erzbischöfen günstigen Weise. „Ich habe . . . beschlossen . . . , sofort dem päpstlichen Stuhle erklären zu lassen, wie ich niemals gestatten würde, daß die Erz- und Bischöffe im Reiche in ihren von Gott und der Kirche ihnen eingeräumten und zustehenden Diözesan-Rechten gestöret würden; daß ich also die päpstlichen Nuntzien nur als päpstliche Abgesandten zu politischen und jenen Gegenständen geeignet erkenne, welche unmittelbar dem

<sup>1)</sup> *iudices in partibus* sind vom Papste delegierte Richter, den Bischöfen untertan; sie sollten die Nuntien überflüssig machen.

<sup>2)</sup> Nach Endres, Beiträge . . . Bd. XIV. 1908, S. 276—77.

Papste als Oberhaupt der Kirche zustehen; daß ich aber diesen Nuntzien weder eine Jurisdiktionsausübung in geistlichen Sachen, noch eine Judikatur gestatten könne . . .“<sup>1)</sup> Der Kaiser sagte also seine Hilfe zu.

Allerdings verlangte Josef II. die Verständigung mit den Suffraganbischöfen. Und diese mußte jetzt, da die Erzbischöfe, wie es scheint, selbst sich in einen gewissen Gegensatz zu den Bischöfen setzten, noch schwieriger sein als bei der Aktion in Rom.

Salzburg fürchtete, es möchte auch Freising etwas von der früheren Entschiedenheit verloren haben. Mit auffallender Vorsicht wurde Ludwig Josef von der Antwort des Kaisers in Kenntniß gesetzt. „Wir müssen es gestehen, daß wir sehr hart an den Schritt gekommen sind, gegen die päpstliche Kurie beim Reichsoberhaupt die thätige Hilfe zu suchen. Da aber eben diese Kurie allen Vorstellungen keinen Eingang gelassen, vielmehr den neuen Nuntius mit allen Fakultäten, welche bisher zu so offenbaren Beschwerden jener zu Köln auszuüben gewagt hat, zu versehen trocken erklärt hat und am Ende Uns und andere kaum noch einer mündlichen statt schriftlichen Antwort gewürdigt hat, so werden Wir hoffentlich vor der ganzen Welt und besonders vor Ew. Liebden hellsehenden Augen gerechtfertigt sein, daß Wir diesen Fürschritt unternommen haben.“<sup>2)</sup>

Doch die Verständigung mit Freising vollzog sich auch jetzt wider Erwarten leicht. Ludwig Josef war weder verstimmt darüber, daß die Erzbischöfe allein vorgegangen waren, noch erregte dieser Schritt bei ihm Bedenken. Im Gegenteil, er gesteht: „Wir standen eben im Begriffe nach dem rühmlichsten Vorgange Ew. Liebden und anderer Erzbischöfe in der Nuntiatursangelegenheit an Se. kaiserl. Majestät als obersten Schutzherrn der deutschen Kirche die allerunterthänigste Vorstellung zu erlassen.“<sup>3)</sup>

Da Josef II. seine Hilfe schon zugesichert hatte, hielt es der Fürstbischof für überflüssig noch eine besondere Vorstellung abgehen zu lassen. Das Reskript des Kaisers vom 12. Oktober war für ihn ein kräftiger Ansporn weiterhin die bischöflichen „Gerechtfame“ zu verteidigen. „So wie wir nun diese kaiserl. Ent-

<sup>1)</sup> Bei Stigloher S. 263—64 das ganze Antwortschreiben.

<sup>2)</sup> 17. Oktober 1785. Salzburg an Freising. M.Kr.V.

<sup>3)</sup> 23. Okt. 1785. Freising an Salzburg. M.Kr.V.

schließung mit tiefster Submission verehren und uns selbige jederzeit zur gefählichen Vorschrift seyn lassen, also werden wir uns hiernach in der Folge bemühen, sofort alle fremde Einmischung in unsere Diözese nicht nur zurückzuhalten uns selbst angelegen seyn lassen, sondern auch unseren Behörden die strengste Weisung ertheilen.“<sup>1)</sup>

Diese Weisung erfolgte am 21. November zugleich mit der Mitteilung der kaiserlichen Entschliesung vom 12. Oktober, „damit sich die g. Regierung in jedem Falle nach seinem Inhalte be-  
trage.“<sup>2)</sup>

## 2. Zoglios Ankunft in München.

Obwohl die Ernennung Zoglios schon am 14. Februar erfolgt war, weilte der neue Nuntius immer noch in Rom. Krankheit und Geldmangel verzögerten die Abreise.<sup>3)</sup> Da die kaiserliche Antwort vom 12. Oktober die Opposition verstärkt hatte, verlangten der bayerische Agent in Rom, Antici, und der bayerische Minister Bieregg wiederholt die baldige Ankunft des Nuntius.

Der Freisinger Fürstbischof schreckte vor derselben zurück. Mit der Anwesenheit Zoglios mußten für ihn ja die Schwierigkeiten erst recht beginnen.

„Samstag, den 28. Jänner (1786) — Ihre hochfürstl. Gnaden in München — am Mittwoch zurück, wo Sie wegen bevorstehender Ankunft des päbstl. Nuntii Zolio nicht gut zu sprechen waren“, lautet ein kurzer Bericht des fürstlichen Hofmarschalls Bugniet in den täglichen Aufzeichnungen.<sup>4)</sup>

Endlich am 20. Mai 1786 kam Zoglio in München an. Kurfürst Karl Theodor empfing ihn mit den größten Ehrenbezeugungen. Der neue Nuntius konnte bei allen zu erwartenden Schwierigkeiten auf die tatkräftige Unterstützung des Hofes rechnen, Aber seine Stellung war doch eine unangenehme, da er sich der Abneigung und dem Mißtrauen der bedeutendsten Kirchenfürsten ausgesetzt mußte.

1) 23. Okt. 1785. Freising an Salzburg. M.Nr.X.

2) 21. Nov. 1785. Ludwig J. an die g. Regierung. M.Nr.X.

3) Ausführliche Angabe der Gründe der Verzögerung: Endres, Beiträge. Bb. XV. 1909. S. 17—20.

4) Erzß. Ordinar.-Archiv, Personalakten, Ludwig J.

Zoglio stellte sich nun in diplomatischer Form bei den in Betracht kommenden Bischöfen vor.<sup>1)</sup>

Am 28. Mai übersandte er nach Freising das von Pius VI. am 10. Dezember 1785 ausgefertigte Breve, ein Begleitschreiben des Kardinal-Staatssekretärs und einen persönlichen Brief. Im Schreiben des Kardinal-Staatssekretärs war ausdrücklich hervor-gehoben, der neue Nuntius solle die gleiche Jurisdiktion haben wie die Nuntien von Wien und Köln.

Als bald darauf eine Anfrage Eichstädt in Freising eintraf,<sup>2)</sup> entschloß man sich hier abermals mit den verschiedenen Ordinariaten in „vertrauliche Korrespondenz“ zu treten, um vielleicht jetzt unter den Bischöfen ein gemeinsames Verhalten zu erzielen.

Andererseits dachte Ludwig Josef sofort wieder daran bei seinem Freunde in Salzburg Rat und Hilfe zu suchen. „Er könne sich nicht entschließen, erklärte der Fürstbischof am 12. Juni der geistlichen Regierung, dem Papste oder dem Nuntius sogleich eine bestimmte Antwort zu erteilen, ehe nicht mit Salzburg die Sache beraten sei. Die g. Regierung solle ein Gutachten abgeben, besonders darüber, was dem Nuntius für eine Interimsantwort gegeben werden solle. Nach Eichstädt solle man schreiben, wie die vorliegende Angelegenheit nicht mehr Sache einzelner Bistümer, sondern aller Bischöfe, des Kaisers und des deutschen Reiches sey. Sobald eine Antwort von Salzburg da sey, werde man sie sofort mitteilen. Nur bitte man, daß Eichstädt auch die Gesinnungen von Mainz nach Freising kommunikire.“<sup>3)</sup>

Am 12. Juni schrieb Ludwig Josef auch einen sehr vertraulichen Brief an Hieronymus von Salzburg. „Nachdem der kaiserlichen Erklärung ungeachtet der Nuntius am 20. Mai angekommen und sich bey mir legitimiert hat, so ist daran nimmermehr zu zweifeln, daß eben dieser Nuntius mit Fakultäten erschienen sey und selbe in Ausübung zu bringen instruiert und bedacht seyn werde, woraus in Sonderheit erscheint, daß die kaiserliche Verfügung in keinen Betracht genommen werden wolle. Gleichwie

<sup>1)</sup> In Bayern kamen in Betracht: Salzburg, Freising, Regensburg, Augsburg, Passau, Eichstädt, Würzburg, Bamberg, Ehemsee; für die Pfalz: Mainz, Trier, Speier, Worms; für Jülich-Berg: Köln und Lüttich. Außerdem: Straßburg, Roermond, Konstanz. Endres, Beiträge. Bd. XV. 1909. S. 17.

<sup>2)</sup> 6. Juni 1786. Eichstädt an Freising. M. Kr. A.

<sup>3)</sup> 12. Juni 1786. Ludwig J. an die g. Reg. M. Kr. A.



sich aber nach der dermaligen Lage kein einzelner Fürst-Erzbischof und Bischof des Reiches bey aller Verehrung gegen den Papst ermächtigen wird den Nuntius in der ausgeschriebenen Dualität<sup>1)</sup> einseitigerweise zu erkennen oder in der Hauptsache eine entscheidende Antwort zu erteilen,<sup>2)</sup> bevor man nicht versichert ist, was in dieser gemeinsamen Angelegenheit für eine allerhöchste, resp. gemeinsame Maßnahme zu befolgen sey, so werden Ew. Liebden erlauben, daß ich bitten dürfte, mir Ihre Gesinnung mitzuteilen, wie ich mich unmaßthellig der Rechte des Episkopates benehmen soll und was allenfalls Sr. p. Heiligkeit und dem Nuntius wenigstens einstweilen in Antwort zu erteilen sey.“<sup>3)</sup>

Der Salzburger Metropolit war über das Zutrauen Ludwig Josefs hoch erfreut, lobte dessen „reichspatriotische“ Denkart und schlug vor mit einer schriftlichen Beantwortung einstweilen zurückzuhalten. „Sollte es aber zur unausweichlichen Notwendigkeit werden mit dem Nuntius in eine Korrespondenz zu treten oder persönlich zusammentreffen zu müssen, so mag derselbe nur als Abgesandter zu politischen und solchen Gegenständen, welche unmittelbar dem Papste als Oberhaupt der Kirche zustehen, jedoch in dieser Rücksicht mit jener Ehre behandelt werden, welche anderen Gesandten zu teil wird.“<sup>4)</sup>

Das Gutachten der geistlichen Regierung, das Ludwig Josef am 12. Juni verlangt hatte, empfahl an den Nuntius ein „Komplimentschreiben“ zu richten, ohne sich jedoch auf „verfängliches“ einzulassen.<sup>5)</sup> Nachdem aber Salzburg auch davon abgeraten hatte, erklärte der Fürstbischof „er trage großes Bedenken dem Nuntius jetzt schon auch nur eine Interimsantwort zu geben, bevor nicht von den bischöflichen Ordinariaten eine bestimmte Erklärung erfolgt sey.“<sup>6)</sup>

Allein diese sehnlich erwarteten Erklärungen trafen erst allmählich ein und entsprachen durchaus nicht dem Wunsche Freisings.

Regensburg z. B. glaubte dem Nuntius gegenüber eine „sichliche“ Haltung einnehmen zu müssen. Passau erklärte, daß man

<sup>1)</sup> Als mit Jurisdiktion versehen.

<sup>2)</sup> Diese optimistische Voraussetzung des Fürstbischofs ist fast unerklärlich.

<sup>3)</sup> 12. Juni 1786. Ludwig J. an Hieronym. von Salzb. M.Kr.N.

<sup>4)</sup> 15. Juni 1786. Hieronymus von Salzb. an Ludwig Josef. M.Kr.N.

<sup>5)</sup> 21. (26.?) Juni 1786. Die g. Reg. an Ludwig J. M.Kr.N.

<sup>6)</sup> 5. Juli 1786. Ludwig J. an die g. Reg. M.Kr.N.

dort zu der bekamten Gerechtigkeit und Billigkeitsliebe des Papstes hoffe. Chur versicherte, daß es das Breve des Papstes überhaupt nicht erhalten habe. Konstanz berichtete, daß es nach Rom und München schon Antwort gegeben habe. Nur die Antwort Augsburger, daß dem Nuntius erklärt worden sei, die vermeintliche Jurisdiktion würde man nicht anerkennen, konnte Befriedigung hervorrufen.<sup>1)</sup>

Bei dieser Haltung der Bischöge zog es auch Ludwig Josef vor die Form der Höflichkeit einzuhalten. Obwohl Salzburg geraten hatte keine schriftliche Antwort zu geben, entschloß er sich nun doch sowohl an den Papst und den Kardinal-Staatssekretär als auch an den Nuntius ein Schreiben zu richten. Dem Papste versicherte der Fürstbischof „er werde den Nuntius in seinem Amte unterstützen, so weit sich dies mit dem kaiserlichen Erlaß vom 12. Oktober 1785 und den Reichsgesetzen vereinigen lasse.“<sup>2)</sup>

Aus dieser Klausel konnte man aber zur Genüge herauslesen, daß der Kampf fortgeführt werden soll.

### 3. Erste Kollisionen des Nuntius mit dem Freisinger Ordinariat.

Zoglio war nicht bloß als diplomatischer Vertreter sondern auch mit Jurisdiktionsgewalt ausgerüstet nach München gekommen. Der Fürstbischof von Freising klammerte sich an das Reskript Josefs II. vom 12. Oktober 1785, das dem Nuntius die Ausübung der Jurisdiktion untersagte. Der Nuntius hatte das päpstliche Beglaubigungsschreiben vorgelegt; die Nichtanerkennung von Seite des Fürstbischofs war für ihn kein Grund mit der Ausübung seiner Fakultäten zurückzuhalten.<sup>3)</sup> So kam es bald zu Konflikten mit dem Freisinger Ordinariat. Mit Erbitterung berichtet dieses am 28. September folgenden Vorfall nach Salzburg: „Der Chur-

<sup>1)</sup> Regensburg an Freising 26. Juni. Passau an Fr. 30. Juni. Konstanz an Fr. 13. Juli. Augsburg an Fr. 28. Juni. M.Kr.N.

<sup>2)</sup> 12. August 1786. Ludwig Josef an Pius VI. und Buoncampagni. 14. August. Ludwig Josef an Zoglio. M.Kr.N. Auch Salzburg antwortete am 14. September dem Nuntius.

<sup>3)</sup> Münch o. c. S. 228 läßt sich zu einer sehr subjektiven Darstellung der Tätigkeit Zoglios verleiten: „Er beschloß alle Überreste trassen Mönchtums und schleicher Jesuiterei und machte sich auf jegliche Weise den Landesbehörden und der besseren Bevölkerung des Churstaates wie den höchsten geistlichen und weltlichen Behörden verhaßt.“

fürstliche Hauptmann von Kern, Inhaber der Hofmark Hechenrain,<sup>1)</sup> kam im Monat April bittlich dahier ein, in der dortigen Filialkirche, welche vor 100 Jahren durch den Blitz in die Asche gelegt worden ist, zu Ehren des hl. Erzengel Michael als Patroni Ecclesiae ein sogen. Saeculum mit einem vollkommenen Ablass halten zu dürfen. Nun wendete sich besagter Herr von Kern statt nach Rom an päbstl. Nuntius zu München, von welchem auch ein vollkommener Ablass auf 3 Tage unterm 12. August verliehen worden. Diesen vollkommenen Ablass schickte von Kern am 10. September zur Bestätigung und unter Erbittung einiger Ordinariats-Bewilligungen zu dem am 8. Okt. anfangen sollenden Triduo ein.“<sup>2)</sup>

Ohne Zweifel war es für den Hauptmann von Kern einfacher durch den Nuntius in München den vollkommenen Ablass zu erreichen als, wie das Freisinger Ordinariat ihm aufgetragen hatte, sich nach Rom zu wenden. Aber für Freising war eben der Nuntius ohne Fakultäten. Die geistliche Regierung erklärte zudem dem Fürstbischof, daß auch Salzburg schon von „Fürschritten des Herrn Nuntius“ berichtet habe: daß nämlich selber am Fronleichnamstage ganz vermuthlich ohne Vorwissen des Ordinariats in München die gewöhnliche Prozession feyerlich in Pontificalibus geführt habe, ferner daß unter dessen Leitung und Geschäftsführung die Aufhebung mehrerer Klöster in bayerischen Landen bevorstehen solle, daß der Nuntius lezthm in Landshut bey feyerlichem Auffahren zur Kirche gleich als ob er Ordinarius wäre dem Volke unausgesetzt den Segen erteilt habe. Allerdings seien diese Fürschritte vorläufig erst durch das Gerücht verbreitet.“<sup>3)</sup>

Am 5. Oktober erging an den Pfarrer von Kirchdorf der Befehl „mit Zubereitung und Vorkehrungen zum Ablass und Triduo in der Filiale Hechenrain an sich zu halten“. <sup>4)</sup> Allein der Pfarrer berichtete, daß das bischöfliche Verbot zu spät gekommen sei; jezt könne man ohne öffentliches Ärgernis nicht mehr alles rückgängig machen. <sup>5)</sup> Schließlich erlaubte das Ordinariat das Triduum zu halten, von Reservatfällen zu absolvieren, die Publizierung des

<sup>1)</sup> Es handelt sich um die Filiale Höhenrain, Pfarrei Kirchdorf b. Aibling.

<sup>2)</sup> 28. Sept. 1786. Freising an Salzb. M.Kr.U.

<sup>3)</sup> 25. Sept. 1786. Die g. Regierung an Ludwig J. M.Kr.U.

<sup>4)</sup> 5. Okt. 1786. Freising an Kirchdorf. M.Kr.U.

<sup>5)</sup> 3. Weinmonats 1786. Pfarrer Mack an Freising. M.Kr.U.

vollkommenen Ablasses aber blieb verboten,<sup>1)</sup> zumal Salzburg unterm 20. Oktober zu beharrlichem Widerstande aufgefordert hatte. Als trotzdem auch der vollkommene Ablass verkündet wurde, erhielt der Pfarrer von Kirchdorf einen strengen Verweis, konnte sich aber damit rechtfertigen, daß am Schlusse alles Herr Hauptmann von Kern ohne ihn gemacht habe.<sup>2)</sup>

Zu gleicher Zeit erregte noch ein anderer Vorfall den Unwillen Freising's. Der Dekan von Wolfratshausen erhielt eine Entschliebung der bayerischen Regierung des Inhaltes, „daß die Geistlichen sowohl als auch andere churfürstliche Unterthanen und Landeseinwohner in den Angelegenheiten, welche vorher an die Nuntiatoren zu Wien, Köln und Luzern gegangen sind, sich nun an die Münchener Nuntiatoren zu wenden hätten.“<sup>3)</sup> Der Dekan geriet in große Verlegenheit, da er es weder mit der Regierung noch mit dem Ordinariate verderben wollte. Schließlich hat er das Ordinariat um Verhaltungsmaßregeln: „Da bekannt ist, daß die Nuntiatoren vom Ordinariate nicht anerkannt wird, ich also an einer übereilten Publicierung (des churfürstlichen Erlasses) ohne gnädigsten Konsens billiges Bedenken trage, ergeht hiemit an Ew. Hochfürstl. Gnaden meine demüthigste Bitte, Höchstdiejenigen möchten um so mehr geruhen, mir eine Verhalt-Resolution zu ertheilen, als ich in Ermangelung dessen bei Unterlassung der Publikation unverschuldeter Dinge sehr üble Folgen zu befürchten hätte.“<sup>4)</sup>

Freising frug wieder in Salzburg an, was zu tun sei.<sup>5)</sup> In den zu Bayern gehörigen Theilen der Salzburger Erzdiözese war schon die gleiche Schwierigkeit eingetreten. Das dortige Konsistorium hatte die Erklärung erlassen, daß das churfürstliche Patent mit den Rechten des Erzbischofes und der deutschen Kirche unvereinbar sei. Um Freising zum gleichen Vorgehen zu veranlassen, schickte Salzburg eine Abschrift des eigenen Erlasses dorthin. Es ist kaum daran zu zweifeln, daß daraufhin Ludwig Josef dem Dekan von Wolfratshausen die Publizierung der churfürstlichen Entschliebung verboten hat. Aus den hier benützten Akten kann dies jedoch nicht festgestellt werden.

1) 30. Oktober 1786. Freising an Kirchdorf. M.Kr.A.

2) 9. Nov. 1786. Kirchdorf an Freising. M.Kr.A.

3) 14. Sept 1786. Churfürstliche Entschl. an Wolfratshausen. M.Kr.A.

4) 27. Oktober 1786. Wolfratshausen an Freising. M.Kr.A.

5) 30. Oktober 1786. Freising an Salzburg. M.Kr.A.

## 4. Das Breve des Papstes vom 18. Oktober 1786.

Diese Vorkommnisse haben die Kluft zwischen Ludwig Josef und dem Nuntius erweitert. So ist es auch leicht erklärlich, daß ein Versuch des Papstes, den Fürstbischof von der Opposition zu trennen, vollständig mißlang. Am 18. Oktober 1786 richtete Pius VI. ein väterlich ernstes Schreiben an Ludwig Josef. Der Papst drückt zunächst sein Erstaunen darüber aus, daß Ludwig Josef in seiner Antwort am 12. August 1786 sich auf das kaiserliche Edikt vom 12. Oktober 1785 berufen habe. Das habe er von ihm, der immer in pietätsvoller Verbindung mit Rom gestanden, nicht erwartet. Der kaiserliche Erlaß sei weder ein Hindernis, noch könne er ein solches sein, die päpstlichen Nuntien mit Fakultäten anzuerkennen. Für Katholiken und besonders für Bischöfe sei das kanonische Recht maßgebend. Überhaupt sei der Erlaß kein Gesetz, sondern eine Privataufforderung des Kaisers, die Bischöfe sollen ihre Rechte verteidigen. Der Papst weist auch hin auf das Bestreben der Erzbischöfe, ihre Metropolitanrechte zu erweitern. „Er (Ludwig Josef) laufe Gefahr, sich durch seinen Anschluß mehr dem Metropolitanen zu unterwerfen, als es die Kirchengesetze erfordern.“<sup>1)</sup>

Der Verfasser der „pragmatischen und aktenmäßigen Geschichte der zu München neu errichteten Nuntiatur“ beurteilt dieses Breve höchst leidenschaftlich. „Es stroget von falschen, ungegründeten, anstößigen, gegen Kaiser und Reichsfürsten verfänglichen Sätzen des Konzipienten. Man sollte fast glauben, derselbe habe sein Jus canonicum um die Zeiten Gregors VII. gehört . . . Da manche bei Erscheinung dieser Geburt auf die Meinung gerathen sind, der ganze Brief mögte etwa untergehoben, und Pius VI. falsch angedichtet seyn, so will ich auch diese Vermuthung dermalen gelten lassen . . . und einzuweilen aus schuldigem Respekt gegen das Kirchenoberhaupt glauben, Pius VI. habe keinen Antheil daran.“<sup>2)</sup> Nach dieser Einleitung glaubt der Verfasser die klaren Beweise des Papstes mit Schmähungen entkräften zu können.

Am 1. November sandte Zoglio das päpstliche Breve mit einem Begleit Schreiben nach Freising.<sup>3)</sup> Mit auffallender Kürze

1) 18. Oktober 1786. Pius VI. an Ludwig Josef. M.Kr.A. Bei Stigloher S. 292—94 das ganze Schreiben.

2) Pragm. und Aktenm. Geschichte . . . S. 1 u. 2.

3) 1. November 1786. Zoglio an Freising. M.Kr.A.

bestätigte Ludwig Josef am 6. November dem Nuntius, daß er alles am 1. November 1<sup>h</sup> nachmittags empfangen habe.<sup>1)</sup> Seiner geistlichen Regierung machte der Fürstbischof nicht sogleich Mitteilung vom Empfange des päpstlichen Schreibens. Erst als schon überall öffentlich davon gesprochen wurde, brach er das Schweigen, unwillig darüber, daß die Sache auf anderem Wege in die Öffentlichkeit gekommen war. „Da in diesem Breve die allerhöchsten kaiserlichen Gerechtsame, die Legalität der kaiserlichen Verordnung, die Wirkung des Konkordates der deutschen Nation und die Gerechtsame des ganzen Episkopates berührt werden, so nahmen Se. hochfürstl. Gnaden billigen Anstand, dieses Breve von Ihrer Seite in publico bekannt werden zu lassen, wiewgleich Ihnen schon bekannt war, daß selbiges in München ausgestreut worden, ehe es selbst hier noch angekommen ist, auch daß jedermann ohne Unterschied der Person, hier sogar auch in öffentlichen Bierhäusern und sonst so ungescheut als unvernünftig raisonnirt haben.“<sup>2)</sup>

Aus den letzten Worten möchte man fast entnehmen, die Stimme des Volkes sei gegen den Bischof gewesen. Das „unvernünftige Raisonnieren“ war wohl nichts anderes als eine scharfe Kritik der Haltung des Fürstbischofes.

Das päpstliche Breve war unglücklicher Weise nach den ersten „Eingriffen“ des Nuntius eingetroffen. Das Gemüt Ludwig Josefs war heftig erregt. Die Mahnungen und Warnungen des Papstes fanden deshalb keinen Eingang bei ihm.

##### 5. Der Emser Kongreß.

Einen der wichtigsten Abschnitte des Nuntiaturstreites bildet der Emser Kongreß. Trotzdem müssen wir uns in der Darstellung hierüber kurz fassen, da an dessen Zustandekommen und Verhandlungen die Suffraganbischöfe nicht beteiligt waren. Erst als es sich darum handelte die Beschlüsse des Kongresses zur Ausführung zu bringen, suchten die Erzbischöfe — auf Befehl Josefs II. — die Verständigung mit ihren Suffraganen. Freising schloß sich wieder an Salzburg an und trat besonders den Bestrebungen des Fürstbischofes von Speyer entgegen.

Josef II. hatte in seinem Reskripte vom 12. Oktober 1785 die Erzbischöfe aufgefordert „alle Ihre Metropolitan- und Diöcesan-

1) 6. November 1786. Ludwig Josef an Foglio. M.Kr.N.

2) 25. Januar 1787. Ludwig Josef an die g. Regierung. M.Kr.N.

rechte sowohl für sich als auch durch Verständigung Ihrer Suffraganen, den bestehenden exemten Bischöffe gegen alle Anfälle aufrecht zu erhalten, und all dasjenige, was immer Einschreitung oder Eingriffe des päpstlichen Hofes und dessen Nunzien wider solche Rechte und die gute Ordnung sein könnte, standhaft hindann zu halten“.<sup>1)</sup>

Die Verständigung mit den Suffraganen war so ziemlich mißlungen. Es fehlte der Bewegung die Einheit und vor allem auch die klare Fassung der Ziele. Die Erzbischöffe entschlossen sich nun einen Kongreß zu halten, auf demselben ihre Wünsche und Beschwerden in bestimmte Sätze zu kleiden und diese dann dem Kaiser vorzulegen. Man einigte sich auf Bad Ems als Versammlungsort. Dort trafen am 24. Juli 1786 die Abgeordneten der vier Erzbischöffe ein: Weihbischof Val. Heimes für Mainz, Tautphoeus für Köln, Bönike für Salzburg und Beck für Trier. Die Verhandlungen dauerten mit kurzer Unterbrechung bis 26. August.

Wir können hier nicht auf alle Einzelbestimmungen der „Emsjer Punktation“ eingehen. Als leitender Grundsatz wurde aufgestellt: „Der römische Pabst ist und bleibt zwar immer der Oberauffeher und Primas der ganzen Kirche, der Mittelpunkt der Einigkeit und ist von Gott mit der hierzu erforderlichen Jurisdiktion versehen. Alle Katholiken müssen ihm immer mit voller Ehrerbietigkeit den kanonischen Gehorsam leisten. Allein alle andere Vorzüge und Reservationen, die mit diesem Primате in den ersten Jahrhunderten nicht verbunden, sondern aus den nachherigen Sidorianischen Dekretalen zum offenbaren Nachtheil der Bischöffe geschlossen sind, können igt, wo die Unterschlebung und Falschheit derselben hinreichend erprobet und allgemein anerkannt ist, in den Umfang dieser Jurisdiktion nicht gezogen werden. Diese gehören vielmehr in die Klasse der Eingriffe der römischen Kurie, und die Bischöffe sind befugt, sich selbst in die eigene Ausübung der von Gott ihnen verliehenen Gewalt, besonders, da keine dahin abzweckende Vorstellungen bey dem päpstlichen Stuhle bis nun gewirket haben, unter dem Allerhöchsten Schutze Sr. Kaiserl. Majestät wieder einzusetzen.“<sup>2)</sup>

<sup>1)</sup> Antwortschreiben Josefs II. vom 12. Okt. 1785 bei Stigloher S. 263—64.

<sup>2)</sup> Abschrift der Bad-Emsischen Punktation — bei Stigloher S. 266—78.

Betreffs der Nuntiaturen ist folgende Bestimmung enthalten: „Ebenso hören die Nuntiaturen in Zukunft völlig auf; die Nuntii können nicht anderst, als päpstliche Gesandte seyn, und dürfen nach der von S. Majestät unterm 12. Okt. 1785 ertheilten allerhöchsten Erklärung . . keine Actus iurisdictionis voluntariae oder contentiosae mehr ausüben.“<sup>1)</sup>

„Am 10. September hatte Mainz dem Kaiser die Emser Punktation zugeschickt. Die vier Erzbischöfe hatten der Punktation unter dem 3., 6. und 10. Sept. gleichlautende Begleitschreiben mitgegeben. Der Kaiser wird darin ersucht, die Durchführung der Emser Beschlüsse in Rom zu fördern, auf Abänderung der bisherigen, dem Episkopat schädlichen Verträge mit Rom zu dringen; sollte auf gültlichem Wege nichts zu erreichen sein, so möge der Kaiser für ein Nationalkonzil Sorge tragen oder wenigstens auf nähere Erwägung der Klagepunkte durch das gesamte Reich bedacht sein.“<sup>2)</sup>

Erst am 16.<sup>3)</sup> November antwortete Josef II. Zwar versicherte er: „Von meiner vollständigsten Mitwirkung und Handhabung nach dem ganzen Umfang des Kayserlichen Reichsgrundgesetzlichen Kirchenschutzes belieben Eu. Lbden. Lbden. Lbden. Lbden. ebenso versichert als überzeugt zu seyn . .“ Allein er stellte zugleich wieder jene Bedingung, die den Erzbischöfen schon 1785 so unangenehm war: „Über die verschiedenen Punkte bemerke ich für dormalen nur so viel, daß deren mögliche Zustandbringung und der davon zu erwartende Nutzen von dem vorläufigen festen Einverständniße der Herrn Erzbischöffe mit den Exempten sowohl als ihren Suffragan-Bischöffen und jener Reichs-Stände, in deren Landen sich die Bischöfliche Sprengel erstrecken, zum großen Theile abhänget.“<sup>4)</sup>

Es war zu erwarten, daß die Bischöfe für eine nachträgliche Verständigung nicht leicht zu gewinnen waren. Unter den „Reichsständen“ war vor allem Churfürst Karl Theodor gemeint. Dieser

<sup>1)</sup> Abschrift der Emser Punkt. Art. IV. d. Daß übrigens unter den Emser Beschlüssen, besonders in Bezug auf kirchliche Disziplin, auch heilsame Vorschläge waren, kann nicht geläugnet werden. Selbst der Fürstbischof Limburg-Styrum von Speier war mit einigen Punkten einverstanden.

<sup>2)</sup> Endres, Beiträge . . Bd. XV. 1909, S. 47/48.

<sup>3)</sup> Endres: 26. Nov. (S. 48).

<sup>4)</sup> Antwort des Kaisers. Bei Stigloher S. 290.



bestand voraussichtlich unerbittlich auf dem Rechte einen Nuntius mit Fakultäten zu haben.

Fürstbischof Limburg-Styrum von Speyer trat entschlossen als Gegner der Erzbischöfe auf. Er wandte sich an den Kaiser mit der Bitte, den einseitigen Verfügungen die kaiserliche Bestätigung zu versagen. Er suchte vor allem auch unter den Bischöfen Mißtrauen gegen die Erzbischöfe zu erwecken.

Als er in Freising über die Metropolen Klage führte, gab ihm Ludwig Josef deutlich zu verstehen, daß er umsonst um seinen Anschluß werbe. „So wenig ich jemals Ursache gehabt habe, mich gegen Eingriffe meines Herrn Metropolen zu Salzburg zu beschweren, um desto weniger kann ich mir vorstellen, daß die S. S. Erzbischöfe insgesamt die Absichten führen sollen, zu ihrer Vergrößerung den apostolischen Stuhl oder sonsten die kirchliche Verfassung Deutschlands niederzudrücken.“<sup>1)</sup>

Nun gingen die Metropolen an die schwierige Aufgabe die Verständigung mit den Suffraganen betreffs der Emser Beschlüsse zu erreichen. In kluger Weise berichtete Salzburg nach Freising am gleichen Tage, da es die Billigung der Emser Punktation verlangte, von weiteren „Eingriffen“ der Nuntien zu München und Köln.

„Mit Befremden und Abſcheu, die keines Ausdrucks fähig sind, habe Salzburg von Mainz, Köln und Trier ganz neue und vermessene Eingriffe der päpstlichen Minister erfahren.“<sup>2)</sup> Der Kölner Nuntius Pacca hatte einerseits im speziellen Auftrage des Papstes eine Exdispens erteilt, andererseits die Dispensen des Erzbischofes, die dieser ohne päpstliche Vollmacht erteilte, als ungültig erklärt. Der Nuntius Foglio in München hatte im Einverständnis mit Karl Theodor für die weit entfernten Lande Pfalz und Jülich-Berg zwei Internuntien aufgestellt. Der Kölner Erzbischof erhob Beschwerde, daß ihm der Internuntius von Jülich-Berg<sup>3)</sup> gleichsam als „Oberaufseher“ hingestellt sei mit der geheimen Instruktion jeden bedenklichen Schritt des Ordinarius der weltlichen Regierung und dem Nuntius zu melden.

Freising wurde von diesen „Eingriffen“ der päpstlichen Nuntien zwar nicht selbst betroffen. Salzburg wollte aber in diesem

<sup>1)</sup> 25. Nov. 1786. Ludwig J. an Speier M.Kr.A.

<sup>2)</sup> 8. Januar 1787. Salz. Konsistorium an Fr. M.Kr.A.

<sup>3)</sup> Probst Robeit in Düsseldorf.

Augenblicke nicht verfäumen auf die etwaigen Folgen aufmerksam zu machen, damit Ludwig Josef um so bereitwilliger den Emser Beschlüssen die Zustimmung geben möchte. Ein persönliches Schreiben des Metropolitens, ebenfalls wie das Schreiben des Konfistoriums vom 8. Januar, diente diesem Zwecke. Hieronymus rechtfertigt zunächst das Verhalten der Erzbischöfe<sup>1)</sup> und weist den Vorwurf der „Herrschucht und Vergrößerungsbegierde“ zurück. Über das Verhalten der Nuntien gerät er in leidenschaftliche Erregung: „Inmittels ist die Ehre des Episkopates zu sehr auf die Spitze gestellt und die mit jedem Tage mehr überhandnehmenden Übergriffe der Nuntien sind zu vielfach und zu vermessen, als daß man nicht mit vereinten Kräften ohne Zeitverlust sich einem Strohmann entgegensetzen wollte, welcher zur Herabwürdigung des bischöflichen Ansehens je länger je gefährlicher sich verbreitet. Wenn es der Nuntius Foglio in München wagen darf, seine angemessene Gerichtsbarkeit auf andere mit beispielloser Dreistigkeit zu übertragen, dann ist es Zeit, daß die biederen deutschen Fürstbischöfe aus dem Schlummer erwachen und durch Mittel, die in den Grenzen und in der Verfassung des Reiches liegen, jene Ketten zu zersprengen suchen, die für Ihnen schon geschmiedet sind.“<sup>2)</sup>

Am 23. Januar gab Ludwig Josef nach Salzburg die schriftliche Erklärung ab, daß er der Emser Punttation zustimme. „Daß ich meinerseits auch zur Zeit, da mir diese Punttation noch nicht bekannt seyn konnte, von den großmüthigsten Gesinnungen der vier Erzbischöfe mich ganz überzeugt hielt, werden Ew. Ebd. aus meiner auf ein über diese Materie von dem Herrn Fürstbischof von Speier erhaltenes Schreiben ertheilten Antwort<sup>3)</sup> zu entnehmen belieben. Meinerseits erkenne ich die heilsamen Bemühungen und Verordnungen der Erzbischöfe mit allgeziemendem Danke und zugleich mit dem aufrichtigen Wunsche, daß Hochdieselbe so glücklich seyn möge, Ihre segenswerthen Absichten zum heilsamen Ende zu bringen. Ich gebe demnach Ew. Ebdn. hiemit meine geziemende Erklärung dafür ab, wie ich allerdings bereit sey, an diesem heilsamen Vorhaben der Erzbischöfe teilzunehmen, dabei einzig vorbehaltend, in

<sup>1)</sup> Nichtberufung der Bischöfe zum Emser Kongreß.

<sup>2)</sup> 8. Januar 1787. Hieronymus an Ludwig J. M.Kr.N.

<sup>3)</sup> 25. Nov. 1786. Freising an Speier. M.Kr.N.

Ansehung der entworfenen Reformpunkte meine unmaßgebliche Erinnerung bedürftendfalls beybringen zu dürfen.“<sup>1)</sup>)

Nach dieser ausdrücklichen Erklärung kann kein Zweifel bestehen, daß Ludwig Josef seine Zustimmung zu den Emser Beschlüssen gegeben hat. Die im letzten Satz enthaltene Bedingung klingt so bescheiden, daß man mit Unrecht daraus auf das Gegenteil schließen würde. Die Erregung über die „Anmaßungen“ des Nuntius hatte bei Ludwig Josef andere Bedenken zum Schweigen gebracht.<sup>2)</sup>)

Die Beschwerden über das Eingreifen der Nuntien zu Köln und München legte der Fürstbischof seiner geistlichen Regierung vor und befahl darüber ein Gutachten abzugeben. Der Präsident der g. Regierung, Colona, erklärte zwar: „Dem Befehle, ein Gutachten abzugeben, fügen wir an, daß man sich unseres Ermessens solchen Absichten des römischen Hofes zu widersetzen hätte; denn die von Christo angeordnete Regierungsform der Kirche ist nicht pur monarchisch“,<sup>3)</sup>) aber in der Beurteilung der Beschwerdepunkte tritt eine dem Fürstbischöfe unangenehme Milde zu Tage.

In Augsburg, Eichstätt und Speyer wurde angefragt, wie man sich dort zu den Beschwerden verhalte. Der Fürstbischof von Speyer versuchte in seinem Antwortschreiben nochmals Ludwig Josef gegen die Erzbischöfe einzunehmen. „Bei einer anderen Gelegenheit habe ich schon bemerkt, daß ich in meiner Diözese über keine Eingriffe der Nuntien zu klagen habe. Von meine Oberaufseher sei nichts bekannt; besonders verfänglich sei die Absicht der Erzbischöfe sich bei päpstlichen Erlassen auf das Placitum territoriale als Landesherrn zu berufen, da dieses eben weltlichen

<sup>1)</sup> 23. Januar 1787. Ludwig J. an Hieronymus von Salzb. M.Kr.A

<sup>2)</sup> Es ist nicht klar, worauf Stigloher (S. 204) seine Behauptung stützt. „Selbst der Bischof von Freising versagte seine Zustimmung.“ In der Anmerkung 3 S. 204 sagt Stigloher nur, daß Freising spezielle Ausstellungen machte, gibt aber dafür keine Quelle an.

Stigloher schreibt auch dem Einfluß des Breves des Papstes an Ludwig Josef (18. Okt. 1786) die Verweigerung der Zustimmung zu. — Wie wenig aber dieses Breve auf Ludwig Josef wirkte, wurde schon gezeigt. Auch Steinhuber, Geschichte des Kolleg. Germ., rechnet Ludwig von Welzen „zu den wenigen deutschen Bischöfen, die sich den schismatischen Bestrebungen der Emser Pünktation mit offener Entschiedenheit widersetzten“.

<sup>3)</sup> 22. Januar 1787. Colona an Ludwig Josef. M.Kr.A.

Reichsständen leicht Anlaß geben werde, eben dieses auch gegen die Bischöfe zu behaupten.“<sup>1)</sup>

Bimburg=Styrum schlug eine Vereinigung der Bischöfe mit Ausschluß der Erzbischöfe vor. Die Bischöfe sollten allein an einem geeigneten Orte — zu Bamberg oder Würzburg — eine besondere Konferenz halten. Allein Ludwig Josef ging auf die Pläne des Speyerers nicht ein. Am 6. März erklärte er, „daß er demjenigen, was der Punktation zu Grunde gelegt, beygetreten sey, von welchem Beytritte er sich um so weniger trennen könne, da er aus allen Punkten mehr nicht wahrgenommen, als daß die vier Erzbischöfe über die Episkopalrechte und nicht für sich über besondere Vorzüge, dessen man sie beschuldigt, sich verbreitet haben.“<sup>1)</sup>

Die Anregung eine besondere Bischofskonferenz abzuhalten, lehnte Ludwig Josef ab mit der Begründung: „Nachdem Se. Kayf. Majestät zur Teilnahme an der Punktation aufgefordert haben, müsse man alle Partikular=Verabredungen, also eine besondere bischöfliche Zusammenkunft für überflüssig und sonsten ganz unthunlich ansehen.“

Am 23. Januar hatte sich der Freisinger Fürstbischof Salzburg gegenüber das Recht vorbehalten „in Ansehung der Reform-Punkte seine unmaßgebliche Erinnerung bedürfendfalls beybringen zu dürfen“. Schon am 9. März aber versicherte er: „Indessen habe ich die sämtlichen Punkte mit aller Aufmerksamkeit und reifer Überlegung durchgegangen und sie so geeignet gefunden, daß ich dabey weder überhaupt noch in Sonderheit etwas zu erinnern habe, daß ich sofort gar keinen Anstand nehme, dem Entwurfe der Erzbischöfe beyzutreten, somit diese Punkte (unabbrüchig der in meiner Diözese bestehenden besonderen Rechte, Vorzüge und Gewohnheiten) samt und sonders anzunehmen.“<sup>2)</sup>

Als auch andere Suffragane Salzburgs ihre Zustimmung zu den Emser Beschlüssen gaben, berichtete Hieronymus an den Kaiser: „Der Werth der guten Sache und die kraftvolle Aufmahnung, welche Sw. k. Maj. eben dieser guten Sache vergönnt haben, hat es gefügt, daß alle und jeder meiner Herrn Provinzialbischöfe beygetreten sind, wenn ich allein den Herrn Suffragan-Bischof von Regensburg ausnehme.“<sup>2)</sup>

<sup>1)</sup> 12. Februar 1787. Speyer an Freising. M.Kr.N.

<sup>1)</sup> 6. März 1787. Ludwig J. an Speyer. M.Kr.N.

<sup>2)</sup> 9. März 1787. Ludwig J. an Salzburg. M.Kr.N.

<sup>2)</sup> 16. März 1787. Hieronymus an Josef II. M.Kr.N.

Der Erzbischof erinnert dann den Kaiser, wie es jetzt darauf ankomme, daß die Emser Beschlüsse auch wirklich durchgeführt würden und so auch die deutschen Bischöfe — wie die in den Erblanden des Kaisers — „sich ohne viele Umwege in ihre ursprünglichen Rechte durch kaysrl. Maj. ebenso machtvollen als gerechten Arm bedeckt zurücksetzen mögen“.

Im Namen des Kaisers forderte der Reichsvicekanzler, Fürst Colloredo, ein Bruder des Salzburger Erzbischofes, diesen auf, er möge im Einvernehmen mit seinen Suffraganen vorgehen, „damit wenigstens dieser Teil der deutschen Kirche sich von selbst von den Eingriffen des römischen Stuhles befreyen könnte.“<sup>1)</sup>

Auf dieses Schreiben des Reichsvicekanzlers sich stützend verlangte Salzburg sofort von Freising die tatsächliche Durchführung der Emser Beschlüsse.<sup>2)</sup> So entschieden aber Ludwig Josef dieselben gebilligt hatte, jetzt, da es sich um die Ausführung handelte, wagte er doch Salzburg gegenüber Bedenken zu äußern. Er fürchtete die Gegenaktion des Nuntius. „Wenn man bedenkt, daß der in München sich aufhaltende Nuntius Zoglio mit seinen dort befindlichen zahlreichen Anhängern sich forthin alle ordentliche Mühe gebe, um das edelmütigste Herz, die große Frömmigkeit des Herrn Churfürsten nur gar zu offenbahr zu mißbrauchen, um Hochdieselbe immer mehr und mehr in das Interesse des römischen Stuhles zu ziehen, auch dabey alle Wege, so zur Evidencierung der bischöflichen Gerechtsame führen, zu verlegen, so fällt von selbst auf, daß wenigstens hierorts noch mehrere Vorbereitungen vorausgehen sollten.“<sup>3)</sup>

Daß man auch aus diesen Worten nicht den Schluß ziehen darf, der Fürstbischof habe der Emser Punktation die Zustimmung versagt, erhellt aus dem Folgenden: „Bey alledem gebe ich Ew. Edd. meine Erklärung dahin aufrichtig ab, wie ich nicht nur bey der Emser Punktation — so wie ich solches am 23. Januar und 9. März deklariert habe — stehen bleibe, sondern auch fest entschlossen sey, mich in Gemäßheit sothaner Punktation in Vereinigung mit dem gesanten deutschen Episkopat unter dem kaysrl. Schutze in den Besiz der von unserem göttlichen Religionsstifter angeordneten bischöfl. Rechte zurückzusetzen.“

1) 4. April 1787. Reichsvicekanzler an Salzburg. M.Kr.A.

2) 9. April 1787. Salzburg an Freising. M.Kr.A.

3) 14. April 1787. Ludwig Josef an Salzburg.

Ludwig Josef hatte seine formelle Zustimmung für alle Bestimmungen der Unser Punktation gegeben. Man kann aber wohl daran zweifeln, ob er ernstlich daran dachte, alle diese Reformen in seiner Diözese durchzuführen. Ihm lag vor allem daran, die Rechte des Bischofs gegen die „Eingriffe“ des Nuntius zu wahren.

Zoglio indessen nahm auf das Selbstgefühl des Fürstbischofs auch ferner wenig Rücksicht.

#### 6. Weitere Konflikte mit dem Nuntius. Tod Ludwig Josefs.

Zu den besonderen Günstlingen des Nuntius Zoglio gehörte der Prälat Kasimir Freiherr von Häffelin.<sup>1)</sup> Ludwig Josef hatte erfahren, daß die Absicht bestehe, Häffelin als Hofbischof aufzustellen, ja ihm sogar Jurisdiktion über die pfälzisch-bayerischen Lande zu übertragen. Zoglio begünstige diese Absicht und wolle auch die Konsekration Häffelins in der Michaelskirche in München vornehmen.

Schon in dem Schreiben am 9. März hatte Ludwig Josef seine Befürchtungen dem Salzburger Freunde mitgeteilt und erklärt, „so sich dieses bewähren sollte, werde er den ganzen deutschen Episkopat in dieser gemeingefährlichen Sache um Assistenz anrufen, damit diese ganz unerhörte Beschwerde gemeinschaftlich an Ihre kays. Maj. als obersten Schutzherrn der deutschen Kirche um Hilfeleistung gebracht werde.“<sup>2)</sup>

Salzburg brachte sofort diese neue Klage des Freisinger Suffragans an den Kaiser.<sup>3)</sup> Der Reichsvizekanzler Colloredo versicherte in seinem Antwortschreiben am 4. April, daß der Kaiser diese Beschwerde ganz besonders wohl aufgenommen habe. „Was die von Ew. Lbden besorgende weitere Zudringlichkeit des p. Nuntius Zoglio und die vorhabende Aufstellung eines Maltheisischen- oder Hofbischofes betrifft, so wiederholen Se. k. Maj. wegen des ersten das am 27. Februar erlassene Reskript,<sup>4)</sup> welches nach Erfordernis

<sup>1)</sup> Häffelin, geb. 1737, kam 1778 nach München, wurde 1783 Vizepropst beim Kollegiatstifte U. A. F., 1787 Tit.-Bischof von Chersonnes, 1803 Gesandter in Rom, wo er 1827 starb. (Buchberger, R. H. Lex. I. Bd., S. 1831.)

<sup>2)</sup> 9. März 1787. Ludwig Josef an Salzburg. M. Kr. A.

<sup>3)</sup> 16. März 1787. Salzburg an den Kaiser. M. Kr. A.

<sup>4)</sup> Am 27. Februar 1787 erfolgte auf Veranlassung des Kaisers ein Urteil des Reichshofrates gegen die von p. Nuntien zu München und Köln jüngst gewagten Anmaßungen. Stigloher, S. 214.

fernerhin gehandhabet werden wird — wegen der gedachten neuen bischöflichen Aufstellung aber erwarten S. k. Maj. von Ew. Lbdn. und dem betreffenden Herrn Fürstbischöfe die beschleunigte förmliche Anzeige und Einlage des entstehenden Erfolges.“<sup>1)</sup>

Da indes die Konsekration Häffelins auf den Herbst verschoben wurde, ruhte einstweilen auch der Streit in dieser Angelegenheit. Dagegen fuhr Zoglio fort, Dispensen zu erteilen und so die Erbitterung des Fürstbischöfes beständig zu erhöhen. So berichteten die Akten von den Schwierigkeiten gelegentlich einer Ehedispense für einen Soldaten in der Au „nächst München“. Das Freisinger Ordinariat erklärte die Dispense des Nuntius nicht anzunehmen, erbot sich aber, dieselbe in Rom zu erwirken. Salzburg erteilte den Rat, aus eigener Vollmacht zu dispensieren.

Auf das Bedenkliche eines solchen Vorgehens machte aber doch Direktor Indobler den Fürstbischof aufmerksam. „Wenn Ew. Gnaden sich entschließen wollen, dies zu thun, so steht es uns nicht zu, etwas dagegen einzuwenden. Doch müssen wir freymüthig bekennen, daß wir nicht finden, wie man contra universalem Ecclesiae consuetudinem und wider die allgemeine Lehre der Theologen auctoritate ordinaria dispensieren könne.“<sup>2)</sup>

Im Herbst fand die Häffelin-Angelegenheit ihren Fortgang. Um sich Gewißheit zu verschaffen, ließ Ludwig Josef am 12. November dem fürstbischöflichen Kommissarius und Kanoniker bei U. L. Frau in München, Herrn von Scherer, den Auftrag erteilen, er solle berichten, ob die Konsekration Häffelins wirklich stattgefunden habe und „was sonst noch für andere Verrichtungen und Jurisdiktion von dem p. Nuntius oder von dem neuen Bischof dabey vorgenommen worden seyen.“<sup>3)</sup> Am nächsten Tage traf ein ausführlicher Bericht Scherers ein. „Er sei selbst zwar nicht zugegen gewesen — aber was er ex auditu und Relation anderer, die diesem Aktus gegenwärtig waren, erheben konnte, wolle er mittheilen.“<sup>4)</sup> Am 11. November hatte in der Michaelskirche zu München der Nuntius Zoglio unter Assistenz des Propstes von Polling und des Abtes von Benediktbeuren Häffelin zum Bischof geweiht. Der

<sup>1)</sup> 4. April 1787. Colloredo an Salzburg. M. Nr. A.

<sup>2)</sup> Was daraufhin Ludwig Josef getan hat, ist aus den Akten nicht mehr zu ersehen.

<sup>3)</sup> 12. November 1787. Freising an Scherer. M. Nr. A.

<sup>4)</sup> 13. November 1787. Scherer an Freising. M. Nr. A.

Fürstbischof von Freising war dazu weder eingeladen, noch seine Einwilligung zur Ausübung der Pontificalien eingeholt worden. Ludwig Josef fühlte sich durch diese Übergehung tief gekränkt und wandte sich in dieser Stimmung an seinen Freund und Ratgeber in Salzburg: „Der Fall, der von dem p. Nuntius zu München den 11. November amtlich unternommenen Konsekration war von meiner Seite nimmer zu behindern, indem mir als Ordinarius weder Anzeige gemacht, noch eine förmliche Requisition an mich gestellt worden ist. <sup>1)</sup>“

An den Kaiser wurde jetzt sofort eine Beschwerde-Anzeige geschickt und Salzburg ersucht, die Vorstellung beim Kaiser zu unterstützen, außerdem auch die Erzbischöfe von Mainz, Köln und Trier zu veranlassen, gemeinschaftlich bei Josef II. Beschwerde zu erheben.

Der Hilferuf an den Kaiser zeigt, in welcher unglücklicher Lage sich Fürstbischof Ludwig Josef befand: „Allergnädigster Kayser! Allerhöchst Ihrer Aufmerksamkeit kann es nicht entgehen, was für Zerrüttungen und üble Folgen jetzt und in Zukunft in der deutschen Kirche und auch sonst im Reiche entstehen müßten, wenn dem churfürstlichen Hofe und dem Nuntius nachgesehen würde, mich und alle Nachfolger in meinem Hochsitz gleichsam in Ansicht Ew. k. Maj. und des gesamten deutschen Publikums durch die Ausführung dieses rechtswidrigen Unternehmens auf einmahl ganz eigenmächtig aus dem Besitze des ansehnlichsten und wesentlichsten Theils meiner Diözes und bischöflichen Rechte zu werfen. An Ew. k. Maj. nehme ich demnach meine Zuflucht, Allerhöchstdieselbe wolle geruhen, mich und mein Bisthum gegen die Eingriffe des p. Nuntius und des Churpfälz. Hofes in Schutz zu nehmen. <sup>2)</sup>“

Ludwig Josef fürchtete, der neue Bischof möchte allmählich auf Betreiben Karl Theodors und unter Mitwirkung des p. Nuntius die Jurisdiktion in den pfalz-bayerischen Landen erhalten.

Mit dem Hilferuf an den Kaiser scheidet der Fürstbischof aus dem Kampfe. Seine Gesundheit war untergraben. Die treue Erfüllung seiner Hirtenpflichten, wohl aber auch die Erregungen im Streite hatten seine Kraft aufgerieben. Er starb am 17. März 1788. Die Inschrift an seinem Grabmal im Dom zu Freising enthält unter anderem die treffenden Worte:

<sup>1)</sup> 6. Dezember 1787. Ludwig Josef an Salzburg. M.Kr.N.

<sup>2)</sup> 2. Dezember 1787. Freising an den Kaiser. M.Kr.N.



Iurium et pedo et gladio competentium vindicis acerrimi. Er hatte sich der erzbischöflichen Partei angeschlossen, weil er seine bischöflichen Rechte in Gefahr wählte.

### § 3.

#### Auf dem Reichstag zu Regensburg.

Die wiederholten Rekurse an den Kaiser hatten eigentlich wenig Erfolg gehabt. Josef II. war zwar mit den Grundsätzen der Erzbischöfe einverstanden, allein politische Erwägungen<sup>1)</sup> ließen es nicht zur energischen Ausführung der kaiserlichen Versicherungen kommen. Auch die Reichshofrats-Entscheidung vom 27. Februar 1787 „gegen die von päpstlichen Nuntien zu München und Köln jüngst gewagten Anmaßungen und Eingriffe in die erzbischöflichen Rechte“ bestritt nicht den rechtlichen Bestand der Nuntiaturen.<sup>2)</sup> Karl Theodor wies das Ansinnen, dem päpstlichen Nuntius Zoglio in Jülich-Berg keine Jurisdiktion zu gestatten und dem Internuntius Robertz die Befolgung der Aufträge des Nuntius zu unterjagen, mit dem Hinweis auf die kirchenrechtlichen Bestimmungen und seine landesherrlichen Rechte zurück.

Auf weiteres Drängen der Erzbischöfe verwies Josef II. am 9. August 1788 die Nuntiaturangelegenheit an den Reichstag zu Regensburg. Der Kaiser hatte Mainz gegenüber seine Bedenken geäußert die Angelegenheit dem Reichstage zur Entscheidung vorzulegen, „da durch derlei am Reichstage ergreifende Recursen die weiteren rechtlichen Fortschritte in gerichtlichem Wege, sowie deren Vollziehung bekanntlich erschwert werden“. Auf andere Schwierigkeiten wird in den nun zahlreich erscheinenden Kampfschriften immer wieder hingewiesen: ob Streitigkeiten in der deutschen Kirche überhaupt zur reichstägigen Beratschlagung geeignet seien, wer im kurfürstlichen Collegio solche proponieren oder dirigieren soll, ob die weltlichen Landesherrn wie die geistlichen, die Protestanten wie die Katholiken dabei mitstimmen können.

Die Gesandten der Erzbischöfe entfalteten eine rege Tätigkeit um die Reichsstände für die gewünschte Abstimmung zu gewinnen. Kurfürst Karl Theodor war der einflußreiche Gegner. Am

<sup>1)</sup> Josef II. wollte es nicht vollständig mit Karl Theodor verderben, hatte etwas Mißtrauen gegen Mainz, das dem Fürstenbund angehörte; Preußen begünstigte die erzbischöfliche Bewegung nicht.

<sup>2)</sup> Stigloher, S. 216.

27. August 1788 schrieb er seinem Komitialgesandten: „Wir müssen gestehen, daß wir die Ursache noch nicht zu ergründen vermögt haben, welche Se. k. Maj. und das Reich zu einem solchen Schritte sollten bewegen können. Die Nuntiatoren mit einmal aus Deutschland zu eliminieren, sohin den päpstl. Stuhl aus einem mehr denn 100jährigen Besitztstand herauszufegen, wäre fürwahr eine Sache, welche weder mit der Justiz noch dem Wohlstand, und sonderbar auf der katholischen geistl. Seite mit der dem Kirchenoberhaupte schuldigen Ehrfurcht nimmer bestehen könnte.“<sup>1)</sup>

Für die Erzbischöfe bestand von Anfang an wenig Aussicht eine Abstimmung in ihrem Sinne zu erreichen. Von den Bischöfen war ihr eifrigster Anhänger, Ludwig Josef, nicht mehr am Leben. Dessen Nachfolger schlug eine andere Bahn ein.

Max Procop, Graf von Törring, war Bischof von Freising und Regensburg zugleich. (Seit August 1787 in Regensburg, seit 1788 auch in Freising.)

Unter den Gratulationen, die nach seiner Wahl von allen Seiten eintrafen, befand sich auch die Häffelins, worin auf die Schwierigkeiten unter Ludwig Josef angepielt wurde. Der neue Fürstbischof versicherte in seiner Antwort, „daß er alles tun werde, um ein möglichst gutes Einverständnis zwischen geistlicher und weltlicher Macht zu erhalten.“<sup>2)</sup>

Die finanzielle Notlage des Hochstiftes Freising mag nicht ganz ohne Einfluß auf die Haltung des Fürstbischofes gewesen sein. Sah sich Max Procop doch veranlaßt durch die Vermittlung des Kurfürsten in Rom um Ermäßigung der Taxen nachzuziehen.

Salzburg machte indessen bald den Versuch den neuen Fürstbischof auf seine Seite zu ziehen. Am 8. September 1788 schrieb Erzbischof Hieronymus an ihn: „Reinigkeitsvolle Absichten — ohne beygemischte Nebenabsichten — sind es allein gewesen, welche bisher die Schritte geleitet haben, die Wir in der bekamten Nuntiaturanglegenheit unternommen.“ Nach Aufzählung der „Übergriffe“ des Münchener Nuntius fährt er fort: „In dieser Lage sahen Wir Uns und die übrigen Herrn Erz- auch mehrere Bischöfe gedrungen Se. k. Majestät neuerlich als obersten Schützer

<sup>1)</sup> 27. August 1788.

<sup>2)</sup> 30. Mai 1788. Max Procop an Häffelins.

und Schirmer der deutschen Kirchen anzurufen — und Wir waren auch so glücklich, daß Allerhöchstdieselbe Unsere gerechten Klagen und Vorstellungen beherzigend ein kayslerl. sogenanntes Commissions Decret<sup>1)</sup> an das versammelte Reich gelangen ließen und dasselbe um sein Gutachten aufgefordert haben. Gegenwärtig ist demnach die Angelegenheit ein Gegenstand der Berathung des gesanten Reiches. Alles, was Wir bisher in dieser die deutsche Kirche betreffenden wichtigsten Sache gethan, sahen Wir als eine heilige Pflicht eines deutschen Erzbischofes und Reichsfürsten an und von Ew. Ebdn. gleich patriotischen Denkungsart und bischöfl. Eifer versprechen Wir Uns auch nichts anderes, als daß Sie der guten Sache mit Standhaftigkeit anzuhängen und all jenes mit anzugehen und zu handeln bereit seyn werden, was Sie Ihrem Ansehen, Gewalt und Würde angemessen erachten.“<sup>2)</sup>

Ebenso bemühte sich Mainz Max Procop zu überzeugen, daß die Nuntiaturen gegen die Geseze des Reiches und gegen die ursprüngliche Einrichtung der Kirche seien. Friedrich Karl von Erthal<sup>3)</sup> spricht auch von der Absicht, nochmals in Rom einen Versuch machen zu wollen.

„Ich werde mit dem Einverständniße derjenigen Herrn Erz- und Bischöfe, die mit mir gleiche Gesinnung hegen, ein bündiges Vorstellungsschreiben an Se. Heiligkeit erlassen . . . Sollte aber der Versuch dieses gütlichen Schrittes durchaus ohne Wirkung und Erfolg seyn, so kann ich nicht umgehen, die Sache am Reichstag zu seiner Zeit zur wirklichen proposition zu bringen und zu einem entscheidenden Schlusse zu befördern.“<sup>4)</sup>

Das Werben in Freising war vergebens. Max Procop gab zunächst allgemein gehaltene Antworten. Man konnte aber schon eine Abjage herauslesen. „Auf das unterm 8. September an Uns zu erlassen beliebte Schreiben dürfen Wir allerdings versichern, daß, wenn diese Sache einmal bey der allgemeinen Reichsversammlung zur Sprache kommen solle, Wir sie mit unseren hohen

<sup>1)</sup> Rom 9. August 1788.

<sup>2)</sup> 8. Sept. 1788. Hieronymus von Salzburg an Freising. Reg. D. N. Nunt. Aft. 1785—99.

<sup>3)</sup> Erzbischof von Mainz 1774—1802.

<sup>4)</sup> 25. Sept. 1788. Mainz an Freising. Reg. D. N. Die Erzbischöfe wandten sich tatsächlich Ende 1788 nochmals an Rom, aber in einem so verletzenden Tone, daß Pius VI. lange zögerte eine Antwort zu geben.

Mitständen in ruhige Überlegung nehmen und sodann darüber eine solche Stimme abgeben werden, die von Uns die vorhandenen Reichsgesetze, das Wohl der allgemeinen und sonderbar der deutschen Kirche, wie auch die gegen das oberste Kirchenhaupt mit unseren Reichspflichten ganz wohl vereinbarliche Ehrerbietung fordern.“<sup>1)</sup>

In dem Antwortschreiben an Mainz, ebenfalls vom 29. Okt., billigte Max Procop besonders das Vorhaben, mit Rom einen gütlichen Vergleich zu suchen.

Interessant ist, wie sich das neue System in Freising auch in Personalveränderungen äußerte. Ein Auszug des 15. Stückes der Wiener Kirchenzeitung vom 19. Dezember 1788 berichtet darüber: „Als der Herr Fürstbischof von Regensburg am 26. May auch zum Fürsten von Freisingen erwählet worden war, ließen des Herrn Churfürsten zu Pfalz Durchlaucht demselben hierzu glückwünschen. Der Glückwunsch war aber mit dem Antrage begleitet, er solle den bisherigen Freisingischen Hofkanzler von Degen entlassen, dann wolle der Churfürst die zwischen Bayern und Freisingen obwaltenden sieben Prozesse freundschaftlich beylegen.“ Dazu bemerkt die Kirchenzeitung:

„Der brauchbare Mann, der seinem Herrn auch in der guten Sache des deutschen Episkopates mit Eifer und Treue gedient hatte, mußte also abtreten. Es sind sogleich mehr andere Veränderungen geschehen. Herr Domherr Indobler, ein so feuriger Kurialist, daß er unter dem vorigen Fürsten aus Verdruß über desselben deutsch kanonische Gesinnung sein Direktorium des geistlichen Rathes resigniert hatte, der ist nun Vice-Präsident bey der nämlichen Stelle geworden.“<sup>2)</sup>

Im nächsten Jahre wandte sich Erthal ein zweites Mal an Max Procop, ebenso Salzburg.<sup>3)</sup> Allein der Fürstbischof erklärte jetzt noch bestimmter als am 29. Oktober, daß er nicht geneigt sei sich den Erzbischöfen anzuschließen. „Der Ehre der deutschen Nation würde es mehr entsprechen, wenn bey der allgemeinen Reichsversammlung der Bedacht dahin genommen werden wollte, in reife Überlegung zu ziehen, wie es am zweckmäßigsten seyn möchte, mit Sr. p. Heiligkeit so übereinzukommen, wodurch für die Zukunft aller Jurisdiktionskonflikt und der Gebrauch einer

<sup>1)</sup> 29. Oktober 1788. Max Procop an Salzbur.g. Reg.D.A.

<sup>2)</sup> 19. Dez. 1788. Wiener Kirch. Ztg. K. bayer. St. Arch. K. schw. 507/5.

<sup>3)</sup> Mainz an Freising. Reg. D.A. 2. Nov. 1789 Salzburg an Freising.

etwa überspannten Gerichtsbarkeit der Nuntien verhütet, dann ihre Gewalt nach der Vorschrift der Kirchenfügungen und Verträge abgemessen werden würde . . . Ich kann kein Geheimnis daraus machen, daß der Gedanke in mir immer mehr Nahrung bekommen, mit meinen zweien Reichsfürstlichen Stimmen <sup>1)</sup> darauf anzutragen, wenn bis zu diesem Zeitpunkte sich anderst keine neuen Aufschlüsse ereignen werden, die es nothwendig erachten dürften, für die Aufrechterhaltung der deutschen Kirchenverfassung in anderer Weise zu wachen, doch jederzeit so, wodurch weder p. Heiligkeit noch dem Deutschen Reiche, noch dem wechselseitigen Verbande des hl. Stuhles und der deutschen Nation zu einer gegründeten Klage Anlaß gegeben werden würde.“ <sup>2)</sup>

Diesem Vorschlage des Freisinger Fürstbischöfes kann man die Berechtigung nicht absprechen. Er zeigt von einem gefunden und gerechten Urtheil, das den richtigen Mittelweg findet, der später auch begangen wurde.

### Schluf.

Auf dem Regensburger Reichstage kam es zu keiner Entscheidung. Noch im Dezember 1789 berichtet der churbayerische Gesandte an Karl Theodor: „Obchon es noch immer im Zweifel steht, ob die Nuntiatursache zur reichstägigen Deliberation gebracht werde, da eines Theils die einlaufenden Instruktionen den Wünschen der Erzbischöfe nicht vollkommen entsprechen, andern Theils der päbstl. Hof den Erzbischöfen dem Vernehmen nach eine Antwort erteilt haben soll, welche, wenn sie anderst den Rechten der Nation und der Freiheit der deutschen Kirche nicht gänzlich entgegensteht, Anlaß geben könnte zu einer allgemein erwünschten Übereinkunft, so habe ich nicht entstehen wollen Ew. kurf. Durchlaucht das anschlüssige Projectum Voti vorzulegen.“ <sup>3)</sup>

Trotz aller Bemühungen der Erzbischöfe und ihrer Gesandten in Regensburg kam die Nuntiatursache nicht einmal zur Abstimmung.

Viele Reichsstände, darunter vor allem Karl Theodor, erklärten, daß der Reichstag nicht berechtigt sei, darüber abzustimmen.

<sup>1)</sup> Für Regensburg und Freising.

<sup>2)</sup> 1. Dez. 1789. Mag Brocop an Salzburg. Reg. D.N.

<sup>3)</sup> Dez. 1789. Verchenfeld an Karl Theodor. K. b. geh. St.A.

Zudem war inzwischen das Breve Pius VI. Ad quattuor Metropolitanos Germaniae unterm 17. November 1789 ergangen, in welchem der Papst mit apostolischer Festigkeit und Freimütigkeit den von ihrer Pflicht so weit abgeirrten Oberhirten ihr Unrecht vorhielt.

Daraufhin zerfiel allmählich auch die erzbischöfliche Koalition. Die Nuntiaturen aber blieben bestehen, die Kölner bis zum Untergange des Kurfürstentums; die Münchener Nuntiatur wurde zwar unter Max I. vorübergehend aufgehoben, aber infolge des Konkordates von 1817 wieder errichtet.

## Verzeichnis der benutzten Archivalien und Literatur.

### A. Archivalien:

1. Kgl. oberbayer. Kreisarchiv, München, Abkürzung:  
M.Kr.A.  
Acta, die Errichtung einer päpstlichen Nuntiatur in München betreffend:  
fasc. I 1785—86,  
fasc. II 1786—87 bzw. 1785—88,  
fasc. III 1785—99. Sig. G.N. f. 500 11/12/III.
2. Ordinariatsarchiv des Erzbistums München = Freising:  
Akten über Fürstbischof Ludwig Josef. 2 Bde.
3. Einige Akten aus dem Kgl. geh. Staatsarchiv, München.
4. Einige Akten aus dem Regensburger Ordinariats-Archiv:  
N. Ord. A. über Max Procop.

### B. Literatur:

1. Pragmatische und aktenmäßige Geschichte der zu München neu errichteten Nuntiatur samt Beleuchtung des Breve Pius VI. Frankfurt u. Leipzig 1787.
2. Geschichte der Nuntiaturen Deutschlands, unparteiisch verfaßt von A. J. C. — — — C zu V. 1790.
3. Historische Denkwürdigkeiten Sr. Eminenz des Kardinals B. Pacca über seinen Aufenthalt in Deutschland in den Jahren 1786—1794 . . . Aus dem Italienischen übersetzt. Augsburg 1832.

4. Meichelbeck's Geschichte der Stadt Freising und ihrer Bischöfe — fortgesetzt von Ant. Baumgärtner. 1854. Freising. Datterer.
  5. M. Deutinger, Beiträge zur Geschichte, Topogr. u. Stat. des Erzb. München-Freising. Bd. 7: Eine Firmungsreise 1786.
  6. M. Stigloher, Die Errichtung der päpstl. Nuntiatur in München und der Emser Kongreß. Regensburg 1867.
  7. Fr. Endres, Die Errichtung der Münchener Nuntiatur und der Nuntiaturstreit bis zum Emser Kongreß — in: Beiträge zur h. R.G. Bd. 14 u. 15. 1908.
  8. Höhler, Des kur-trierischen g. Rates Arnoldi Tagebuch vom Emser Kongreß. Mainz 1915.
  9. Stimmen aus Maria Laach. 1909. S. 117.
  10. Höhler, Die kirchliche Aufklärung unter dem Fürstbischöfe Limburg-Styrum — in: Mitteilungen des hist. V. d. Pfalz. Bd. 34/35. Speier 1915.
  11. Münch, Geschichte des Emser Kongr. Karlsruhe 1840.
  12. Döberl, Entwicklungsgeichte Bayerns. Bd. 1 u. 2.
  13. Buchberger, Kirchliches Handlexikon. 1907.
  14. Wernz, S. J., Jus canonicum.
  15. Hergenröther }  
Kauschen } , Kirchengeschichte.
-

# Inhalt

der ersten zwölf Bände der  
„Beiträge zur Geschichte, Topographie und Statistik  
des Erzbistums München und Freising“

herausgegeben von Dr. Martin von Deutinger,  
Dompropst in München.

## Erster Band.

- I. Kataloge der Bischöfe von Freising.
  1. Über die chronicas (catalogos) Episcoporum Frisingensium (vom Hofrat Hoheneicher).
  2. Übersicht der Bischöfe von Freising.
  3. Freiberger Jo., origo christianae religionis ecclesiae Frisingensis seu vita s. Corbiniani cum chronico Episcoporum Frisingensium. (Ein nach Handschriften verbesserter Abdruck der Ausgabe v. J. 1520, v. M. v. D.)
  4. Series et acta Episcoporum Frisingensium a. s. Corbiniano usque ad Maximilianum Procopium (das erstemal aus Handschriften herausgegeben v. M. v. D.).
  5. Haberstock, Joach., chronologium Episcoporum Frisingensium, elegiaco carmine redditum (bisher ungedruckt, redig. v. M. v. D.)
  6. Catalogus Episcoporum Frisingensium oder Verzeichniß und kurze Chronik der Bischöfe von Freising (nach alten Handschriften hergestellt von M. v. D.).
- II. Reihenfolge der Bischöfe von Chiemsee (v. Jos. Rauchenbichler).  
Reihenfolge der Erzbischöfe von Salzburg (v. M. v. D.).  
Synchronistische Übersicht der Päpste, der Erzbischöfe von Salzburg und der Bischöfe von Freising und Chiemsee (v. M. v. D.).
- III. Geschichte des Klosters Frauenchiemsee (v. Ernest Geiß) mit einer Ansicht der Klostergebäude.
- IV. Nachrichten über das Frauenkloster am Nonnberg im Isengau (v. J. Ritter v. Koch-Sternfeld).
- V. Gottfried Matth. Egger, der Jubelpriester und Jubelpfarrer in Hohenkammer, mit dem Porträte des Jubilars, einer Festrede Sr. Erzbischöfl. Excellenz und der Reihenfolge der Pfarrer und Beneficiaten von Hohenkammer.



VI. Statistische Übersicht des Bistums Freising v. J. 1752 (nach einer gleichzeitigen Handschrift zusammengestellt v. M. v. D.).

**Zweiter Band.**

- I. Päpstliche Urkunden zur Geschichte des Bistums Freising vom Jahre 1217—1463 (Nr. 1 bis 52), redigiert und mit Anmerkungen begleitet von dem Herausgeber.  
Anhang von Urkundenregesten zur Geschichte der bayerischen Herzoge und des Klosters St. Emmeram in Regensburg.  
Beilagen zur 47. Urkunde, die Vereinigung der Pfarrei Königsdorf mit dem Kloster Benediktbeuern betreffend.  
Übersicht des Inhalts dieser Urkunden und Beilagen.
- II. Geschichte der Pfarrei Hegling, aus Urkunden bearbeitet von Dr. Theodor Wiedemann, Curatpriester bei St. Johann von Nepomuk in München.  
Zusätze des Herausgebers.
- III. Das Passionspiel in Oberammergau. Berichte und Urtheile über dasselbe, gesammelt von dem Herausgeber (mit einer lithographirten Ansicht der Bühne).
  1. Musiktext zu dem Passionsspiele, samt dem frühere Texten von den Jahren 1800 und 1811 und dem Texte zur Kreuzschule vom J. 1825.
  2. Erster Bericht, von dem Pfarrer in Oberammergau, Jos. Alois Daisenberger.
  3. Zweiter Bericht, von dem Professor der Philosophie am Lyceum in Dillingen, Dr. Martin Deutinger.
  4. Dritter Bericht, von dem kgl. Landrichter Joseph Gerstner.
  5. Vierter Bericht, aus der allgemeinen Zeitung.
  6. Fünfter Bericht, aus den neuesten Nachrichten.
  7. Sechster Bericht, aus der bayerischen Landbötin.
  8. Siebenter Bericht, von Dr. J. K.

**Dritter Band.**

- I. Das Passionspiel in Oberammergau.  
Fortsetzung und Schluß der gesammelten Berichte und Urtheile über dasselbe nebst geschichtlichen Notizen über die Passionsspiele in Bayern überhaupt, von dem Herausgeber (mit einer lithographirten Beilage).
  9. Bericht aus dem Münchener Tagblatte.
  10. „ eines fahrenden Schülers (aus der Augsburger Postzeitung).
  11. „ aus der Tyroler Zeitung.

12. Bericht aus der neuen Münchener Zeitung.
  13. " aus den neuesten Nachrichten.
  14. " des Prof. Dr. Sepp von München
  15. " des A. B. (aus der Wochenschrift: die Aehrenlese).
  16. " des Eduard Devrient.
- mit 1. einem Auszuge aus dessen Geschichte der deutschen Schauspielkunst,  
und 2. biographischen Nachrichten über Devrient.
17. Bericht des Hofrats von Ofen (v. J. 1830).
  18. " aus den bayerischen Blättern (v. J. 1832).
  19. " " dem bayerischen Volksfreunde (v. J. 1840).
  20. " " der Leipziger-Allgemeinen Zeitung (v. J. 1840).
  21. " " dem bayerischen Landboten (v. J. 1840).
  22. " des Dr. Ludw. Steub (v. J. 1840).
  23. " " Guido Görres (v. J. 1840).
  24. " aus der Aehrenlese (v. J. 1840).
  25. " des Baron Ferd. v. Rojzin (v. J. 1851, aus den Annales archéologiques).
  26. " aus dem Kalender für katholische Christen (v. J. 1846).
  27. Biographien des Pfarrers Ottmar Weis (Verfassers des Textes) und des Lehrers Rochus Dedler (Compositeurs der Musik).
  28. Geschichtliche Notizen über das Passionspiel in Bayern seit der Mitte des 18. Jahrhunderts (v. M. v. D.).

II. Viti Arnpeckhii liber de gestis Episcoporum frisingensium. Bisher ungedruckt, nunmehr aus einer alten Handschrift herausgegeben und mit Vorerinnerungen und Anmerkungen versehen v. M. v. M.

Beilage hiezu: De prima fundatione monasterii in Weihestephan.

### Vierter Band.

I. Geschichte des Klosters Beyharting, aus Urkunden bearbeitet von Dr. Theodor Wiedemann.

1. Die Stiftung des Klosters und das Geschlecht der Stifter.
- 2.—41. Schicksale des Klosters nach der Reihenfolge seiner Präpste
42. Konföderationen.
43. Literarische Leistungen.

Anhang I. Die Edlen von Pretschlaipfen.

Anhang II. Die Edlen von Spielberg.

Beilagen:

1. Codex traditionum.
2. Saalbuch.
3. Fundatio monasterii.
4. Fundotio anniversarii pro Praeposito Gotscaleo (1308).

5. Resersales Praepositi Joannis (1451).
6. Revers des Propstes Nikolaus (1473).
7. Dit Bretschlaipfer an Propst Ulrich IV. (1499).
8. Titulus mensae pro Wolg. Reiter (1552).
9. Auszüge aus den Visitationenprotokollen vom Jahre 1560.
10. Commissio ad electionem Coadjutoris (1583).
11. Die Bibliothek des Klosters (1583 und 1595).
12. Die Wahl des Propstes Bartholomäus (1616).
13. Licentia legendi libros haereticos (1647).
- 14.—19. Visitationendekrete (1611, 1621, 1622, 1639, 1657 u. 1674).
20. Ordo diurnus collegii Beyhartingensis.
21. Propst Georg an Carl Meichelbeck (1733).
22. Die Jahrtagsstiftungen in Beyharting.
23. Anstände bei der Wahl des Propstes Corbinian (1772—1775).
24. Ceremoniell bei der Prälatenwahl v. J. 1794.
25. Reihenfolge der Präpste.
26. Reihenfolge der Defane.
27. Chronologisches Verzeichnis der Konventualen.

## II. Miscellen.

1. Eine päpstliche Urkunde aus dem XII. Jahrhunderte, die Kirche zum hl. Johann Bapt. in Freising betr.
2. Eine kaiserliche Urkunde aus dem XIII. Jahrhunderte, das Stift Verchtesgaden und das Spital in Ellingen betr.

## III. Geschichte des Klosters Högelwerd, aus Urkunden bearbeitet von Ernest Geiß.

1. Ursünge des Klosters (von ungefähr 908—1140).
2. Einführung der Regularkanoniker vom Orden des hl. Augustin bis zum Tode des Propstes Friedr. Hager (1140—1308).
3. Von Propst Leopold bis zur Resignation des Propstes Sighart (1308—1406).
4. Die Präpste Georg, Christian und Benedikt (1407—1478).
5. Die Präpste Wilhelm, Christoph I. und II. und Wolfgang (1478 bis 1541).
6. Vom Propst Urban bis zum Propste Wolfgang II (1541—1671).
7. Weitere Schicksale des Klosters bis zum Tode des vorletzten Propstes (1671—1803).
8. Der letzte Propst und die Aufhebung des Klosters (1804—1817).

### Beilagen:

1. Reihenfolge der Präpste.
2. " " Defane.
3. " " Kanoniker.
4. " " Klosterrichter.
5. " " Pfleger von Rauschenberg.
6. " " " " Stauffeneck.

- IV. Statuta collegii Ysnensis (ecclesiae collegiatae ad s. Zenonem in isen) de anno 1533.
- V. Anhang zur Geschichte des Klosters Beyharting.
1. Alphabetisches Verzeichnis der Konventualen
    - a. nach Familien-Namen,
    - b. nach Ordens-Namen.
  2. Nekrologisches Verzeichnis
  3. Synchronistisches Verzeichnis.
  4. Reihenfolge der Pfarrer von Tuntenhausen.
  5. " " " " Schönau.

### Fünfter Band.

- I. Jos. de Heckenstaller dissertatio historica de antiquitate et aliis quibusdam memorabilibus cathedralis ecclesiae Frisingensis unacum serie Episcoporum, Praepositorum et Decanorum Frisingensium.
- Mit Noten des Herausgebers, einem Anhang von Plänen und Grundplänen der Domkirche in Freising.
- II. Statuta ecclesiae collegiatae s. Viti prope Frisingam, anno 1601 approbata.
- III. Friedr. Wimmer's Bibliographie des bayerischen Concordates von 1583.
- Mit Notizen über die Publikation dieses Concordates und der Concordatsurkunde im Urtexte und in den Uebersetzungen v. 1592 u. 1617
- IV. Zur Geschichte des Schulwesens in der Stadt Freising.
1. Mart. Heufelder's kurze Schulgeschichte Freising's.
  2. Schulordnung vom 7. Juli 1662.
  3. Geschichte des Gymnasiums, Lyceums und Alumnats.  
Beilagen hierzu:
    1. Decretum concilii tridentini (15. Juli 1563).
    2. Memoriale Florebelli (5. Jan. 1567).
    3. Bulla Pii PP. V. ad capitulum eccl. colleg. s. Andreae (9. Febr. 1567).
    4. Epistola Pii PP. V. ad Sim. Thadd. Eckium (11. Febr. 1567).
    5. Breve Pii PP. V. ad clerum Frisingensem (28. Febr. 1567).
    6. Breve Pii PP. V. ad Abbates et Praepositos Frising. (28. Febr. 1567).
    7. Vorschlag des Domherrn Joh. Pfisterer, wie wegen des Seminars in Freising unterhandelt werden sollte (April 1568).
    8. Bericht an den Erzbischof in Salzburg (Apr. 1568).
    9. Extractus ex decretis provincialis Synodi Salisburgens, de ao. 1569.

10. Auszüge aus den Beschlüssen der Salzburger Synode v. J. 1576.
11. Auszug aus den Protokollen des Domcapitels in Freising (31. März und 15. Apr. 1598).
12. Amussis Stipendiatorum (c. 1599).
13. " " (1616).
14. Obligatio Alumnorum (1610).
15. Tabula Alumnorum Frisingensium ab ao. 1589 usque ad ann. 1616.
16. Literae Stephani, Episcopi Frisingensis, ad Summum Pontificem in causa Schottleriana (3. Jul. 1616).
17. Literae ejusdem ad J. B. Crivelli in eadem causa (1. Nov. 1616).
18. Literae ejusdem ad Datarium Rotae Romanae in eadem causa (28. Febr. 1617).
19. Bulla Pauli PP. V. extinctionis Canonicatus Schottleriani in eccl. cath. Fris. ejusdemque applicationis pro Seminario (9. Aug. 1617).
20. Verzeichnis der freisingischen Stipendiaten v. J. 1622.
21. Schreiben des Bischofs Albr. Sigmund an den Churfürsten Ferd. Maria wegen der Seminarfonturrenz (13. Jan. 1663).
22. Antwort des Churfürsten (23. Febr. 1663).
23. Auftrag des Bischofs an seine geistliche Regierung (23. Febr. 1663).
24. Bericht der geistlichen Regierung an den Bischof (2. März 1663).
25. Auftrag des Bischofs an das Domkapitel (1. Febr. 1668).
26. Bittgesuch einiger Hofbeamten und Bürger in Freising um Errichtung einer lateinischen Schule (23. Jun. 1670).
27. Erklärung des Domkapitels über die Errichtung eines Seminars in Freising (4. Jul. 1670).
28. Wiederholtes Bittgesuch der Hofbedienten und Bürger zc. (Okt. 1672).
29. Erneuter Auftrag des Bischofs an das Domkapitel zur Äußerung über die Errichtung einer lateinischen Schulanstalt in Freising (17. Okt. 1673).
30. Antwort des Domkapitels (20. Nov. 1672).
31. Consens der geistlichen Regierung zur Anstellung eines Lehrers der Rudimente (18. Dec. 1687).
32. Papst Innocenz XII. bringt wiederholt auf die Bildung eines Fonds für das in Freising zu errichtende Klerikalseminar (13. Okt. 1691).
33. Leges et constitutiones pro Alumnis Seminarii Frisingensis (1691).
34. Fundationsbuch des in Freising neuauferichteten Seminars (1696).
35. Schulurkunde auf einen Zinsenbezug von jährlich 2300 fl. für das Seminar (24. Jul. 1696).
36. Auszüge aus Meichelbeck's Historia Frisingensis, über die durch den Bischof Joh. Franz bewirkte Errichtung einer vollständigen Studienanstalt in Freising (1697—1719).
37. Tractat mit dem Kloster Ettal wegen Uebernahme der Lehrstellen am Gymnasium in Freising (23. Jun. 1700).
38. Erklärung der bayerischen Benedictiner-Congregation wegen ihres Beitrittes zu dem vorerwähnten Tractate (9. Jul. 1700).

39. Päpstliche Erklärung über die Belegung des Diöcesanklerus mit einer Seminarsteuer (30. Aug. 1710).
40. Erklärung des Domkapitels über die Verlegung des Communstudiums der Benedictiner-Kongregation nach Freising (19. Dec. 1710).
41. Bischöfliches Generale wegen der Seminarconkurrenz des Klerus (2. Dec. 1711).
42. Landesherrliche Protestationen gegen die Erhebung der Seminarsteuer (13. Mai u. 11. Dec. 1712, 8. Apr. u. 30. Sept. 1713 u. 4. Jul. 1717).
43. Bischöfliche Verordnung über die künftige Unterhaltung der Professoren und Alumnen (17. Dec. 1717).
44. Bischöflich-Freisingische Reccessu mit Churbayern (31. Mai 1718 6. Juli 1723 und 3. Dec. 1718).
45. Neuer Tractat mit den Benedictinerklöstern (29. Jan. 1720)
46. Übereinkunft des Bischofs Ludwig Joseph mit den conföderierten Klöstern wegen der Schuldenentigung und der Aufbesserung des Lyceums 12. Jul. 1779).
47. Statuta Lycei Frisingensis s. ao.).
48. Schulgesetze für die Studenten (21. Okt. 1797).
49. Bischöfliche Verordnung über die Stellung des Seminar Direktors zu dem Regens des Lyceums (23. Nov. 1743).
50. Hausregeln für das Seminar (ohne Datum).
51. Verordnung für das Alumnat vom 24. Dec. 1744.
52. Tagesordnung, resp. Statuta für das Alumnat (13. März 1787).
53. Statuten für die Capellknaben (ohne Datum).
54. Catalogus Professorum Lycei (1697—1801) et Magistrorum principiorum.
55. Reihenfolge der Alumnatsdirektoren.
56. Die Scholasterie am Domstifte mit der Reihenfolge der Scholastiker.
57. Verzeichnis von Schullehrern und anderen, um das Schulwesen in Freising verdienten Männern (nach alphabetischer Ordnung).

## Sechster Band.

### I. Geschichte des Benedictinerklosters Weihenstephan von Heinrich Gentner.

1. Älteste Geschichte von Weihenstephan.
2. Gründung des Klosters durch Bischof Engelbert von Freising.
3. Geschichte des Klosters nach der Reihenfolge seiner (60) Äbte.
4. Beiträge zur Literatur- und Kunstgeschichte des Klosters: Bücher, merkwürdigkeiten, Manuscripte, Gelehrte, Professoren, Schriftsteller, Musikverständige, Künstler zc.
5. Reihenfolge der Äbte, Prioren, Konventualen und Nonnen nebst Verzeichnis der in Weihenstephan begrabenen Adelligen.

Beilagen hiezu (gesammelt von M. v. Deutinger).

1. Charta visitationis de ao. 1426.
2. Statuten aus der ersten Hälfte des XV. Jahrhunderts.

3. Charta visitationis de ao. 1452.
  4. Auszüge aus den Visitationenprotokollen v. J. 1560.
  5. Constitutionis, qua regulae observantiam concernunt.
  6. Artikelbrief zur Wahl des Abtes Paulus (1576).
  7. Processus in confirmatione Abbatis (1645).
  8. Wahl des Abtes Benedikt III. (1674).
  9. Wahl des Abtes Ildephons (1705).
  10. Ritus des Konfirmationsaktes (1705).
  11. Wahl des Abtes Michael (1749).
  12. Distributio temporis in monasterio Weihenstephan (1624).
  13. Controversia canonica, an Religiosus quondam apostata in Abbatem eligi valeat (1674).
  14. Der finanzielle Zustand des Klosters vor dem Eintritte der Säkularisation.
  15. Personalstand des Klosters von verschiedenen Jahren.
  16. Pensionsregulierung für die Exkonventualen nach erfolgter Aufhebung des Klosters (1803).
- II. **Edsberg**, die Wallfahrt, das Beneficium und die dortselbst jetzt neu begründete Kretinenanstalt (von Jos. Baur, Stadtpfarrer in Mühldorf).
- Mit einer Ansicht der Kirche und des Anstaltsgebäudes.
- III. **Miscellen** (von dem Herausgeber).
1. Das Passionspiel in Ammergau (Berichte v. 1820 u. 1850).
  2. Die sonderbare Erscheinung eines angeblichen Priesters Balsaro in München (1781).
  3. Eine alte Denktafel im Kloster Scheyern.
  4. Die Allioische Marienstiftung zur alten Pfarrkirche in Garmisch.
  5. Abraham Megerle, Kanonikus in Mötting.
  6. Patent über die Einführung der bayerischen Gesetzbücher im Hochstifte Freising.
  7. Die Stiftung einer Priesterbruderschaft in Saalfelden durch Bischof Berthold von Chiemssee.
  8. Pfarrbeschreibungen (Abens, Mittbach, Schwindkirchen und Zolling) v. J. 1585.
  9. Die erloschene Pfarrei Grünling.
  10. Notizen über den ehemaligen Handel der Grafschaft Werdenfels.
  11. Bischof Dracolp von Freising (907—926).
  12. Bischof Berthold von Freising (1381—1410).

### **Siebenter Band.**

(Neue Folge I. Band.)

- I. Das Todesjahr des hl. Korbinian. Von Dr. M. Faustlinger.

- II. Die Klöster des Bistums Freising vor der Säkularisation. Von P. Birmin Lindner.
- III. Ein Freisinger Formelbuch. Von Dr. Emil Uttendorfer.
- IV. Das Freisingische Seminarium studiorum. Von Dr. Emil Uttendorfer.
- V. Kloster Weyarn im österreichischen Erbfolgekrieg. Von Dr. Marzellus Stigloher.
- VI. Historia monasterii Tegernseensis. Von P. Birmin Lindner.
- VII. Eine Firmungsreise des Fürstbischofs Ludwig Joseph im Jahre 1786. Von Dr. Franz Anton Specht.
- VIII. Münchens kirchliche Anfänge von Dr. Max Fastlinger.
- IX. Kirchliche Volksausgänge Alt-Münchens. Von Dr. Franz Anton Specht.

### **Achter Band.**

(Neue Folge II. Band.)

- I. Das Mirakelbuch von Pürten. Von Dr. Max Fastlinger.
- II. Die Altäre des Freisinger Doms. Von Dr. Joseph Schlecht.
- III. Der Freisinger Turmschatz unter Bischof Konrad dem Sendlinger (1314—1322) von Dr. Max Fastlinger.
- IV. Zur Geschichte der Sendlinger Bauernschlacht 1705. Von Dr. Marzellus Stigloher.
- V. Historia monasterii Tegernseensis. Von P. Birmin Lindner.
- VI. Altbayerische Klosterkirchen aus Barock- und Rokokozeit. Von Richard Hoffmann.
- VII. Wirtschaftliches aus dem ehemaligen Chorherrenstift Berchtesgaden. Von Dr. Anton Linjenmayer.
- VIII. Fürstbischof Joseph Konrad in Berchtesgaden. Von Dr. Franz Anton Specht.
- IX. Die Pfarrei Hart. Von Peter Pfatrish.

### **Neunter Band.**

(Neue Folge III. Band.)

Der Altarbau im Erzbistum München und Freising in seiner silistijchen Entwicklung vom Ende des 15. bis zum Anfang des 19. Jahrhunderts. Von Dr. Richard Hoffmann. Mit 59 Abbildungen.



### **Zehnter Band.**

(Neue Folge IV. Band.)

- I. Die Anfänge der bayerischen Domkapitel. Von Dr. Johann Doll.
- II. Die Kolonisationstätigkeit des Hochstifts Freising in den Ostalpenländern. Von Dr. Franz Xaver Zahnbrecher.
- III. Die Ahnherrn der Wittelsbacher als Bögte des Freisinger Hochstifts. Von Dr. Max Fastlinger. Mit drei Rärtchen.
- IV. Die ehemalige Dominikanerkirche St. Blasius in Lands- hut. Von Dr. Richard Hoffmann. Mit zwei Abbildungen.
- V. Zur Glockenkunde. Von Dr. Friedrich G. Hofmann.
- VI. Die Kunstaltertümer im erzbischöflichen Klerikalseminar in Freising. Von Dr. Richard Hoffmann. Mit 31 Ab- bildungen.

### **Elfter Band.**

(Neue Folge V. Band.)

Die Glocken der Erzdiözese München und Freising historisch-statistisch beschrieben unter Mitwirkung des Klerus der Erzdiözese von Matthias Seeanner, Pfarrer von Eggstätt. Mit 12 Abbildungen.

### **Zwölfter Band.**

(Neue Folge VI. Band.)

- I. Studien zum Urkundenwesen der Bischöfe von Freising im 12. und 13. Jahrhundert. Von Dr. J. Paul Ruf.
- II. Geschichte des Benediktinerklosters St. Veit (früher Eifenbach) bei Neumarkt a. d. Rott in Oberbayern. Von Joh. Nep. Rißlinger. Mit 10 Ab- bildungen.





